

Armut abbauen

**Ein Beitrag zur politischen Debatte und zur politischen
Aktion**

Dezember 2005

Der vorliegende Bericht ist auch in französischer und niederländischer Sprache erhältlich.

Preis: 5 € + 2,73 € Porto.

Sie können den Bericht bei der Generaldirektion für Außenkommunikation bestellen:

- gegen vorherige Überweisung auf das PSK 679-2003650-18
- oder per E-Mail: shop@belgium.fgov.be unter ausdrücklichem Vermerk der Ausgabe "Armut abbauen, Dezember 2005" sowie der Sprache und der Anzahl Exemplare.

Der Bericht ist zudem im Informationsbüro des Service Public Fédéral (SPF) Chancellerie du Premier Ministre erhältlich, das montags bis freitags von 9.00 bis 16.00 Uhr geöffnet ist.

Informationsbüro « SPF Chancellerie du Premier Ministre »

Boulevard du Régent 54

1000 Brüssel

Tel.: 02/514 08 00

Sie können den Bericht auch auf unserer Website abrufen: <http://www.luttepauvrete.be>

Diese Publikation ist auf Recycling-Papier gedruckt.

■	EINLEITUNG	13
■	ORIENTIERUNGSPUNKT I	
	Handeln in Kenntnis der Sachlage	15
	RESOLUTION 1: IN DIE QUALITATIVE UND QUANTITATIVE ERFASSUNG VON DATEN INVESTIEREN	15
	ANSATZ 1. <i>Mehr qualitative Untersuchungen</i>	
	ANSATZ 2. <i>Prüfung der Möglichkeit eines Archivs mit qualitativen Daten</i>	
	ANSATZ 3. <i>Lösung des Problems der Untervertretung von in Armut lebenden Menschen in Datenbanken</i>	
	ANSATZ 4. <i>Beibehaltung der Volkszählung</i>	
	ANSATZ 5. <i>Verbesserung der Qualität der Steuerstatistiken</i>	
	ANSATZ 6. <i>Kombination verschiedener Datenbanken</i>	
	ANSATZ 7. <i>Erkenntnisse aus der Praxis stärker nutzen</i>	
	ANSATZ 8. <i>Ausbau der 'statistischen Kapazität' in unserem Land</i>	
	RESOLUTION 2: AUFBAU EINER AUSGEWOGENEN REIHE VON INDIKATOREN	18
	ANSATZ 1. <i>Weiterer Ausbau einer ausgewogenen Reihe von Indikatoren</i>	
	ANSATZ 2. <i>Analyse und Auslegung des Zahlenmaterials zu den verschiedenen Indikatoren mit Einbeziehung der verschiedenen Beteiligten</i>	
	ANSATZ 3. <i>Konzertierung bezüglich der Relevanz einer begrenzten Reihe von Indikatoren, die für eine regelmäßige Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit dienen kann</i>	
	ANSATZ 4. <i>Mehr Langzeituntersuchungen</i>	
	ANSATZ 5. <i>Weitere Konzertierung bezüglich der Ausarbeitung eines absoluten Armutsmaßstabs</i>	
	RESOLUTION 3: BESSERE ABSTIMMUNG VON UNTERSUCHUNGEN, POLITIK UND AUSFÜHRUNG	20
	ANSATZ 1. <i>Eine systematischere Verwendung der Indikatordaten durch die politischen Verantwortungsträger</i>	
	ANSATZ 2. <i>Prüfung der Möglichkeit eines Berichtes über die Armutsauswirkungen</i>	
	ANSATZ 3. <i>Systematische Bewertung von Maßnahmen unter Einbeziehung der verschiedenen Beteiligten</i>	
	RESOLUTION 4: EINBEZIEHUNG DER VERSCHIEDENEN BETEILIGTEN FÖRDERN	20
	ANSATZ 1. <i>Verbesserung der Mitbestimmungsmöglichkeiten in der Untersuchung der Armut und der sozialen Ausgrenzung</i>	
	ANSATZ 2. <i>Ausreichend Zeit und eine geeignete Arbeitsweise für den Untersuchungsprozess vorsehen, damit eine wirkliche Beteiligung möglich ist</i>	
	ANSATZ 3. <i>Ein besserer Zugang zu bestehenden Informationen</i>	
■	ORIENTIERUNGSPUNKT II	
	Zusicherung eines Mindesteinkommens, das die Verwirklichung von Lebensprojekten ermöglicht	23
	RESOLUTION 5: SICHERSTELLUNG DER HÖHE, DER REGELMÄSSIGKEIT UND DER FINANZIELLEN EIGENSTÄNDIGKEIT	23
	ANSATZ 1. <i>Anhebung der Niedrigeinkommen</i>	
	ANSATZ 2. <i>Anhebung der Sozialbeihilfen und Bindung ihrer Höhe an die Wohlstandsentwicklung</i>	
	ANSATZ 3. <i>Erneute Stärkung der Kaufkraft</i>	
	ANSATZ 4. <i>Förderung der Regelmäßigkeit des Einkommens</i>	
	ANSATZ 5. <i>Förderung eines hinlänglichen Einkommens für ein eigenständiges Leben</i>	
	RESOLUTION 6: ACHTUNG DER MENSCHENWÜRDE OHNE UNTERSCHIEDUNG NACH ART DES EINKOMMENS	24
	ANSATZ 1. <i>Festlegung von Kategorien, die der jeweiligen Lebenssituation gerecht werden</i>	
	ANSATZ 2. <i>Eine eingehende Debatte vor Änderung der Kategorien in dem Gesetz über das Recht auf soziale Eingliederung</i>	

RESOLUTION 7: SICHERSTELLUNG DES RECHTS AUF DEN SCHUTZ DER FAMILIE UND DAS WOHLBEFINDEN DES KINDES	25
ANSATZ 1. <i>„Kindergeld muss alleine schon aufgrund der Existenz eines Kindes rechtlichen Anspruch ergeben“</i>	
ANSATZ 2. <i>Wiedereinführung spezifischer Kindergelder für besonders kostspielige Zeiträume auf Seiten der Eltern</i>	
ANSATZ 3. <i>Aufrechterhaltung der Finanzkraft der Eltern während der Unterbringung ihrer Kinder</i>	
ANSATZ 4. <i>Evaluation der jüngsten Maßnahmen zur Regelung des Unterhaltsgeldes</i>	
RESOLUTION 8: BEKÄMPFUNG DER ÜBERSCHULDUNG	26
ANSATZ 1. <i>Einwirkung auf die Ursachen der in die Armut führenden Überschuldung</i>	
ANSATZ 2. <i>Umsetzung der Reform zur kollektiven Schuldenregelung, die auch den vollständigen Schuldenerlass beinhaltet, falls keine finanzielle Besserung binnen fünf Jahren in Sicht ist</i>	
ANSATZ 3. <i>Baldmögliche Anhebung der Einkommenspfindungs- oder Einkommensabtretungsgrenze je nach Anzahl unterhaltspflichtiger Kinder</i>	
ANSATZ 4. <i>Neufestlegung des rechtlichen Rahmens der Aufgaben des Gerichtsvollziehers</i>	
ANSATZ 5. <i>Förderung der Sozialkredite</i>	
ANSATZ 6. <i>Förderung eines größeren Angebots an Vermittlungsdiensten im Überschuldungsfall, einschließlich der Angebote von Vereinigungen im Gegenzug einer ausreichenden Finanzierung</i>	
RESOLUTION 9: DURCHSETZUNG DES ALLGEMEINEN RECHTS AUF BANKDIENSTLEISTUNGEN	28
ANSATZ 1. <i>Förderung des Banken-Grundservice mit allen Kommunikationsmitteln, insbesondere bei armutsgefährdeten Bevölkerungsgruppen</i>	
ANSATZ 2. <i>Beseitigung aller Hindernisse auf dem Weg zur Nichtpfändbarkeit der auf ein Sichtkonto eingezahlten geschützten Beträge</i>	
ORIENTIERUNGSPUNKT III	
Das Steuerwesen als Instrument des sozialen Zusammenhalts	31
RESOLUTION 10: EINE AUSGEGLICHENE BESTEUERUNG VON ARBEIT UND KAPITAL WIEDERHERSTELLEN	31
RESOLUTION 11: EINE AUSGEGLICHENE BESTEUERUNG DER ARBEIT UND DES GRUNDEIGENTUMS WIEDERHERSTELLEN	32
RESOLUTION 12: FÜR NICHT BESTEUERBARE HAUSHALTE AUSGLEICHSMechanismen zu den Steuerabzügen vorsehen	32
RESOLUTION 13: DIE DIREKTE BESTEUERUNG GEGENÜBER DER INDIREKTEN BESTEUERUNG BEGÜNSTIGEN	33
ORIENTIERUNGSPUNKT IV	
Begleitung zur Eigenständigkeit	35
RESOLUTION 14: KLARSTELLUNG DER ZIELE EINER BEGLEITUNG	35
ANSATZ 1. <i>Entwicklung von Indikatoren für die „Qualität der Begleitung“</i>	
RESOLUTION 15: NUTZUNG DES VERTRAGS ALS INSTRUMENT DER BEGLEITUNG UND NICHT DER KONTROLLE	36
ANSATZ 1. <i>Evaluation des Vertrags als Instrument der Begleitung</i>	
ANSATZ 2. <i>Evaluation der möglichen Auswirkungen des Vertrags auf die Auslassung der Sozialhilfe</i>	
ANSATZ 3. <i>Loslösung des Vertrags von Strafen</i>	
RESOLUTION 16: EINBEZIEHUNG DES BETROFFENEN ALS WICHTIGEN MITGESTALTER SEINER EIGENEN BEGLEITUNG	37
ANSATZ 1. <i>Einführung einer Personalnorm</i>	
ANSATZ 2. <i>Anerkennung der Benutzerinformation als wichtigen Bestandteil der Sozialarbeit</i>	
ANSATZ 3. <i>Unterstützung der Ausarbeitung einheitlicher Informationsinstrumente</i>	
ANSATZ 4. <i>Einführung klarer und vorhersehbarer Begleitprozeduren</i>	
ANSATZ 5. <i>Verbesserung der Aus- und Weiterbildung der Sozialassistenten</i>	

RESOLUTION 17: VERBESSERUNG DER ZUGÄNGLICHKEIT DER DIENSTLEISTUNGEN	39
ANSATZ 1. <i>Entwicklung von Strategien, um besonders benachteiligte Bevölkerungsgruppen zu erreichen</i>	
ANSATZ 2. <i>Verkürzung der Wartezeiten</i>	
ANSATZ 3. <i>Bestandsaufnahme der Empfangsverfahren</i>	
ANSATZ 4. <i>Zusicherung der Vertraulichkeit</i>	
ANSATZ 5. <i>Einführung von Weiterbildungen in Empfangsverfahren</i>	
RESOLUTION 18: ENTWICKLUNG VON KOMPLEMENTARITÄTEN ZWISCHEN DEN DIENSTEN	40
RESOLUTION 19: SPEZIFISCHE ANSÄTZE IN DEN ÖSHZ	40
ANSATZ 1. <i>Evaluation der mannigfaltigen Praxis in der Sozialhilfe (im Sinne des Gesetzes von 1976) und der eventuellen Teilharmonisierung dieser Praxis</i>	
ANSATZ 2. <i>Anhebung der föderalen Kostenbeteiligung am Eingliederungseinkommen</i>	
ANSATZ 3. <i>Berücksichtigung der Begleitungskosten sowie der materiellen und infrastrukturellen Kosten bei der Festlegung der föderalen Subsidien</i>	
ANSATZ 4. <i>Evaluation der Auswirkungen erhöhter Zuschüsse für bestimmte Formen der Unterstützung (Beschäftigung, ...)</i>	
ORIENTIERUNGSPUNKT V	
Unterstützung der Eltern bei der Erfüllung ihrer Pflichten	43
RESOLUTION 20: ANERKENNUNG UND ANREGUNG SPONTANER SOLIDARITÄTSINITIATIVEN	43
RESOLUTION 21: BEGLEITEN, BEVOR DIE LAGE ERNST WIRD	44
ANSATZ 1. <i>Bereitstellung ausreichender Mittel, damit die Dienste auch die am stärksten ausgegrenzten Familien erreichen</i>	
ANSATZ 2. <i>Weiterentwicklung der am besten von Eltern und Kindern akzeptierten Dienste</i>	
ANSATZ 3. <i>Erleichterung der von den Eltern selbst ausgehenden Antragstellungen</i>	
RESOLUTION 22: BESSERE ANWENDUNG DER DEKRETE ÜBER DIE JUGENDHILFE	45
ANSATZ 1. <i>Aufklärung der Helfer anderer Bereiche und der Anspruchsberechtigten über die Aufgabe der Jugendhilfedienste</i>	
ANSATZ 2. <i>Aufbesserung des Images der Jugendhilfedienste und ihrer Leistungsempfänger</i>	
ANSATZ 3. <i>Den Fachleuten genügend Zeit geben, um mit Eltern und Jugendlichen zu arbeiten</i>	
RESOLUTION 23: UNTERSTÜTZUNG DER FAMILIE BEI UNTERBRINGUNG DER KINDER	46
ANSATZ 1. <i>Genaue Begründung der Unterbringung</i>	
ANSATZ 2. <i>Schaffung aller Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Beziehung zwischen Eltern und Kindern</i>	
ANSATZ 3. <i>Unterstützung der Familien bei der Rückkehr nach längerer Unterbringung</i>	
RESOLUTION 24: AUSRICHTUNG DER UNTERBRINGUNGSPOLITIK AUF DIE UNTERSTÜTZUNG DER FAMILIEN UND NICHT ALLEIN AUF DIE BESCHÄFTIGUNG	46
ANSATZ 1. <i>Überarbeitung der Finanzierungsregeln für Unterbringungsinitiativen, die sich insbesondere an stark benachteiligte Familien wenden</i>	
ANSATZ 2. <i>Weitestgehende Vereinfachung der Einschreibungsformalitäten</i>	
ANSATZ 3. <i>Entwicklung von Angeboten zur gelegentlichen Unterbringung</i>	
RESOLUTION 25: STEIGERUNG DER KAPAZITÄT ZUR UNTERBRINGUNG GANZER FAMILIEN	47
RESOLUTION 26: WEITESTMÖGLICHE ABFEDERUNG DER KONSEQUENZEN EINER ELTERLICHEN HAFTSTRAFE FÜR DIE FAMILIE	47
ORIENTIERUNGSPUNKT VI	
Pädagogische und finanzielle Verpflichtungen eingehen zur Gewährleistung des Rechts auf Bildung	49
RESOLUTION 27: VERBESSERUNG DES VERHÄLTNISSES ZWISCHEN FAMILIE UND SCHULE	49

- ANSATZ 1. *Aufbau eines geeigneten Rahmens für eine bessere Partnerschaft zwischen Eltern und Lehrpersonal*
- ANSATZ 2. *Organisieren einer auf den Menschen zugeschnittenen Aufnahme*
- ANSATZ 3. *Korrekte und kreative Kommunikation mit den Eltern*
- ANSATZ 4. *Das Gespür für 'Verschiedenartigkeit und soziale Ungleichheit' strukturell in die Lehrerausbildung eingliedern*

RESOLUTION 28: ERWEITERUNG DES SCHULNETZWERKS DURCH EINE BREIT GEFÄCHERTE SCHULE 50

- ANSATZ 1. *Anwendung und Vertiefung der 'breit gefächerten Schule'*

RESOLUTION 29: HIN ZU EINEM TATSÄCHLICHEN RECHT AUF KOSTENLOSEN ZUGANG ZUM UNTERRICHT 51

- ANSATZ 1. *Kostenlose Lehrmittel durch Dekret festlegen*
- ANSATZ 2. *"Vorschläge für einen preisgünstigen Unterricht" auf Ebene der Schulen aktiv entwickeln*
- ANSATZ 3. *Anprangern von falschen Praktiken*
- ANSATZ 4. *Darauf achten, dass alle Anspruchsberechtigten ein Stipendium erhalten*
- ANSATZ 5. *Indexbindung und schnelle Erhöhung von Stipendien und die Maximalrechnung*
- ANSATZ 6. *Einführung eines dreizehnten Monats Kinderzulagen*

RESOLUTION 30: ENTWICKLUNG VON EINER PUNKTUELLEN ZU EINER STRUKTURELLEN UNTERSTÜTZUNG 52

- ANSATZ 1. *Mehr vorschulische Unterstützung und Maximierung der Beteiligung am Kindergarten*
- ANSATZ 2. *Strukturelle Finanzierung entsprechend den Schülermerkmalen*
- ANSATZ 3. *Vereinzelte Unterstützungsinitiativen in die bestehende Schulpolitik integrieren*
- ANSATZ 4. *Centres Psycho-Médico-Social (CPMS) und Centra voor Leerlingenbegeleiding (CLB): mehr Zeit für den persönlichen Kontakt mit Eltern und Schülern*
- ANSATZ 5. *Weniger Übergänge zum Sonderunterricht und Anerkennung der Eingliederung in den Unterricht*

RESOLUTION 31: BEKÄMPFUNG VON SOZIALEN UNTERSCHIEDEN IM SCHULISCHEN BEREICH 54

- ANSATZ 1. *Gleichgewicht auf dem Schulmarkt herstellen*
- ANSATZ 2. *Verstärkung und Bekanntmachung des Rechtes auf Einschreibung*
- ANSATZ 3. *Öffnung von Unterrichtsarten in einem umfassenden Unterrichtssystem*
- ANSATZ 4. *Eine Debatte über die Rolle der Unterrichtsnetze*

RESOLUTION 32: DEN BERUFLICHEN UNTERRICHT ATTRAKTIV GESTALTEN 55

- ANSATZ 1. *Größere Anstrengungen zum Erreichen von Grundfertigkeiten*
- ANSATZ 2. *Stärkung von problemlindernden Unterrichtsformen*
- ANSATZ 3. *Das Lernumfeld für Menschen mit geringer Bildung oder ohne Diplom erweitern und differenzieren*

RESOLUTION 33: STRUKTURELLER ANSATZ IN BEZUG AUF GERINGE BILDUNG 56

- ANSATZ 1. *Angemessene und systematische Erkennung sowie kohärentes Vorgehen in Bezug auf geringe Bildung*
- ANSATZ 2. *Eine kohärente Strategie gegen die digitale Kluft mit Unterstützung von Ausbildungsinitiativen*

ORIENTIERUNGSPUNKT VII

Zusicherung des Rechts auf Teilhabe, Mitgestaltung und Entwicklung der Kultur 57

RESOLUTION 34: ANERKENNUNG DER BEDEUTUNG VON KULTUR IM GESELLSCHAFTSLEBEN 57

RESOLUTION 35: IN DIE MITGESTALTUNG UND ENTWICKLUNG DER KULTUR INVESTIEREN 58

- ANSATZ 1. *Anerkennung und Unterstützung sozialkultureller Initiativen*
- ANSATZ 2. *Verdeutlichung der Konzepte und Aufträge*

RESOLUTION 36: ABSCHAFFUNG DER HINDERNISSE BEIM ZUGANG ZUM KULTURANGEBOT 59

- ANSATZ 1. *Bewusstseinsbildung und Entwicklung eines Verantwortungsgefühls im kulturellen Sektor zur Öffnung für jedes Publikum*
- ANSATZ 2. *Angemessene und zugängliche Informationen*
- ANSATZ 3. *Beseitigung finanzieller Hindernisse*
- ANSATZ 4. *Verbesserung der Verkehrsmöglichkeiten und der Mobilität*
- ANSATZ 5. *Anerkennung und Entwicklung der Begleitung*
- ANSATZ 6. *Mehrwert durch nachbarschaftsorientierte Angebote*

RESOLUTION 37: INTENSIVIERUNG DER ZUSAMMENARBEIT UND RÜCKSPRACHE	60
RESOLUTION 38: BEWUSSTSEINSBILDUNG UND AUSBILDUNG	61
ANSATZ 1. <i>Ausbildung der Beteiligten aus dem sozialen und kulturellen Sektor</i>	
ANSATZ 2. <i>Bewusstseinsbildung im Unterrichtswesen</i>	
ANSATZ 3. <i>Bewusstseinsbildung der Medien</i>	
ORIENTIERUNGSPUNKT VIII	
Die Förderung der Qualität von Arbeit und der Sozialökonomie	63
RESOLUTION 39: FÖRDERUNG DER VERSCHIEDENEN DIMENSIONEN DER QUALITÄT VON ARBEIT	63
ANSATZ 1. <i>Mehr Arbeitsplatzsicherheit</i>	
ANSATZ 2. <i>Flexiblere Arbeitszeit in Bezug auf mehr Lebensqualität</i>	
ANSATZ 3. <i>Anpassung der Löhne an die Wohlstandsentwicklung</i>	
ANSATZ 4. <i>Mehr Garantien für einen gesetzlichen sozialen Schutz für alle Arbeitsplätze</i>	
ANSATZ 5. <i>Die Verbesserung der inhaltlichen Qualität von Arbeit</i>	
ANSATZ 6. <i>Mehr Schulungsmöglichkeiten am Arbeitsplatz</i>	
RESOLUTION 40: ERARBEITUNG EINER GLOBALEN POLITIK FÜR DIE QUALITÄT VON ARBEIT	66
ANSATZ 1. <i>Qualität von Arbeit als politische Zielsetzung auf allen Ebenen</i>	
ANSATZ 2. <i>Die Entwicklung von Indikatoren zur Messung der globalen Qualität von Arbeit</i>	
RESOLUTION 41: DIE BEKÄMPFUNG DER ARBEITSLOSIGKEIT WIEDER IN DEN MITTELPUNKT STELLEN	67
ANSATZ 1. <i>Verstärkte Bekämpfung der Arbeitslosigkeit</i>	
ANSATZ 2. <i>Arbeitslosengeld als aktives Mittel zur Bekämpfung der Armut garantieren</i>	
ANSATZ 3. <i>Die Aufwertung nicht bezahlter Aktivitäten, die von Arbeitssuchenden übernommen werden</i>	
RESOLUTION 42: ANSTREBEN EINER GLOBALEN BEGLEITUNG VON ARBEITSUCHENDEN	69
ANSATZ 1. <i>Maßgeschneiderte Begleitung von Personen in einer prekären Lage</i>	
ANSATZ 2. <i>Schulungsmaßnahmen erweitern und zugänglicher machen</i>	
RESOLUTION 43: DIE FÖRDERUNG EINER SOZIALEREN WIRTSCHAFT	70
ANSATZ 1. <i>Revision wirtschaftlicher Entscheidungen auf europäischer und internationaler Ebene</i>	
ANSATZ 2. <i>Eine verstärkte qualitativ hochwertige und nachhaltige Schaffung von Arbeitsplätzen</i>	
ORIENTIERUNGSPUNKT IX	
Wirtschaftlich-soziale Unterschiede im Gesundheitswesen bekämpfen	73
RESOLUTION 44: AUFRECHTERHALTUNG EINER BEZAHLBAREN GESUNDHEITSPFLEGE	73
ANSATZ 1. <i>Eine Pflichtkrankenversicherung mit maximaler Deckung</i>	
ANSATZ 2. <i>Die Eigenbeteiligung verringern</i>	
ANSATZ 3. <i>Korrekturmechanismen verfeinern</i>	
ANSATZ 4. <i>Drittzahlersystem verallgemeinern</i>	
ANSATZ 5. <i>Allgemeinere Anwendung des pauschalen Zahlungssystems in der Erstpflge</i>	
RESOLUTION 45: NICHT-FINANZIELLE HÜRDEN BEKÄMPFEN	74
ANSATZ 1. <i>Eine gute Erteilung und Weitergabe von Informationen ausbauen</i>	
ANSATZ 2. <i>Dialog mit der medizinischen Welt verbessern</i>	
ANSATZ 3. <i>Verwaltungsverfahren vereinfachen</i>	
ANSATZ 4. <i>Der menschlichen Not Rechnung tragen</i>	
RESOLUTION 46: MEHR HARMONISIERUNG VON ÖSHZ-PRAKTIKEN	76
RESOLUTION 47: AUSSCHLUSS VON MEDIZINISCHER PFLEGE BEKÄMPFEN	76
ANSATZ 1. <i>Schaffung eines klaren Gesetzesrahmens für dringende medizinische Hilfe</i>	

ANSATZ 2. *Die gesetzlichen Leistungen über die Pflichtversicherung für medizinische Pflege auf alle Minderjährigen ausdehnen*

ANSATZ 3. *Die Menschen wieder der Krankenkasse anschließen*

RESOLUTION 48: DIE PRIMÄRE GESUNDHEITSPFLEGE AUSBAUEN

77

ANSATZ 1. *Ein ausreichendes Angebot der Erstpflege sichern*

ANSATZ 2. *Merkmale gut organisierter und zugänglicher Bereitschaftsdienste erfassen und verallgemeinern*

RESOLUTION 49: JEDEN ZUGANG ZUR VORBEUGUNG GEWÄHREN

78

ANSATZ 1. *Vorbeugung vorrangig auf Kinder ausrichten und den betreffenden Einrichtungen die Mittel dazu geben*

ANSATZ 2. *Mehr primäre Vorbeugung*

ANSATZ 3. *Gesundheitsförderung auf örtlicher Ebene unterstützen*

ANSATZ 4. *Sport fördern*

ANSATZ 5. *Vorbeugungsmaßnahmen bewerten*

RESOLUTION 50: DAS PSYCHISCHE WOHLBEFINDEN BEACHTEN

79

ANSATZ 1. *Der "Psychiatisierung der Armut" entgegenwirken*

ANSATZ 2. *Zugang zu einer psychischen Gesundheitspflege von guter Qualität für alle*

ORIENTIERUNGSPUNKT X

Durchführung einer nachhaltigen Wohnungspolitik

81

RESOLUTION 51: MITTEL ZUR REGULIERUNG DER PRIVATEN MIETEN EINFÜHREN

81

ANSATZ 1. *Die Immobilienbesteuerung von Grund auf revidieren und anpassen*

ANSATZ 2. *Die Mieten objektivieren*

ANSATZ 3. *Mietzuschüsse einführen, die mit einer kontrollierten Mietpreisgestaltung und der Programmierung neuer Wohnungen einhergehen*

RESOLUTION 52: EINEN FÖDERALEN FONDS DER MIETKAUTIONEN EINFÜHREN

82

RESOLUTION 53: DIE SOZIALEN IMMOBILIENAGENTUREN (SIA) FÖRDERN UND BESSER AUSSTATTEN

83

ANSATZ 1. *Eine breitangelegte Kommunikationskampagne über die SIA (und die VFW in der Wallonie) starten*

ANSATZ 2. *Den SIA effiziente Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die ihren Verhandlungen mit den Eigentümern Gewicht verleihen*

ANSATZ 3. *Die SIA zu einem Pflichtpartner machen, wenn ein Eigentümer Prämien für die Renovierung eines für Mietzwecke bestimmten Gebäudes beantragt*

ANSATZ 4. *Den SIA eine aktive Rolle in den regionalen Fassungen der Beschlagnehmung leerstehender Gebäude übertragen*

ANSATZ 5. *Eine ausreichende Finanzierung der SIA gewährleisten*

RESOLUTION 54: DIE FINANZIERUNGSMODALITÄTEN DER ÖFFENTLICHEN WOHNUNGEN DIVERSIFIZIEREN UND IHREN GESELLSCHAFTSAUFTRAG NEU DEFINIEREN

84

ANSATZ 1. *Die Finanzquellen des öffentlichen Wohnungsbaus insbesondere durch öffentlich-private Partnerschaften überprüfen und diversifizieren*

ANSATZ 2. *Die Anzahl öffentlicher Wohnungen für kinderreiche Familien erhöhen*

ANSATZ 3. *Wieder in eine qualitativ hochstehende Sozialbetreuung investieren*

RESOLUTION 55: DIE ‚SOZIALE VIELFALT‘ DES WOHNUNGSWESENS AUF EINER VIELSEITIGEN GRUNDLAGE AUSBAUEN

85

RESOLUTION 56: DEN DOPPELTEN MYTHOS DES ZUGANGS ZUM EIGENTUM ZERSTÖREN

86

ANSATZ 1. *Die Beihilfen zum Erwerb begrenzen und besser orientieren*

ANSATZ 2. *Eine größere Gerechtigkeit zwischen dem Status eines Mieters und dem eines Eigentümers gewährleisten*

RESOLUTION 57: HÄRTEFÄLLEN EINE BESONDERE AUFMERKSAMKEIT WIDMEN

86

ANSATZ 1. *Keine Zwangsäumung ohne Verpflichtung zur Neuunterbringung*

ANSATZ 2. *Anwendung der regionalen Gesetzgebungen hinsichtlich leerstehender Häuser*

ANSATZ 3. *Die Anwendung der Gesetzgebung über die Referenzadresse evaluieren und beurteilen*

RESOLUTION 58: ALTERNATIVE WOHNUNGSFORMEN ANERKENNEN	87
ANSATZ 1. <i>Alternative Wohnungsformen tatsächlich mit den erforderlichen konkreten Maßnahmen anerkennen</i>	
ANSATZ 2. <i>Kommunikationskampagnen zur Bekämpfung von Stigmatisierung und Diskriminierung vorsehen</i>	
ANSATZ 3. <i>Eine offene Betrachtungsweise der alternativen Wohnformen, bei denen die Beteiligung der einzelnen Akteure entscheidend ist, annehmen</i>	
RESOLUTION 59: EIN TATSÄCHLICHES RECHT AUF ENERGIE EINFÜHREN	88
ANSATZ 1. <i>Das Recht auf Energie in der Verfassung festschreiben</i>	
ANSATZ 2. <i>Einen von Lieferanten unabhängigen „Ombudsmannndienst“</i>	
ANSATZ 3. <i>Einen tatsächlichen Zugang zu einer Mindestmenge Gas und Strom garantieren</i>	
ANSATZ 4. <i>Vollständiges Einstellen der Energielieferung verbieten</i>	
ANSATZ 5. <i>Die Mehrwertsteuer auf Energierechnungen von 21 % auf 6 % senken</i>	
ANSATZ 6. <i>Klare Auskunft über die Liberalisierung erteilen</i>	
ANSATZ 7. <i>Die Kontrolle der Lieferanten ausdehnen und insbesondere die Praxis des unkontrollierten Verkaufs bekämpfen</i>	
ANSATZ 8. <i>Die Funktionsweise der LAC (Lokale Adviescommissies) in Flandern, der CLAC (Commissions Locales d'avis de Coupure) in der Wallonie evaluieren, gegebenenfalls anpassen</i>	
ANSATZ 9. <i>Für minderbemittelte, einkommensschwache Eigentümer angepasste Beihilfen schaffen</i>	
ORIENTIERUNGSPUNKT XI	
Die Justiz als Triebfeder für die tatsächliche Gleichheit Aller in rechtlichen Angelegenheiten	91
RESOLUTION 60: ABHILFE BEI VERZICHT AUF INANSPRUCHNAHME DER JUSTIZ SCHAFFEN	91
RESOLUTION 61: AUF DIE ZENTRALEN AKTEURE DES JURISTISCHEN BEISTANDS ZURÜCKGREIFEN	91
ANSATZ 1. <i>Einen Platz für die Vertretung mittelloser Rechtssuchender vorsehen</i>	
ANSATZ 2. <i>Auf die effektive Vertretung der verschiedenen Interessengruppen, aus denen der AJB sich zusammensetzt, achten</i>	
ANSATZ 3. <i>Ein System der wechselnden Präsidentschaft einrichten</i>	
ANSATZ 4. <i>Die Kompetenzen der AJB erweitern</i>	
ANSATZ 5. <i>Die den AJB gewährten Finanzmittel erhöhen</i>	
ANSATZ 6. <i>Das System einer Dreiparteienvereinbarung aktivieren</i>	
RESOLUTION 62: DIE INFORMATION ÜBER DEN JURISTISCHEN BEISTANDS VERBESSERN	93
ANSATZ 1. <i>Den Informationsauftrag der Ausschüsse für juristischen Beistand evaluieren</i>	
ANSATZ 2. <i>„Proaktive“ Vorgehensweisen ermutigen</i>	
ANSATZ 3. <i>Ein Verzeichnis des juristischen Beistands anlegen</i>	
RESOLUTION 63: DEN FINANZIELLEN ZUGANG ZUR JUSTIZ VEREINFACHEN	94
ANSATZ 1. <i>Den Höchstsatz der Einkommen, mit denen das Anrecht auf weiterführenden juristischen Beistand eröffnet wird, anheben</i>	
ANSATZ 2. <i>Mit den betroffenen Akteuren die verschiedenen bestehenden Vorschläge überprüfen, mit denen die Hindernisse finanzieller Art für den Zugang zum Recht beseitigt werden können</i>	
ANSATZ 3. <i>Im Rahmen eines auf Gleichheit ausgerichteten Zugangs zur Justiz über die Erstattung der Honorare durch die unterliegende Partei diskutieren</i>	
RESOLUTION 64: DIE VERWALTUNGSFORMALITÄTEN VEREINFACHEN, DIE ZU ERLEDIGEN SIND, UM EINEN ANTRAG AUF WEITERFÜHRENDEN JURISTISCHEN BEISTAND UND GERICHTSKOSTENHILFE ZU ERHALTEN	95
ANSATZ 1. <i>Ein einziges Verfahren für den Erhalt des weiterführenden juristischen Beistands und der Gerichtskostenhilfe einführen</i>	
ANSATZ 2. <i>Die Anzahl geforderter Belege auf das Allernotwendigste beschränken</i>	
ANSATZ 3. <i>Die Liste der Personen, die wahrscheinlich nur über geringe Einkommen verfügen, vervollständigen</i>	
ANSATZ 4. <i>Den Akteuren des weiterführenden juristischen Beistands auf elektronischem Wege den Zugang zu gewissen Datenbanken eröffnen</i>	
ANSATZ 5. <i>Artikel 508/9 § 1 des Gerichtsgesetzbuches abändern</i>	

RESOLUTION 65: DIE KOMMUNIKATION ZWISCHEN DEN RICHTSBEHÖRDEN UND DEN BÜRGERN VERBESSERN	96
ANSATZ 1. <i>Für alle verständliche Modelle von Verfahrenshandlungen verallgemeinern</i>	
ANSATZ 2. <i>Die Urteile verständlich machen</i>	
ANSATZ 3. <i>Den Parteien systematisch eine Abschrift des Urteils zusenden</i>	
ANSATZ 4. <i>Den Gerichtsschreibern eine didaktische Rolle zukommen lassen</i>	
RESOLUTION 66: DIE AUSBILDUNG DER FACHLEUTE VERBESSERN	97
RESOLUTION 67: DAS GESETZ ÜBER DIE VERMITTLUNG EVALUIEREN	97
ORIENTIERUNGSPUNKT XII	
Ausbildung von Fachkräften, die im Bereich der Armutsbekämpfung aktiv sind	99
RESOLUTION 68: BESTANDSAUFNAHME DES AUSBILDUNGSBEDARFS UND FESTLEGUNG VON PRIORITÄTEN	99
RESOLUTION 69: DIE VERSCHIEDENARTIGKEIT STÄRKER IN DIE GRUNDAUSBILDUNG AUFNEHMEN	100
ANSATZ 1. <i>Sich mit den Vorstellungen von Armut beschäftigen</i>	
ANSATZ 2. <i>Im Lehrplan den Fächern, die stark mit Armut zusammenhängen, mehr Bedeutung beimessen</i>	
ANSATZ 3. <i>Erfahrungsorientierte Kenntnisse unterstützen</i>	
ANSATZ 4. <i>Verschiedenartigkeit unter den Studierenden stimulieren</i>	
RESOLUTION 70: GEWÄHRLEISTUNG DER WEITERBILDUNG	101
ANSATZ 1. <i>Ausbildung stimulieren und Ausbildungsmittel gewährleisten</i>	
ANSATZ 2. <i>Empfangskräfte ausbilden</i>	
ORIENTIERUNGSPUNKT XIII	
Integration verschiedener Voraussetzungen in die Politik zur Armutsbekämpfung	103
RESOLUTION 71: BESTEHENDE ERKENNTNISSE AUFWERTEN	103
RESOLUTION 72 : EINE ALLGEMEINE POLITIK FÜHREN	103
RESOLUTION 73: BERÜCKSICHTIGUNG DER DIVERSITÄT	104
RESOLUTION 74 : FÖRDERUNG DER BETEILIGUNG ALLER	104
RESOLUTION 75: STREBEN NACH POLITISCHER KOHÄRENZ	105
RESOLUTION 76: SCHAFFUNG EINER KULTUR DER AUSWERTUNG VON POLITIKEN	105
DER WEITERE VERLAUF	107
ANHANG 1.	
Liste der Personen, die an der Ausarbeitung des Berichts beteiligt waren	109
ANHANG 2.	
Follow-up des zweiten Zweijahresberichts – Dezember 2003	117
ANHANG 3.	
Kooperationsabkommen über die Kontinuität der Politik im Bereich Armut	119

In Übereinstimmung mit dem Allgemeinen Bericht über die Armut definiert das 1998 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen geschlossene Kooperationsabkommen die Armut als einen Verstoß gegen die Menschenrechte. In diesem Sinne darf die Bekämpfung von Armut in keinem Fall als resignierte Abfindung oder als Verwaltung eines Restbestands an ausgegrenzten Personen verstanden werden. Sie fordert im Gegenteil eine ständige Bemühung um ehrgeizige Ziele, die zugegebenermaßen nicht ohne weiteres zu erreichen sind, die Achtung der Grundrechte und der Würde eines jeden Menschen. In Anbetracht dieser allgemeingültigen Definition der Armut liegt das letztendliche Ziel in der Abschaffung jeder Form von Ausgrenzung, ob sozialer, wirtschaftlicher, kultureller oder politischer Art.

Die Bemühung um die Abschaffung der Armut ist ein komplexes und kollektives Unterfangen, das den Einsatz jedes einzelnen Bürgers verlangt. Der Dienst zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung will im Rahmen seiner Befugnisse einen „Beitrag zur politischen Debatte und zur politischen Aktion“ leisten.

Die Reihenfolge der Textbeiträge folgt zwar einer gewissen Logik, ist jedoch keineswegs zwingend. Kein einziger Vorschlag konnte einstimmig angenommen werden. Dies ist im Übrigen auch ein weiterer Beleg dafür, dass die Menschenrechte unteilbar sind und die Bedeutung eines ganzheitlichen und multidisziplinären Ansatzes unter Verzicht auf selektive, geteilte Maßnahmen unterstreicht.

Jedes Thema geht zunächst von allgemeinen Feststellungen aus und stößt dann weiter ins Detail vor. Die allgemeine Orientierung ist in eine Reihe von Resolutionen gefasst, zu deren Verwirklichung mehrere konkrete Ansätze vorgeschlagen werden.

Wenngleich die soziale Sicherheit an sich kein eigenes Thema darstellt, ist sie doch in diesem Bericht allgegenwärtig, insbesondere in den Orientierungspunkten Einkommen, Steuerrecht, Arbeit, Gesundheit und Ausarbeitung politischer Maßnahmen. Die soziale Sicherheit spielt eine entscheidende Rolle in der Prävention von Armut und prekären Lebensumständen.

Konzertierung innerhalb des Dienstes und anlässlich des 10-jährigen Bestehens des Allgemeinen Berichts über die Armut

Das oben genannte Kooperationsabkommen beauftragt den Dienst mit der Erstellung eines zweijährlichen Berichts, der zu größerer Kohärenz in der Bekämpfung von Armut beitragen soll. Hierzu arbeitet der Dienst mit ständigen Konzertierungsgruppen zusammen. In ihnen findet die eigentliche Arbeit statt, da die Veröffentlichungen das Ergebnis der in diesen Gruppen angestregten Debatten und Überlegungen sind. Die Konzertierungsgruppen wurden auf Dauer eingerichtet. Der Zeitfaktor ist von wesentlicher Bedeutung, um Vertrauen zu gewinnen und einen nachhaltigen Dialog führen zu können.

Diese strukturierte Arbeit wurde 2005 um weitere punktuelle Zusammenkünfte anlässlich des 10-jährigen Bestehens des Allgemeinen Berichts über die Armut (ABA) bereichert. Dem Abkommen entsprechend haben die Föderalregierung, der zuständige Minister für die soziale Integration und die interministeriellen Konferenz für die soziale Integration die Initiative ergriffen und die Gesellschaft zu einer Debatte über Armut und soziale Ausgrenzung in Belgien angeregt. In diesem Sinne wurden unter der Schirmherrschaft der König-Baudouin-Stiftung (KBS) dezentrale Zusammenkünfte in den zehn Provinzen und in Brüssel organisiert. Der Dienst war für die inhaltliche Unterstützung zuständig. Zu diesem Zweck wurden in den Konzertierungsgruppen Arbeitsunterlagen vorbereitet, die dann bei den dezentralen Zusammenkünften als Diskussionsgrundlage dienten. Der Dienst war bei sämtlichen Zusammenkünften in den Provinzen zugegen und hat die dort vorgebrachten Anregungen, Schwerpunkte, Aussagen usw. notiert.

Dieser Bericht ist somit das Ergebnis eines mannigfaltigen Austauschs.

Der Bericht 2005: Wegbereiter einer politischen Agenda

Zu Beginn zeigten zahlreiche Beteiligte Zurückhaltung und Zweifel, was den Nutzen dieses Dialogs über Armut angeht. Wiederholt haben sie eingewandt, dass die Forderungen und Vorschläge an die politischen Entscheidungsträger ohnehin verlorene Mühe

sein. Ihres Erachtens blieben zu viele Teilnahmegesuche unbeantwortet, so dass der Dialog als Methode zunächst nicht sehr glaubwürdig erschien. Dennoch haben die meisten mitgemacht, in der Hoffnung auf eine fruchtbringende Debatte mit den politischen Entscheidungsträgern.

Daher entschied man sich bei diesem Bericht für ein konkretes politisches Konzept, um eine ernsthafte Debatte anzuregen. Mit anderen Worten: die Erwartungen der vielen Menschen, die täglich gegen Armut ankämpfen, sind hoch.

Die Namen der Personen, die zur Erarbeitung dieses Berichts beigetragen haben, sind am Ende dieser Publikation aufgelistet. Ohne ihre unschätzbare Hilfe wäre der Bericht nicht zu Stande gekommen. Zu den bevorzugten Meinungsbildnern im Laufe dieser Konzertierung zählen Menschen, die selbst in Armut leben, sowie ihre Sprachrohrorganisationen, doch auch Sozialassistenten, Wissenschaftler, Bildungsbeauftragte, politische Mitarbeiter und andere mehr. Der Dienst möchte ihnen an dieser Stelle für ihr mutiges Engagement und die eingebrachten Erfahrungen danken.

Diese Publikation ist kein Ziel an sich. Wie in dem Schema am Ende des Berichts erwähnt, wird dieser Bericht der interministeriellen Konferenz für soziale Integration vorgelegt. Den Regierungen und Parlamenten auf föderalen, regionalen und gemeinschaftlichen Ebene sowie ihren beratenden Gremien obliegt es dann, die politischen Konsequenzen aus diesem Bericht zu ziehen.

Angesichts der Zielsetzung dieser Ausgabe und aus Gründen der Verständlichkeit wurde die Zahl der Querverweise und Statistiken auf ein Mindestmaß beschränkt. Sollten Sie zusätzliche Informationen wünschen, verweisen wir auf die kürzlich vom Dienst erstellten Literaturverzeichnisse. Diese themenbezogenen Publikationen und Dokumentationen können auf unserer Website eingesehen werden. Hier finden Sie auch eine Rubrik „Fakten und Zahlen“. Zur Beantwortung häufig gestellter Fragen über Armut und soziale Ausgrenzung in Belgien wurden Statistiken unterschiedlicher Quellen herangezogen.

Handeln in Kenntnis der Sachlage

Stand des Textes

Dieser Orientierungspunkt ist das Ergebnis der Arbeit der Begleit- und Follow-up-Gruppe des Projektes 'Ein anderer Ansatz zu Armutsfaktoren. Untersuchung – Aktion – Bildung. Diese Gruppe versammelte sich in einer umfassenderen Zusammensetzung auch zwei Mal zur Erörterung des vorliegenden Textes. Die Konzertierungsgruppe 'Indikatoren' trifft sich seit 2002.

Art der Teilnehmer: Vereinigungen, die Sprachrohr der in Armut lebenden Menschen sind, statistische Dienste und Verwaltungen der verschiedenen Behörden, Krankenkassen, wissenschaftliche Forscher.

Wissen ist wesentlich, um die Armut und die Ausgrenzung wirksam zu bekämpfen. Ein besserer Kenntnisstand soll zu einer Verbesserung der Politik und ihrer praktischen Anwendung führen.

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Initiativen ergriffen: die Untersuchung im Rahmen wissenschaftlicher Einrichtungen und Forschungsstellen, das Sammeln von Informationen bei den Organisationen auf dem Terrain und bei den verschiedenen Akteuren vor Ort, Erfahrungen des Dialogs auf den verschiedenen Ebenen, ...

Zahlen sind ein wichtiges Instrument zur besseren Einschätzung der Lage und zur Bewertung und etwaigen Anpassung von politischen Maßnahmen. Mit den Zahlen und deren Auslegung möchte man den Umfang der Armut erfassen, ihn beschreiben, Risikofaktoren suchen, usw. Doch Zahlen allein reichen nicht aus, um ein vollständigeres Bild der Problematik zu erhalten. Die Vorgehensweise auf der Grundlage von Zahlen muss mit anderen Mitteln kombiniert werden, wie etwa mehr qualitative Methoden und Analysen, die Informationen über das Leben in Armut und den Lebensweg von in Armut lebenden Menschen liefern können, sowie die Ergebnisse des Dialogs und der Konzertierung mit Menschen in Armut und anderen Beteiligten. Durch die Kombination dieser verschiedenen Arbeitsweisen können wir ein vollständigeres Bild von Armut und gesellschaftlicher Ausgrenzung erhalten. Eine Konzertierung zwischen den verschiedenen Beteiligten, mit Achtung des Beitrags und der Fachkenntnisse aller (Kenntnisse aus wissenschaftlichen Untersuchungen, Kenntnisse aus der Praxis, Kenntnisse aus Erfahrungen, ...), kann hierbei auch einen wichtigen Mehrwert liefern.

Die Kombination von quantitativen und qualitativen Erkenntnissen und die Konzertierung zwischen den verschiedenen Beteiligten finden wir auch im 'Kooperationsabkommen zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen über die Kontinuität der Politik im Bereich Armut: "Nach Beratung mit wissenschaftlichen Experten, den zuständigen Verwaltungen und Einrichtungen, den Sozialpartnern und den Organisationen, die Sprachrohr der Meistbenachteiligten sind, werden die Vertragspartner untersuchen, welche quantitativen und qualitativen Indikatoren und welche Instrumente verwendet und/oder ausgearbeitet werden können, um die Entwicklung in sämtlichen in Artikel 2 erwähnten Bereichen zu analysieren und den zuständigen Behörden dadurch ein möglichst zielgerichtetes Handeln zu ermöglichen" (Art. 3 des Kooperationsabkommens in Anhang 3).

RESOLUTION 1: IN DIE QUALITATIVE UND QUANTITATIVE ERFASSUNG VON DATEN INVESTIEREN

ANSATZ 1. Mehr qualitative Untersuchungen

Qualitative Untersuchungen liefern einen wichtigen Beitrag bei der Untersuchung der Armut und der sozialen Ausgrenzung, vor allem bei der Erfassung der Strukturen und Mechanismen, die zu Armutssituationen führen und sie zu einem dauerhaften Zustand machen. Bei einer qualitativen Untersuchung kann die Verschiedenartigkeit der Lebenssituationen auch besser berücksichtigt werden.

Die Teilnehmer des Projektes 'Untersuchung – Aktion - Bildung'¹ zur Erfassung von Armutsindikatoren haben auch die Art und Weise, in der die Menschen die Armut erleben, stark hervorgehoben. In qualitativen Untersuchungen kann dieser Aspekt, der die menschlichen Gefühle berücksichtigt, besser ausgedrückt werden.

¹ In diesem Projekt hat eine Gruppe von Personen aus Armutsorganisationen, Verwaltungen, Einrichtungen und wissenschaftlichen Instituten in einem anderthalbjährigen Dialogprozess (2002-2003) nach Indikatoren gesucht, mit denen Armut gut zu beschreiben ist. Der Abschlussbericht ist einsehbar unter: <http://www.armoedebestrijding.be/publicatiessteunpuntindatoren.htm>.

In Belgien wurden bereits interessante qualitative Untersuchungsprojekte verwirklicht, doch treten diese vor den quantitativen Untersuchungen in den Hintergrund. Es besteht ein Bedarf an weiteren qualitativen Untersuchungen und an einer Übersicht der bereits geleisteten Arbeit, die von verschiedenen Untersuchungsteams durchgeführt und von verschiedenen Behörden finanziert wurde. Eine qualitative Untersuchung erfordert darüber hinaus ausreichend Mittel und Zeit, um ordnungsgemäß durchgeführt werden zu können.

ANSATZ 2. Prüfung der Möglichkeit eines Archivs mit qualitativen Daten

Eine Reihe von Wissenschaftlern plädieren auch für den Ausbau eines Archivs mit qualitativen Daten, wobei das reichhaltige Material, das bei einer qualitativen Untersuchung jedes Mal erneut gesammelt wird (oft in Form von ausführlichen Interviewtexten), nicht mehr verloren ginge, sondern wieder für weitere oder andere Untersuchungen einsehbar wäre². Hierbei ist jedoch zu überlegen, wie die Interviewpartner über die Verwendung zukünftiger Untersuchungen informiert werden können, und kann man sich die Frage stellen, ob die Untersuchenden bei einer zweiten Datenanalyse (also ohne Kontakt mit dem Interviewpartner) nicht zu weit von der tagtäglichen Realität der Menschen entfernt sind.

ANSATZ 3. Lösung des Problems der Untervertretung von in Armut lebenden Menschen in Datenbanken

Umfassende Datensätze, die auf der Grundlage von Untersuchungen oder administrativen Datenbanken aufgebaut wurden, sind sehr interessant für Untersuchungen. Eine besondere Problematik bei Datenbanken betrifft die Untervertretung von in Armut lebenden Menschen³.

Insbesondere bei Umfragen, da diese auf Stichproben beruhen, besteht die Gefahr, dass in Armut lebende Menschen untervertreten sind. Zwei Phänomene können hierzu führen:

1. Eine Zusammensetzung der Stichproben, die nicht der Gesamtbevölkerung entspricht (anders ausgedrückt, die Stichprobe ist nicht repräsentativ), denn Menschen und Gruppen, die in Armut leben, dürften eher in der Stichprobe unberücksichtigt bleiben. Stichproben der PSBH (Panel-Studie der Belgischen Haushalte) und nunmehr auch EU-SILC (Survey on Income and Living Conditions) stützen sich auf das Nationale Register der natürlichen Personen, so dass folgende Gruppen ausgeschlossen werden: Personen, die sich illegal im Land aufhalten, Personen ohne festen Aufenthaltsort, ... Außerdem werden Personen, die in einem Kollektivhaushalt (z.B. Einrichtung, Heim) leben⁴, nicht in der Studie EU-SILC befragt. Die Gesundheitsuntersuchung hat hingegen wohl Personen, die in einem Seniorenheim leben, in ihre Stichprobe aufgenommen.
2. "Nicht-Antworten": wenn die in der ursprünglichen Stichprobe ausgewählten Personen nicht an der Umfrage teilnehmen (z.B. durch häufigen Wohnsitzwechsel oder im Falle der Weigerung wegen des Misstrauens gegenüber der Initiative). Dies ist besonders dann ein Problem, wenn das Ausbleiben einer Antwort bei bestimmten Kategorien von Personen häufiger vorkommt, als bei anderen. Wahrscheinlich trägt dieses Phänomen zu einer Untervertretung von Menschen in Armut bei.

Auch in Datenbanken der Verwaltungen fehlen bestimmte Personen und Gruppen.

Es müssen weitere Anstrengungen und Mittel vorgesehen werden in Bezug auf folgende Schritte:

– Ausdehnung des Umfangs der Umfrage

Um über zuverlässige Angaben zu den verschiedenen Gruppen und Armutssituationen verfügen zu können, müssen die Stichproben bei den Umfragen breit genug angelegt sein. Hierbei sollte besonders auf die Brüsseler Problematik hingewiesen werden. Auf der Grundlage von PSBH und ECHP⁵ war es unmöglich, für die Brüsseler Region eine zuverlässige Zahl bezüglich der finanziellen Armut zu errechnen, da der Brüsseler Anteil an der Stichprobe zu gering war. Für das heutige Instrument EU-SILC, das für den überwiegenden Teil der Armutszahlen der kommenden Jahre auf nationaler und europäischer Ebene die Quelle darstellt, tritt das gleiche Problem auf. Dies bedeutet, dass Brüssel – eine Region mit deutlichen Anzeichen für ein großes Armutproblem (vgl. u.a. den hohen Prozentsatz von Empfängern des Eingliederungseinkommens) – "die Chance verpasst hat, dass auch in Zukunft wenig Armutindikatoren in der Region Brüssel-Hauptstadt verfügbar sein werden, die in einem europäischen Kontext verglichen werden können"⁶. Daher wird eine ausreichend große Stichprobe bei Umfragen gewünscht, damit auch Zahlen für alle Regionen und Gemeinschaften sowie – idealerweise – für städtische und ländliche Gebiete bereitgestellt werden können.

² K. Levecque und J. Vranken, 'De valorisatie van federale socio-economische databanken voor onderzoek naar armoede en sociale uitsluiting, in: *Belgisch Tijdschrift voor Sociale Zekerheid*, 1. Quartal 2000, S. 200.

³ Siehe Artikel: G. Adriaensens, in Zusammenarbeit mit R. Peña-Casas und L. Passot, 'De ondervertegenwoordiging van arme mensen in databanken', in: *Belgisch Tijdschrift voor Sociale Zekerheid*, 3. Quartal 2003, S. 379-396.

⁴ Es handelt sich hier unter anderem um Gruppen wie Senioren in einem Altenheim, Häftlingen, Psychiatriepatienten, ... auf die in der Konzentrierung über Armut regelmäßig hingewiesen wird.

⁵ Die PSBH wurde zum ersten Mal 1992 durchgeführt und war von 1994 bis 2001 Bestandteil des ECHP (European Community Household Panel).

⁶ Beobachtungsstelle für Gesundheit und Wohlbefinden Brüssel, *9^{de} armoederapport Brussels Hoofdstedelijk Gewest*, 2004, S. 66.

– Verbesserung der Repräsentativität der Stichproben bei Umfragen und der Datenbanken der Verwaltungen

Es ist weiter zu untersuchen, wie Gruppen, die derzeit in der Stichprobe einer Umfrage oder in der Datenbank von Verwaltungen fehlen, dennoch erfasst werden können. Ferner ist auch zu ermitteln, ob ergänzende Untersuchungen bezüglich dieser Gruppen, die den Lebensumständen dieser Menschen angepasst sind, durchgeführt werden müssen⁷.

– Weitere Untersuchungen des Phänomens der ‘non-respons’

Eine Reihe von Personen, die in die Stichprobe aufgenommen wurden, können nicht befragt werden, weil es schwierig ist, Kontakt zu ihnen aufzunehmen, oder weil sie sich weigern zu antworten. Die Untersuchung der nicht erfolgten Antworten sollte sich vor allem auf den Umfang dieses Phänomens und seine Gründe beziehen.

– Überschneidung mit Datenbanken von Verwaltungen

Siehe Ansatz 6.

ANSATZ 4. *Beibehaltung der Volkszählung*

2001 wurde die Volkszählung (wirtschaftlich-soziale Umfrage) durchgeführt. Verschiedene Beteiligte unterstreichen die Bedeutung dieser Umfrage und die Ergiebigkeit der erfassten Daten. Sie ist beispielsweise eine der wenigen Quellen für Daten bezüglich der Wohnungssituation der Bevölkerung; die Daten reichen außerdem bis auf die Ebene von Stadtvierteln.

Derzeit wird geprüft, ob die Umfrage durch Datenbanken von Verwaltungen ersetzt werden kann; noch ist nicht klar, ob diese Umfrage also 2011 wiederholt wird (bisher wurde die Volkszählung alle 10 Jahre durchgeführt). Es wird allgemein gewünscht, erneut in 2011 eine solche Umfrage durchzuführen. Die verschiedenen Beteiligten bitten jedoch darum, darauf zu achten, dass die Befragung auf eine nicht bedrohende Weise erfolgt.

Gleichzeitig wird darum gebeten, die Bevölkerung besser zu informieren und den Sinn der Befragung und die Garantien für den Schutz des Privatlebens beim Umgang mit den Daten den Menschen besser zu verdeutlichen. Diese Bitte gilt nicht nur für die Volkszählung, sondern für alle Befragungen.

ANSATZ 5. *Verbesserung der Qualität der Steuerstatistiken*

Die Steuerstatistik könnte eine gute Grundlage für viele Erkenntnisse zum Einkommen der Bevölkerung darstellen. Derzeit werden nur die Angaben pro Steuererklärung in die Statistiken aufgenommen. Dies bedeutet, dass Personen, die keine Steuern zahlen, weil ihr Einkommen zu niedrig ist, nicht in den Statistiken vorkommen.

Die Möglichkeiten der Steuerstatistiken in Verbindung mit anderen Datenbanken müssen weiter geprüft werden.

ANSATZ 6. *Kombination verschiedener Datenbanken*

Es werden weitere Bemühungen hinsichtlich der Verbindung verschiedener Datenbanken befürwortet.

Für die EU-SILC-Umfrage würde eine wirksame Verbindung mit Datenbanken von Verwaltungen bereits bedeuten, dass zahlreiche Fragen zur Einkommenssituation – die von der EU vorgeschrieben werden und viel Zeit erfordern – nicht mehr gestellt zu werden brauchen und in der Umfrage Freiraum für Fragen entsteht, die nichts mit dem Einkommen zu tun haben.

Die Datenbank der Sozialen Sicherheit, eigentlich der ‘Datenspeicher des Arbeitsmarktes’, bietet zahlreiche Möglichkeiten, denn man erhält einen breiten Überblick der Lebenssituationen der Haushalte, es stellt sich kein Problem des selektiven Auslassens bei einer Langzeituntersuchung. Eine Verbindung mit Daten außerhalb des Sozialversicherungssystems ist möglich, doch dies stellt noch keine perfekte Lösung dar, da die Daten sich nur auf Personen beziehen, die in administrativer Hinsicht in Ordnung sind⁸.

ANSATZ 7. *Erkenntnisse aus der Praxis stärker nutzen*

Die Erkenntnisse, die in der Praxis von den dort tätigen Einrichtungen erfasst werden, sollten stärker genutzt werden⁹. Während des Projektes ‘Untersuchung – Aktion - Bildung’ bemerkten die Teilnehmer, dass zahlreiche Angaben in verschiedenen Einrichtungen gesammelt wurden. Die Nutzung dieser Angaben verhindert es ebenfalls, dass eine Befragung (mit der Gefahr, dass bestimmte Gruppen nicht erreicht werden oder unzulänglich vertreten sind) durchgeführt werden muss. Zunächst muss geprüft werden, wie diese Informationen in standardisierter Form geliefert werden können.

⁷ 2006 wird auf Bitte des Dienstes zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung und mit Unterstützung des FÖD Wissenschaftspolitik ein Untersuchungsprojekt über die Frage anlaufen, wie bestimmte Gruppen, die derzeit im Rahmen von EU-SILC nicht befragt werden, durch eine zusätzliche und ergänzende Befragung doch erreicht werden können.

⁸ K. Levecque und J. Vranken, ‘De valorisatie van federale socio-economische databanken voor onderzoek naar armoede en sociale uitsluiting’, in: *Belgisch Tijdschrift voor Sociale Zekerheid*, 1. Quartal 2000, S. 211.

⁹ Siehe beispielsweise die Aufnahme der Angaben zu den Nahrungsmittelbanken in das Jahrbuch über Armut und Soziale Ausgrenzung.

Hierbei möchten wir – als Beispiel – auf eine Reihe von Aspekten verweisen, auf die der Dienst bei seinem Bewertungsprozess im Rahmen des 10-jährigen Bestehens des Allgemeinen Berichtes über die Armut (ABA) keine Antwort erhielt:

- Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage von Sozialwohnungen entsprechend der Familiengröße (im Gegensatz zur Flämischen Region und zur Region Brüssel-Hauptstadt verfügt die Wallonische Region diesbezüglich über keinerlei Angaben);
- Die Zahl der Wohnungskündigungen.

ANSATZ 8. *Ausbau der 'statistischen Kapazität' in unserem Land*

Um die oben erwähnten Vorschläge verwirklichen zu können, muss in eine größere 'statistische Kapazität' investiert werden¹⁰. Wenn man wünscht, dass die Politik sich auf Zahlen stützen kann, muss auch tatsächlich in die Erfassung von präzisen Daten, in die dazugehörige Qualitätsüberwachung und in die aktuellere Verarbeitung dieser Daten investiert werden.

RESOLUTION 2: AUFBAU EINER AUSGEWOGENEN REIHE VON INDIKATOREN

Ein 'Indikator' ist ein Messinstrument, das dazu dient, einen bestimmten Aspekt einer Problematik zu erfassen (z.B. die Zahl der Personen unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze, die Zahl der Personen, die in einer gesundheitsschädlichen Wohnung leben, ...). Man greift also auf Indikatoren zurück, um sich mit bestimmten Aspekten der Armut zu befassen. Man kann Indikatoren verwenden im Rahmen von Untersuchungen, Bewertungen, der Festsetzung von Zielen, ... Die Entscheidung zur Erfassung eines bestimmten Aspektes der Problematik ist immer Ausdruck einer bestimmten Weise, diese Problematik zu behandeln.

ANSATZ 1. *Weiterer Ausbau einer ausgewogenen Reihe von Indikatoren*

Es muss am weiteren Ausbau einer ausgewogenen Reihe von Indikatoren gearbeitet werden, die der Vielschichtigkeit der Armut und der Komplexität der Armutssituationen möglichst gerecht werden. Auf diesem Gebiet wurden bereits viele wertvolle Anstrengungen unternommen: Untersuchungen durch verschiedene wissenschaftliche Einrichtungen¹¹, die Arbeiten im Rahmen des Nationalen Aktionsplan zur Sozialen Integration (insbesondere die Arbeitsgruppe „Indikatoren“, die durch den FÖD Soziale Sicherheit koordiniert wird)¹², Berichte über Armut und soziale Ausgrenzung, die durch verschiedene belgische Behörden verfasst wurden¹³, das Projekt 'Untersuchung – Aktion – Bildung'¹⁴, ... Derzeit beschäftigt man sich in der Arbeitsgruppe „Indikatoren“ (Nationaler Aktionsplan zur Sozialen Integration) unter anderem mit den Erkenntnissen aus dem Projekt 'Untersuchung – Aktion – Bildung', und es werden Möglichkeiten hinsichtlich der 'Qualität der Arbeit', 'Überschuldung' und des 'Einkommens nach Abzug der Wohnungskosten' geprüft. Im Rahmen eines Europäischen Untersuchungsverfahrens wird geprüft, wie der Aspekt der Geschlechtszugehörigkeit in die Armutsindikatoren aufgenommen werden kann durch einen Kooperationsverband von Untersuchungsgruppen aus verschiedenen Ländern¹⁵.

Die Auswahl und die Wirkung der verschiedenen finanziellen und nicht finanziellen Indikatoren erfordern weitere Untersuchungen und Konzertierungen unter Einbeziehung von Beteiligten aus der Praxis sowie einem ständigen Denkprozess. Außerdem kann man aus den Erfahrungen der anderen EU-Mitgliedsstaaten lernen.

ANSATZ 2. *Analyse und Auslegung des Zahlenmaterials zu den verschiedenen Indikatoren mit Einbeziehung der verschiedenen Beteiligten*

Der Nationale Aktionsplan zur Sozialen Integration ist ein erster Ansatz für die Auslegung des Zahlenmaterials. Diese Auswertung ist äußerst wichtig, damit die politischen Entscheidungsträger die Daten deuten können, aber auch für eine Kommunikation mit der Öffentlichkeit. Bei dieser Auslegung ist es wichtig, die verschiedenen Mitwirkenden der Armutsbekämpfung einzubeziehen: Wissenschaftler, Vertreter von öffentlichen Verwaltungen, Mitarbeiter verschiedener Organisationen und Einrichtungen aus der

¹⁰ Dies wird auch erwähnt im 'Gemeinsamen Bericht über Sozialschutz und soziale Integration' der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 27.01.2005 (einzusehen unter: http://europa.eu.int/comm/employment_social/social_inclusion/docs/com_nl.pdf).

¹¹ Siehe u.a. das Jahrbuch über Armut und Soziale Ausgrenzung (jeweils ein Kapitel mit Statistiken über verschiedene Bereiche der sozialen Ausgrenzung, ebenfalls einzusehen unter www.ua.ac.be/oases), die Publikationen des Centrum voor Sociaal Beleid (<http://webhost.ua.ac.be/csb/>), die Arbeiten des 'Institut pour un Développement Durable' (<http://www.iddweb.be/>), ...

¹² Die Indikatorenbeilage des Nationalen Aktionsplans der Sozialen Integration 2005-2006 ist einsehbar unter http://europa.eu.int/comm/employment_social/social_inclusion/docs/2005/be_annex_nl.pdf.

¹³ Siehe eine Übersicht unter: www.armoedebestrijding.be, Rubrik 'publicaties'.

¹⁴ Service de lutte contre la pauvreté, la précarité et l'exclusion sociale, *Une autre approche des indicateurs de pauvreté : recherche – action – formation*, Centre pour l'égalité des chances et la lutte contre le racisme, mars 2004, <http://www.luttepauvrete.be/publicationsserviceindicateurs.htm>, Bruxelles.

¹⁵ An dieser Europäischen Untersuchung sind als Belgische Partner das Flämische Netzwerk von Vereinigungen, die Sprachrohr der in Armut lebenden Menschen sind, die Vereinigung Lerens Ondernemen (Löwen), die Untersuchungsgruppe Oases (UA) und die VoE Flora beteiligt.

Praxis, in Armut lebende Menschen. Die im Dienst zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung bestehende Konzertierungsgruppe 'Indikatoren' (mit Vertretern dieser verschiedenen beteiligten Stellen) kann – in Zusammenarbeit mit dem FÖD Soziale Sicherheit und einer größeren Zusammensetzung – einen Beitrag zu dieser Auslegungsarbeit leisten.

ANSATZ 3. *Konzertierung bezüglich der Relevanz einer begrenzten Reihe von Indikatoren, die für eine regelmäßige Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit dienen kann*

Eine besondere Aufmerksamkeit ist der – verständlichen – Kommunikation von Zahlen und Indikatoren zu Armut und sozialer Ausgrenzung gegenüber der Bevölkerung und den Medien zu widmen. Zahlreiche Personen befürworten hierbei die Erstellung einer begrenzten Übersicht von Indikatoren, wobei die Form und die Auswahl der Indikatoren, in Absprache zwischen den verschiedenen Beteiligten, festgelegt werden; die Übersicht soll regelmäßig veröffentlicht werden. Diese Überlegung entspricht den Forderungen im Kooperationsabkommen an den Dienst zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung (Art. 2 und Art. 3¹⁶). Die bestehende Konzertierungsgruppe 'Indikatoren' innerhalb des Dienstes kann sich – in Zusammenarbeit mit dem FÖD Soziale Sicherheit – weiter mit der Frage der Relevanz und der etwaigen Gestaltung einer solchen begrenzten Reihe von Indikatoren befassen.

ANSATZ 4. *Mehr Langzeituntersuchungen*

Die Notwendigkeit einer Langzeituntersuchung (bei der die gleichen Personen zu unterschiedlichen Zeitpunkten befragt oder begleitet werden) wird regelmäßig bei den Konzertierungen über verschiedene Themen erwähnt. Diese Forderung kann außerdem mit der Gesamtheit der Ausrichtungen dieses Berichtes in Verbindung gebracht werden: wann und wie erhalten Menschen eine wirkliche Zukunftsperspektive (Qualität der Arbeitsplätze, Einkommen, gründliche Ausbildung, ...)? Dies ist wichtiger als die Frage, wie Menschen überleben können.

Einige konkrete Beispiele für eine sachdienliche Langzeituntersuchung sind:

- Untersuchung des Werdegangs von Kindern, die in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie untergebracht werden;
- Untersuchung des Werdegangs von Personen, die vom ÖSHZ durch Aktivierungsmaßnahmen in ein Beschäftigungsverhältnis gelangten;
- Generationsübergreifende Dynamik;

ANSATZ 5. *Weitere Konzertierung bezüglich der Ausarbeitung eines absoluten Armutsmaßstabs*

Zahlreiche Indikatoren, die auf europäischer Ebene – im Rahmen der Nationalen Aktionspläne zur Sozialen Integration – verwendet werden, beruhen auf einem relativen Armutsmaßstab¹⁷, d.h. dem Prozentsatz des Armutsrisikos, der den Prozentsatz der Bevölkerung ausdrückt, die nicht über ein Einkommen von mindestens 60 Prozent des mittleren Einkommens verfügt¹⁸.

Eine der Kritiken bezüglich eines relativen Armutsmaßstabs ist die willkürliche Festsetzung der Armutsgrenze. Für viele Beteiligte ist dies der Grund, um eine Verbindung mit einem absoluten Armutsmaßstab vorzuschlagen¹⁹. Viele halten einen absoluten Armutsmaßstab – unter anderem wegen seiner Erfassbarkeit – für einen interessanten Weg, um eine Ergänzung zum relativen Armutsmaßstab herzustellen. Andere stehen dem Vorschlag, einen solchen Armutsmaßstab einzuführen, wegen seiner Gefahren eher zögernd gegenüber. In jedem Fall werden folgende Bedingungen für die Entwicklungen eines absoluten Armutsmaßstabs angeführt:

- Seine Ausarbeitung muss unbedingt in Absprache mit den verschiedenen Beteiligten erfolgen (siehe u.a. den Beschluss darüber, was in den Korb der 'notwendigen Güter und Dienstleistungen' aufgenommen werden muss oder nicht);
- Der Armutsmaßstab darf keine politische oder soziale Norm werden;
- Die Ausarbeitung eines solchen Maßstabs erfordert eine systematische Vorgehensweise;
- Es müssen ausreichend Zeit und Mittel für die Ausarbeitung zur Verfügung stehen;

¹⁶ Einzusehen unter: www.luttepauvre.be; Art. 3 wird ebenfalls in der Einleitung dieser Ausrichtung erwähnt.

¹⁷ Ein relativer Armutsmaßstab bestimmt eine Einkommensgrenze im Verhältnis zu einem gewissen mittleren Wert der Einkommensverteilung innerhalb einer Bevölkerung. Die relative Armutsgrenze wird folglich nach dem allgemeinen Wohlstandsniveau der Bevölkerung ermittelt und entwickelt sich auf deren Grundlage.

¹⁸ Gleichwertiges Einkommen = unter Berücksichtigung der Größe der Haushalte und des Alters der Mitglieder des Haushaltes. Mittleres Einkommen = man teilt alle Einkünfte vom niedrigsten bis zum höchsten ein und nimmt das Einkommen, das sich genau in der Mitte befindet.

¹⁹ Unter absolutem Armutsmaßstab ist hier die Haushaltsnorm zu verstehen. Diese Methode zur Bestimmung einer Armutsgrenze beinhaltet, dass ein Korb mit einem Minimum von notwendigen Gütern und Dienstleistungen zusammengestellt wird. Der finanzielle Wert dieses Korbs ist dann die Armutsgrenze. In Belgien wurden interessante Vorstöße unternommen, um eine Armutsgrenze auf der Grundlage einer Liste von notwendigen Gütern und Dienstleistungen festzulegen, sowohl innerhalb einer Universität (siehe K. van den Bosch) als auch innerhalb einer Vereinigung (siehe Recht-Op).

Initiativen in anderen Ländern können für die Konzertierung über diesen Vorschlag als Inspiration dienen (siehe beispielsweise die Erfahrungen in Italien, den USA und Quebec²⁰).

RESOLUTION 3: BESSERE ABSTIMMUNG VON UNTERSUCHUNGEN, POLITIK UND AUSFÜHRUNG

ANSATZ 1. Eine systematischere Verwendung der Indikatordaten durch die politischen Verantwortungsträger

Verschiedene Vertreter wissenschaftlicher Kreise und der öffentlichen Verwaltungen bedauern, dass die Daten der Indikatoren von den politischen Verantwortlichen zu wenig genutzt werden und dass offenbar die Erkenntnisse aus Untersuchungen kaum in politische Maßnahmen einfließen. Gleichzeitig müssen die verschiedenen Partner in der Diskussion sich jedoch auch fragen, ob die Auswahl der Indikatoren nicht überdacht werden sollte, damit sie im Hinblick auf die politischen Entscheidungen hilfreicher sein können.

ANSATZ 2. Prüfung der Möglichkeit eines Berichtes über die Armutsauswirkungen

Bei der Ausarbeitung einer politischen Maßnahme sollte stärker berücksichtigt werden, welche möglichen Folgen sie für die in einer Armutssituation lebenden Menschen haben kann. In verschiedenen Phasen der Konzertierung und während des Projektes 'Untersuchung – Aktion – Bildung' wurde nachdrücklich auf die Bedeutung einer gründlichen Bewertung der Auswirkungen von politischen Maßnahmen auf das Leben in Armut verwiesen:

"(1) Aktionen dürfen nie unabhängig von der Bewertung ihrer Effizienz betrachtet werden. (2) Der Erfolg einer Maßnahme hängt weitgehend davon ab, wie die betroffene Zielgruppe sie aufnimmt. Daher ist es wichtig, den Werdegängen des Einzelnen und den damit verbundenen menschlichen Zusammenhängen in verstärktem Maße Rechnung zu tragen (Achtung vor der Würde, Anerkennung der Verschiedenartigkeit). (3) Die Bewertung von Aktionen muss die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die dauerhafte Einbeziehung der betreffenden Zielgruppen in Arbeitsplätze von guter Qualität, in gesunde Wohnungen, einen zufrieden stellenden Gesundheitszustand, einen normalen Schulzyklus, ... aufzeigen"²¹.

Bereits seit langem wird ein Bericht über die Auswirkungen auf die Armut vorgeschlagen. Es ist noch zu prüfen, in welcher Form ein solches Untersuchungsinstrument einen Mehrwert bei der Ausarbeitung von guten politischen Maßnahmen bieten könnte. Die Beispiele von Berichten über die Auswirkungen in anderen Sektoren können Hinweise liefern auf die Möglichkeiten und die Grenzen eines solchen Instrumentes.

ANSATZ 3. Systematische Bewertung von Maßnahmen unter Einbeziehung der verschiedenen Beteiligten

Bei der Einführung einer politischen Maßnahme müsste systematisch eine Bewertung nach einem bestimmten Zeitraum vorgesehen werden. In diese Bewertung sollten die verschiedenen Beteiligten soweit wie möglich einbezogen werden. Als Beispiel möchten wir auf das Einfügen einer Verpflichtung zur Bewertung ins Gesetz über das Recht auf soziale Integration verweisen. Eine sich gegenseitig ergänzende Bewertung wurde durch eine vom zuständigen Minister bestimmte Forschungseinrichtung und durch den Dienst zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung im Rahmen seiner Konzertierungsgruppe 'ÖSHZ - Gesetz und Ausführung' vorgenommen.

RESOLUTION 4: EINBEZIEHUNG DER VERSCHIEDENEN BETEILIGTEN FÖRDERN

ANSATZ 1. Verbesserung der Mitbestimmungsmöglichkeiten in der Untersuchung der Armut und der sozialen Ausgrenzung

Die in Armut lebenden Personen möchten sich an der Untersuchung von Armut und sozialer Ausgrenzung beteiligen können. Die Einbeziehung aller Beteiligten ist in der Tat eines der Ziele des Europäischen Prozesses bezüglich der sozialen Integration.

Die Menschen in Armut sind sehr besorgt hinsichtlich der fehlenden Möglichkeiten zur Beteiligung: *"Attention, on parle de nos vies!"²²*. Aus dem Projekt 'Untersuchung – Aktion – Bildung' wurde der Begriff 'Wachsamkeit' in den Vordergrund geschoben: "Zum Abschluss des Kapitels über die menschlichen Gefühle haben die Teilnehmer darauf hingewiesen, dass es, wenn man Umfragen benutzen möchte, notwendig ist, dies mit Hilfe einer Arbeitsgruppe zu tun, in der Menschen in Armut vertreten sind. Es wurde der

²⁰ Siehe S. Michaux, C. Cotton und K. Bishop, *Exploration de questions méthodologiques liées à la création de la mesure de faible revenu du panier de consommation de Développement Ressources Humaines Canada*, <http://www.statcan.ca/bsolc/francais/bsolc?catno=75F0002M2004001>.

²¹ Eine Teilnehmerin aus einer Verwaltung bei der Pressevorstellung des Abschlussberichtes des Projektes 'Untersuchung – Aktion – Bildung', einzusehen unter: <http://www.armoedebestrijding.be/publications/Indicatoren/pers%20bijdrage%20wetenschap.pdf>.

²² Ein Vertreter einer Vereinigung, die Sprachrohr der in Armut lebenden Menschen sind, während einer Zusammenkunft über 'Kenntnisse und Indikatoren' im Rahmen des dritten Zweijahresberichtes des Dienstes (September 2005).

Nachdruck auf Umfragen gelegt. Im Allgemeinen erweist sich das Sammeln, die Nutzung und die Auslegung von Angaben zur Armut als heikel, ungeachtet ihres Ursprungs. Sowohl die Erstellung von Indikatoren als auch ihre Verwendung setzen große Vorsicht voraus, damit man sowohl hinsichtlich der Weise, in der über Armut gesprochen wird, als auch der Beurteilung der Armutspolitik das Gespür für die Realität, so wie sie von den in Armut lebenden Menschen erfahren wird, gewährleistet. Der Vertreter einer Verwaltung hat den treffenden Begriff 'Wachsamkeit' verwendet, und die anderen Teilnehmer haben dieses Wort später übernommen"²³.

Die Beteiligung an der Erfassung von Armut und sozialer Ausgrenzung muss durch eine Einbeziehung in die verschiedenen Phasen des Untersuchungsprozesses Ausdruck finden:

- Beschreibung der Armut – und konkret der Wunsch nach Untersuchungen – und die Auswahl von Indikatoren;
- die Gestaltung der Befragung;
- die Auslegung der Untersuchungsergebnisse;

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, um die Beteiligung konkret zu verwirklichen:

- Mehr Aufmerksamkeit und Mittel für Mitbestimmung und Untersuchung von Aktionen, wobei in Armut lebende Menschen nicht bloß Untersuchungsobjekte, sondern Mitwirkende sind²⁴;
- Systematische Beachtung der Einbeziehung der verschiedenen Beteiligten in die Begleitung eines Untersuchungsprojektes;
- Eine Konzertierungsgruppe mit Vertretung der verschiedenen Beteiligten, die – ad hoc – den Verantwortlichen der Untersuchung Rückmeldungen zum Zweck, zur Gestaltung und zur Auslegung ihrer Untersuchung geben kann. Es handelt sich nicht um eine 'Kontrollgruppe', sondern eher um eine Art 'Ideengeber'.

ANSATZ 2. *Ausreichend Zeit und eine geeignete Arbeitsweise für den Untersuchungsprozess vorsehen, damit eine wirkliche Beteiligung möglich ist*

Für eine Arbeitsweise mit Mitbestimmung gelten eine Reihe von Bedingungen. So müssen die Wissenschaftler (und ihre Auftraggeber) beispielsweise die Planung der Untersuchung – sowohl hinsichtlich des Inhalts als auch des zeitlichen Ablaufs – auf die Gruppen abstimmen, mit denen sie zusammenarbeiten. Auch müssen die verschiedenen Partner gegenseitig die Stellung eines jeden im Untersuchungsprozess anerkennen.

Das Projekt 'Untersuchung – Aktion – Bildung' hat gezeigt, dass eine Einbeziehung von in Armut lebenden Menschen in die Untersuchungsrbeit und in die Diskussion über Armutsindikatoren nur möglich ist, wenn hierfür ausreichend Unterstützung vorgesehen wird.

ANSATZ 3. *Ein besserer Zugang zu bestehenden Informationen*

Außerdem müssen wir hervorheben, wie wichtig – im Rahmen der Mitbestimmung und Einbeziehung der verschiedenen Beteiligten – ein guter Zugang zu den bestehenden Informationen ist. Man kann sich auch die Frage stellen, ob derzeit alle sachdienlichen Daten oder Untersuchungsergebnisse in ausreichendem Maße – und verständlich – verfügbar sind für interessierte Bürger, Beamte, Wissenschaftler, ...

Dieser Orientierungspunkt wurde aus dem Niederländischen übersetzt.

²³ Service de lutte contre la pauvreté, la précarité et l'exclusion sociale, *Une autre approche des indicateurs de pauvreté, recherche – action – formation*, Bruxelles: Centre pour l'égalité des chances et la lutte contre le racisme, mars 2004, S. 153- 154.

²⁴ Im Text wurde bereits zuvor auf das Projekt 'Untersuchung – Aktion – Bildung' und das Projekt zum Aspekt der Geschlechtszugehörigkeit von Indikatoren hingewiesen. Ferner sei auch verwiesen auf: 'Krachtig opvoeden ondanks armoedesituaties' (erstellt durch die Interuniversitaire groep Onderzoek en Armoede in Zusammenarbeit mit dem Centrum Kauwenberg), 'Naar het middelpunt der armoede?' (erstellt durch die Untersuchungsgruppe Casum, ebenfalls in Zusammenarbeit mit dem Centrum Kauwenberg) und die Untersuchung über Wohnverhältnisse, die durch das Centre interdisciplinaire Droits Fondamentaux et Lien Social des Facultés universitaires Notre Dame de la Paix de Namur, in Zusammenarbeit mit den Vereinigungen LST und TROC, erstellt wurde.

Zusicherung eines Mindesteinkommens, das die Verwirklichung von Lebensprojekten ermöglicht

Stand des Textes

Zur Einkommensproblematik hat keine gesonderte Konzertierung stattgefunden.

Sie wurde jedoch wiederholt bei den 11 dezentralen Zusammenkünften (10 Provinzen + Brüssel) thematisiert, die im Rahmen des zehnjährigen Bestehens des Allgemeinen Berichts über die Armut von der König-Baudouin-Stiftung organisiert und in den Konzertierungsgruppen des Dienstes abgehalten wurden.

Man ist sich einig, dass Armut ein mehrdimensionales Problem darstellt und nicht nur finanzieller Natur ist. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass auch in Armutssituationen ein ausreichendes Einkommen gewährleistet sein muss, um leben - oder überleben - zu können. Hieran sollte immer wieder erinnert werden, zumal die Tendenz dorthin geht, dass die Kaufkraft der Niedriglohneempfänger immer stärker abnimmt, während die Einkommensunterschiede immer flagranter werden²⁵.

Angemessen ist ein Einkommen nur dann, wenn es Zukunftspläne, einen gewissen Aufbau, eine gewisse Entfaltung ermöglicht, und nicht, wenn es nur zum nackten Überleben reicht.

RESOLUTION 5: SICHERSTELLUNG DER HÖHE, DER REGELMÄSSIGKEIT UND DER FINANZIELLEN EIGENSTÄNDIGKEIT

Drei Aspekte spielen eine entscheidende Rolle in Zusammenhang mit der Planbarkeit der Zukunft: die Höhe des Einkommens, die Regelmäßigkeit der Einkünfte, doch auch die hiermit bezweckte finanzielle Eigenständigkeit. In der heutigen Gesellschaft sind diese Aspekte noch weitgehend an Arbeitsleistung gekoppelt.

ANSATZ 1. Anhebung der Niedrigeinkommen

Die Sozialassistenten der ÖSHZ machen auf die zunehmende Zahl der Sozialhilfeanträge von Arbeitnehmern aufmerksam, die ihren Lebensunterhalt nicht mehr ausreichend bestreiten können. Die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt gingen zuletzt mit einem Stagnieren der Niedriglöhne einher, insbesondere von Zeit- und Leiharbeitern.

Diese Entwicklung hat die politischen Entscheidungsträger veranlasst, Umverteilungsmechanismen einzuführen, um den Lebensstandard in Haushalten mit Niedrigeinkommen halten zu können. Diese Mechanismen erstrecken sich über mehrere Bereiche: Zuteilung von Heizölschecks, Honorargrenzen für Pflegeleistungen, usw. Diese gezielten Teillösungen werden aber nicht allen benachteiligten Situationen von Niedriglohnhaushalten gerecht (siehe Ansatz 5). Außerdem führen sie zu Diskriminierungen zwischen einzelnen Kategorien und sogar zu gegenteiligen Auswirkungen, beispielsweise zum Wegfall des Arbeitsanreizes.

Um diese gegenteiligen Auswirkungen zu vermeiden, wäre eine allgemeinere Maßnahme vorzuziehen, die Anhebung der Niedriglöhne. Die Problematik des Gefälles zwischen Niedriglohn- und Beihilfenhöhe spricht ebenfalls für die Anhebung der Niedriglöhne.

Der gegenwärtige Lösungsversuch besteht darin, die Nettohöhe der Niedriglöhne anzuheben, indem man die Sozialversicherungsbeiträge senkt. Diese Lösung hat aber den grundlegenden Nachteil, dass sie die Finanzierung der sozialen Sicherheit gefährdet.

Die Anhebung der Bruttolöhne hat - so die Konzertierungsteilnehmer (siehe Orientierungspunkt Beschäftigung (VIII)) - den Vorteil, dass die Finanzierung der sozialen Sicherheit nicht in Gefahr gerät.

²⁵ Der Gini-Koeffizient ist ein Indikator zur Messung der Einkommensunterschiede. Der Koeffizient beträgt 0 bei vollständiger Einkommensgleichheit und 1 bei vollkommener Diskrepanz. Die Entwicklung dieses Index in Belgien ist offensichtlich.

Gini-Koeffizient	vor Steuern	nach Steuern
1985	0.344	0.267
1990	0.362	0.297
2000	0.381	0.309
2001	0.392	0.319

Quelle: INS

ANSATZ 2. Anhebung der Sozialbeihilfen und Bindung ihrer Höhe an die Wohlstandsentwicklung

Angesichts der Einkommensschwelle, die in Europa zur Bestimmung der Armutsrisikorate zu Grunde gelegt wird, erweisen sich die Sozialbeihilfen deutlich als unzulänglich, insbesondere die sozialen Integrationshilfen, doch auch das garantierte Mindesteinkommen für ältere Menschen, das Mindestarbeitslosengeld, Invaliditätsentschädigungen, das Mindesteinkommen für Personen mit Behinderung, usw.²⁶ Beobachter vor Ort bestätigen diese alarmierende Feststellung.

Eine schnelle Anhebung der Sozialbeihilfen ist unerlässlich und ganzheitlich unter Berücksichtigung der Gesamthöhe der Beihilfen und des Mindesteinkommens durchzuführen.

ANSATZ 3. Erneute Stärkung der Kaufkraft

Der Gesundheitsindex (d.h. der Verbraucherpreisindex ohne Tabak-, Alkohol-, Benzin- und Dieselpreise) dient als Grundlage bei der Angleichung der Löhne und Gehälter an die Preisentwicklung und zur Wahrung der Kaufkraft von Lohn- und Sozialhilfeempfängern.

Gewisse Ausgaben, die im Waren- und Dienstleistungskorb enthalten sind, auf dem der Verbraucherpreisindex basiert, scheinen unterbewertet und müssen mehr Gewicht erhalten. So wird der Anteil des Mietpreises gegenwärtig mit 5,5 % evaluiert, was der finanziellen Realsituation eines Haushalts mit Niedrigeinkommen aber nicht entspricht, sondern dieser Prozentsatz ist deutlich gestiegen (siehe Orientierungspunkt Wohnen (X)).

ANSATZ 4. Förderung der Regelmäßigkeit des Einkommens

Um vor Armut zu schützen, muss ein Einkommen auch konstant und regelmäßig sein. Nur so ist es möglich, voranzuplanen und zu sparen. Infolge der zunehmenden Flexibilisierung der Arbeitsverträge ist der berufliche Werdegang einer Person aber inzwischen immer häufiger mit Änderungen der rechtlichen Situation verbunden. So folgt auf einen befristeten Arbeitsvertrag eine Arbeitslosigkeit, die wiederum durch Leiharbeitsverträge unterbrochen wird. Dies hat nicht nur verheerende Auswirkungen auf die Stabilität des Einkommens, sondern auch auf die Lebensqualität im Allgemeinen.

ANSATZ 5. Förderung eines hinlänglichen Einkommens für ein eigenständiges Leben

Zahlreiche Konzertierungsteilnehmer weisen darauf hin, dass die Bekämpfung der finanziellen Armut immer weiter ins Karitative abgleitet und die strukturierte Solidarität untergräbt. Selektive Maßnahmen sind immer häufiger die Regel, und dies in sämtlichen Bereichen. Um ein mehr oder weniger menschenwürdiges Leben zu führen, hat die armutsgefährdete Person oft Anrecht auf ein bunt zusammengewürfeltes und variables Leistungspaket. Es besteht grosso modo aus einem Geldbetrag, Nahrungsmittelpaketen, Heizölschecks, einer Pflegeleistungskarte, Ermäßigungskarten zum Besuch bestimmter Kulturveranstaltungen, Stipendien zur teilweisen Deckung der Bildungskosten der Kinder, einem kostenlosen Rechtsschutz im Fall eines Verfahrens, u.a.m. Die Zusammensetzung dieses Leistungspakets hängt von zahlreichen Antragstellungen und Bedürftigkeitsnachweisen ab, die regelmäßig überprüft werden. Die Fragmentierung der Einkommen betrifft insbesondere die Empfänger eines Eingliederungseinkommens. Die Verfahren sind zahlreich, komplex, entmutigend und teilweise stigmatisierend. Dadurch, dass nur eine bestimmte Gruppe von Menschen dieses Einkommen bezieht, benachteiligt man zudem andere Menschen, denen es finanziell nicht besser geht, so beispielsweise Arbeitnehmer mit geringem Einkommen, die damit die „Vorteile“ eines Empfangsberechtigten verlieren.

RESOLUTION 6:

ACHTUNG DER MENSCHENWÜRDE OHNE UNTERSCHIEDUNG NACH ART DES EINKOMMENS

Ein Mensch lebt in der Regel lieber von einem Arbeitslohn als von Ersatzeinkommen oder Sozialhilfe. Die Art des Einkommens spielt nicht nur in den Augen des Empfängers selbst eine Rolle, sondern auch in den Augen der anderen, die „jemanden, der arbeitet“ anders achten als eine Person, die von Arbeitslosenunterstützung oder Eingliederungseinkommen lebt. „Ich bin arbeitslos und muss mich als Faulenzer beschimpfen lassen. Man zeigt mit dem Finger auf mich. Ich wollte doch niemals arbeitslos sein. Ich habe Arbeit gesucht und war bereit, gleich was anzunehmen, aber ich habe einfach nichts gefunden ...“²⁷. Abgesehen von der geringen Achtung durch andere, schließt sich mit dem Empfang eines Ersatzeinkommens oder einer Sozialhilfe auch so manche Tür. Die Wohnungssuche beispielsweise wird noch schwieriger (Eigentümer wollen keine Mieter ohne Erwerbseinkommen).

²⁶ Die Armutsrisikorate ist der Prozentsatz der Personen mit einem äquivalenten verfügbaren Einkommen unter 60 % des mittleren nationalen äquivalenten Einkommens. Der Äquivalenz-Faktor trägt der Haushaltsgröße Rechnung. Der ECHP-Studie 2001 zufolge, die auf den Einkommen 2000 basiert, entsprachen 60 % des mittleren äquivalenten Einkommens 9.295 Euro/Jahr (775 Euro/Monat) für eine alleinstehende Person und 19.520 Euro/Jahr (1.627 Euro/Monat) für ein Paar mit zwei Kindern. Zum Vergleich: 2005 beläuft sich das Eingliederungseinkommen auf 625,60 Euro/Monat für eine alleinstehende Person und auf 834,14 Euro/Monat für eine Familie, und dies ungeachtet ihrer Größe.

²⁷ Aussage eines Betroffenen in: Service de lutte contre la pauvreté, la précarité et l'exclusion sociale, *Une autre approche des indicateurs de pauvreté: recherche-action-formation*, Centre pour l'égalité des chances et la lutte contre le racisme, mars 2004, S.6.

ANSATZ 1. Festlegung von Kategorien, die der jeweiligen Lebenssituation gerecht werden

Die Einteilung der Empfänger von Eingliederungshilfen oder Arbeitslosengeld in Kategorien ist heikel. Sie wird nämlich nicht immer der Familiensituation gerecht und hat teilweise gegenteilige Auswirkungen. Dadurch, dass Sozialhilfe aufgrund von Niedrigeinkommen nicht individuell ist, belastet sie nicht nur die Solidarität im Familien- und Freundeskreis, sondern drängt die betreffende Person in Notlösungen, die sich eher aus reinem Überlebenskampf denn aus krimineller Energie ergeben, wie Schwarzarbeit, Scheinadressen, usw. Bei den Konzertierungen war vor allem verlaublich, dass gewöhnlich der Sozialhilfeempfänger angegrangelt und benachteiligt wird, doch vor allem Dritte, wie die Eigentümer „scheinmöblerter“ Wohnungen, hiervon profitieren.

Die Überprüfungsprozeduren, die in Zusammenhang mit dem Recht auf soziale Eingliederung und Arbeitslosengeld vorgesehen sind, betrachten die Empfangsberechtigten oft als Eingriff in ihre Privatsphäre. Dies wiederum sorgt in den Instanzen, die diese Beihilfen gewähren, für zusätzliche Verdachtsmomente, und hält möglicherweise empfangsberechtigte Personen davon ab, ihre Rechte einzufordern.

ANSATZ 2. Eine eingehende Debatte vor Änderung der Kategorien in dem Gesetz über das Recht auf soziale Eingliederung

Die Kategorien der Personen, die Anrecht auf soziale Eingliederung haben, wurden innerhalb kurzer Zeit mehrmals abgeändert. Wiederholt wurde vor dem Schiedsgericht Klage eingereicht. Diese Änderungen, die unter den Empfangsberechtigten und Sozialassistenten für Verwirrung und Unverständnis sorgen, ließen sich wohl leichter legitimieren, wenn alle Betroffenen in die Debatte einbezogen würden.

RESOLUTION 7:

SICHERSTELLUNG DES RECHTS AUF DEN SCHUTZ DER FAMILIE UND DAS WOHLBEFINDEN DES KINDES

Das Einkommen trägt zum Schutz des Familienlebens bei. Die Kindererziehung ist kostspielig. Je niedriger das Einkommen, desto höher ist außerdem der Anteil der Erziehungskosten am gesamten Haushaltsbudget, auch wenn wohlhabende Eltern mehr für ihre Kinder ausgeben (siehe Orientierungspunkt Steuern (III), Resolution 12).

Abgesehen von den materiellen Auswirkungen - ungesunde oder zu kleine Wohnung, Aufschub der Gesundheitspflege, fehlendes Geld für die Schulkosten - ist der Geldmangel „eine nervende Angelegenheit: Geldprobleme lösen immer wieder Streit in der Familie aus. So kommt es regelmäßig zu Spannungen ...“²⁸.

ANSATZ 1. Kindergeld muss alleine schon aufgrund der Existenz eines Kindes rechtlichen Anspruch ergeben

Ohne Kindergeld geht es nicht, sagen die Eltern, die an den Konzertierungen teilnahmen. Kindergeld ist ein unverzichtbares Zusatzeinkommen, auch wenn es nicht immer von Armut befreit. Wichtig ist es nicht zuletzt deshalb, weil es in vielen Regelungen als Kriterium gilt, um festzustellen, ob ein Kind unterhaltspflichtig ist oder nicht (Beispiel: bei der Berechnung der Miete und der Größe der Sozialwohnung, Ermäßigung für kinderreiche Familien bei der belgischen Bahn,...).

Die Vereinigungen, von denen sich in Armut lebende Menschen vertreten sehen, bevorzugen den Begriff „Recht aufgrund des Lebensunterhalts eines Kindes“ an Stelle des Begriffs „Recht des Kindes“. Es handelt sich nämlich objektiv gesehen nicht um einen eigenen Anspruch des Kindes, sondern um einen Anspruch der Eltern auf Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder.

Diese Formulierung beinhaltet, dass das Recht sofort ab der Geburt des Kindes wirksam ist. Im Augenblick ist es so, dass erst einmal ein Leistungsempfänger gesucht werden muss, bevor das Recht Wirksamkeit erlangt. Diese Suche kann sich allerdings als langwierig erweisen, wie vor allem Leiter von Familienaufnahmediendiensten zu berichten wissen. Der berufliche Werdegang von Personen, die in chaotischen Verhältnissen leben und selbst keine schriftlichen Unterlagen mehr besitzen, ist nur schwer rückzuverfolgen. Deshalb werden Stimmen laut, die eine Loslösung des Kindergeldes vom Begriff des Leistungsempfängers und die Beibehaltung des Kindergeldes in der Sozialversicherung fordern.

Ein „Recht aufgrund des Lebensunterhalts eines Kindes“ verweist auch auf den Grundsatz der Gleichheit aller Kinder und demzufolge auf die unterschiedliche Höhe des Kindergeldes sowie die Finanzierungsweise des Kindergeldsystems. So bietet es einem Selbstständigen nicht die gleiche Solidarität wie einem Angestellten. Es wurde vorgeschlagen, die Höchstgrenze der Beiträge aufzuheben, um die Solidarität zu stärken.

ANSATZ 2. Wiedereinführung spezifischer Kindergelder für besonders kostspielige Zeiträume auf Seiten der Eltern

Der Schulanfang ist immer wieder eine finanzielle Herausforderung für zahlreiche Familien, vor allem für diejenigen, die kein Geld ansparen können. Viele Teilnehmer der Diskussionsrunden in den Provinzen fordern daher die Einführung eines dreizehnten Monats Kindergeld, das im August ausgezahlt werden sollte (siehe auch Orientierungspunkt Bildung (VI)).

²⁸ Rapport Général sur la Pauvreté, ATD Quart Monde, Union des Villes et Communes belges (section CPAS), Fondation Roi Baudouin, S. 28-29.

Einige forderten zudem ein erhöhtes Kindergeld für die Ferienzeit.

ANSATZ 3. Aufrechterhaltung der Finanzkraft der Eltern während der Unterbringung ihrer Kinder

Auch ein untergebrachtes Kind ist mit Kosten für die Eltern verbunden (Kostenbeteiligung, Kosten zur Pflege der Beziehungen im Hinblick auf die Rückkehr, Kosten zur Erfüllung der Kriterien im Hinblick auf die Rückkehr, beispielsweise für einen Umzug).

Bis 1982 erkannte der Gesetzgeber an, dass ein in einer Einrichtung oder einer Familie untergebrachtes Kind immer noch mit Kosten für die Eltern verbunden ist. Deshalb beziehen die Eltern weiter Kindergeld. Von 1982²⁹ an unterschied das Gesetz zwischen der Art der Unterbringung und legte fest, dass ein Privathaushalt, der ein Kind aufnimmt, die gesamten Unterhaltskosten des Kindes trägt. Die Ursprungsfamilie erhielt somit keine Beihilfen mehr.

Seit 2003 kann das Kindergeld wieder teilweise den Eltern gewährt werden, und zwar in Form einer Kindergeldpauschale für Eltern, deren Kinder in einer Pflegefamilie untergebracht sind³⁰. Die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung sollte evaluiert werden, insbesondere die Nutzung der Streichungsmöglichkeit dieser Kindergeldpauschale, „wenn der Empfangsberechtigte keinen regelmäßigen Kontakt mehr zu seinem Kind hat oder kein Interesse mehr an ihm zeigt.“³¹

Die Vereinigungen erinnern daran, dass es schwierig ist, den Kontakt zu pflegen. Neben finanziellen Hindernissen stehen zahlreiche psychologische Barrieren im Weg: die Eltern fühlen sich in den Augen ihres Kindes herabgewertet, die Trennung nach jedem Besuch fällt schwer, u.a.m. Die Vereinigungen werfen die Frage auf, welche Mittel den Eltern zur Verfügung stehen, um ihre gesetzlich zur Bedingung gemachte Verbundenheit zum Ausdruck zu bringen³².

Eltern, deren Kind in einer Pflegefamilie untergebracht ist und die ein garantiertes Kindergeld bezogen, haben jetzt allerdings keinen Anspruch mehr auf Kindergeld, auch nicht teilweise. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, diese Situation zu ändern, weil dies die ohnehin schon sehr anfälligen Familien noch verletzlicher macht, da sie kein Arbeitseinkommen beziehen und der Kontakt zum eigenen Kind in einer Pflegefamilie noch schwerer fällt als in einer Einrichtung.

ANSATZ 4. Evaluation der jüngsten Maßnahmen zur Regelung des Unterhaltsgeldes

Unterhaltsgeld ist eine äußerst problematische Angelegenheit. Wenn beide Eltern nur ein geringes Einkommen haben, scheint die Situation festgefahren.

Der Dienst für Unterhaltsgeldforderungen, an den sich der Gläubiger wenden kann, ist inzwischen im Einsatz. Es wird vorgeschlagen, den Nutzen dieses Dienstes für weniger bemittelte Eltern zu evaluieren: Wenden sich diese Eltern an den Dienst? Ist er ihnen wirklich eine Hilfe?

Auch die besondere Beihilfe zu Gunsten von Schuldern, die Anrecht auf ein Eingliederungseinkommen oder eine gleichwertige Sozialhilfe³³ haben, bedarf einer Evaluation.

RESOLUTION 8: BEKÄMPFUNG DER ÜBERSCHULDUNG

In den letzten Jahren wurden zahlreiche legislative Instrumente eingeführt, um der Überschuldung entgegenzuwirken: das Gesetz über kollektive Schuldenregelung, die Abänderung des Gesetzes von 1991 über den Verbraucherkredit hin zur größeren Verantwortung der Kreditgeber, das Gesetz über die gütliche Schuldenbeitreibung, das die Handlungsmöglichkeiten der Inkassogesellschaften einschränkt, Einrichtung einer „positiven“ Datenbank in der Zentrale für Privatkredite (Centrale des Crédits aux Particuliers) bei der Landesbank (Banque Nationale), in der alle Kredite eingetragen werden, usw. Dies alles sind signifikante Fortschritte.

Dennoch bleibt die Überschuldung ein Übel beunruhigenden Ausmaßes. Grund hierfür ist keineswegs nur „verantwortungsloser Konsum“, sondern immer häufiger, so die Beobachter vor Ort, sind lebenswichtige Anschaffungen die Ursache.

ANSATZ 1. Einwirkung auf die Ursachen der in die Armut führenden Überschuldung

Der 9. Bericht über die Armut in der Region Brüssel-Hauptstadt stellt fest: „Viele Personen machen Schulden, um lebenswichtige Bedürfnisse zu befriedigen, wie Miete, Nahrung, Energie, Kleidung, Gesundheitspflege, Schule oder Mobilität, u.a.m. Nicht selten

²⁹ Königlicher Erlass Nr. 122 vom 30. Dezember 1982 (B.S. 24. Juni 2003).

³⁰ Art. 70ter der koordinierten Gesetze über Kindergeld für Angestellte, eingefügt durch Art. 101 des Programmgesetzes (1) vom 24. Dezember 2002 und den Königlichen Erlass vom 11. Juni 2003 zur Festlegung der Höhe und der Genehmigungsbedingungen der Kindergeldpauschale, B.S. 24. Juni 2003.

³¹ Art. 4 des Königlichen Erlasses vom 11. Juni 2003.

³² Die gleiche Frage wurde in den Debatten über die „Verzichtserklärung“ (1987) und die Abänderung dieser Gesetzesbestimmung in Artikel 370bis des belgischen Bürgerlichen Gesetzbuches (1999) gestellt, in der auch vom „Desinteresse“ der Eltern die Rede ist. Siehe diesbezüglich den ersten Zweijahresbericht des Dienstes, Juni 2001, S. 114 – 116.

³³ ÖSHZ-Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976, Art. 68quinquies, B.S. 5. August 1976.

sprengen die Mietkosten und die allgemeine Preiserhöhung der Produkte und Dienstleistungen in den letzten Jahren das Budget und hinterlassen bleibende Finanzlöcher.³⁴ Außerdem war zu beobachten³⁵, dass in Armut lebende Familien immer wieder mit drei Arten von Schulden konfrontiert sind: Schulkosten, Gesundheitspflegekosten (insbesondere für Krankenhausaufenthalte) und Zahlungsverzüge bei Gas und Strom.

In den Köpfen der anderen hat sich jedoch festgesetzt, dass Überschuldung immer vermeidbar sei, wenn man nur zu Sparsamkeit erzogen werde.

Die Bekämpfung der Überschuldung erfordert zunächst einmal die Bekämpfung ihrer Ursachen, d.h. der Unzulänglichkeit bestimmter Einkommen und des zunehmenden finanziellen Entrückens gewisser Grundrechte, wie des Rechts auf Gesundheitspflege, auf eine menschenwürdige Wohnung, inklusive Energie, des Rechts auf Bildung, usw.

ANSATZ 2. *Umsetzung der Reform zur kollektiven Schuldenregelung, die auch den vollständigen Schuldenerlass beinhaltet, falls keine finanzielle Besserung binnen fünf Jahren in Sicht ist*

Das Gesetz über die kollektive Schuldenregelung ist in mehreren Punkten verbesserungsbedürftig. Vor allem Personen mit sehr niedrigem Einkommen bringt es in Bedrängnis, da es nur einen teilweisen Schuldenerlass vorsieht und zugleich besagt, dass dem Schuldner verbleibende Resteinkommen nicht weniger als das Eingliederungseinkommen betragen darf. Dies hatte zur Folge, dass Personen mit Eingliederungseinkommen bis 2003 von diesem Verfahren ausgeschlossen waren. Am 30. Januar 2003³⁶ jedoch hat das Schiedsgericht ein Urteil gefällt, dass eine Person, deren vollständige und endgültige Zahlungsunfähigkeit erwiesen ist, nicht von diesem Verfahren ausgeschlossen werden darf.

Seither ist die Rechtslage ungewiss, und in der Praxis legen die Bezirke sie sehr unterschiedlich aus (und nicht immer kreativ), weil der vollständige Schuldenerlass noch nicht in das Gesetz übernommen wurde. Ein Gesetzesentwurf von 2004 zur grundlegenden Änderung des Verfahrens unter Einschließung dieser Möglichkeit in besonders gravierenden Fällen wird bis heute im Parlament geprüft³⁷.

ANSATZ 3. *Baldmögliche Anhebung der Einkommenspfändungs- oder Einkommensabtretungsgrenze je nach Anzahl unterhaltspflichtiger Kinder*

In 2000 wollte der belgische Gesetzgeber den Schwellbetrag des pfändbaren oder abtretbaren Einkommensanteils um 54,- Euro (Index 2005) pro unterhaltspflichtiges Kind anheben. Die Anwendbarkeit des ursprünglichen Textes erwies sich jedoch als problematisch, so dass dieser Entwurf abgeändert wurde. Zwei Königliche Erlässe vom 27. Dezember 2004 definieren jetzt den Begriff „unterhaltspflichtiges Kind“ und schreiben die Bedingungen zur Erbringung des Nachweises fest. Dennoch wurde der Grenzbetrag noch nicht angehoben: man wartet erst die Veröffentlichung des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung des Mustermeldeformulars für die Angabe der unterhaltspflichtigen Kinder im Belgischen Staatsblatt ab. Wie es scheint, sind diverse verwaltungstechnische Fragen noch nicht geklärt.

ANSATZ 4. *Neufestlegung des rechtlichen Rahmens der Aufgaben des Gerichtsvollziehers*

„Einige Gerichtsvollzieher werden immer wieder bei Personen vorstellig, die offensichtlich zahlungsunfähig sind. Obwohl man ihnen wiederholt zu verstehen gibt, dass Herr X oder Frau Y in einer möblierten Einzimmerwohnung vom Eingliederungseinkommen lebt, kommen sie immer wieder, um den letzten Tropfen Blut auszusaugen. Durch die vielen Rechtshandlungen schießen die Kosten explosionsartig in die Höhe. Dieser Praxis muss ein Ende gesetzt werden“ (asbl Dignitas, 2005).

Viele Vereinigungen fordern eine konsequentere und effizientere Nutzung der rechtlichen Mittel gegen moralische Belästigung durch Gläubiger und Gerichtsvollzieher, wenn die Zahlungsunfähigkeit rechtmäßig feststeht³⁸. Artikel 866 des Gerichtsgesetzbuches besagt: „Ein Ministerialbeamter trägt die Kosten der von ihm veranlassten nichtigen oder nutzlosen Verfahren und Rechtshandlungen. Außerdem kann er zu einem Schadensersatz verurteilt werden“. Wie auch an der obigen Aussage deutlich wird, kommt es in der Praxis immer häufiger zu „nutzlosen“ - d.h. belästigenden und missbräuchlichen - Rechtshandlungen zu Lasten der Betroffenen, und der oben genannte Artikel ist nichts weiter als geduldiges Papier.

Hinzu kommt, dass die Gerichtsvollzieher aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die gütliche Schuldenbeitreibung ausgeklammert wurden. Dieses Gesetz schränkt die Handlungsmöglichkeiten der Inkassogesellschaften ein und untersagt es, dem Schuldner zusätzliche Beträge neben den in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des ursprünglichen Gläubigers festgelegten Kosten in Rechnung zu stellen. Es wird daher gefordert, dieses Gesetz auf die Gerichtsvollzieher auszuweiten.

³⁴ Observatoire de la santé et du Social, 9^{ème} Rapport sur l'état de la pauvreté en Région de Bruxelles-Capitale, Bruxelles, avril 2004, S. 87.

³⁵ Dienst zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung, *Une autre approche des indicateurs de pauvreté, Recherche – Action – Formation* (Ein anderer Ansatz der Armutsindikatoren, Forschung - Aktion - Bildung), Zentrum für Chancengleichheit und für Rassismusbekämpfung, März 2004, S. 65.

³⁶ Erlass Nr. 18/2003, <http://www.arbitrage.be/public/f/2003/2003-018f.pdf>

³⁷ Gesetzesentwurf mit diversen Bestimmungen über die Fristen, den kontradiktorischen Antrag und das Verfahren zur kollektiven Schuldenregelung (Dokument der Kammer Nr. 1309/01).

³⁸ Dies ist auch eine der Forderungen des 9. Brüsseler Berichts, siehe oben.

ANSATZ 5. Förderung der Sozialkredite

Jeder sieht sich früher oder später veranlasst, einen Kredit aufzunehmen, um Gebrauchsgegenstände, Möbel, usw. anzuschaffen. Außerdem, so betont man, entwickelt sich unsere Gesellschaft dorthin, dass Güter und Dienstleistungen, die vor zehn Jahren noch als Luxus galten, inzwischen zum Standard gehören: „Es gibt Dinge, die man sich nicht leisten kann. Und nur weil man inzwischen ein Handy besitzt, ist man sofort der Kritik ausgesetzt. Die Leute meinen doch tatsächlich, dass man nicht so arm sein kann, wenn man ein Handy besitzt“ (De Keeting)³⁹.

Für Personen mit niedrigem Einkommen ist die Eröffnung einer Kreditlinie (beispielsweise in Form von Kreditkarten) einfach zu haben, da diese Kreditform mit verlockenden, ja sogar aggressiven Verkaufstechniken angeboten und auch oft genutzt wird. Diese Form des Kredits ist aber sehr kostspielig. Einmal am Limit angekommen, ist es sehr schwierig, wieder auf Null zu kommen. Diese Kreditart ist in den meisten Überschuldungsfällen vertreten.

2001 hat die asbl Osiris⁴⁰ in der Wallonischen Region mit der Ausarbeitung einer Form des begleiteten Sozialkredits („Prêt 5 sur 5“) begonnen, bei dem es um die Begleitung eines Verbraucherkredits für Personen mit niedrigem Einkommen im Fall nützlicher Anschaffungen zur besseren Bewältigung des Alltags geht. Ziel ist es, Personen oder Haushalten in prekären Lebenssituationen Geld zu einem bevorzugten Zinssatz zu leihen und diese Personen dann während der Rückzahlungsdauer zu begleiten. Der begleitete Sozialkredit ist sogar eine Präventionshilfe gegen Überschuldung, da er von spezialisierten Sozialdiensten überwacht wird und einige einfache Grundregeln zur Einschränkung der Risiken erfüllt. Seither hat die asbl Osiris dieses Projekt auf Brüssel ausgeweitet.

ANSATZ 6. Förderung eines größeren Angebots an Vermittlungsdiensten im Überschuldungsfall, einschließlich der Angebote von Vereinigungen im Gegenzug einer ausreichenden Finanzierung

Die Vermittlungsdienste bestätigen, dass es ihnen immer schwerer fällt, besorgten und verzweifelten Personen kurzfristig einen Termin zu geben. Die Wartelisten sind lang.

Ein Vermittlungsverfahren zwischen Schuldner und Gläubigern stellt an sich zwar keine optimale Lösung dar, doch können die anerkannten Vermittlungsdienste den betroffenen Personen einen besseren Überblick verschaffen und ihnen zu ihren Rechten verhelfen, wie Überprüfung der Gültigkeit einer Forderung, Aushandlung eines Aufschubs bei unmittelbar bevorstehender Pfändung bis zur administrativen Regelung, Unterscheidung zwischen Inkassogesellschaften und Gerichtsvollzieher, usw.

Der Antrag auf kollektive Schuldenregelung erfordert eine administrative Hilfestellung. Diese Hilfe wird noch wichtiger sein, wenn das neue Gesetz zum vollständigen Schuldenerlass in besonders gravierenden Fällen in Kraft tritt.

Die Dienste der anerkannten Vereinigungen sind im Vergleich zu den ÖSHZ jedoch unterfinanziert.

RESOLUTION 9: DURCHSETZUNG DES ALLGEMEINEN RECHTS AUF BANKDIENSTLEISTUNGEN

Der Allgemeine Bericht über die Armut hatte es bereits thematisiert: „In Armut lebende Personen haben ebenso ein Anrecht auf Bankdienstleistungen. Natürlich ist darauf zu achten, dass es nicht zu Missbrauch kommt, doch hätten Sie gewusst, dass einige Banken sich weigern, ein Konto zu eröffnen, wenn man vom Mindesteinkommen lebt?“⁴¹

Die Diskussionsrunden in den Provinzen haben verdeutlicht, dass das Problem der Ausgrenzung durch die Banken keineswegs vom Tisch ist. Angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung und der heute üblichen Zahlungssysteme ist es aber noch schwieriger und kostspieliger als zuvor, ohne Bankkonto zu leben. Die einzige Alternative besteht darin, die Überweisung am Schalter im Postamt zu tätigen. Die Tarife für solche Überweisungen sind jedoch stark angestiegen. So kostet eine Überweisung auf ein Postscheckkonto heute 0,75 €, auf ein Bankkonto sogar 2,50 €. Die Einlösung eines Schecks kostet ebenfalls 2,50 €. Wer in Armut lebt und sämtliche Überweisungen auf diese Weise abwickeln muss, hat damit erhebliche Mehrkosten zu tragen.

Hinzu kommen psychologische Aspekte: ein Bankkonto verschafft einen besseren Überblick über die Einkünfte und ein unverzichtbares Maß an Sicherheit (vor Diebstahl, Verlust, ...).

Das Gesetz vom 24. März 2003⁴² hat den Banken-Grundservice⁴³ eingeführt. Unter bestimmten Bedingungen hat jede Person das Recht, ein Sichtkonto in einem beliebigen Bankinstitut zu eröffnen, um eine Reihe von Grundtransaktionen zu tätigen (Einzahlungen, Abhebungen, Überweisungen, Daueraufträge, Einzugsermächtigungen). Die Pauschalführungskosten dieses Kontos belaufen sich auf 12,- € im Jahr. Dennoch ist die Situation weiterhin problematisch.

³⁹ Universität Gent, *Toegankelijkheid in de gezondheidszorg – Eindrapport, Deelrapport 4: de toegankelijkheid van de gezondheidszorg gezien door mensen in armoede*, 28 februari 2003, S. 36.

⁴⁰ Siehe <http://www.credal.be/osiris/>

⁴¹ Rapport Général sur la Pauvreté, S. 377.

⁴² Gesetz vom 24. März 2003 zur Einführung eines Banken-Grundservice, B.S. 15. Mai 2003.

⁴³ Dieses Gesetz beruht unter anderem auf einer vom Wirtschaftsminister in Auftrag gegebenen und vom Réseau Financement Alternatif im Jahr 2000 durchgeführten Studie über den Ausschluss von den Bankdienstleistungen (siehe http://www.rfa.be/fr/servbank/plus_besoins.php).

ANSATZ 1. Förderung des Banken-Grundservice mit allen Kommunikationsmitteln, insbesondere bei armutsgefährdeten Bevölkerungsgruppen

Die Finanzinstitute unterstützen dieses System kaum, und es werden weiterhin Fälle gemeldet, in denen das Institut Personen mit niedrigem Einkommen und auch Asylbewerber die Eröffnung eines Kontos verweigert. Die Behörden müssen die Bevölkerung umfassend über ihr Recht auf den Banken- Grundservice informieren, indem sie in aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass beim Vermittlungsdienst „Banken-Kredit-Investment“ kostenlos Klage gegen eine Verweigerung eingereicht werden kann.

ANSATZ 2. Beseitigung aller Hindernisse auf dem Weg zur Nichtpfändbarkeit der auf ein Sichtkonto eingezahlten geschützten Beträge

Der Banken-Grundservice ist allerdings mit einem anderen, sehr konkreten Problem behaftet: die verfügbaren Beträge auf einem Bankkonto können gepfändet werden. Deshalb verzichten nicht wenige Betroffene auf die Eröffnung eines Kontos, aus Angst, ihres Geldes enteignet zu werden.

Das Gesetz vom 14. Juni 2004⁴⁴ sollte in dieser Hinsicht Abhilfe schaffen und die Nichtpfändbarkeit der auf ein Sichtkonto eingezahlten „geschützten Beträge“ (Kindergeld, Eingliederungseinkommen, Mindesteinkommen für ältere Menschen, usw.) durch Zuteilung eines bestimmten Codes, der auf dem Kontoauszug vermerkt wird, sicher stellen. Der Ausführungserlass ist jedoch bis heute nicht verabschiedet. Außerdem hat die Justizministerin dieses Gesetz aufgrund technischer und juristischer Probleme für nicht anwendbar erklärt.

Dieser Orientierungspunkt wurde aus dem Französischen übersetzt.

⁴⁴ Gesetz vom 14. Juni 2004 über die Nichtpfändbarkeit und Nichtabtretbarkeit der in Artikel 1409, 1409bis und 1410 des Gerichtsgesetzbuches bezeichneten Beträge, wenn diese auf ein Sichtkonto eingezahlt werden, B.S. 2. Juli 2004.

Das Steuerwesen als Instrument des sozialen Zusammenhalts

Stand des Textes

Es besteht bis heute keine Konzertierungsgruppe, die sich mit dem Steuerwesen beschäftigt.

10 Jahre Allgemeiner Bericht über die Armut waren der Anlass für die auf Initiative der König- Baudouin-Stiftung durchgeführten 11 dezentralisierten Treffen (10 Provinzen + Brüssel). Bei diesen Treffen und in den Konzertierungsgruppen des Dienstes machten vor Ort Tätige jedoch verschiedentlich auf diese Thematik aufmerksam.

Bisher wurde dem Steuerwesen als Mittel zur Armutsbekämpfung kaum Bedeutung beigemessen. Dabei spielt es eine entscheidende Rolle bei der Umverteilung des Reichtums und bietet interessante Ansätze, die einer eingehenden Prüfung unterzogen werden sollten. Es war noch nicht Gegenstand irgendeiner spezifischen Konzertierung innerhalb des Dienstes, doch lassen zahlreiche Hinweise seitens der vor Ort Tätigen darauf schließen, dass die Bedeutung dieser Thematik nicht zu unterschätzen ist. Daher werden zum jetzigen Zeitpunkt verschiedene Lösungsansätze angedeutet und Fragen zur Diskussion gestellt. Sie bedürfen sicherlich einer Vertiefung anlässlich späterer Arbeiten.

Die aufeinanderfolgenden Steuerreformen, mit denen eine Verringerung der Besteuerung angekündigt wurde, finden meist ein positives Echo. Jeder ist – zu Recht oder zu Unrecht – der Ansicht, ‚er zahle zu viele Steuern‘; dabei werden derartige Maßnahmen insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Zahl niedriger, durch Kaufkrafterosion betroffener Einkommen als vorteilhaft angesehen (siehe Orientierungspunkt Einkommen (II)).

Beim Steuerwesen handelt es sich jedoch um einen komplexen Bereich, so dass sich Steuergerechtigkeit nur anhand zahlreicher Analysen beurteilen lässt: wer wird besteuert, worauf und zu welchem Satz? Werden bestimmte Personen, Bereiche zu stark und andere wiederum zu wenig besteuert?

Mit der Ausrichtung der Besteuerung wird der Gesellschaftstyp festgelegt, in dem wir leben wollen. Dem Steuerwesen ist in doppelter Hinsicht eine wesentliche Bedeutung beizumessen:

1. Es ermöglicht die Aufrechterhaltung der allen zugänglichen öffentlichen Dienste: öffentliche Verkehrsmittel, Unterrichtswesen, Sozialwohnungen, Dienste zur Kinderbetreuung, Justiz, usw. So führt eine allgemeine Politik der Steuersenkung dazu, dass gewisse Bedürfnisse nicht mehr von der Allgemeinheit übernommen werden. Für deren Befriedigung wird auf die persönliche Situation eines jeden einzelnen entsprechend seinen Einkünften verwiesen, was einer Bestrafung der Ärmsten gleichkommt.
2. Es beeinflusst direkt die Verstärkung oder Verringerung von Ungleichheiten, dies insbesondere durch die Art, in der die Progression des Steuersatzes unter Berücksichtigung der Einkünfte und im Extremfall die Behandlung der höchsten Gehälter im Verhältnis zu den niedrigsten Gehältern in Betracht gezogen wird.

Von den drei Produktionsfaktoren – Arbeit, Kapital und Grundeigentum – ist die Arbeit derjenige, der am stärksten besteuert wird.

RESOLUTION 10:

EINE AUSGEGLICHENE BESTEUERUNG VON ARBEIT UND KAPITAL WIEDERHERSTELLEN

Auch wenn in dem Bemühen, Arbeit im Gegensatz zu Untätigkeit als motivierend darzustellen, auf die niedrigen Gehälter ein besonderes Augenmerk gerichtet wurde, zeugen die aufeinanderfolgenden Maßnahmen von einer im Umfang eher eingeschränkten Aktion. So wurde seit Januar 2005 der ‚Steuerkredit‘ durch den ‚Arbeitsplatzbonus‘ ersetzt. Im Rahmen des Steuerkredits wurde einem Arbeitnehmer mit einem bescheidenen Einkommen über die Steuer ein Kredit in Höhe von 45,- Euro gewährt. Um der zeitversetzten Wirkung dieser Maßnahme entgegenzuwirken, wurde sie durch den Arbeitsplatzbonus ersetzt, der darin besteht, dass die Sozialbeiträge derjenigen, deren monatliches Einkommen unter 1670,- Euro brutto liegt, unmittelbar verringert wurden. Es handelt sich also um eine Erhöhung des Nettolohns. Der Steuerkredit wurde jedoch rückwirkend für das Jahr abgeschafft, wodurch der betroffene Arbeitnehmer 45,- Euro verliert. Durch die erzielte Ersparnis wird die neue Regelung, d.h. eine Verringerung der persönlichen Beitragszahlungen in Höhe von 10,- Euro pro Monat, finanziert. Konkret bedeutet dies also einen Verdienstaufschlag von 35,- Euro. Mit der Zeit kann der Arbeitsplatzbonus vorteilhaft werden, aber seine weitere Finanzierung ist noch nicht vorgesehen.

Akteure verweisen auf das Missverhältnis zwischen dieser Art von Konzept und der zaghaften Herangehensweise bei Finanzeinkünften, die nur sehr unzureichend erfasst und schwach besteuert werden: Beibehaltung des Bankgeheimnisses, keine Steuern auf große Vermögen, auf Börsenmehrwerte oder Gesellschaftsaktien, Fortbestehen anonymer Wertpapiere⁴⁵, usw.

In genau diesem Zusammenhang, vor dem Hintergrund der Finanzierung der sozialen Sicherheit, wurde die allgemeine soziale Beitragszahlung (ASB), absolut kein neues Konzept, kürzlich wieder aufgegriffen, wobei jedoch nicht beschlossen wurde, sie einzuführen. Die ASB wäre bei Streichung anderer Abzüge auf alle realen Bruttoeinkommen anwendbar: Löhne, Berufseinkünfte von Selbständigen, Sozialbeihilfen, Einkünfte aus beweglichen Vermögen, Spareinkünfte und Einkünfte aus Anlagen, Mieteinnahmen, Unternehmensgewinne, ... Einige Akteure vertreten die Meinung, die ASB sei zur Finanzierung der sozialen Sicherheit und Beendigung endloser, immer wieder auftretender Diskussionen unabdingbar: langfristig lässt sich die soziale Sicherheit nicht durch den fast ausschließlichen Rückgriff auf die Beitragszahlungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber finanzieren. Die an der Abfassung des Allgemeinen Berichts über die Armut beteiligten Vereinigungen hatten bereits 1996 in diesem Sinne Stellung bezogen⁴⁶.

RESOLUTION 11: EINE AUSGEGLICHENE BESTEUERUNG DER ARBEIT UND DES GRUNDEIGENTUMS WIEDERHERSTELLEN

Im Orientierungspunkt Wohnen (X) wird nachdrücklich auf die Notwendigkeit der Reform des Steuerwesens im Bereich des Grundeigentums als Mittel zur Regelung des Mietmarktes hingewiesen.

Unabhängig davon verwundert es, feststellen zu müssen, wie groß der Graben zwischen der Besteuerung der Mieteinnahmen einerseits und der der Arbeitseinkünfte andererseits ist. Die tatsächlich bezogenen Mieteinnahmen werden nicht besteuert, da die Besteuerung sich lediglich auf das Katastereinkommen von 1975 bezieht (seit 1990 indexgebunden), das der Anzahl im Gebäude eingerichteter Wohnungen nicht Rechnung trägt. Zudem hat der Eigentümer Anrecht auf eine 40%ige pauschale Steuerbefreiung für Renovierungs- und Unterhaltsarbeiten, ohne dafür die entsprechenden Belege vorlegen zu müssen.

RESOLUTION 12: FÜR NICHT BESTEUERBARE HAUSHALTE AUSGLEICHSMECHANISMEN ZU DEN STEUERABZÜGEN VORSEHEN

Die in Form von Steuerabzügen gewährten Vorteile bestehen in vielen Bereichen. Haushalte, die nicht besteuert sind, weil sie über zu geringe Einkünfte verfügen, kommen jedoch nicht in den Genuss solcher Vergünstigungen.

Der Orientierungspunkt Wohnen (X) (und insbesondere die Resolution über den doppelten Mythos des Erlangens von Eigentum) befasst sich mit dem ‚Matthieu-Effekt‘, der durch Hilfen beim Erwerb und bei der Renovierung hervorgerufen wurde, die meistens in Form von Steuerermäßigungen gewährt werden. Während man alle Bevölkerungsschichten dazu ermutigt, eine eigene Wohnung zu erwerben, sind diese Beihilfen selbstverständlich praktisch inexistent, wenn das Einkommen des (angehenden) Eigentümers kaum oder nicht besteuert ist. Je höher die Einkünfte eines Haushalts jedoch sind, desto mehr Investitionen kann er tätigen, diese wiederum verbessern nicht nur seinen Lebensstandard (beispielsweise Energieeinsparungen) und lassen den Wert seines Vermögens ansteigen, sondern berechtigen überdies zu Steuerabzügen.

Derselbe Matthieu-Effekt ist auf Ebene der Familien zu beobachten. Ein Kind kostet einem bedürftigen Haushalt im Verhältnis mehr als einem reichen Haushalt. Man kann beispielsweise über eine Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuung nachdenken, die im Übrigen kürzlich von Kindern im Alter zwischen 0 bis 3 Jahren auf die Aufnahme der Kinder zwischen 3 bis 12 Jahren erweitert wurde⁴⁷. Diese Maßnahme kommt also den bescheidensten Einkünften kaum oder gar nicht zugute. Einelternfamilien, in denen der Elternteil beispielsweise eine Fortbildung macht oder einen Arbeitsplatz mit einem niedrigen Einkommen hat, gelangen nicht in den Genuss dieser Vorteile, wo doch gerade dieser Elternteil ganz besonders darauf angewiesen wäre. Einige vertreten ebenfalls die Ansicht, dass die Verwaltung der öffentlichen Gelder in einem kollektiven Interesse und im Bestreben um Chancengleichheit für eine Erweiterung des globalen Angebots und der Qualität der Aufnahme anstelle weiterer Steuersenkungen, also des freiwilligen Verzichts auf Einnahmen, die insbesondere wohlhabenderen Schichten zugute kommen, verwendet werden sollten (siehe Orientierungspunkt Familie (V), Resolution 24).

⁴⁵ Allerdings ist vorgesehen, dass derartige Papiere ab dem 31. Dezember 2007 nicht mehr ausgegeben werden. Die Abschaffung dieses Systems mit Umwandlung der alten Titel ist für Ende 2013 vorgesehen. In den kommenden Monaten soll ein Gesetz in diesem Sinne verabschiedet werden.

⁴⁶ In: *Revue belge de sécurité sociale n°3, Contribution des Associations Partenaires du Rapport Général sur la Pauvreté concernant la modernisation de la sécurité sociale*, septembre 1996, S. 501-519.

⁴⁷ Die Abzugsfähigkeit betrifft Betreuungsaktivitäten während der Schulferien durch Vorschulen und Primarschulen, anerkannte, bezuschusste oder kontrollierte Einrichtungen (ONE, Kind en Gezin, Dienst für Kind und Familie, Deutschsprachige Gemeinschaft), einschließlich Ferien- und Sportlager.

Die indirekte Besteuerung (MwSt., Akzisen) verursacht soziale Ungleichheiten, da sie unterschiedslos und auf die gleiche Art und Weise alle Einkommensgruppen trifft.

Daher wird eine Herabsetzung der indirekten Besteuerung lebensnotwendiger Produkte gefordert, für die die armen Haushalte einen großen Teil ihrer Einkünfte aufwenden. Diese Forderung wird beispielsweise bezüglich der MwSt. auf Energie (siehe Orientierungspunkt Wohnen (X)) deutlich erhoben. Einige Vereinigungen erinnern daran, dass eine Herabsetzung der MwSt. für Restaurantkosten eingeführt wurde. Wird auch von einigen der Einwand erhoben, dass der Staat dadurch um alternative Einkünfte für die soziale Sicherheit gebracht wird, so erwidern die Akteure, dass andere Quellen gesucht werden müssen und können (siehe vorstehend angegebene Lösungsansätze).

Begleitung zur Eigenständigkeit

Stand des Textes

Der folgende Orientierungspunkt fußt auf die Arbeiten der Konzertierungsgruppe über Sozialhilfe, die seit 2002 unter der Schirmherrschaft des Dienstes zusammenkommt. Darüber hinaus gründet er auf den 11 dezentralen Zusammenkünften (10 Provinzen + Brüssel), die die König-Baudouin-Stiftung im Rahmen des 10-jährigen Bestehens des Allgemeinen Berichts über die Armut organisierte.

Diese transversale Orientierung, deren Kernpunkt die Begleitung ist, geht allerdings über die reine Sozialhilfe hinaus und lehnt auch an andere Konzertierungen an, wie beispielsweise die Konzertierung zur Jugendhilfe.

Art der Teilnehmer: Vereinigungen, von denen sich die in Armut lebenden Menschen vertreten fühlen, Sozialhilfeempfänger, öffentliche und private Sozialdienste, regionale Verbände der ÖSHZ, Sozialassistenten, regionale Stadt- und Gemeindeverbände, Verwaltungen und Behörden, regionale Arbeitsämter, das Observatorium für Gesundheit und Soziales in Brüssel (Observatoire de la Santé et du Social), Gewerkschaften, Krankenkassen, Wissenschaftler.

In Armut lebende Menschen sind überdurchschnittlich oft von sozialen Maßnahmen betroffen, die mit einer freiwilligen oder zwangsläufigen Begleitung unter verschiedenen Modalitäten einhergehen.

Eine soziale Begleitung war zunächst für Personen mit Ersatzeinkommen vorgeschrieben. Sie wurden von den ÖSHZ oder den regionalen Arbeitsämtern begleitet. Nach und nach, im Zuge der Entwicklung neuer staatlicher Maßnahmen im sozialen Bereich, wurden weitere Formen der Begleitung eingeführt. Denken wir beispielsweise an die Begleitung im Umgang mit dem Haushaltsgeld, die psychologische Begleitung, den Jugendhilfedienst, die „integrale Jugendhilfe“ („integrale jeugdhulp“), die Begleitdienste im Wohnungswesen, schulische Betreuungsstrukturen, usw., um nur einige zu nennen.

Heute geht „arm sein“ oftmals einher mit „begleitet sein“, manchmal sogar durch mehrere Sozialassistenten und Dienste. Die soziale Begleitung kann sich über alle Bereiche und sämtliche Etappen des Privat-, Familien- und Berufslebens der betroffenen Person erstrecken.

Der Allgemeine Bericht über die Armut (ABA) war eine Bestandsaufnahme dieser Realität und drängte darauf, dass im Anschluss an den „Bericht der in Armut lebenden Menschen an die Einrichtungen“ ein Prozess folgt, der diese Rechte auch durchsetzt. „Ausbildung der Helfer in der Anhörung Betroffener, die ihre soziale Leidensgeschichte und ihre Erfahrungen im individuellen und kollektiven Kampf gegen die Armut vortragen, Information über die Rechte der Betroffenen, Wahl der richtigen Hilfsform, Unterstützung bei der Aufstellung des Hilfeantrags und Festlegung der Pflichten aller Beteiligten, zusätzliche Garantien und Sicherheit der zukunftsgerichteten Hilfen (Bildung, Gesundheit, Wohnen, ...), all diese Leitlinien zielen darauf ab, die Beziehung zwischen in Armut lebenden Menschen und Hilfsinstanzen in eine Partnerschaft der öffentlichen Dienste mit den Betroffenen, die gegen ihre Armut ankämpfen, umzuwandeln“⁴⁸.

Als Erstes befassen wir uns mit der Begleitung als solche, unabhängig von der Einrichtung, die hierfür zuständig ist. Es folgt eine spezifische Resolution, die die Begleitung durch das ÖSHZ, das im Kampf gegen die Armut an vorderster Front steht, verbessern soll.

RESOLUTION 14:

KLARSTELLUNG DER ZIELE EINER BEGLEITUNG

In den 90er Jahren hat sich die Sozialpolitik grundlegend verändert, als einigen klar wurde, dass der Fürsorgestaat in der Krise steckt und nicht mehr in der Lage ist, eine Antwort auf die „neue Sozialfrage“⁴⁹ zu finden, die sich mit der zunehmenden Armut durch strukturelle Arbeitslosigkeit stellt. Von der allgemeinen Sozialpolitik, die auf der Gewährleistung bedingungsloser und unpersönlicher Rechte basiert, ist man zur Förderung eines aktiven Sozialstaates übergegangen, der das „Recht auf Arbeit“ gegenüber dem „Einkommen“ aufwertet. Mit den Rechten sind nun Pflichten verbunden, wie beispielsweise die obligatorische Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen⁵⁰.

⁴⁸ Rapport Général sur la Pauvreté, ATD Quart Monde, Union des Villes et Communes belges (section CPAS), Fondation Roi Baudouin, S. 403.

⁴⁹ Pierre Rosanvallon, *La nouvelle question sociale. Repenser l'Etat-providence*, Paris: Le Seuil, 1995.

⁵⁰ Robert Castel, *Les métamorphoses de la question sociale. Une chronique du salariat*, Paris: Gallimard, 1995.

* Übersetzung des amtlichen (niederländischen) Begriffs „ervaringsdeskundigen“.

Diese Entwicklung hatte zahlreiche Forschungsarbeiten über die Sozialarbeit zur Folge: es wurden neue Konzepte (Aktivierung, Eingliederung, Integration, weiterführende Beratung, usw.) sowie neue Methoden entwickelt („Case-Work“, „permanente Armutsberatung“, „Vermittler vor Ort“* Übersetzung des amtlichen (niederländischen) Begriffs „ervaringsdeskundigen“. ...).

Die Aktivierung und die Individualisierung zählen zu den markantesten Merkmalen der Begleitung, wie sie sich in letzter Zeit entwickelt hat, wobei diese beiden Ansätze einander verstärken. Bevorzugt werden dabei Beschäftigungs- und Bildungsmaßnahmen statt eines einfachen Ersatzeinkommens. Außerdem kommt der angemessenen Begleitung und dem Werdegang mehr Bedeutung zu als der reinen Bedarfssituation des Anspruchsberechtigten. Diese Entwicklung wird von zahlreichen Beteiligten begrüßt, bietet den Kritikern aber dennoch zwei Angriffsflächen. Im Grunde nehmen die Individualisierung und die Aktivierung vor allem den Anspruchsberechtigten in die Pflicht, was seine Situation anbelangt, und verdrängen gewissermaßen die kollektive Verantwortung. Außerdem wird vorgeworfen, dass die maßgeschneiderte Begleitung in der Praxis eher begrenzt ist. In Wirklichkeit folgt sie mehr oder weniger zwangsläufig der Beschäftigungslogik.

ANSATZ 1. Entwicklung von Indikatoren für die „Qualität der Begleitung“

Die oben aufgezeigten Tendenzen führen zu Spannungen und stellen die Berufsethik und die Deontologie der Sozialassistenten in Frage. Die Sozialassistenten selbst erinnern immer wieder an diese Problematik. Zwischen Sozialarbeit auf gleichberechtigter Basis einerseits und Kontrolle andererseits, zwischen Individualisierung und Normalisierung scheinen die Arbeitsziele ungenau, teilweise sogar widersprüchlich.

Die Teilnehmer des Projekts Forschung-Aktion-Bildung haben die Entwicklung von Indikatoren nahegelegt, um die verschiedenen Begleitungsformen und im Besonderen die Auswirkungen der Begleitung auf die Eigenständigkeit des Anspruchsberechtigten zu evaluieren⁵¹. In diese Überlegungsarbeit sollen alle Beteiligten und Betroffenen einbezogen werden: die politischen Entscheidungsträger, Fachleute, Organisationen, Leistungsempfänger, u.a.m.

RESOLUTION 15: NUTZUNG DES VERTRAGS ALS INSTRUMENT DER BEGLEITUNG UND NICHT DER KONTROLLE

Die Hilfestellungen im gesamten sozialen Bereich werden immer häufiger vertraglich festgehalten, ob individuelles Projekt zur sozialen Eingliederung (ÖSHZ), Hilfsvertrag (Jugendhilfedienst) oder berufliches Übergangsprogramm (regionale Arbeitsämter).

Die Verfechter dieser Kontraktualisierung sehen in dem Vertrag eine konstruktive Verpflichtung, eine pädagogische Hilfe, die die Beziehungen zwischen dem öffentlichen Dienst und dem Leistungsempfänger klar definiert: Einhaltung eines Zeitplans, objektive Festlegung der Pflichten beider Parteien, konstruktive Arbeitsdynamik, bessere Planung, Transparenz der Ausführungen, usw.

Die grundsätzlichen Einwände, die bereits 1994 im ABA angeführt und seither wiederholt von zahlreichen Vereinigungen vorgebracht wurden, sind weiterhin aktuell.

- Die Vertragsparteien, d.h. eine „unterstützte“ Person (in einer schwachen Verhandlungsposition und oft ohne eigenes Einkommen) und die von einem Sozialassistenten vertretene Institution, stehen nicht auf gleichem Fuß.
- Im Unterschied zu der Vertragsbeziehung zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer oder einem Vermieter und einem Mieter nimmt der Sozialdienst eine Monopolstellung ein. Ist ein Vertrag, der im Prinzip gegenseitige Interessen sichern soll, wirklich sinnvoll, wenn es darum geht, einer hilfsbedürftigen Person eine letzte Auffangmöglichkeit anzubieten?

Außerdem wird auf die paradoxerweise nachteiligen Auswirkungen hingewiesen, die derartige Verträge nach sich ziehen können.

- Die Flexibilität, mit der ein Vertrag ausgehandelt werden kann, lässt Zweifel an der Rechtssicherheit und der Gleichberechtigung der Leistungsempfänger aufkommen. Ein schlecht verfasster Vertrag kann zu einem Instrument der Ausgrenzung werden.
- Bei der Umsetzung des Vertrags kann es durch die Kontrollen zu nachteiligen Auswirkungen kommen: Übergriffe auf das Privatleben, Bevormundung der Benutzer, Auferlegung von Normen und Werten, die der Benutzer nicht vertritt.
- Die Evaluation des Gesetzes über das Recht auf soziale Eingliederung hat gezeigt, dass die Anspruchsberechtigten, die einen Vertrag geschlossen haben, sich in den meisten Fällen nicht über die Tragweite im Klaren waren oder sogar teilweise gar nicht wussten, was sie unterschrieben hatten. Die Komplexität der Bestimmungen und Verfahren, die im Vertrag festgehalten sind, scheint kaum von pädagogischem Wert zu sein⁵².

⁵¹ Service de lutte contre la pauvreté, la précarité et l'exclusion sociale, *Une autre approche des indicateurs de pauvreté : recherche-action-formation*, Bruxelles : Centre pour l'égalité des chances et la lutte contre le racisme, mars 2004, S. 129-130.

⁵² Service de lutte contre la pauvreté, la précarité et l'exclusion sociale, *Contribution à l'évaluation de la loi concernant le droit à l'intégration sociale*, Bruxelles : Centre pour l'égalité des chances et la lutte contre le racisme, 2004. <http://www.luttepauvrete.be/publications/évaluationcpas.pdf>

ANSATZ 1. *Evaluation des Vertrags als Instrument der Begleitung*

Hierzu bedarf es einer eingehenden Evaluation der Vertragspraxis, um die Vor- und Nachteile abzuwägen.

- Bestandsaufnahme der in den Verträgen enthaltenen Bestimmungen.
- Analyse der Gründe, aus denen Verträge nicht eingehalten werden, und der Fälle, in denen der Vertragsbruch bestraft wird.
- Evaluation der Kategorien, die am häufigsten mit Strafen belegt werden, und des Strafmaßes.
- Evaluation der Strafanwendung und ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung der persönlichen Situation und der Lebensumstände.
- Analyse der Gründe, warum man gewissen Personen keinen Vertrag anbietet, und der Auswirkungen dessen auf ihre Unterstützung.

ANSATZ 2. *Evaluation der möglichen Auswirkungen des Vertrags auf die Auslassung der Sozialhilfe*

Die Auslassung von Sozialhilfe ist ein verkanntes Problem in Belgien. Es stellt die Realität des Zugangs zu den Rechten in Frage und steht in engem Zusammenhang mit den politischen Entscheidungen und den administrativen Regelungen. Dieser Aspekt muss näher untersucht werden.

ANSATZ 3. *Loslösung des Vertrags von Strafen*

Ein Vertragsbruch von gleich welcher Seite darf nicht zu Strafen führen, wie es derzeit der Fall ist, sondern eher zu einer Abänderung des Vertrags. Auf diese Weise bleibt der pädagogische Wert des Vertrags gewahrt, ohne die existenzielle Sicherheit des Benutzers zu gefährden.

RESOLUTION 16:

EINBEZIEHUNG DES BETROFFENEN ALS WICHTIGEN MITGESTALTER SEINER EIGENEN BEGLEITUNG

„Wir haben das Gefühl, dass wir die Kontrolle über unsere Situation verlieren, und den Eindruck, dass der Sozialassistent unser Leben an unserer Stelle „verwaltet“. Zu Problemen kommt es meist durch fehlenden Dialog oder mangelnde Kommunikation, oder wenn nicht genügend Zeit da ist, um einander zuzuhören, sich zu verstehen und Vertrauen zu entwickeln. Dies hat Reaktionen wie Angst, Misstrauen und Notlügen zur Folge, um ein Mindestmaß an Freiheit und Privatsphäre zu wahren⁵³.“

Die vom Dienst veranlassten Konzertierungen haben ergeben, dass die Beziehungen zwischen Sozialassistent und Anspruchsberechtigtem - sowohl aus Sicht der Vereinigungen als auch der Fachleute - auf eine partnerschaftliche Beziehung hinauslaufen sollten. Eine solche Partnerschaft, die institutionell untermauert wird, setzt voraus, dass der Benutzer als vollwertige Person behandelt wird.

Die Beziehung zwischen dem Sozialassistenten und dem Benutzer ist von ständigen Verhandlungspositionen geprägt. Diese Verhandlungen, die die Sozialarbeit bereichern (Arbeit mit gemeinsamen Zielen, die gemeinsam festgelegt werden) können den Antragsteller aber auch schwächen, wenn ihm Standardlösungen auferlegt werden, die seiner persönlichen Situation nicht wirklich gerecht werden. Die Förderung der tatsächlichen Einbeziehung des Benutzers sollte zu den Grundprinzipien der Sozialarbeit zählen.

ANSATZ 1. *Einführung einer Personalnorm*

Die Zeit scheint ein entscheidender Faktor im Laufe der Beziehung zwischen Anspruchsberechtigtem und Sozialassistent zu sein: dem Antragsteller Gehör schenken, verstehen, was er zu sagen hat, ihm bei der Formulierung seines Antrags helfen, ihn über die Bedingungen und Genehmigungsverfahren informieren, ein Projekt ausarbeiten, einen Vertrag aushandeln, usw. All diese Schritte erfordern Zeit, die aber nach Aussage zahlreicher Sozialassistenten immer knapper bemessen ist, insbesondere in den ÖSHZ und den Jugendhilfediensten.

Deshalb ist es wichtig, alle Voraussetzungen zu schaffen, damit die Fachleute genügend Zeit für die Anspruchsberechtigten haben, und zwar durch Einführung einer Personalnorm, die allerdings den unterschiedlichen Gegebenheiten der bestehenden Dienste Rechnung tragen muss.

⁵³ Mouvement Luttes Solidarités Travail, *La dignité ... parlons-en!*, Brüssel: Luc Pire, 2003.

Diese Norm muss flexibel und je nach Eigenart des betreffenden ÖSHZ und seines Umfeldes nuanciert sein (sozialwirtschaftliche Merkmale der Region, Art der beteiligten Einrichtungen und Vereinigungen, Mobilitätsaspekte, usw.).

ANSATZ 2. *Anerkennung der Benutzerinformation als wichtigen Bestandteil der Sozialarbeit*

Antragsteller benötigen zuverlässige Informationen, um ihre Rechte in Anspruch nehmen oder einfordern zu können. Aufgrund des oft niedrigen schulischen Bildungsstandes fällt es den Antragstellern nicht immer leicht, die Genehmigungsbedingungen, die Verfahren, usw. zu verstehen. Zudem entwickeln sie hierdurch ein negatives Selbstbild, das den Behördengang noch erschwert.

Die vom Dienst durchgeführte Evaluation des Gesetzes über das Recht auf soziale Eingliederung⁵⁴ hat gezeigt, dass die Zufriedenheit der befragten Personen mit den erteilten Informationen direkt von der Ansprechbarkeit ihres Sozialassistenten abhängt. So ist die Frage nach der Information in engem Zusammenhang mit der Qualität der Beziehung zwischen Sozialassistent und Antragsteller zu betrachten. In einer partnerschaftlichen Beziehung zwischen Anspruchsberechtigtem und Sozialassistenten fällt es weniger schwer, umfassend und verständlich über einen komplexen Sachverhalt zu informieren. Dabei kommt es nicht so sehr auf die Mitteilung an sich an, sondern auf die Möglichkeit sich zu informieren.

Die Information der Benutzer ist daher als ein fester Bestandteil der Sozialarbeit zu betrachten, der den gleichen Stellenwert wie alle anderen Aufgaben hat. Eine kollektive Vorgehensweise (Diskussionsgruppen, Workshops, ...) könnte die Kommunikationsschwierigkeiten ausräumen.

- Bei mündlichen Mitteilungen muss der Sozialassistent sich die Zeit nehmen, den Sachverhalt in aller Deutlichkeit zu erklären und sicherstellen, dass die Erklärungen richtig verstanden wurden. Eine mündliche Erklärung muss beim ersten Gespräch nicht unbedingt erschöpfend sein. Der Antragsteller ist psychisch nicht immer in der Lage, einen komplexen Sachverhalt gleich bei der ersten Begegnung zu verstehen.
- Bei schriftlichen Mitteilungen muss die Ausdrucksweise einfach und bündig sein (mit Hilfe von Informationsschriften, Plakaten, Zeitungsartikeln, ...). Doch selbst wenn eine Informationsschrift sehr wichtig ist, ersetzt sie nicht die mündliche Information im Gespräch mit dem Sozialassistenten (indem man beispielsweise die Informationsschrift gemeinsam durchnimmt).
- Die Informationen können auch über andere Beteiligte (Hausärzte, Gemeindezentren, Krankenhäuser, ...), über öffentliche Dienste (Postamt, Rathaus, Schalter in Verwaltungen, ...) und die Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen, ...) verbreitet werden.

ANSATZ 3. *Unterstützung der Ausarbeitung einheitlicher Informationsinstrumente*

Aufgrund fehlender Informationsinstrumente ist es noch schwieriger, den Benutzer umfassend über einen komplexen Sachverhalt aufzuklären. Daher ist es unerlässlich, die Ausarbeitung einheitlicher Informationsinstrumente und -methoden für die Sozialdienste zu fördern. Die Einbeziehung der Benutzervereinigungen und der Sozialassistenten in diese Arbeit würde die Effizienz dieser Instrumente steigern. Wenn alle Fachleute über dieselben Instrumente verfügen, werden auch Gesetze und Regelungen einheitlicher ausgelegt, was zu einer harmonischeren Praxis führt.

ANSATZ 4. *Einführung klarer und vorhersehbarer Begleitprozeduren*

Gewisse Formen der Begleitung bringen (mehr oder weniger formell) eine ganze Prozedur in Gang, mit zahlreichen administrativen Formalitäten, der Anlegung von Akten, dem Einreichen von Formularen, usw. Zwar ist die administrative Begleitung unverzichtbar, um eine vorschriftsmäßige Bearbeitung der Anträge zu garantieren, doch kann sich dies schnell in ein lästiges und unverständliches Maß steigern, sowohl aus Sicht des Antragstellers als auch des Sozialassistenten.

Die Evaluation des Gesetzes über das Recht auf soziale Eingliederung hat gezeigt, dass die Anspruchsberechtigten oft Schwierigkeiten haben, den Sinn dieser Verfahren zu begreifen, die sie teilweise als haltlose Schinderei betrachten.

Die Einbeziehung der Antragsteller in den Hilfeprozess ist an einige Grundsätze geknüpft.

- Nach Möglichkeit muss vermieden werden, dass die Leute unter der Last leider unverzichtbarer administrativer Hürden während der Antragstellung, vor allem bei letztinstanzlichen Auffangsystemen, zu leiden haben.
- Vom Bedarf der Person ausgehen und sie respektieren.
- Den Sinn der administrativen Formalitäten und der erforderlichen Dokumente verdeutlichen. Alle Informationen und Anhaltspunkte an die Hand geben, die zur Erfüllung dieser Formalitäten nötig sind.
- Die persönliche Akte des Antragstellers gemeinsam mit ihm und völlig transparent zusammenstellen und ihm jederzeit gestatten, alle Unterlagen dieser Akte einzusehen.

⁵⁴ Dienst zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung, *op cit*.

ANSATZ 5. *Verbesserung der Aus- und Weiterbildung der Sozialassistenten*

Die zahlreichen Facetten der Armut, die schnelle Entwicklung der Gesetzgebung und die Vielfalt der betroffenen Personen setzen voraus, dass jeder Sozialassistent ungeachtet seines Aufgabenbereichs Fortbildungen belegt, an Supervisionen teilnimmt, usw.

Zahlreiche Vereinigungen fordern zudem, dass die Sozialassistenten eine Ausbildung erhalten, die ihnen einen besseren Einblick in das reale Leben und ein besseres Verständnis der Anspruchsberechtigten aus ihrer Sicht vermittelt. In diesem Zusammenhang wurde eine gegenseitige Ausbildung vorgeschlagen, denn sowohl die Benutzer als auch die Sozialassistenten haben ein Interesse, den Standpunkt des anderen zu kennen (siehe Orientierungspunkt Berufsausbildung (XII)).

RESOLUTION 17: VERBESSERUNG DER ZUGÄNLICHKEIT DER DIENSTLEISTUNGEN

Zugangsbarrieren und die Auslassung gewisser Hilfeleistungen durch die benachteiligten Personen sind Probleme, auf die die Sprachrohrorganisationen der in Armut lebenden Menschen immer wieder hingewiesen haben. Die Hindernisse sind sowohl objektiver Art (schlechte geografische Zugänglichkeit, zu kurze Öffnungszeiten, mangelnde Informationen, usw.) als auch subjektiv (Angst vor Stigmatisierung, vor Einmischung in das Privatleben, usw.).

ANSATZ 1. *Entwicklung von Strategien, um besonders benachteiligte Bevölkerungsgruppen zu erreichen*

Es müssen zusätzliche Anstrengungen unternommen werden, um besonders benachteiligte Bevölkerungsgruppen zu informieren, wie ältere Menschen, Obdachlose, Analphabeten, Zuwanderer usw., beispielsweise durch intensivere soziale Straßenarbeit und engeren Kontakt zu bevorzugten Mithelfern (Hausärzte, Schulen, usw.).

ANSATZ 2. *Verkürzung der Wartezeiten*

Die teilweise sehr langen Wartezeiten werden als Zugangsbarriere angeprangert. Sie stauen Frust und Wut bei den Betroffenen an, die ohnehin schon in Stress und Sorge leben. Außerdem warten die Betroffenen in einigen Fällen umsonst, weil sie beispielsweise schlecht informiert sind und am falschen Schalter anstehen. Unter solchen Umständen wird bereits das Erstgespräch zur Zerreißprobe.

Wartezeiten sind zwar unvermeidlich, doch können sie erträglicher gestaltet werden, indem man die Einhaltung bestimmter Regeln und eine klare Reihenfolge garantiert und hierfür auch eine entsprechende Infrastruktur bereitstellt.

Es muss ein Gleichgewicht zwischen den Arbeitszeiten ohne öffentlichen Zutritt, den Gesprächen auf Termin und den Permanenzen mit allgemeinem öffentlichem Zutritt gefunden werden.

ANSATZ 3. *Bestandsaufnahme der Empfangsverfahren*

Es gibt mehrere Empfangsverfahren (Einlass). In einigen Fällen muss der Antragsteller erst an einem Schalter vorstellig werden, wo er dann an den zuständigen Dienst oder Sozialassistenten weitergeleitet wird. In anderen Fällen wird der Antragsteller direkt vom Sozialassistenten empfangen, der anschließend sein Ansprechpartner ist.

Es wäre sinnvoll, eine Bestandsaufnahme der Empfangsverfahren in praktischer und administrativer Hinsicht zu erstellen (Einlass, Permanenz, ...) und jeweils die Vor- und Nachteile für die Benutzer und die Einrichtung aufzuzeigen und Beispiele guter Praxis anzufügen.

ANSATZ 4. *Zusicherung der Vertraulichkeit*

Um ein konstruktives und respektvolles Erstgespräch führen zu können, müssen Zeit und ein im Hinblick auf die Vertraulichkeit hinreichend geschützten Raum vorhanden sein. Zahlreichen Diensten fehlt es an einer entsprechenden Infrastruktur, insbesondere an Gesprächsräumen, in denen die ausgetauschten Informationen vertraulich bleiben und ein hochwertiger Empfang möglich ist.

ANSATZ 5. *Einführung von Weiterbildungen in Empfangsverfahren*

Siehe Orientierungspunkt Berufsausbildung (XII).

Immer häufiger wird darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, Komplementaritäten zwischen den einzelnen Instanzen, wie ÖSHZ und privaten Sozialdiensten, zu schaffen. Nicht so sehr, um bestimmte persönliche oder familiäre Situationen zu begleiten, sondern damit die verschiedenen Organisationen einander kennen lernen und besser verstehen, was wo angeboten wird. So lässt sich vermeiden, dass alle alles machen und dass es zu „Pingpong“-Verfahren kommt. Außerdem könnten die Mittel zusammengelegt werden, um kostenintensivere Projekte und Aktionen zu entwickeln (beispielsweise sozialberufliche Eingliederungsinitiativen).

Derartige Initiativen gibt es bereits: die lokale Sozialpolitik („lokaal sociaal beleid“) und Sozialhäuser („sociale huizen“) in der Flämischen Region, die soziale Koordination in der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt sowie die Beschäftigungshäuser („maisons de l’emploi“) in der Wallonischen Region.

Es wäre sinnvoll, diese Initiativen zu evaluieren, um sie notfalls zu verbessern.

RESOLUTION 19: SPEZIFISCHE ANSÄTZE IN DEN ÖSHZ

Das ÖSHZ steht heute als Einrichtung in vorderster Front, wenn es um die Bekämpfung von Armut geht. Das ÖSHZ zahlt das Mindesteinkommen, d.h. das Eingliederungseinkommen, an die Personen aus, die hierzu die gesetzlichen Bedingungen erfüllen, und leistet denjenigen, deren Lebensumstände als nicht menschenwürdig eingestuft werden, angemessene soziale Hilfestellungen.

Die folgenden Ansätze betreffen spezifisch die ÖSHZ und sollen die Qualität der von ihnen gebotenen Begleitung weiter verbessern.

ANSATZ 1. *Evaluation der mannigfaltigen Praxis in der Sozialhilfe (im Sinne des Gesetzes von 1976) und der eventuellen Teilharmonisierung dieser Praxis*

Die Divergenz in der Sozialhilfe wird laut ÖSHZ häufig thematisiert, sowohl von den Benutzern als auch von den Fachleuten. Beispiele: manche ÖSHZ gewähren Wohnungsbeihilfen, andere grundsätzlich nicht, manche erstatten Gesundheitspflegekosten, andere nicht.

Das Prinzip der Sozialhilfe, das darin besteht, jeder Person ein menschenwürdiges Leben zu garantieren, ist zwar allgemein anerkannt, doch ist nicht selten Kritik an der Art und Weise verlaubar, wie dieses Prinzip konkret umgesetzt wird. Da jedes ÖSHZ über seine eigene Politik entscheiden darf, scheint die Divergenz des Hilfeangebots in den Augen der Antragsteller unbegreiflich, ja sogar willkürlich.

Angesichts der divergierenden Hilfeleistungen der einzelnen ÖSHZ haben die Antragsteller nicht das Gefühl, Personen im Rechtsinn zu sein, zumal immer mehr Antragsteller den Weg zur Sozialhilfe gehen müssen, um ihre Wohnungs-, Energie- oder Gesundheitspflegekosten bestreiten zu können, für die ihr geringes Eingliederungseinkommen nicht mehr ausreicht. Die Sozialhilfe scheint zunehmend an die Mittel der ÖSHZ gebunden zu sein, wohingegen das Gesetz besagt, dass die Situation der betroffenen Person entscheidend ist.

Die Harmonisierung der Sozialhilfe ist jedoch etwas nuancierter zu betrachten, mahnen die ÖSHZ-Mitarbeiter. Durch die Vereinheitlichung der Sozialhilfe besteht das Risiko, dass das Konzept der Menschenwürde auf den kleinsten gemeinsamen Nenner herabgesetzt wird. Der eigentliche Sinn dieses Konzepts besteht aber gerade in der Dehnbarkeit und Veränderlichkeit seines Inhalts je nach Bedarfssituation des Antragstellers.

Daher wurde von mehreren Seiten vorgeschlagen, eine Bestandsaufnahme der verschiedenen ÖSHZ-Praktiken nach geografischen Gebieten zu erstellen und zu untersuchen, inwiefern eine Vereinheitlichung gewisser Praktiken möglich wäre (siehe auch Orientierungspunkt Gesundheit, Resolution 46).

ANSATZ 2. *Anhebung der föderalen Kostenbeteiligung am Eingliederungseinkommen*

Die Finanzierung des ÖSHZ ist eine höchst komplexe Frage, da die Mittel aus unterschiedlichen Quellen stammen, und zwar sowohl aus föderaler, als auch aus regionaler und gemeinschaftlicher Hand, nicht zu vergessen die eigenen Einkünfte der ÖSHZ aus ihrem Erbe oder aus gewissen entgeltlichen Dienstleistungen.

Gegenwärtig erstattet der Föderalstaat den ÖSHZ 50 % des Eingliederungseinkommens. Dieser Prozentsatz beträgt 60 %, wenn das ÖSHZ mindestens 500 Leistungsempfänger zählt, und 65 %, wenn es mindestens 1.000 sind.

Sowohl die Stadt- und Gemeindeverbände als auch die Vereinigungen haben die Anhebung der Kostenbeteiligung des Föderalstaats am Eingliederungseinkommen gefordert. Die derzeitige Finanzierungsformel wälzt die Last der Umverteilung zwischen Arm und Reich auf die kommunale Ebene ab. Die Unterstützung der am stärksten von Armut betroffenen Menschen ist also von den

Gemeinden aufzubringen, die selbst nicht zu den reichsten zählen. Eine höhere Beteiligung aus föderaler Hand würde zudem gewisse abschreckende Maßnahmen erübrigen, die einige ÖSHZ anwenden, damit die Zahl der Antragsteller nicht weiter ansteigt.

Die Stadt- und Gemeindeverbände fordern eine 90-prozentige Erstattung des Eingliederungseinkommens für alle ÖSHZ, ungeachtet der Anzahl Leistungsempfänger in der betreffenden Gemeinde, während die Vereinigungen die vollständige Erstattung durch den Föderalstaat verlangen.

ANSATZ 3. *Berücksichtigung der Begleitungskosten sowie der materiellen und infrastrukturellen Kosten bei der Festlegung der föderalen Subsidien*

Das Gesetz über das Recht auf soziale Eingliederung sieht die Kostenübernahme von 250,- Euro pro Akte für Personalkosten in den Sozialhilfezentren vor⁵⁵. Die Stadt- und Gemeindeverbände und auch die Fachverbände der Sozialassistenten begrüßen diese Maßnahme. Die Verbände erinnern jedoch daran, dass der theoretische Begriff „Akte“ in der Praxis nicht die gesamte Arbeit der Sozialassistenten abdeckt. So war der jüngst eingerichtete Fonds zur Beteiligung an den Heizölkosten mit einem administrativen Mehraufwand verbunden, den diese Subsidien nicht auffangen.

Personalmitglieder, die nicht direkt mit der Anwendung des Gesetzes über das Recht auf soziale Eingliederung beauftragt sind, aber dennoch hierzu beitragen (wie beispielsweise das Verwaltungspersonal), müssten ebenfalls mit Subsidien bedacht werden. Das Gleiche gilt für die Infrastruktur und das Material.

ANSATZ 4. *Evaluation der Auswirkungen erhöhter Zuschüsse für bestimmte Formen der Unterstützung (Beschäftigung, ...)*

Das Gesetz über das Recht auf soziale Eingliederung gesteht den ÖSHZ in bestimmten Situationen finanzielle Zuwendungen zu. So erhält das ÖSHZ beispielsweise einen erhöhten Zuschuss aus föderaler Hand für bestimmte Fälle (Berufsausbildung oder Beschäftigung) oder die Möglichkeit, die bei den unterhaltspflichtigen Personen beigetriebenen Beträge einzubehalten und für Benutzer aufzuwenden, die ein Vollzeitstudium absolvieren.

Mehrere Vereinigungen stellen die Praxis gezielter zusätzlicher Subsidien in Frage. Derartige finanzielle Begünstigungen könnten dazu führen, dass Verträge abgeschlossen oder Beschäftigungsmaßnahmen ergriffen werden, die zu Lasten anderer, in dem betreffenden Fall besser geeigneter Interventionen gehen. Außerdem sind sie an keinerlei Qualitätskriterien geknüpft (Art der angebotenen Arbeit, Arbeitsbedingungen, Perspektiven).

Eine maßgeschnittene Finanzierung der einzelnen Missionen erscheint nicht sinnvoll und ist zudem mit einem erheblichen Mehraufwand an Verwaltung und Berichterstattung verbunden.

Es empfiehlt sich daher, zu evaluieren, inwiefern die Knüpfung von Beschäftigungszuschüssen an bestimmte Qualitätskriterien Sinn macht und ob eine Finanzierung sozialer Eingliederungsmaßnahmen außerhalb des Arbeitsmarktes notwendig ist.

Dieser Orientierungspunkt wurde aus dem Französischen übersetzt.

⁵⁵ Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung, Art. 40, B.S. 31. Juli 2002. Der Minister der sozialen Eingliederung hat eine Anhebung dieses Betrags um 70,- Euro angekündigt, so dass sich der Zuschuss pro Antrag im Jahr 2007 auf 320,- Euro belaufen müsste.

Unterstützung der Eltern bei der Erfüllung ihrer Pflichten

Stand des Textes

Der folgende Orientierungspunkt fußt auf den 11 von der König-Baudouin-Stiftung organisierten dezentralen Zusammenkünften (10 Provinzen + Brüssel) sowie den Konzertierungen des Dienstes in Zusammenhang mit dieser Thematik.

Die Konzertierungsgruppe zum Thema Jugendhilfe in der Französischen Gemeinschaft trifft sich seit 1998, die Gruppe zum Thema Kleinkindbetreuung hat das ganze Jahr 2004 hindurch Sitzungen abgehalten. 2005 fanden spezifische Konzertierungen zur Niederschrift dieses Berichts statt.

Art der Teilnehmer: Sprachrohrorganisationen der in Armut lebenden Menschen, Vertreter von Verwaltungen und öffentlichen Diensten sowie Helfer im Bereich Kleinkindbetreuung und Jugendhilfe, ÖSHZ-Sozialassistenten, Organisationen zum Schutz der Rechte von Kindern, Jugendlichen und Familien, Forscher, Sozialassistenten („relais sociaux“, Wallonie), Zentren für Allgemeinwohl („Centra algemeen welzijnswerk“, CAW, Flandern), Observatorium für Gesundheit und Soziales („Observatoire de la santé et du social“, Brüssel), Friedensrichter.

Die Begleitung der Eltern in ihrer elterlichen Rolle verdient besondere Beachtung. Daher ist sie auch Gegenstand eines eigenen Orientierungspunktes und nicht Teil des allgemeinen Abschnitts über die Begleitung (Orientierungspunkt IV). Die Familie spielt eine wesentliche Rolle in der Bekämpfung von Armut, weil sie einerseits die alten Muster ungleicher Chancen fortsetzt und andererseits gegen Armut ankämpft. Bei den provinziellen Zusammenkünften wurde die Familie wiederholt und ausdrücklich als „wichtiger Ansatzpunkt im Kampf gegen die Armut“ bezeichnet (Flämisches Brabant, Wallonisches Brabant, Lüttich, Limburg). Diese Äußerungen stehen in Einklang mit dem Allgemeinen Bericht über die Armut (ABA): „... Der Schutz des Familienlebens ist für die Ärmsten ein Antrieb und Anlass zum Handeln ... Dieses Kapitel (Familie) soll zeigen, dass es unbedingt notwendig ist, den Kampf gegen die Armut zentral auf die Familie auszurichten“⁵⁶.

Um als Familie existieren zu können, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein. Kindergeld kann in keinem Fall ein unzureichendes Einkommen, eine ungesunde Wohnung oder einen schlechten Job, wenn nicht gar Arbeitslosigkeit, auffangen (siehe insbesondere die Orientierungspunkte Einkommen (II), Arbeit (VIII) und Wohnen (X)). Die Orientierungspunkte zu diesen Themen sind daher auch Teil des Orientierungspunktes zur Unterstützung der Eltern. „Das Thema Familie umschließt alle anderen Themen“ war bei den Konzertierungen immer wieder zu hören. Eine Unterstützung, die den Erwartungen der Eltern und Kinder Rechnung trägt, kann dazu beitragen, die Familiengemeinschaft zu schützen, die ja die Grundstruktur für die Persönlichkeitsentwicklung und die Sozialisierung legt.

RESOLUTION 20:

ANERKENNUNG UND ANREGUNG SPONTANER SOLIDARITÄTSINITIATIVEN

Spontane Initiativen im unmittelbaren Umfeld werden grundsätzlich leichter von den Familien akzeptiert als Interventionen von außen, da derartige Initiativen die Betroffenen nicht aus ihrer Umgebung herausreißen. Mehrere Konzertierungsteilnehmer sind der Meinung, dass die Politik zu viel regeln will, statt - wie es ihre Aufgabe ist - solche Initiativen zu unterstützen. „Aus kleinen Anstößen der Leute im Alltag können Riesenschritte werden“ (provinzielle Zusammenkunft in Lüttich). Einige verwenden den Begriff „Entprofessionalisierung“ der Hilfe und weisen darauf hin, dass es im unmittelbaren Umfeld Personen gibt, die bereit sind, Verantwortung zu tragen, um beispielsweise eine Unterbringung der Kinder zu vermeiden.

Diese Initiativen sind nicht sehr kostspielig. Dennoch bemängeln zahlreiche Beteiligte vor Ort die nur stoßweise eintreffende und zeitlich sehr begrenzte finanzielle Unterstützung einzelner Projekte.

Die „Unterstützungsfamilien“ („familles de soutien“) führen das ungeahnte Potenzial dieses Ansatzes vor Augen. „Durch die Unterstützungsfamilien kann das Kind eine Weile in einer anderen Familie unterkommen, ohne dass hierzu erst eine Krisensituation vorliegen muss. Die in Armut lebenden Eltern haben normalerweise in ihrem Umkreis nicht viele Personen, mit denen sie über die Erziehung ihrer Kinder sprechen können, wenn man einmal von den Sozialassistenten absieht. So können auf der gemeinsamen Grundlage der Kindererziehung neue Kontakte geknüpft werden, da sich beide Familien um dieselben Kinder kümmern. Die Eltern dieser Familien öffnen somit ihren Horizont und lernen sich gegenseitig zu respektieren und zu schätzen. Auf diese Weise entwickelt sich ein Netz, das die Kinder und auch die Eltern unterstützt. Die Unterstützungsfamilie festigt zudem die Eltern in ihrer Elternrolle, statt sie zu ersetzen. Eltern, die selbst immer nur in Armut gelebt haben, werden nun als Vater und Mutter angesehen und anerkannt. Auf diesem Weg möchten wir auch die Solidarität und die Kontakte zwischen Familien festigen“⁵⁷.

⁵⁶ Rapport Général sur la Pauvreté, ATD Quart Monde, Union des Villes et Communes belges (section CPAS), Fondation Roi Baudouin, S. 26.

⁵⁷ Erläuterung des Centrum Kauenberg.

Sowohl öffentliche, als auch private Familienhilfsdienste stellen fest, dass sie die Ärmsten, d.h. die am stärksten Isolierten, die in ihrem Bekannten-, Familien- oder Nachbarschaftskreis keine Stütze mehr haben, nicht erreichen. Die Notfalldienste bestätigen diese Feststellung: nicht selten ist es so, dass Familien in Notunterkünften - immer mehr Eltern landen mitsamt ihren Kindern auf der Straße - bis dahin keinen Kontakt zu einer Hilfseinrichtung hatten, wie beispielsweise dem ÖSHZ oder dem Jugendhilfdienst. Andererseits beklagen sich die Eltern, dass sie keine Unterstützung erhalten. Es geht also darum, einen präventiven Kontakt zwischen Diensten und Familien herzustellen.

ANSATZ 1. *Bereitstellung ausreichender Mittel, damit die Dienste auch die am stärksten ausgegrenzten Familien erreichen*

Auch die Eltern und Jugendlichen, die sich nicht auf eigenes Bestreben an einen Dienst wenden, müssen notwendigerweise - selbst wenn dies ein heikler Schritt ist - die Hilfestellungen erbracht werden, die der betreffende Dienst zu bieten hat. Proaktive Arbeit erfordert freies Personal, das Zeit hat, die Familien vor Ort zu besuchen und mit ihnen zu sprechen. Sie setzt aber auch eine Fortbildung in der Begleitung gefährdeter Bevölkerungsgruppen voraus, damit der Kontakt als Partnerschaft und nicht als Kontrolle empfunden wird (siehe Orientierungspunkt „Begleitung (IV) und Bildung“ (XII)) und somit eine vertrauensvolle und förderliche Atmosphäre entsteht.

Einige Dienste sind bestens geeignet, um alle Familien, auch die ärmsten, zu erreichen. Kind en Gezin, ONE und DKF beispielsweise kommen bei einer Geburt - bis auf wenige Ausnahmen - mit allen Eltern in Kontakt. Diese Dienste schalten sich sehr früh in die Familiengeschichte ein und können somit eine wichtige Rolle in der Förderung der Fähigkeiten frisch gebackener oder werdender Eltern spielen. Die ausreichende finanzielle Ausstattung solcher Dienste zählt zu den prioritären Aufgaben (finanzielle Mittel, doch auch Fortbildungsmöglichkeiten (siehe Orientierungspunkt „Bildung“ (XII))). Außerdem kommt es darauf an, zu verstehen, warum einige Anspruchsberechtigte fern bleiben, und die Arbeitsweise dementsprechend anzupassen.

ANSATZ 2. *Weiterentwicklung der am besten von Eltern und Kindern akzeptierten Dienste*

Eltern und Kinder schätzen vor allem Dienste, die ohne öffentlichen Auftrag helfen. Bei solchen Diensten fühlen sie sich besser aufgehoben, weil diese niemandem Rechenschaft schuldig sind. Die Familien bleiben also Herr der Lage. Bedauerlicherweise fehlt es diesen Diensten an Mitteln, und es gibt sie nicht überall. Im Augenblick stehen lange Wartezeiten an, wenn man beispielsweise eine außerstaatliche Begleitung zuhause wünscht. Gerade während dieser Wartezeiten mehren und verschlimmern sich die Schwierigkeiten in den Familien.

ANSATZ 3. *Erleichterung der von den Eltern selbst ausgehenden Antragstellungen*

Viele Eltern geben zu verstehen, dass sie sich nur dann an einen Dienst wenden, wenn sie keinen anderen Ausweg mehr sehen. Sie schieben diesen Schritt so lange wie möglich hinaus. Außerdem raten sie ihren Bekannten nur ungern dazu, berufsmäßige Helfer oder Assistenten aufzusuchen. Oft kommen die Eltern erst durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft oder anderer Beteiligten (Schule, Krankenhaus, Nachbarschaft) mit dem Jugendhilfdienst in Kontakt, also nicht unter den besten Vorzeichen. „Die Unterstützung wird erst dann richtig greifen, wenn sich eines Tages im Wohnviertel herumgesprochen hat, dass diese Dienste nicht gefährlich sind“ (Aussage eines Konzertierungsteilnehmers). Der ABA erklärt, was mit „gefährlich“ gemeint ist: „Da nicht jede Sozialhilfe zum Ziel hat, die Kinder wieder nach Hause zu bringen oder dort zu halten, lehnen die in Armut lebenden Menschen sie ab⁵⁸“. „Diese Angst ist an sich eine Gefahr, weil sie die Familien davon abhält, Hilfe zu suchen ...“⁵⁹.

Ein erster Schritt könnte darin bestehen, eine Bestandsaufnahme der Vorgehensweisen von Diensten wie ÖSHZ, Jugendhilfdienst, usw., die bei den Leistungsempfängern einen guten Ruf haben, zu erstellen, um sie dem gesamten Sozialbereich näher zu bringen und zu überprüfen, inwiefern sie sich verallgemeinern lassen. Eine solche Bestandsaufnahme würde auch zur Harmonisierung der Vorgehensweisen beitragen, so wie die Leistungsempfänger es sich wünschen, die sich angesichts der sehr unterschiedlichen Reaktionen der Fachleute nicht mehr zurecht finden und den Eindruck haben, mit Willkür behandelt zu werden.

Ein Beispiel guter Praxis seitens des Jugendhilfdienstes: wenn der Kontakt infolge einer Anzeige zu Stande kommt, wird zuerst die Familie benachrichtigt, bevor sonstige Schritte unternommen werden. Zudem wird die Person, die den Antrag gestellt hat, dazu eingeladen, am Erstgespräch zwischen dem Jugendhilfdienst und der betroffenen Familie teilzunehmen.

⁵⁸ Rapport Général sur la Pauvreté, S. 26.

⁵⁹ *Le premier contact entre une famille et un service de l'aide à la jeunesse, Etat des réflexions de l'Agora*, Oktober 2005, Ministerium der Französischen Gemeinschaft. Noch nicht erschienen.

Die betroffenen Familien wissen die Absicht der Dekrete über die Jugendhilfe in den drei Gemeinschaften zu schätzen. Die Rechtstexte geben der Hilfe im Lebensmilieu den Vorzug und räumen den Eltern - auch wenn der Titel des Dekrets anderes vermuten lässt - einen festen Platz im Hilfeprozess ein. Die Betroffenen vor Ort, ob Fachleute, Eltern oder Jugendliche, stellen jedoch fest, dass die Anwendung dieser Rechtsetzung schwer fällt. Hierfür liegen mehrere Gründe vor, unter anderem das Bild, das die Helfer anderer Sozialbereiche und die Leistungsempfänger von den Jugendhilfediensten haben, doch auch die mangelnde Zeit, die den Fachleuten für ihre Arbeit zur Verfügung steht (siehe auch Orientierungspunkt Einkommen (II) Resolution 7).

ANSATZ 1. *Aufklärung der Helfer anderer Bereiche und der Anspruchsberechtigten über die Aufgabe der Jugendhilfedienste*

Die Fachleute der Jugendhilfedienste erkennen, dass ihr Auftrag außerhalb ihres Bereichs kaum bekannt ist. Einige Sozialhelfer sehen im Jugendhilfedienst eine Kontrollinstanz und leiten die Betroffenen somit nicht korrekt und angemessen an den Jugendhilfedienst weiter. Diese mangelnde Kenntnis untermauert die falsche Vorstellung von einem Dienst, der den Familien eher droht als hilft. Der erste Weg zur Jugendhilfe fällt umso schwerer.

Korrekte Informationen über den Sinn und die Gesetzgebung der Jugendhilfe sollte ein fester Bestandteil der Ausbildung künftiger Sozialassistenten in diesen Bereichen sein. Zeit für Zusammenkünfte zwischen den verschiedenen Diensten außerhalb der üblichen Arbeitssitzungen zu bestimmten Fällen kann ebenfalls dazu beitragen, diese notwendigen Kenntnisse zu vermitteln (siehe Orientierungspunkt „Berufsausbildung“ (XII)).

Es ist wichtig, dass die verschiedenen Helfer zusammenarbeiten, damit die Familien nicht hin und her geschickt werden. Das flämische Dekret über „integrale Jugendhilfe“⁶⁰ scheint hier einen interessanten Ansatz zu bieten, indem es den Abbau der Grenzen zwischen den einzelnen Bereichen wie der allgemeinen Sozialhilfe, der Jugendhilfe, DKF (ONE), Kinderbetreuungscentren, usw. und eine ganzheitliche Vorgehensweise fördert, die von der Anfrage und den Bedürfnissen des Antragstellers ausgeht. Das Dekret schreibt vor, dass diese neuen Formen der Zusammenarbeit und der Komplementarität evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden müssen. Dies ist bisher noch nicht erfolgt, da das Dekret erst vor kurzem veröffentlicht wurde. Es ist wichtig, dass alle Beteiligten, zu denen auch die ärmsten Familien zählen, in diese Evaluation einbezogen werden.

ANSATZ 2. *Aufbesserung des Images der Jugendhilfedienste und ihrer Leistungsempfänger*

Eine der ersten Aufgaben des Jugendhilfedienstes ist es, die Betroffenen an die entsprechenden Dienste weiterzuleiten, doch geben die Fachleute zu, dass sie hin und wieder zögern, die Personen an andere Dienste zu verweisen. Ist eine Intervention wirklich immer im Sinn der Familie? Personen, die mit einem Jugendhilfedienst in Berührung kommen, werden allein schon aus diesem Grund als Unruheherde angesehen. So kommt es beispielsweise vor, dass eine soziale Wohnungsbaugesellschaft einer Familie einen negativen Bescheid erteilt, nur weil diese Familie von einem Jugendhilfedienst begleitet wird.

Eine umfassendere und korrekte Aufklärung der Bevölkerung über die Jugendhilfe ist ein unerlässlicher Schritt. Unverzichtbar ist aber auch, auf das Bild einzuwirken, das sich die breite Bevölkerung von Personen in prekären Lebensumständen macht (siehe Orientierungspunkt „Kultur“ (VII)).

ANSATZ 3. *Den Fachleuten genügend Zeit geben, um mit Eltern und Jugendlichen zu arbeiten*

Die gebührende Einbeziehung der Familien während des gesamten Hilfeprozesses entsprechend dem Willen des Gesetzgebers setzt voraus, dass persönliche, klar verständliche Briefe und keine Standardbriefe verschickt werden, dass man den Familien zuhört, bevor man eine Lösung sucht, dass man sich ein Bild vor Ort macht, dass man mit den Eltern und Kindern zuhause spricht, wenn dies erwünscht ist, dass in den Berichten die verschiedenen Standpunkte zum Ausdruck kommen, usw. Die Fachleute bemängeln, dass sie nicht genügend Zeit für all diese Aufgaben haben. „Wir bearbeiten immer nur dringende Notfälle“ geben sie zu verstehen. Mehrere Fachleute beklagen sich auch darüber, dass abwesendes Personal nicht ersetzt wird.

Die Vereinigungen bedauern, dass bestimmte Begleitungen zu früh abgeschlossen werden müssen, obwohl sie fruchten. Es muss möglich sein, die Personen so lange zu begleiten, wie sie es wünschen. Diese zeitlichen Einschränkungen sind sogar teilweise ausdrücklich in den Regelungen verankert.

⁶⁰ Dekret vom 7. Mai 2004 über die integrale Jugendhilfe, B.S. 11. Oktober 2004. (Dekret über integrale Jugendhilfe)

Die Unterbringung ist eine schwerwiegende Maßnahme, die erst in Betracht zu ziehen ist, wenn alle anderen Möglichkeiten erschöpft sind. Immer noch werden den betroffenen Familien zu oft Kinder aus Armutgründen entzogen, obwohl die Vorteile dieser Maßnahme im Hinblick auf die Zukunft des Kindes keineswegs erwiesen sind. Die betroffenen Familien finden hier deutliche Worte. Es ist die Rede von einer „Entwurzelung“, die dem Kind auf Dauer schadet. Wenn eine Unterbringung wirklich unvermeidbar ist, bedarf es einer intensiven Unterstützung der Eltern (siehe auch Orientierungspunkt Einkommen (II), Resolution 7).

ANSATZ 1. *Genauere Begründung der Unterbringung*

Ohne diese Begründung ist es den Fachleuten und Familien nicht möglich, einen Plan aufzustellen, d.h. gezielt an der Verbesserung der Situation, die der Unterbringung zu Grunde liegt, zu arbeiten, die Bedingungen für die Rückkehr des Kindes festzulegen, evaluierbare Ziele zu setzen, die Dauer der Maßnahme abzuschätzen oder die jeweiligen Pflichten der Einrichtung, der Pflegefamilie, der Eltern, des Kindes und eventuell weiterer Helfer klar festzuhalten. Hier ist die Praxis je nach Gerichtsbezirk sehr unterschiedlich.

ANSATZ 2. *Schaffung aller Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Beziehung zwischen Eltern und Kindern*

- Begrenzte Entfernung zwischen dem Aufenthaltsort des Kindes und der Familie zur Förderung regelmäßiger Kontakte, außer im Fall einer von einer spezialisierten Fachkraft begründeten Gegenindikation. Die beiden Aufenthaltsorte müssen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen sein. Dies ist gegenwärtig nur selten der Fall, insbesondere auf dem Land, wie bei mehreren provinziellen Zusammenkünften bemängelt wurde. Vor besonderen Schwierigkeiten stehen kinderreiche Familien, die sich nach den zeitlichen Möglichkeiten ihrer Kinder richten müssen. Die Kosten der öffentlichen Verkehrsverbindungen können ebenfalls ein Hindernis darstellen. Mehrere Vereinigungen fordern die Erstattung dieser Kosten.
- Ausweitung der Kontakt- und Besuchsmöglichkeiten auf das gesamte ursprüngliche Lebensmilieu des Kindes, sofern das Kind oder die Eltern dies wünschen. Das Kind muss sein Beziehungsnetz beibehalten können, damit es nach Verlassen der Schule oder der Pflegefamilie immer noch genügend Anlaufstellen im Freundes- und Bekanntenkreis hat. Solange die Rückkehr in die Familie realistisch erscheint, ist der Rückkehrwunsch zu unterstützen.
- Wenn mehrere Kinder einer Familie untergebracht werden, sollte nach bester Möglichkeit dafür gesorgt werden, dass die Geschwister gemeinsam aufwachsen können (als Gründe für ihre Trennung werden oft das Alter, der unterschiedliche Bildungsweg oder das pädagogische Projekt angeführt).

ANSATZ 3. *Unterstützung der Familien bei der Rückkehr nach längerer Unterbringung*

Sowohl die Fachleute als auch die Eltern stellen fest, dass bei der Rückkehr der Kinder zu den Eltern keine Begleitung zur erneuten Einfeldung in ein gemeinsames Familienleben stattfindet. Immer wieder geben Eltern zu verstehen, dass sie das Gefühl haben, ihre Kinder nach einer Unterbringung kaum noch zu kennen. Viele Teilnehmer der Vorbereitungssitzungen zu diesem Bericht merken an, dass eine zunächst nur auf kurze Zeit angedachte Maßnahme leicht in eine langfristige Unterbringung ausartet, auch wenn es inzwischen viele verschiedene Unterbringungsmöglichkeiten gibt.

Die tatsächlichen Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder⁶¹ hängen weitgehend vom sozialen Stand ab. Die freien Plätze reichen nicht, um die Nachfrage zu decken, und werden daher zunächst den arbeitenden Eltern zugeteilt. Die bereit gestellten Mittel zur Erweiterung dieses Angebots zeugen von derselben Schwerpunktlegung. Aufgrund unzureichender Plätze kann in vielen anderen Fällen, in denen die Eltern eine Unterbringung ihrer Kinder wünschen, kaum Abhilfe geschaffen werden, zumal das Sozialnetz dieser benachteiligten Familien sehr dünn ist. Die Verankerung der Unterbringung als ein Recht, das allen Kindern zusteht, könnte den politischen Willen stärken, weitere Plätze und positive Diskriminierungsmöglichkeiten zu Gunsten prekär lebender Familien zu schaffen, wie mehrere Teilnehmer der Vorbereitungssitzungen zu diesem Bericht (in Zusammenhang mit der Finanzierung der Kleinkindbetreuung, siehe Orientierungspunkt „Steuern“ (III)) nahelegten.

⁶¹ Es ist in diesem Zusammenhang die Rede von Tagesstrukturen außerhalb der Jugendhilfe.

ANSATZ 1. Überarbeitung der Finanzierungsregeln für Unterbringungsinitiativen, die sich insbesondere an stark benachteiligte Familien wenden

Diese Strukturen lassen sich nur sehr schwer finanzieren, da die Mittel an die nicht immer geradlinig abzugrenzenden Situationen der benachteiligten Familien gebunden sind und die Subsidien aus sehr unterschiedlichen Quellen stammen.

ANSATZ 2. Weitestgehende Vereinfachung der Einschreibungsformalitäten

Familien, die in besseren Umständen leben, erfüllen diese Formalitäten leichter und haben somit schneller Zugang zu den eigentlich allen offen stehenden Strukturen, zu Lasten der stärker benachteiligten Eltern und Kinder.

ANSATZ 3. Entwicklung von Angeboten zur gelegentlichen Unterbringung

In den Vorbereitungssitzungen zu diesem Bericht wurde die Schaffung besonders flexibler Unterbringungsstrukturen für sofortige Kurzaufenthalte gefordert. Stark benachteiligte Eltern verlieren weitgehend die Kontrolle über ihre Lebenssituation und können ihre Anträge nicht immer im Voraus planen. So müssen sie oft kurzfristig umziehen, zahlreiche administrative Schritte zur Erlangung ihrer Rechte unternehmen, die an eine bestimmte, zu belegende Einkommenssituation geknüpft sind, oder kurzfristig selbst in Pflege gehen, weil sie die Mittel nicht hatten, dies früher zu tun, usw.

Ein solches Angebot ist notwendig, darf aber nicht auf Kosten der Unterbringungsqualität gehen. Es sind auch Zweifel verlaubar, ob ein solches Angebot für Kleinkinder geeignet ist.

RESOLUTION 25: STEIGERUNG DER KAPAZITÄT ZUR UNTERBRINGUNG GANZER FAMILIEN

Die Sprachrohrorganisationen der in Armut lebenden Menschen bestehen darauf, dass in jedem Fall eine gemeinsame Unterbringung der Familie möglich sein muss, wenn diese es wünscht. Diese Forderung ist dringender denn je, da immer mehr Eltern mit Kindern - ob Paare oder alleinerziehende Elternteile - ohne Wohnung da stehen und diesbezüglich auch keine kurzfristige Besserung in Sicht ist. In Ermangelung ausreichender Unterbringungsangebote für ganze Familien brechen letztere auseinander und geraten noch stärker ins Abseits. Es handelt sich bei dieser Art der Unterbringung natürlich nur um eine humanitäre Notmaßnahme in Extremsituationen. Der Bau und die Renovierung erschwinglicher Wohnungen für Familien mit Kindern sind parallel zu fördern (siehe Orientierungspunkt „Wohnen“ (X)).

RESOLUTION 26: WEITESTMÖGLICHE ABFEDERUNG DER KONSEQUENZEN EINER ELTERLICHEN HAFTSTRAFE FÜR DIE FAMILIE

Genau wie das Thema der psychiatrischen Einweisung infolge von Armut (siehe Orientierungspunkt „Gesundheit“ (IX)) ist auch der Strafvollzug in Armut lebender Menschen ein Brennpunkt. Ähnlich der psychiatrischen Klinik dient die Haftanstalt in einigen Fällen als Auffangstelle, weil in besonders schwerwiegenden Situationen keine andere Lösung zur Hand ist. Vor diesem Hintergrund wurden folgende Vorschläge unterbreitet.

Stigmatisierende Auffassungen und Aktionen in der Öffentlichkeit und bei den Diensten belasten die ohnehin schon brüchigen Familienbande im Fall eines Haftvollzugs nur noch mehr. Im Laufe der Vorbereitungsarbeiten zu diesem Bericht wurde vorgeschlagen, Impulse zum Umdenken zu setzen.

Die Art und Weise, wie das Besuchsrecht und die Unterstützung der Familien, die dies wünschen, geregelt sind, erweisen sich als entscheidende Faktoren im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des familiären Zusammenhalts. Die Unterstützung kann verschiedene Formen annehmen: Beförderung der Kinder zwischen ihrem Aufenthaltsort und der Haftanstalt, Einrichtung freundlicher Besuchsräume, Berücksichtigung der Schulzeiten bei der Festlegung der Besuchszeiten, usw.

Pädagogische und finanzielle Verpflichtungen eingehen zur Gewährleistung des Rechts auf Bildung

Stand des Textes

Diese Ausrichtung beruht auf 11 regionalen Zusammenkünften (10 Provinzen + Brüssel), die von der König-Baudouin-Stiftung organisiert wurden, und auf der Konzertierung, die der Dienst zu diesem Thema durchgeführt hat. Die Konzertierungsgruppe 'Bildung' wurde im Januar 2005 vom Dienst eingesetzt und hat sich drei Mal versammelt.

Art der Teilnehmer : Kräfte aus der Unterrichtspraxis, die Vereinigungen, die Sprachrohr der in Armut lebenden Menschen sind, und außerschulische Organisationen wie Vermittler und Betreuer für Hausaufgaben, die Begleiter von lokalen Konzertierungsplattformen (LKP) und von Zentren für die Lehrlingsbetreuung, sowie Vertreter akademischer Kreise, der Politik und deren Mittelschicht.

Ausgehend von den Texten über die Bildungspolitik steht außer Zweifel, dass die Obrigkeit seit dem Allgemeinen Bericht über die Armut (ABA - 1994) mehr auf Chancengleichheit im Bildungsbereich achtet. Die Frage, ob das Unterrichtswesen dadurch bereits gerechter oder ein effizienter Hebel zur Armutsbekämpfung geworden ist, bleibt unbeachtet.

Der doppelte Ausgangspunkt des ABA bleibt äußerst relevant, denn die Bildung kann ein wichtiger Weg zu einer besseren sozialen Stellung sein, sorgt aber gleichzeitig für die Wiederholung der sozialen Ungleichheit. Die Untersuchungsleiter analysieren in unserem Land ein Unterrichtssystem, in dem der Berufsstatus und das Bildungsniveau der Eltern ausschlaggebende Indikatoren für die Schulergebnisse sind. Es sind wissenschaftliche Erkenntnisse, die durch zahlreiche Aussagen von Eltern untermauert werden. Einerseits betrachten Eltern das Unterrichtswesen als einen Verbündeten in ihrem Streben nach einer besseren Zukunft. Andererseits erfahren sie, dass das Unterrichtswesen die Entwicklung von Kindern, die unter schwierigen Umständen aufwachsen, unzureichend berücksichtigt.

Die Beteiligten legen Wert darauf, dass die Gegensätze zwischen den Eltern und der Schule nicht auf die Spitze getrieben werden. In einem pädagogischen Projekt müssen die Erfahrungen und die Lebenswelt des Kindes im Mittelpunkt stehen.

RESOLUTION 27: VERBESSERUNG DES VERHÄLTNISSES ZWISCHEN FAMILIE UND SCHULE

Zu den bis heute am wenigsten verwirklichten Empfehlungen aus dem ABA gehört die Forderung nach einer verstärkten Partnerschaft zwischen der 'Schule' als Institut und den armen Familien. Die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit mit den Eltern kann nicht genug hervorgehoben werden. *"Wir hören oft, dass Eltern besser die Erwartungen der Schule kennen sollten, doch was unternimmt die Schule, um zu erfahren, was die Eltern erwarten?"*, fragte sich ein Sozialassistent bei der Zusammenkunft in Namur. Aus verschiedenen Aussagen ist zu entnehmen, dass Schulen es meist nicht zulassen, ihre Denk- und Arbeitsweise zur Diskussion zu stellen. Die Beteiligten heben hervor, dass die Rolle der Schulleitungen beim Aufbau eines offenen Verhältnisses zu lange vernachlässigt wurde. Der Schulleiter kann dem gesamten pädagogischen Team eine Richtung geben.

Die Werte und Normen im Institut 'Schule' unterscheiden sich von denjenigen der 'Familie'. Dieser Unterschied ist kaum bekannt und wird von der 'Schule' nur wenig berücksichtigt. Es gelingt ihr nicht, Kinder aus armen Familien in die Schulkultur einzuführen, und sie geht im Gegenteil davon aus, dass diese Kultur allen Schülern angeboren ist. Dies führt zu Missverständnissen und einer schlechten Verständigung zwischen Familien und Schule. Die richtige Vorgehensweise ergibt sich aus der Analyse des Problems: man räumt die Missverständnisse aus, indem man sie erklärt, und man bekämpft die schlechte Verständigung durch Konzertierung.

ANSATZ 1. *Aufbau eines geeigneten Rahmens für eine bessere Partnerschaft zwischen Eltern und Lehrpersonal*

In den bestehenden Strukturen, in denen Eltern, Lehrpersonal und Schüler gemeinsam an einem Tisch sitzen (vgl. Mitbestimmungsräte im französisch- und niederländischsprachigen Unterricht), sind in Armut lebende Eltern unzulänglich vertreten, wenn nicht gar abwesend. Die üblichen Programme und Arbeitsmethoden ermöglichen es ihnen nicht, einen Beitrag zu leisten.

Die Mitbestimmung erfordert unterschiedliche Kompetenzen: vor Publikum reden, gemeinsame Behandlung von Problemen, Suche nach Konsens, Argumentieren und Verhandeln. Es sind Fertigkeiten, die bei durchschnittlichen Eltern wenig verbreitet sind, und sicherlich nicht bei den in Armut lebenden Menschen. Projekte und Initiativen auf Schulniveau, die Eltern bei der Erlangung dieser Kompetenzen helfen, verdienen mehr Unterstützung.

Um weniger selbstsicheren Eltern das Wort zu geben und zwischen ihnen, dem Lehrpersonal und der Schulleitung ein partnerschaftliches Verhältnis aufzubauen, ist eine professionelle Begleitung notwendig. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass Vermittler die Rahmenbedingungen schaffen können, die eine Grundlage für dauerhafte Beziehungen bilden. Mitwirkende, wie Schulvermittler (Französische Gemeinschaft) und das Unterrichtsaufbauwerk (Flämische Gemeinschaft), verdienen Anerkennung und einen deutlichen, von der Schule unabhängigen Auftrag.

ANSATZ 2. *Organisieren einer auf den Menschen zugeschnittenen Aufnahme*

Eine menschliche Aufnahme – ab der Einschreibung – ist eine erste Bedingung, um zu einem partnerschaftlichen Verhältnis mit Kindern und Eltern zu gelangen. Die Schule muss genügend Raum vorsehen, um den Kontakt zu den Eltern zu ermöglichen. Insbesondere das Einschreibungsgespräch wird als wichtig angesehen, weil damit der Ton angegeben wird. Wenn die Schulleitung ein offenes Ohr für die Erwartungen und Unsicherheiten der Eltern hat, wenn sie die Regeln und Werte der 'Schule' deutlich vermittelt, kann man auf ehrliche und vollwertige Weise zu einer Übereinstimmung gelangen. Auch im weiteren Verlauf des Schuljahres benötigen die Eltern eine Referenzperson in der Lehrerschaft, damit man leicht zu anderen Leuten in der Schule Zugang hat. Dies kann durch die Stärkung der Rolle des Klassenlehrers geschehen.

ANSATZ 3. *Korrekte und kreative Kommunikation mit den Eltern*

Es müssen alle möglichen Kommunikationsmittel angewandt werden, um Botschaften deutlich zu vermitteln und das Verhältnis zwischen Schule und Familien verständlich zu gestalten, sei es mit Briefen, durch direkte Kontakte oder am Telefon, durch Hausbesuche, Zeichnungen, Plakate, Videos, usw.

Angesichts des drängenden Problems des Analphabetismus und des Bildungsmangels bei Eltern ist die Verwendung einer einfachen und klaren schriftlichen Kommunikation unverzichtbar. Ein einfacher Sprachgebrauch darf jedoch nicht zu simplistischen Aussagen führen, denn die Argumente, die Erklärungen und Erläuterungen müssen vorhanden sein, da die Botschaft andernfalls zuverwässern droht oder das Verhältnis zu den Eltern stören könnte.

ANSATZ 4. *Das Gespür für 'Verschiedenartigkeit und soziale Ungleichheit' strukturell in die Lehrerausbildung eingliedern*

Eine gute Praxis im Verhältnis zwischen Schule und Familie steht oder fällt mit der Kompetenz des Lehrpersonals. Während der Diskussionen wurde immer wieder auf die Bedeutung der Lehrerausbildung hingewiesen. Die Kenntnis der Familie und der Vielfalt der Erziehungsformen – mit einem Exkurs in die Armut und die soziale Ausgrenzung – muss strukturell in die Erstausbildung und die Weiterbildung der Lehrer aufgenommen werden (siehe Orientierungspunkt „Berufsausbildung“ (XII)).

Die Armut kann in der Ausbildung und Weiterbildung der Lehrer berücksichtigt werden, indem angehenden Lehrern ein Programm der Unterrichtssoziologie angeboten wird, das die Beschaffenheit und Tragweite der Erziehung und Entwicklung des Kindes verständlich macht. Im französischsprachigen Unterricht wurden bereits einige Stunden Soziologie vorgesehen, auch wenn sie nicht ausreichen, um die Gesamthematik verständlich zu machen. Einen anderen Ansatz trifft man bei einer Reihe niederländischsprachiger Hochschulen an, in denen Projekte für die Betreuung bei Hausaufgaben in Angriff genommen wurden, so dass die Studenten praktische Erfahrungen mit benachteiligten Familiensituationen gewinnen können. Es gilt, dies strukturell festzulegen.

Es geht um die Frage nach mehr Diversität in der Studentenbevölkerung der Lehrerausbildung. Die pädagogischen Hochschulen sollten größere Anstrengungen unternehmen müssen und können, um Studenten mit unterschiedlichen Hintergründen auszubilden.

RESOLUTION 28:

ERWEITERUNG DES SCHULNETZWERKS DURCH EINE BREIT GEFÄCHERTE SCHULE

Das Interesse für örtliche Entwicklungsplattformen, in denen alle Partner der Armutsbekämpfung miteinander kommunizieren, einander stimulieren und untereinander austauschen können, zieht sich wie ein roter Faden durch die Gespräche „10 Jahre nach dem ABA“. Es ist vor allem ein aktuelles Thema im Unterrichtswesen der Großstädte. Die Teilnehmer der Konzertierung unterstreichen, dass die unterschiedlichen Formen von Subventionen auf örtlicher Ebene gebündelt werden müssen. Indem man gegen die Zersplitterung vorgeht, verwässert man die Möglichkeiten zur örtlichen Zusammenarbeit.

ANSATZ 1. *Anwendung und Vertiefung der 'breit gefächerten Schule'*

Eine 'brede school' ist eine dauerhafte Zusammenarbeit einer Schule mit anderen Einrichtungen oder Partnern für die Entwicklung von Kindern. Die Anwesenheit der Gesundheitszentren des Stadtviertels, des Jugendhauses, der Kulturzentren, des Bildungswerks, von Armutsorganisationen, usw., erweist sich als fruchtbar für eine qualitätsvolle Unterstützung des Unterrichts. Die Zusammenarbeit mit Partnern außerhalb der Schule bietet eine Lösung bei Überforderung des pädagogischen Personals in der Schule. Das Modell der breit gefächerten Schule führt auch zu einer besseren Nutzung der Infrastruktur im unmittelbaren Umkreis.

Die Schulverantwortlichen benötigen ein Forum, um mit Verantwortlichen aus anderen relevanten Sektoren zusammenzukommen. Auf diese Weise kann eine integrierte Politik auf Ebene des Stadtviertels oder der Region entwickelt werden (siehe auch Orientierungspunkt „Kultur“ (VII)). Im französischsprachigen Unterricht wurden im Rahmen der 'Zones Education Prioritaires' gewisse Erfahrungen gewonnen, um Partnerschaften innerhalb und im Umkreis der Schule zu stärken. Es ist zu bedauern, dass diese nicht im Dekret 'Discriminations Positives' genutzt wurden. Nach den Befragungen des Strategischen Vertrags für den französischsprachigen Unterricht sind die Erwartungen auf diesem Gebiet hoch gesteckt ⁶².

ANSATZ 2. Größere Schlagkraft der Lokalen Konzertierungsplattformen (Unterricht in der Flämischen Gemeinschaft)

Die Lokale Konzertierungsplattform (Lokaal Overlegplatform - LOP) im niederländischsprachigen Unterricht soll langfristig eine bedeutende Rolle im Hinblick auf die Gleichheit der Bildungschancen spielen. Zum ersten Mal sitzen alle Unterrichtseinrichtungen einer Stadt oder Region gemeinsam an einem Tisch. Während der Diskussionen wurde deutlich, dass die LOP noch viel Zeit und Unterstützung benötigt. Die größte Schwierigkeit ist die sehr schwache Vertretung von Eltern, die mit sozialer Ausgrenzung im Unterricht konfrontiert sind. Die Welt des Unterrichts ist hingegen übervertreten. Das Programm ist technischer Art. Die Struktur ist schwerfällig, und nicht alle Teilnehmer am Tisch haben das gleiche Ziel.

Die LOPs sind dennoch ein nützliches Instrument, da die wichtigsten Beteiligten ein gemeinsames Programm haben, die Förderung der Chancengleichheit im Unterricht. Die Betroffenen weisen auf die Bedeutung einer eher gemeinsamen Beschreibung des Auftrags und einer verstärkten Aufmerksamkeit für die Dialogmethode hin. Schließlich dürfen die Versammlungen nicht mehr durch Einschreibungsgebühren beherrscht werden. Die Chancengleichheit in der lokalen Unterrichtspolitik betrifft auch viele andere Aspekte.

RESOLUTION 29:

HIN ZU EINEM TATSÄCHLICHEN RECHT AUF KOSTENLOSEN ZUGANG ZUM UNTERRICHT

Die Schulkosten steigen schneller als die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten. Die gestiegenen Unterrichtskosten haben eine große Ungleichheit zwischen den Schulen zur Folge. *„Eine gute Schule darf nicht gleichbedeutend mit teuer und eine schlechte Schule nicht gleichbedeutend mit billig sein“*, sagte ein Schulleiter bei der Zusammenkunft in Brügge.

Private Schulkosten sind eine bereits weit verbreitete soziale Tatsache. Es sind Kosten, die mit dem Schulbesuch zusammenhängen; die Eltern zahlen sie an die Schule als Gegenleistung für die unterschiedlichsten Güter und Dienstleistungen. Hauptsächlich geht es um Kultur- und Sporttätigkeiten.

Schulen, die – bisweilen bewusst – hohe Kosten berechnen, sind für Menschen mit einem niedrigen Einkommen nicht zugänglich. Die meisten Klagen beziehen sich auf die 'Tätigkeiten außer Hause', die ständig teurer werden, sowie die wachsenden Kosten im technischen und beruflichen Unterricht.

ANSATZ 1. Kostenlose Lehrmittel durch Dekret festlegen

Die öffentliche Hand muss ihre Verantwortung für den kostenlosen Zugang zum Unterricht ernst nehmen. Auch wenn eine tatsächliche und vollständige Kostenlosigkeit heute utopisch erscheint, muss die öffentliche Hand eine Antwort auf eine entscheidende Frage geben: *„Was ist materiell notwendig, um die Entwicklungsziele und die Qualifikationsziele zu erreichen?“* Anschließend müssten die Schulen ausreichend Garantien dafür erhalten, dass sie diese Kosten mit ihren Funktionszuschüssen decken können.

ANSATZ 2. *„Vorschläge für einen preisgünstigen Unterricht“ auf Ebene der Schulen aktiv entwickeln*

Nicht nur die zentrale Obrigkeit, sondern auch die Schulen tragen eine doppelte Verantwortung, denn sie müssen auf niedrige Verwaltungskosten achten und die Kosten der unterschiedlichsten Tätigkeiten kritisch im Auge behalten.

ANSATZ 3. *Anprangern von falschen Praktiken*

Falsche Praktiken hinsichtlich der Schulkosten sind der öffentlichen Hand nur unzureichend bekannt. Einzelne Eltern oder Vereinigungen nutzen zu wenig die bestehenden Informationen oder Kanäle – wie den „Ausschuss für sorgfältige Verwaltung“ im niederländischsprachigen Unterricht –, um den Stier bei den Hörnern zu packen.

⁶² In 'Contrat pour l'école. 10 priorités pour nos enfants' sind die Prioritäten des französischsprachigen Unterrichts bis 2013 festgelegt. Das Dokument enthält vier Feststellungen, sechs Ziele, zehn Prioritäten und etwa fünfzig konkrete Maßnahmen. Die Zielsetzung ist umfassend: das Unterrichtsniveau erhöhen, soziale Unterschiede und Lernrückstand bekämpfen, erreichen, dass mehr Schüler ein Diplom erhalten, und mehr Aufmerksamkeit für die Schüler, die Schwierigkeiten haben, die Grundfertigkeiten zu erlernen. Siehe <http://www.contrateducation.be>

Die öffentliche Hand könnte diese Kanäle besser bekannt machen und die Verfahren vereinfachen. Organisationen für Arme sollten ihre Rolle bei der Sensibilisierung von Schulleitungen spielen können, indem sie stärker in die Beratung bezüglich der Schulkosten einbezogen werden.

Darüber hinaus sollten Initiativen zur Senkung der Kosten und zur Förderung der Solidarität zwischen den Schulen weiter verbreitet und besser erprobt werden.

ANSATZ 4. *Darauf achten, dass alle Anspruchsberechtigten ein Stipendium erhalten*

Trotz der Anstrengungen während der letzten zehn Jahre werden noch geringerer Verwaltungsaufwand, mehr Information und eine gründlichere Überprüfung einer automatischen Gewährung des Stipendiums bei Beginn des Schuljahres gefordert. Es kommt vor, dass die Auszahlung spät erfolgt. Viele Eltern – wie Wohnwagenbewohner, Flüchtlinge oder Obdachlose – leben unter benachteiligten Umständen und kommen nicht dazu, ein Stipendium zu beantragen. Sie wissen nicht oder nur unzureichend, wo und wann sie einen Antrag auf Stipendium einreichen können.

ANSATZ 5. *Indexbindung und schnelle Erhöhung von Stipendien und die Maximalrechnung*

Über einen Aspekt der Studienbeihilfen herrscht Einigkeit : die Höhe der Stipendien ist keineswegs den tatsächlichen Studienkosten angepasst.

Uneinig ist man sich darüber, ob mehr Schüler für ein Stipendium in Frage kommen müssen.

Eine erste Gruppe fordert eine Verschiebung der Einkommensgrenzen (niedrigere Untergrenze und höhere Obergrenze).

Eine zweite Gruppe ist der Auffassung, das System müsse vor allem den Menschen mit niedrigem Einkommen zugute kommen. Daher sträubt man sich gegen die Erhöhung der Einkommensobergrenzen.

Eine letzte Minderheitsgruppe geht vom Verfassungsrecht auf kostenlosen Zugang zum Unterricht aus und wehrt sich gegen den Gedanken der Stipendien. Selektive Maßnahmen bieten den Anspruchsberechtigten nämlich nicht die Gewähr, dass alle Kosten gedeckt sind, und führen zu stigmatisierenden Folgen für die in Armut lebenden Menschen.

Mehr Einmütigkeit herrscht über die Idee einer Maximalrechnung, auch wenn dies im Widerspruch zum Grundsatz des kostenlosen Unterrichts steht. Die Schule, die Schulgruppe oder ein regionales/städtisches Schulnetzwerk hält dabei eine (gemeinsame) Obergrenze für die Schulkosten ein. Diese Maßnahme wird als bedeutender Fortschritt in der Begrenzung der Schulausgaben angesehen.

ANSATZ 6. *Einführung eines dreizehnten Monats Kinderzulagen*

Der Beginn des neuen Schuljahres stellt viele Familien jedes Mal vor eine finanzielle Herausforderung. Bei den Zusammenkünften in den Provinzen fordern manche Teilnehmer die Wiedereinführung eines dreizehnten Monats an Kinderzulagen, der im August ausbezahlt werden soll (siehe auch Orientierungspunkt „Einkommen“ (II)).

RESOLUTION 30: ENTWICKLUNG VON EINER PUNKTUELLEN ZU EINER STRUKTURELLEN UNTERSTÜTZUNG

Bei der Erstellung des ABA wurden mehr Aufmerksamkeit, Unterstützung und Betreuung von Schülern mit Lernschwierigkeiten angestrebt. Sowohl im französischsprachigen als auch im niederländischsprachigen Unterricht wurde an einer Zielgruppenpolitik gearbeitet. Dank dieser Maßnahmen wurde in den Schulen bereits viel pädagogische Erfahrung in der Begleitung von Schülern erarbeitet. Ohne die Verdienste der bereits ergriffenen Maßnahmen zu schmälern, herrscht Einigkeit darüber, dass sie nicht ausreichen.

Die Lösung ist die Entwicklung zu einem Unterrichtssystem mit mehr aktiver pädagogischer Praxis, die eine ständige Bewertung und Belohnung beinhaltet.

ANSATZ 1. *Mehr vorschulische Unterstützung und Maximierung der Beteiligung am Kindergarten*

Die Bekämpfung der Ungleichheit im Unterricht sollte so früh wie möglich beginnen. Die Konzertierungsgruppe befürwortet den Aufbau von 'vorschulischen Stimulierungsprogrammen' für Eltern und Kinder. Konkret wird ein Kooperationsprojekt zwischen den Kindergärten und 'Kind en Gezin' gewünscht, um vor und während des Unterrichts im Kindergarten Rückstände zu vermeiden, wobei die Eltern eng einbezogen werden.

Der Kindergarten ist ein wichtiger Hebel und der ideale Ort, um Kinder in aller Ruhe auf ihren "Beruf als Schüler" vorzubereiten.

Die große Mehrheit der Kinder ist zwar ab drei Jahren eingeschrieben, doch die Teilnahme der Kinder am Unterricht im Kindergarten erfolgt vor dem Alter von fünf Jahren eher unregelmäßig. Dies ist vor allem der Fall bei so genannten Chancengruppen: die Eltern betrachten den Kindergarten eher als eine Stätte, wo gespielt wird und Freundschaften entstehen, jedoch weniger als eine bedeutende Lernstätte für die weitere Entfaltung. Die Senkung der Kultur- und Sprachhindernisse ist die eigentliche Herausforderung. Unabhängig von der Frage, ob ein Vorziehen der Schulpflicht opportun ist, müssen das Engagement und die Hauptrolle des Unterrichts im Kindergarten unmissverständlich hervorgehoben werden.

ANSATZ 2. Strukturelle Finanzierung entsprechend den Schülermerkmalen

Die Initiativen, die im Rahmen von 'ZEP' und später von 'discriminations positives'⁶³ entstanden sind, reichen nicht aus, um in den Schulen der Französischen Gemeinschaft einen Unterschied herbeizuführen. Die ehrgeizigen Ausgangspunkte des Dekrets 'D+' stehen im Widerspruch zu den Mitteln und zu der Unterstützung, die von der öffentlichen Hand hierfür vorgesehen wurden. Ein Kritikpunkt betrifft auch die Finanzierungsweise. Derzeit wird sie auf der Grundlage der Zusammenstellung des Umfeldes vorgenommen. Es wird angeregt, die Verteilung eines aufgestockten Etats von den Schülermerkmalen pro Schule abhängig zu machen. Zudem werden noch eine Reihe von methodologischen Fragen in Bezug auf die zunehmende Mobilität der Schüler und die Erfassung von Daten auf Schulebene gestellt.

Der Aspekt der Finanzierung wird im niederländischsprachigen Unterricht ebenfalls aufgegriffen: die Mittel sollten im Rahmen des GOK-Dekretes⁶⁴ gezielter eingesetzt werden. Es ist zu empfehlen, die verfügbaren Mittel besser zu bündeln und in Schulen- (Gruppen) einzusetzen, die sie am meisten benötigen.

Die Pläne, langfristig ein neues Finanzierungssystem für den Pflichtunterricht zu entwickeln, werden begrüßt. Wenn die Betriebskosten der Schulen auf Schul- und Schülermerkmalen beruhen, ergibt sich die Möglichkeit, dass Schulen, die Anstrengungen für benachteiligte Schüler unternehmen, gerecht und dauerhaft unterstützt werden.

ANSATZ 3. Vereinzelte Unterstützungsinitiativen in die bestehende Schulpolitik integrieren

Kennzeichnend für die wenig strukturelle Vorgehensweise ist die Feststellung, dass Initiativen für bestimmte Zielgruppen nicht selten zu isolierten Praktiken führen. Die Projekte werden am Rande anderer Schultätigkeiten durchgeführt, während die Berücksichtigung der sozialen Ausgrenzung viel mehr Bestandteil einer globalen Schulpolitik sein sollte. Maßnahmen zur positiven Diskriminierung sind im Idealfall begrenzt und sollten langfristig in die allgemeine Politik einfließen. Es ist zu empfehlen, vereinzelte Projekte in die bestehende politische Planung zu integrieren.

Viele Schulleiter und Lehrkräfte sind noch der Auffassung, die soziale Ungleichheit werde im Unterricht in übertriebenem Maße beachtet. Die öffentliche Hand spielt eine Schlüsselrolle, um die Schulen für das Problem der Ungleichheit im Unterricht zu sensibilisieren. Es besteht ein Bedarf an zugänglichen Informationen über die verfügbaren Instrumente und bestehende Beispiele der guten Praxis, damit sie in allen Schulen eingeführt werden können. Es ist notwendig, Erfahrungen auszutauschen, Probleme und Lösungen diskussionsfähig zu machen und die Aufmerksamkeit für die Problematik zu wecken.

ANSATZ 4. Centres Psycho-Médico-Social (CPMS) und Centra voor Leerlingenbegeleiding (CLB): mehr Zeit für den persönlichen Kontakt mit Eltern und Schülern

Innerhalb der Zentren müsste der individuellen Begleitung von Eltern und Schülern, die in Armut leben, eine größere Priorität eingeräumt werden. Die Arbeitsbelastung ist zu groß, um dem persönlichen Kontakt genügend Aufmerksamkeit zu widmen. Bei der Begleitung von Schülern und Eltern müsste eine größere Unabhängigkeit der Schulen angestrebt werden. Die Zentren selbst wünschen eine deutlichere Beschreibung ihrer Aufgaben, eine bessere Ausstattung und eine sachkundige Unterstützung.

Eine von den CPMS und CLB oft unterschätzte Aufgabe besteht darin, im Rahmen einer globalen Schulpolitik beständig auf Probleme der sozialen Ausgrenzung in der Schule zu achten.

ANSATZ 5. Weniger Übergänge zum Sonderunterricht und Anerkennung der Eingliederung in den Unterricht

Kinder aus armen Familien gelangen im Verhältnis zu anderen öfter zum Sonderunterricht. Bisweilen spielen Vorurteile eine Rolle bei der Versetzung und die Eltern erhalten nicht genügend Hintergrundinformationen. Mehr Weiterbildungen für das pädagogische Personal und strengere Regeln für die Versetzung sind notwendig, doch die Ausrichtung auf den Sonderunterricht kann nicht nur den Schulleitungen sowie den CPMS oder CLB aufgebürdet werden. Schüler und Eltern entscheiden sich ebenfalls für den Sonderunterricht, weil hier eine personelle Grundausstattung geboten wird, die im gewöhnlichen Unterricht vernachlässigt wird.

Die Eingliederung in den gewöhnlichen Unterricht würde eine Lösung darstellen, doch der Dekretentwurf ist in Flandern auf den Widerstand von Eltern, Lehrkräften und sogar den Sonderschulen gestoßen. Gegner der Eingliederung in den gewöhnlichen Unterricht führen an, dass Kindern aus armen Familien im Sonderunterricht besser geholfen werde. Derzeit stimmt dies nach Darle-

⁶³ Dekret vom 30. Juni 1998 (B.S. 22. August 1998), "Dekret zur Sicherung gleicher Chancen bei der gesellschaftlichen Emanzipation aller Schüler, insbesondere durch Umsetzung einer positiven Diskriminierung"

⁶⁴ Dekret vom 14. September 2002 (B.S. 18. September 2002), "Dekret über gleiche Unterrichtschancen I"

gung der Befürworter einer Eingliederung in den gewöhnlichen Unterricht, doch auf Dauer ist das nicht aufrechtzuerhalten. Es ist mehr als wünschenswert, darüber neue Gespräche zu führen. Die Schulen müssen die erforderlichen Mittel und Unterstützungen erhalten, um die Eingliederung zu ermöglichen.

RESOLUTION 31: BEKÄMPFUNG VON SOZIALEN UNTERSCHIEDEN IM SCHULISCHEN BEREICH

Belgien bietet den Eltern eine weitgehende freie Schulwahl. Die Schulen positionieren sich auf dem Schulmarkt und richten sich gegebenenfalls bewusst auf eine bestimmte Zielgruppe aus. Dies führt zu einer großen Ungleichheit unter den Schulen. Der große Unterschied zwischen reichen und armen Schulen wird auf beiden Seiten der Sprachgrenze als großes Problem angesehen. Der Abbau der sozialen Unterschiede in den Unterrichtsanstalten wird daher als bedeutende Herausforderung bezeichnet.

ANSATZ 1. Gleichgewicht auf dem Schulmarkt herstellen

Die Schlussfolgerungen der „Kommission für den interkulturellen Dialog“ sind deutlich. Eine hohe Konzentration von Schülern ausländischer Herkunft in Schulen (im Volksmund als „Ghettoschulen“ bezeichnet) führt zu zahlreichen Problemen in den Schulen. Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass 'eine Schule mit einer hohen Konzentration von Schülern ausländischer Herkunft auch (und vor allem) eine Schule mit Schülern (ist), die soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten haben. Maßnahmen zur Unterstützung und Öffnung von Schulen in Schwierigkeiten müssen daher beibehalten und sogar verstärkt werden.'⁶⁵

So genannte „Ghettoschulen“ entstehen zum Teil auch, weil andere Schulen sich mit den unterschiedlichsten Strategien möglichst vor Schülern ausländischer Herkunft und aus unteren Kreisen abzugrenzen versuchen. Die „Kommission für den interkulturellen Dialog“ befürwortet eine Konzentrierung und Zusammenarbeit zwischen Schulen (unterschiedlicher Netze) auf Ebene der Stadtviertel, damit die Schüler sowohl in sozialer, als auch in kultureller Hinsicht gleichmäßiger verteilt werden. Darüber hinaus sollte die öffentliche Hand Mittel vorsehen für Schulen, die sich freiwillig für eine Politik der kulturellen Diversifizierung einsetzen.

ANSATZ 2. Verstärkung und Bekanntmachung des Rechtes auf Einschreibung

Die Bestimmungen über das Einschreibungsrecht werden als Fortschritt angesehen. Doch es gibt weiterhin Lücken. Die Verweigerung von Schülern geschieht eher subtil (man rät davon ab) und kann mit den bestehenden Dekretsbestimmungen nicht verhindert werden.

Der Grundsatz des absoluten Einschreibungsrechts wird als positiv angesehen, doch es wird befürchtet, dass viel Begleitung und Unterstützung erforderlich ist, um konkrete Ergebnisse zu erzielen. Eltern aus benachteiligten Familien schreiben ihre Kinder spät ein, und die Schulen der ersten Wahl, die Schüler mit guten Aussichten anlocken, sind dann bereits seit langem vollzählig. Die Eltern, deren Kinder abgelehnt wurden, beschwerten sich nicht, und so können die Schulen sich ungestraft ihrer Verpflichtungen entziehen. Die Eltern müssen besser informiert werden über die Rechte, die ihnen durch die neue Politik garantiert werden sollen.

Trotz der jüngsten Änderungen im flämischen Regelwerk⁶⁶ ist es weiterhin notwendig, neben einer größeren Schulautonomie auch die schulübergreifenden Rechte und Pflichten der Schulen und Eltern festzulegen, da andernfalls die verletzbaren Schüler und Eltern immer den kürzeren ziehen.

ANSATZ 3. Öffnung von Unterrichtsarten in einem umfassenden Unterrichtssystem

Kennzeichnend für die Ungleichheit im Unterrichtswesen ist die Hierarchie zwischen 'starken' und 'schwachen' Ausrichtungen, die derzeit (zumindest implizit) dazu dienen, die Differenzierung nach Fertigkeiten und Verdiensten wiederzugeben. In der Praxis drückt dieses hierarchische Schulsystem sich ständig in einer sozialen Differenzierung bei der Ausrichtung der Schüler aus.

Ein Unterrichtsmodell, das eine möglichst gleiche Behandlung aller Schüler gewährleistet, geht von einem gemeinsamen Lehrplan aus und hat keine offenen oder verborgenen vorher bestimmten Vorzüge für den allgemeinen, technischen oder beruflichen Unterricht. 'Schwache' und 'starke' Schüler bleiben länger in heterogenen Gruppen zusammen, und die Studienwahl wird bis zum Alter von etwa 16 Jahren hinausgezögert. Internationale Studien bestätigen den Erfolg des umfassenden Systems.

Bereits jetzt experimentieren 'Vorreiterschulen' in der Flämischen Gemeinschaft mit einem modularen Lernsystem, in dem die Trennungen zwischen dem allgemeinen, dem technischen und dem beruflichen Sekundarunterricht allmählich abgebaut werden. Man befürwortet einen weitergehenden umfassenden Ansatz mit Spielraum für die kognitiven, sozialen, motorischen, technischen, technologischen und kreativen Fertigkeiten der Schüler.

⁶⁵ Commissie voor interculturele dialoog, *Eindverslag en Getuigenissen*, Centrum voor gelijkheid van kansen en racismebestrijding, Mei 2005.

⁶⁶ Dekret vom 15. Juli 2005 (B.S. 30. August 2005), "Dekret zur Abänderung des Dekretes vom 28. Juni 2002 über gleiche Chancen im Unterricht".

Ein Unterrichtssystem mit einem gemeinsamen Grundprogramm hat zwar erhebliche finanzielle Auswirkungen. Ohne schnelle Investitionen in den Grundunterricht und in eine sorgfältige Begleitung von Schülern mit Schwierigkeiten kann ein solcher Ansatz keinen Erfolg haben.

ANSATZ 4. *Eine Debatte über die Rolle der Unterrichtsnetze*

Der Wettbewerb zwischen den Unterrichtseinrichtungen sorgt immer noch für Gesprächsstoff. Sowohl in Flandern als auch im französischsprachigen Belgien erheben sich kritische Stimmen. Der Wettbewerb zwischen dem freien und dem offiziellen Unterricht wird als wenig effizient und als sinnlos angesehen. Ein Unterrichtssystem mit einer einfachen Netzstruktur, so schlussfolgerten die Teilnehmer in Lüttich, ist die beste Garantie für gleiche Bildungschancen und einen Unterricht von guter Qualität für alle. *“Wir betrachten es als eine zu verwirklichende Utopie“*. Kurzfristig müssen netzübergreifende Unterrichtsinitiativen weiter stimuliert werden.

Andere sind der Auffassung, dass ein guter und gleicher Unterricht unabhängig von der Struktur zu sehen ist. Ihrer Auffassung nach werde die Bekämpfung der Netze unnötig viel Energie kosten und werde man nicht über die Grenzen der Verfassungsbestimmungen über die Unterrichtsfreiheit hinausgehen können.

RESOLUTION 32: DEN BERUFLICHEN UNTERRICHT ATTRAKTIV GESTALTEN

“Was die vollwertige Integration von beruflich ausgebildeten Jugendlichen betrifft, haben wir weniger Aufsehen erregende Forderungen verzeichnet. Zu wenige Personen üben den Beruf aus, für den sie ausgebildet wurden. Jede Arbeit ist gut, solange sie bezahlt wird; (...) ihre allgemeinen Kenntnisse bleiben schwach; vor allem die miserablen Sprachkenntnisse fallen auf, die Schamlosigkeit, mit der Schreiber beschönigt werden, der gewissermaßen verdeckte Analphabetismus während der Schulzeit; die Bestätigung der traditionellen Rollenmuster ist nirgends größer.“⁶⁷

Mehrere Teilnehmer erklären Misserfolge von Schülern mit ihrem Mangel an Ehrgeiz und Perspektiven. Für Jugendliche, die in Armut aufwachsen, ist die Lage auf dem Arbeitsmarkt oft noch aussichtsloser als für die anderen.

Personen mit einer schwachen Ausbildung und ohne Diplom des Sekundarunterrichts haben erheblich mehr mit Bildungsproblemen zu kämpfen. Der Unterricht ist ein effizientes Instrument, um Talente zu entfalten und anschließend einen Platz auf dem Arbeitsmarkt zu erringen. Neben dem regulären Unterricht im Rahmen der Schulpflicht kommt der Politik für Bildung und Erziehung insbesondere zu Gunsten von Personen mit schwacher Ausbildung eine bedeutende Rolle zu.

ANSATZ 1. *Größere Anstrengungen zum Erreichen von Grundfertigkeiten*

Man befürwortet eindeutig die Wiederherstellung der Berufsschule als Stätte der allgemeinen intellektuellen, sozialen und humanen Ausbildung. Die Schule muss vorrangig ein gesellschaftliches Zentrum bleiben, in dem die Schüler Grundfertigkeiten erlangen können. Es geht um funktionale Bildung, Verwertung von Informationen und ein auf die Problemlösung ausgerichtetes Denken.

Die Berufsschule muss die Jugendlichen auf Polyvalenz und Arbeitsintegration in der Tiefe vorbereiten. Die Beschränkung auf eine einzige Art von Arbeitgebern verschlimmert hingegen die gesellschaftliche Verletzbarkeit.

ANSATZ 2. *Stärkung von problemlindernden Unterrichtsformen*

Die Misserfolge von Schülern haben die Schwierigkeiten des ‘Enseignement de Promotion Sociale’ (EPS) im französischsprachigen Belgien und des ‘tweedekansonderwijs’ (TKO) in Flandern verdeutlicht. Der zunehmende Ausschuss im Sekundarunterricht führt zu einer großen Nachfrage nach alternativen, problemlindernden Unterrichtsformen. Hierbei nimmt das BSO-Angebot eine immer bedeutendere Stellung ein, und die Teilnehmer an den Kursen sind immer jünger. Diese Unterrichtsarten, in denen oft Teilnehmer mit geringen Chancen vorkommen, benötigen eine bessere finanzielle und pädagogische Ausstattung.

Schließlich verdienen alternative, problemlindernde Unterrichtsformen eine ständige Unterstützung durch die Politik. Zu fördern sind beispielsweise ‘Time-out’-Projekte oder Auffangschulen für Schüler, die vorübergehend nicht im gewöhnlichen Unterricht betreut werden können.

ANSATZ 3. *Das Lernumfeld für Menschen mit geringer Bildung oder ohne Diplom erweitern und differenzieren*

Auch hinsichtlich des lebenslangen Lernens wirkt sich der Mattheus-Effekt aus, denn je besser die Schulbildung ist, desto größer ist die Teilnahme an Bildung und Ausbildung. Personen mit geringer Bildung laufen Gefahr, noch mehr als bisher ausgeschlossen zu werden, und sie wenden sich ab von einer Wissensgesellschaft, die ihnen nur noch wenig zu bieten hat.

⁶⁷ W. Huyghe, ‘Het beroepsonderwijs: retour à l’école’, in: *Samenleving en Politiek*, Jahrgang 1994 - 9, 1994.

Die Bildung muss breiter angelegt und weniger einschränkend sein. Das Angebot ist zu begrenzt, ungenügend zugänglich und entspricht häufig einer Produktivitätslogik, statt auf die Entwicklung und die Aufstiegsmöglichkeiten von Arbeitnehmern mit geringer Qualifikation ausgerichtet zu sein. Schließlich sei gesagt, dass die ehrgeizigen Ausgangspunkte der Strategie von Lissabon für Arbeitnehmer mit geringer Ausbildung durchkreuzt werden durch die wachsende Flexibilität, unsichere Arbeitsverträge und strukturelle Arbeitslosigkeit. Dieser Vorschlag wird im Orientierungspunkt „Arbeit“ (VIII) ausführlicher behandelt.

RESOLUTION 33: STRUKTURELLER ANSATZ IN BEZUG AUF GERINGE BILDUNG

‘Die Anforderungen an die Bildung in der wachsenden Wissenswirtschaft werden höher, und die Gruppe, die den Anschluss verpasst, scheint größer zu werden. Gleichzeitig stellt sich heraus, dass die Teilnahme an Unterricht und Ausbildung nach Maß gestaltet ist und außerdem bei weitem nicht immer zur gewünschten Verbesserung der Bildung führt. (...) Es ist wahrscheinlich, dass die gesellschaftliche Kluft zwischen den «Knows and Know-Nots» (...) immer größer wird’⁶⁸.

Ferner ist festzustellen, dass ein bedeutender Teil der Bevölkerung nicht über ausreichende Fertigkeiten verfügt, um mit neuen Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) umzugehen. Die Informationsgesellschaft bietet neue Chancen, aber eine neue Spaltung droht zwischen denjenigen zu entstehen, die sich auf der elektronischen Autobahn befinden, und den anderen, die sich auf die Nebenstraßen beschränken müssen. Viele IKT-Anwendungen setzen voraus, dass man ans Internet angeschlossen ist und außerdem fähig ist, von den elektronischen Dienstleistungen Gebrauch zu machen.

ANSATZ 1. Angemessene und systematische Erkennung sowie kohärentes Vorgehen in Bezug auf geringe Bildung

Um die Problematik gründlich aufzugreifen, sind Untersuchungen und Analysen notwendig. So ist zu empfehlen, dass der Nationale Aktionsplan zur Sozialen Integration (NAP) einen geeigneten Indikator für geringe Bildung verwendet, der auf die gesamte Bevölkerung anwendbar ist, und nicht nur auf die Bevölkerung, die zur Schule geht.

Der Unterricht kann das Problem der geringen Bildung nicht alleine lösen. Daher ist eine strukturelle und kohärente Politik aller Entscheidungsinstanzen und Organisationen notwendig, wie: Erzieher, öffentliche Dienststellen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Sozialorganisationen. Der ‘Plan Geletterdheid’ der Flämischen Gemeinschaft ist ein Beispiel, bei dem ein Anfang gemacht wird mit einer integrierten Politik, um die Zahl der Menschen mit geringer Bildung in den kommenden Jahren zu verringern.

Der Kampf gegen die schwache Bildung ist in verschiedenen politischen Programmen vorgesehen. Es ist zu empfehlen, die Wirkung der Politik und der Maßnahmen regelmäßig mit anderen Beteiligten zu bewerten.

ANSATZ 2. Eine kohärente Strategie gegen die digitale Kluft mit Unterstützung von Ausbildungsinitiativen

Die Diskussion über die Informationsgesellschaft und die so genannte ‘digitale Kluft’ hat sich seit dem ABA erheblich verstärkt. Die IKT spielen eine immer bedeutendere Rolle und wirken sich unmittelbar auf das Alltagsleben aus. Unterschiedliche politische Initiativen, wie der jüngste Nationale Aktionsplan gegen die digitale Kluft, sollen dazu dienen, schrittweise die digitale Kluft zu überwinden. In der Praxis ist zu erfahren, dass die verschiedenen Ebenen der Obrigkeit bereits seit Jahren vereinzelt und oft begrenzte Initiativen ergreifen⁶⁹.

In Maßnahmen für in Armut lebende Menschen müssen deren allgemeine Lebensumstände berücksichtigt sowie ihre Bedürfnisse und Wünsche beachtet werden. Es ist zu empfehlen, dass Vereinigungen, mit denen Menschen in Armut sich identifizieren können, ständig in den Bewertungs- und Anpassungsprozess des Nationalen Plans einbezogen werden.

Die IKT sollten die Bekämpfung der schwachen Bildung unterstützen. Die Maßnahmen können sich von den Erfahrungen inspirieren lassen, die Vereinigungen und Bildungsorganisationen aus der praktischen Arbeit der Alphabetisierung gewonnen haben.

Die Aufwertung des professionellen und systematischen Einsatzes von sozialen Netzwerken ist notwendig, wobei jedoch sowohl die mündliche, als auch die digitale Kommunikation zu beachten ist. Es wird empfohlen, dass die öffentliche Hand wertvolle Bildungsinitiativen im kleinen Rahmen, die nahe an den Betroffenen durchgeführt werden, unterstützt. Die föderale Obrigkeit scheint die Bedeutung der lokalen Projekte und die Rolle der gesellschaftlichen Mittelschicht zu begreifen.

Dieser Orientierungspunkt wurde aus dem Niederländischen übersetzt.

⁶⁸ UNESCO in Ella Bohnenn, Christine Ceulemans, Carry van de Guchte e.a. *Laaggeletterd in de Lage Landen. Hoge prioriteit voor beleid*. Den Haag, Nederlandse Taalunie, 2004, S. 46.

⁶⁹ Colloquium ‘E-inclusie in de praktijk’ aus Anlass des Globalen Plans für die Bekämpfung der digitalen Kluft des Ministers für Soziale Integration am 3. Juni 2004, siehe u.a. Präsentation E. Goubin unter <http://www.memori.be/DOWNLOADS/digikloofict.doc>.

Zusicherung des Rechts auf Teilhabe, Mitgestaltung und Entwicklung der Kultur

Stand des Textes

Der folgende Orientierungspunkt gründet auf den 11 regionalen Zusammenkünften (10 Provinzen + Brüssel), die auf Initiative der König-Baudouin-Stiftung organisiert wurden, sowie auf 2 Beratungssitzungen, die der Dienst in Zusammenarbeit mit „Kunst en democratie“ und „Culture et démocratie“ zu Wege gebracht hat.

Art der Teilnehmer: Sprachrohr-Vereinigungen in Armut lebender Menschen, Mitarbeiter von Kulturveranstaltern und -einrichtungen, Mitarbeiter sozialer Kunstinitiativen, ÖSHZ-Mitarbeiter und Wissenschaftler.

Die Beteiligten vor Ort betonen, wie wichtig es ist, die Kultur als Ganzes zu betrachten. Durch die Kultur bringen Menschen ihre Wertvorstellungen, Visionen und Ideen zum Ausdruck. Kultur ist eine Möglichkeit, mit anderen zu kommunizieren und am Gesellschaftsleben teilzunehmen. Die UNESCO definiert Kultur als all das, was eine Gesellschaft oder eine Gruppe kennzeichnet und jedem Menschen seine Identität verleiht. Diese Definition, die allgemein anerkannt ist, zählt neben den Künsten und dem Schrifttum auch die Lebensart, die Grundrechte des Menschen sowie Wertvorstellungen, Traditionen und den Glauben zu den kulturellen Erscheinungen.

Jede Gemeinschaft, jede Person hat ihre eigene Kultur (oder Kulturen). Die Kulturpolitik muss daher auf die Bevölkerung insgesamt in all ihrer Vielfalt eingehen.

Außerdem ist es wichtig, die Kultur als transversales Phänomen zu betrachten, sowohl bei der Arbeit vor Ort als auch in der Politik. Kultur erstreckt sich schließlich über alle Lebensbereiche. So beeinflussen die kulturellen Werte und Gewohnheiten des Menschen auch die Art und Weise, wie er mit der Gesundheit, der Bildung, der Arbeit, usw., umgeht.

RESOLUTION 34: ANERKENNUNG DER BEDEUTUNG VON KULTUR IM GESELLSCHAFTSLEBEN

Im Allgemeinen Bericht über die Armut (ABA) kommt der Kultur und der kulturellen Teilhabe ein hoher Stellenwert zu. Für den Titel „Recht auf Teilhabe, Mitgestaltung und Entwicklung der Kultur“ hat man sich entschieden, um das Konzept Kultur möglichst breit zu fassen⁷⁰.

Das Thema Kultur und kulturelle Teilhabe findet seit dem ABA deutlich mehr Beachtung. Dennoch ist - infolge mehrerer Untersuchungen und zahlreicher Hinweise und Aussagen der Betroffenen und Beobachter vor Ort - festzustellen, dass das Recht auf kulturelle und gesellschaftliche Entfaltung immer noch vielen Menschen verwehrt ist.

Mit kultureller Teilhabe ist einerseits die Zugänglichkeit des Kulturangebots und andererseits die eigene aktive Mitgestaltung der Kultur gemeint. Diese zwei Aspekte sind gleichermaßen von Bedeutung, und vor allem im Bereich der aktiven Teilhabe muss mehr Unterstützung gewährt werden (beispielsweise bei der „éducation permanente“ (Fortbildung) der französischen Gemeinschaft oder den Projekten für Kunst und Soziales der Flämischen Gemeinschaft).

Mehrere Beteiligte fordern überdies, den Blick zu weiten und auch die Freizeitgestaltung und den Sport mit einzubeziehen⁷¹.

Doch auch dem Begriff der „Teilhabe“ an sich soll mehr Beachtung geschenkt werden, sowohl von seiner inhaltlichen Bedeutung her, als auch im Hinblick auf die Umsetzung dieses Inhalts, damit es beispielsweise nicht zu einer bevormundenden Haltung kommt. Teilhabe darf nicht erzwungen werden. Jeder Mensch muss die freie Wahl haben.

Kulturelle Teilhabe wird als effiziente Waffe im Kampf gegen Ausgrenzung nahegelegt. Geht man von einer gewissen Entrüstung aus, so können ausgegrenzte Menschen, die mit einer Problematik, einem Unrecht, usw., konfrontiert sind, durch kulturelle Teilhabe sich ihrer Situation besser bewusst werden, eine Ausdrucksmöglichkeit finden, sich Gehör verschaffen, Kreativität entfalten, Lösungen finden, ihr Leben in die eigene Hand nehmen und ihren Platz in der Gesellschaft einfordern.

⁷⁰ Rapport Général sur la Pauvreté, ATD Quart Monde, Union des Villes et Communes belges (section CPAS), Fondation Roi Baudouin, S. 296-297.

⁷¹ Siehe u.a. Endbericht der Tagung über Fortschritt und Zukunft der Armutsbekämpfung und der sozialen Ausgrenzung in Flandern, 2004, zu lesen auf: <http://www.wvc.vlaanderen.be/armoede>.

ANSATZ 1. *Anerkennung und Unterstützung sozialkultureller Initiativen*

Das Mitwirken an künstlerischen Aktivitäten ist eine Möglichkeit, sich auszudrücken und sich selbst zu verändern. Für ausgegrenzte Menschen ist dies eine echte Bereicherung. Kulturelle Teilhabe beeinflusst die persönliche Entwicklung und stärkt die sozialen Beziehungen. Sie hat eine gewaltige Hebelwirkung auf die Eingliederung und Prävention und ergänzt die traditionellen Kanäle, wie Arbeit und Bildung. Sie bringt die Fähigkeiten, das Potenzial und die Interessen der Menschen zum Ausdruck und nicht - wie sonst oft - Mängel und Probleme.

„Durch das Projekt ‘Met Eigen Woorden’ und zuletzt auch dem neuen Projekt ‘Uitbelicht’ erhalten Menschen, die das Leben in Armut kennen und zuvor niemals eine Chance hatten, sich kulturell auszudrücken, über Sprach- und sonstige Kunstformen die Möglichkeit, auf kreative Weise zum Ausdruck zu bringen, was tief in ihnen steckt. Das Mitwirken an einem solchen Projekt bedeutet den Teilnehmern viel mehr als das, was letzten Endes auf der Bühne zu sehen ist. Es befreit sie aus der Isolation, setzt unvermutete Talente frei und bestätigt sie in ihrem positiven Selbstwertgefühl. Es macht sie stärker, so dass sie auch „im normalen Leben“ tapfer voranschreiten. Derartige Projekte sind von unschätzbarem Wert für die Armutsbekämpfung, weil sie positive Kräfte im Menschen wecken. Menschen, die sich selbst an der „aktiven Kulturentwicklung“ beteiligen, werden nicht selten regelrecht „durstig nach mehr“, und so manches Mal führt dies ungeahnter Weise zu weiteren Formen kulturellen Ausdrucks.“⁷²

Derartige Initiativen, ob aus kulturellen oder sozialen Kreisen angeregt, werden leider oftmals nicht von den Politikern und den Helfern vor Ort anerkannt. Auch reichen die verfügbaren Mittel meist nicht aus.

Die Zusammenarbeit zwischen kulturellen und sozialen Kreisen auf sämtlichen Ebenen (vor Ort und in der Politik) muss stimuliert werden. Darüber hinaus müssen Interessenverbände gefördert werden, die den spezifischen Merkmalen und Zielsetzungen aller Betroffenen Rechnung tragen (durch Rücksprache, bessere Verteilung der finanziellen Mittel, angemessene Ausbildung, usw.). Trotz gleicher Zielsetzungen sind die Kooperationsformen, die Maßnahmen, die Vorgeschichte und der Kontext in der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft doch unterschiedlich.

In der Flämischen Gemeinschaft werden sozialkünstlerische Projekte seit 2000 finanziell unterstützt. Diese gesonderte Bezuschussung wird 2006 in die lokale Kulturpolitik, das Dekret über Künste und das Dekret über das Kulturerbe aufgenommen. Eine Evaluation⁷³ der Projekte bis 2003 zeigt, dass ein zunehmend künstlerischer Ansatz festzustellen ist. Auch wird die Zielgruppe immer schmäler (vor allem Projekte für Jugendliche). Der soziale Aspekt scheint hinter dem künstlerischen Aspekt zu schwinden. Immer weniger Projektzuschüsse gehen an Initiatoren aus dem sozialen Sektor, zu dem auch die Sprachrohrorganisationen der in Armut lebenden Menschen zählen. Damit verfehlen diese Zuschüsse ihren ursprünglichen Zweck. Demzufolge wird die Forderung nach einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen Kultur und Sozialem laut. Die finanziellen Mittel müssen gleichmäßig über beide Sektoren verteilt werden. Die Vereinigungen weisen auch auf die hohen Anforderungen hin, die mit dem Bezuschussungsantrag verbunden sind, so dass eine hohe Schwelle zur Einreichung und Genehmigung eines Projekts überwunden werden muss.

In der Französischen Gemeinschaft ist man sich bereits seit Jahren der sozialen Bedeutung des Künstlertums und der Kultur bewusst. Deshalb werden auch strukturelle Maßnahmen ergriffen: die „éducation permanente“, die Kulturzentren, Zentren für Ausdruck und Kreativität, die Bewegung „théâtre-action“, u.a.m., sowie vor kurzem der VoG „Article 27“⁷⁴. Die Betroffenen vor Ort beklagen allerdings, dass es deutlich an Finanzierungskontinuität, Koordination, Kommunikation, Information und Rücksprache mangelt.

ANSATZ 2. *Verdeutlichung der Konzepte und Aufträge*

Es ist wichtig, eine klare und einheitliche Politik zu entwickeln, unabhängig von den jeweiligen Sektoren und Befugnissen.

Um die Unterschiede (zwischen elitärer und populärer Kunst, zwischen Kunstwerken und sozialkultureller Arbeit, zwischen Künstler und Kunstliebhaber ...) beseitigen und die Arbeit aller Beteiligten anerkennen zu können, müssen die Konzepte, der Einsatz und die Zielsetzungen in aller Deutlichkeit definiert werden.

Von wesentlicher Bedeutung sind auch gemeinsame deontologische Regeln, Grundprinzipien und Arbeitskriterien. So lassen sich Einseitigkeiten vermeiden, wie dies beispielsweise in den jüngsten sozialkünstlerischen Projekten der Flämischen Gemeinschaft der Fall war (zu starke Betonung des künstlerischen Aspekts auf Kosten des sozialen Aspekts).

Um Spannungen, Konkurrenzgedanken und Missverständnisse zu vermeiden, müssen grundsätzlich auch die Aufträge und die Rolle aller Beteiligten neu definiert werden. Eine Reihe bestehender Initiativen aus dem kulturellen Sektor, die große Mühe haben, an ausreichend finanzielle Mittel zu kommen, zeigen sich frustriert darüber, dass die ÖSHZ gleichzeitig zusätzliche Mittel erhalten, um kulturelle Projekte auf die Beine zu stellen.

⁷² Beitrag der Vierte-Welt-Vereinigung „Mensen voor Mensen“ VoE – Aalst im Rahmen der Sammlung « Lance-débat » du Service de lutte contre la pauvreté, la précarité et l'exclusion sociale.

⁷³ M. Van Looveren, *Genese van sociaal-artistieke projecten*, nicht veröffentlichtes Manuskript, Vrije Universiteit Brüssel, 2004.

⁷⁴ Die VoG „Article 27“ arbeitet an der Bewusstseinsbildung für Kultur und an der Erleichterung des Zugangs zu jeder Form von Kultur für alle Menschen, die in prekären finanziellen Umständen leben. Die Vereinigung verteilt unter anderem Eintrittskarten, an denen die Personen der betreffenden Zielgruppen lediglich eine Eigenbeteiligung von 1,25 Euro leisten müssen.

Mit Zugang zum Kulturangebot ist vor allem der Zugang zum Kunstangebot gemeint (Aufführungen, Museen, Ausstellungen, Konzerte, diverse Kulturveranstaltungen). Mehrere Faktoren behindern den Zugang zur Kultur. Neben der finanziellen Barriere gibt es auch Hindernisse praktischer Art (mangelnde Information, Mobilitätsprobleme, fehlende Kinderbetreuung, usw.) sowie psychologische und soziale Hemmschwellen⁷⁵.

ANSATZ 1. *Bewusstseinsbildung und Entwicklung eines Verantwortungsgefühls im kulturellen Sektor zur Öffnung für jedes Publikum*

Der kulturelle Sektor muss bei der Planung und Organisation seiner Aktivitäten an die Gesellschaft als Ganzes in all ihrer Vielfalt denken. Dies setzt eine gewisse Kenntnis der Situation vor Ort und den Dialog mit Vertretern der einzelnen Bevölkerungsgruppen voraus. Da die kulturellen Initiatoren nun alle Bevölkerungsgruppen in all ihrer (kulturellen, sozialen ...) Vielfalt aufnehmen und mit ihnen arbeiten sollen, muss ihr Auftrag klar definiert und mit den nötigen Mitteln (Ausbildung, Gelder ...) bedacht werden. Darüber hinaus sind die Kontakte zwischen sozialem und kulturellem Sektor zu fördern.

ANSATZ 2. *Angemessene und zugängliche Informationen*

Um eine Aufführung oder Ausstellung besuchen zu können, muss man natürlich von ihr erfahren haben. Die bisherigen Informationswege reichen oft nicht aus, was die Verständlichkeit, Lesbarkeit, Zugänglichkeit, usw., anbelangt (man denke beispielsweise an die zunehmende Bedeutung des Internet-Zugangs für Informationen⁷⁶). Die Unterstützung der Kultureinrichtungen und -initiativen in Sachen Information und Kommunikation durch die Gemeinschaft wäre mit Sicherheit förderlich.

Die Medien werden häufig als wichtiger Partner bei der Bewusstseinsbildung und der Werbung für Initiativen genannt.

ANSATZ 3. *Beseitigung finanzieller Hindernisse*

In den vergangenen Jahren sind mehrere Initiativen zur Erleichterung des Zugangs zur Kultur entstanden, und dies auf unterschiedlichen Ebenen (lokal, gemeinschaftlich und föderal).

- Föderal: der Königliche Erlass zur Anregung der kulturellen Teilhabe von ÖSHZ- Leistungsempfängern;
- Gemeinschaften: Fonds zur Verbesserung der kulturellen Teilhabe von Menschen mit Niedrigeinkommen (Flämische Gemeinschaft); die VoG „Article 27“ stellt Eintrittskarten gegen eine Eigenbeteiligung von 1,25 Euro zur Verfügung (Französische Gemeinschaft);
- Gemeinden: eine große Bandbreite an Kulturgutscheinen, Ermäßigungskarten, kostenlosen Eintrittskarten, usw.

Diese Maßnahmen haben die Zugangsmöglichkeit zu Kulturinitiativen sicherlich verbessert, doch sind auch sie nicht frei von Kritik, beispielsweise aufgrund der Unübersichtlichkeit der vielen Systeme, des Risikos der Stigmatisierung, des zu geringen Preisniveaus, der schlechten geografischen Verteilung (nicht alle Gemeinden haben ein Ermäßigungssystem eingeführt) oder des begrenzten Angebots.

Die Maßnahmen müssen vereinheitlicht, verallgemeinert, vereinfacht und besser verteilt werden.

Die Beteiligten und Betroffenen vor Ort schlagen grundsätzlich Folgendes vor:

- Ein Ermäßigungssystem, das keine Stigmatisierung zulässt.
- Ein System, das eine große Auswahl zu bieten hat. Von wirklicher Teilhabe kann nur die Rede sein, wenn man auch selbst wählen kann, welches Ereignis man besuchen möchte. Mehrere Vereinigungen bemängeln, dass der Zugang zu „kommerziellen Formen“ der Kultur noch zu begrenzt ist, und wundern sich, warum die bestehenden Maßnahmen nicht auch auf Filme, Musicals, usw., ausgedehnt werden.
- Ein klares und übersichtliches System, das auf gemeinschaftlicher Ebene organisiert ist und folglich sowohl in der Stadt als auch auf dem Land Anwendung findet.

ANSATZ 4. *Verbesserung der Verkehrsmöglichkeiten und der Mobilität*

Bei mehreren provinziellen Zusammenkünften im Rahmen des Austauschs zum 10-jährigen Bestehen des ABA wurde die Mobilitätsproblematik angesprochen, insbesondere die unzureichende Mobilität auf dem Lande. Hier ist es oft schwierig, eine Veranstal-

⁷⁵ Eine Umfrage von Welzijnsschakels und des Vlaams Forum Armoedebestrijding unter in Armut lebenden Menschen hat gezeigt, dass diverse nichtfinanzielle Aspekte ein ebenso großes Hindernis darstellen wie die fehlenden finanziellen Mittel. Siehe: Welzijnsschakels und Vlaams Forum Armoedebestrijding, *Cultuur voor Iedereen? Een praktijkonderzoek omtrent de verhoging van de cultuurparticipatie voor armen.*, Brüssel, 2002, S. 29-38.

⁷⁶ Siehe auch Orientierungspunkt „Bildung“ (VI), Resolution 33.

tung zu besuchen und anschließend wieder mit öffentlichen Verkehrsmitteln heim zu kommen. Die unzureichende Mobilität versperrt quasi einer ganzen Reihe von Personen den Zugang zum Kulturangebot.

ANSATZ 5. *Anerkennung und Entwicklung der Begleitung*

Die Erfahrung lehrt, dass die Teilhabe von in Armut lebenden Menschen an den bestehenden Kulturinitiativen proportional zur aktiven Begleitung und Anregung ist.

Zahlreiche soziokulturelle Organisationen und Vereinigungen, die als Sprachrohr der in Armut lebenden Menschen auftreten, gewährleisten diese Begleitung, fühlen sich in dieser Aufgabe aber kaum anerkannt und unterstützt. Auf die Menschen zugehen, ihnen Gehör schenken, ihr Vertrauen gewinnen, sie vorbereiten, sie motivieren und konkret begleiten, dies alles kostet Zeit, ist aber zugleich notwendig, wenn man die empfindlichsten Gruppen erreichen will. In diesem Sinne wurden mehrere Initiativen ergriffen.

Im Rahmen des „Fonds zur Erleichterung der kulturellen Teilhabe von Menschen mit Niedrigeinkommen“ beispielsweise übernehmen soziale Vereinigungen die Anregungs- und Begleitungsarbeit. Die Flämische Gemeinschaft trägt dabei 80 Prozent der Kosten (Eintrittskarten und Personenbeförderung). Die restlichen 20 Prozent zahlt der Teilnehmer. Im Grunde handelt es sich jedoch um eine rein finanzielle Unterstützung, also keine wirkliche Begleitung, wie die Regierung es vorschlägt.

In der Französischen Gemeinschaft hat die VoG „Article 27“ in dem Wissen, dass neben finanziellen Problemen auch andere Hindernisse im Wege stehen, eine Reihe pädagogischer Initiativen und Instrumente entwickelt, um ein breiteres Publikum zu erreichen: Begleitung durch soziale Organisationen für Zielgruppen und/oder bezahlte Arbeitskräfte, Zusammenführung von Personen aus dem sozialen und kulturellen Sektor, Botschafterdienst (Künstler und Kulturliebhaber, die bewusstseinsbildende Arbeit leisten), Veranstaltung kultureller Ausflüge und kreativer Workshops, Incentive-Events in zeitgenössischer Kunst, ein „Beobachterausschuss“, Übersicht der Kultureinrichtungen und -initiativen, ...⁷⁷.

In den letzten Jahren konnten immer mehr Kultureinrichtungen sensibilisiert werden, und es haben sich Initiativen zum Empfang bestimmter Zielgruppen gebildet (z. B. „Sesam, Museum öffne dich“ in den Königlichen Museen für Schöne Künste Belgiens oder „Brücke zwischen zwei Welten“ in der Brüsseler Oper De Munt). Diese Projekte stehen vor einer wachsenden Nachfrage, vor allem im Hinblick auf die Anregung und Begleitung der in Armut lebenden Menschen. In einigen Fällen gelingt es auch, die nötigen Mittel aufzutreiben, um den Besuchern freien Eintritt zu gewähren, doch fehlt es leider fast immer an den Geldern zur Bezahlung von Begleitpersonal. Derartige Initiativen erfordern zusätzliche Mittel, doch sind diese begrenzt, weil die föderalen Einrichtungen nicht mit einer Finanzierung für begleitende Aufgaben rechnen können (aufgrund der Befugnisaufteilung).

Die Begleitungsarbeit muss durch zusätzliche Unterstützung honoriert und verstärkt werden.

ANSATZ 6. *Mehrwert durch nachbarschaftsorientierte Angebote*

Zugänglichkeit bedeutet auch Nähe: ein nachbarschaftsorientiertes Angebot besitzt einen eindeutigen Mehrwert. Hierzu muss man auf die Menschen zugehen. Dies allerdings setzt eine geeignete Infrastruktur als Begegnungsstätte für Nachbarschafts- oder Ortsviertel voraus. Durch die Förderung eines nachbarschaftsorientierten Angebots lässt sich so manches Hindernis vermeiden.

RESOLUTION 37: INTENSIVIERUNG DER ZUSAMMENARBEIT UND RÜCKSPRACHE

Vor Ort erlebt man, wie notwendig und wertvoll die Zusammenarbeit und Rücksprache zwischen den einzelnen Sektoren und Ebenen ist. Es laufen bereits zahlreiche und auch erfolgversprechende Initiativen, doch ist zu oft die Rede von Aufsplitterung und mangelnder Abstimmung. Auch das Problem der gesonderten Initiativen für gesonderte Zielgruppen wurde angesprochen (beispielsweise ein ÖSHZ-Angebot für ÖSHZ-Leistungsempfänger). Man plädiert für die Wertschätzung und Unterstützung der bereits bestehenden Initiativen (statt neuer Initiativen), allerdings in Kombination mit einer weitaus intensiveren Zusammenarbeit und Abstimmung.

In der Flämischen Gemeinschaft sind dabei insbesondere kulturelle Initiativen, Wohltätigkeitsorganisationen (einschließlich der Sprachrohrorganisationen in Armut lebender Menschen) und Schulen gemeint (sehr häufig als Ort genannt, an dem Jugendliche relativ hindernisfrei mit Kultur in Kontakt kommen). Auch der Mehrwert eines nachbarschaftsorientierten Ansatzes und bestimmter Konzepte wie das der „breiten Schule“ sind in diesem Zusammenhang zu nennen.

In der Französischen Gemeinschaft wird unter anderem auf die Bewegung „Mouvement du théâtre-action“ verwiesen, die diverse Austauschmöglichkeiten organisiert: „Die Bewegung *Mouvement du théâtre-action*“ hat sich von Anfang an zum Ziel gesetzt, gegen minimale Vergütung in kleinen Wirtshaussälen, an Arbeitsstätten, in örtlichen Zentren, Dorfsälen, Jugendtreffs, Klassenräumen von Fachschulen, usw., aufzutreten, d.h. dort, wo das „Nicht-Publikum“ zu finden ist. Auf diese Weise will man mit ausgegrenzten Personen arbeiten, ihnen Zugang zu ihrem Recht auf Äußerung ihrer eigenen Meinung und Lebensauffassung verschaffen und ihrem eigenen Welt-

⁷⁷ A. Clé, *Culturele, sportieve en sociale participatie. Het OCMW aan zet!, Een praktijkgids, Kunst en Democratie / Culture et Démocratie*, 2005, S. 74.

bild Legitimität verleihen (...), und zwar durch die Theateraufführung, deren Autoren und Darsteller sie sind. (...) Diese Begegnungen, erst zwischen den Mitgliedern des Workshops während einer langen Schaffensperiode und anschließend mit dem Publikum (zunächst ihrer Bekannten, der Menschen in der Nachbarschaft, einschließlich in anderen Vierteln, in anderen Dörfern oder Städten, manchmal sogar im Ausland ...), haben eine ganze Reihe von Diskussionsforen zwischen verschiedenen kulturellen und sozialen Akteuren sowie anderen Menschen, die ebenfalls in Ausgrenzung, Armut oder illegalem Aufenthalt leben, auf den Plan gerufen.“ (ein Vertreter der Bewegung „Mouvement du théâtre-action“, 2005)

Aufsplitterung und mangelnde Abstimmung sind auch in der Politik festzustellen. Die verschiedenen Staatsebenen (kommunal, gemeinschaftlich und föderal) müssen häufiger Rücksprache miteinander pflegen, wenn sie ihre Kulturpolitik ausarbeiten.

Mehrere Beteiligte treten für die Gründung einer Plattform ein (auf föderaler, gemeinschaftlicher und lokaler Ebene), durch die sich die Beteiligten (aus sozialen, kulturellen, bildungs- und politischen Kreisen), zu denen auch die in Armut lebenden Menschen zählen, enger einbezogen fühlen. Solche Beratungsplattformen sind unverzichtbar, um die Situation zu evaluieren, mit den Beteiligten auszutauschen, gemeinsame Zielsetzungen und Strategien festzulegen und gemeinsame, kohärente und nachhaltige Initiativen auszuarbeiten.

In der Flämischen Gemeinschaft wurde das Dekret über lokale Kulturpolitik⁷⁸ (13. Juli 2001) erlassen. Das Dekret bietet den Gemeinden, die dies wünschen, die Möglichkeit, eine qualitativ hochstehende, ganzheitliche und auf die betreffende Gemeinde zugeschnittene Kulturpolitik zu entwickeln. Die Gemeinde verpflichtet sich ihrerseits, einen politischen Planungsprozess in die Wege zu leiten, in den die lokalen Kulturmitgestalter einbezogen werden. Hierfür muss ein Koordinator der Kulturpolitik eingestellt werden. Zur Umsetzung dieses kommunalen Kulturpolitikplans sieht das Dekret einen zusätzlichen Zuschuss von 1 Euro pro Einwohner für die Unterstützung besonderer und erneuernder Initiativen vor. Mit diesem zusätzlichen Zuschuss sollen Möglichkeiten zur verstärkten kulturellen Teilhabe der in Armut lebenden Menschen geschaffen werden. Eine Untersuchung im Rahmen dieser Regelung soll die Überprüfung des Mehrwerts dieser Maßnahme evaluieren. Welche Auswirkungen hat sie und wie können die Gemeinden hierzu angeregt werden?

Eine solide strukturelle Unterstützung derartiger Interessenverbände und Vorhaben kann die Erfolgsaussichten verbessern.

„Mit einem von uns verwalteten Saal im Viertel Kiel begannen wir (CC De Kern) voller Begeisterung in Wilrijk, von unserer festen Arbeitsstätte aus, mit der Ausarbeitung von Initiativen. Doch wie uns nach einigen nicht sonderlich erfolgreichen Initiativen klar wurde, bewegten wir uns von der Denkweise her zu sehr auf eingetretenen Pfaden. Natürlich wollten wir eine möglichst breite Beteiligung erzielen, aber dies blieb zunächst nur ein frommer Wunsch.

Unsere Erfahrungen zeigten, dass der Misserfolg eindeutig auf zwei Ursachen zurückzuführen war: wir gingen zu stark von programmatischen Konzepten aus, und es fehlte uns ein Netzwerk, auf das wir zurückgreifen konnten. Da wir zu programmatisch vorgingen, aber nichts Kontinuierliches in dem Viertel auf die Beine stellen konnten, war es kaum möglich, die Bewohner jedes Mal hinlänglich über die sporadisch stattfindenden Aktivitäten zu informieren.

Aus der Zusammenarbeit mit „Een paar Apart“ entwickelte sich die konkrete Initiative „Cultuurcafé de Rits“. Nach einer relativ langen Experimentierphase wurde das Kulturcafé schließlich zu dem, was es heute ist: Café und Kulturhaus in einem. Der Gast kann hier nicht nur etwas trinken, sondern auch plaudern und ein hochwertiges Kulturprogramm in einem preiswerten und allgemein zugänglichen Rahmen genießen. Der Weg dorthin war aber nicht immer ein Selbstläufer. Erst einmal mussten die drei Partner einen gemeinsamen Nenner (in puncto Visionen, Zielsetzungen, Aufgabenverteilung usw.) und darüber hinaus ein interessantes Angebot (das alle Bevölkerungsschichten anspricht) sowie Künstler finden, die bereit waren, unter suboptimalen Bedingungen aufzutreten (kleiner Raum, direkter Kontakt mit einem kritischen und sehr facettenreichen Publikum, geringes Entgelt)⁷⁹.

Häufig wird eine gewisse Polarisierung beanstandet. Was in dem einen Sektor geschieht, wird in dem anderen nicht mehr in Betracht gezogen. Armut hat ihre Wurzeln aber in allen Lebensbereichen. Betrachten wir nur die Bereiche Bildung, Allgemeinwohl und Kultur, so sind mehrere konkrete Berührungslinien festzustellen. Unter anderem ist die Forderung verlautbar, der Kultur im Bildungs- und Vereinswesen mehr Beachtung zu schenken, nachbarschaftsorientierte Kulturzentren einzurichten, Rücksprache mit Vertretern der verschiedenen Bevölkerungsgruppen einer Gemeinde zu halten, wenn es um das Angebot eines Kulturzentrums geht, usw.

RESOLUTION 38: BEWUSSTSEINSBILDUNG UND AUSBILDUNG

Kultur ist ein komplexes Ganzes aus allerlei Elementen, die der Beziehung zur Außenwelt Form verleihen. Kultur verbindet alle Aspekte des Lebens. Sie ist die Antriebskraft der Demokratie. Die Konzertierungsteilnehmer wollen Räume schaffen, in denen der kulturelle und der soziale Sektor, Künstler, in Armut lebende Menschen und ihre Vereinigungen sowie alle anderen Betroffenen einander begegnen können. Ausbildung, Informationsinstrumente und der Austausch von Erfahrungswerten erleichtern die Zusammenarbeit, den Zusammenschluss zu Netzwerken und Querverbindungen zwischen politischen Bereichen.

⁷⁸ <http://www.wvc.vlaanderen.be/lokaalcultuurbeleid/gemeenten/index.htm>

⁷⁹ Zitat eines Beteiligten aus einem Beitrag des flämischen Netzwerks der Sprachrohrorganisationen in Armut lebender Menschen in Zusammenhang mit der Sammlung « Lance débat » du Service de lutte contre la pauvreté, la précarité et l'exclusion sociale.

ANSATZ 1. *Ausbildung der Beteiligten aus dem sozialen und kulturellen Sektor*

Die Ausbildung von Kultur- und Sozialhelfern ist unerlässlich, unter anderem im Hinblick auf die Integration der Arbeitsmethoden beider Sektoren und die Zusammenführung unterschiedlichster Kompetenzen im Arbeitsfeld. In einigen Fällen wird von Spannungen zwischen Sozial- und Kulturhelfern berichtet. Nicht selten verfügt der eine über die erforderlichen Mittel, doch nicht über die nötige Erfahrung und Kompetenz oder umgekehrt. Es geht darum, Berührungspunkte zu finden und Zusammenkünfte zwischen den beiden Sektoren zu organisieren. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die von der VoG „Article 27“, „Culture et Démocratie“ und der Französischen Gemeinschaft organisierten „Ontmoetingsdagen“ (Begegnungstage) oder die Initiativen von „Cultuur Lokaal“ und „Kunst en Democratie“.

Eine Politik, die auf die Teilhabe an Kunst und Kultur abzielt, kann sich nicht mit der Anwerbung von Museen und Theatern begnügen. Kultur hat eine ausgesprochen soziale Funktion. Sie festigt und vernetzt die Gesellschaft. Daher sollte näher untersucht werden, welche Ausbildungskonzepte einen Raum für Persönlichkeitsentwicklung, Gemeinschaftsbildung und kulturelle Emanzipation schaffen.

ANSATZ 2. *Bewusstseinsbildung im Unterrichtswesen*

Die Verbindung zwischen Bildung und Kultur liegt auf der Hand. Die Schule muss ein kreatives und lehrreiches Umfeld schaffen, in dem Schüler und Lehrkräfte über Kunst und Kultur aktiv miteinander in Kontakt treten. In der Schule muss jedes Kind die Möglichkeit haben (auf welche Art und Weise auch immer), sich künstlerisch zu entwickeln. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das Konzept der „breiten Schule“ in Orientierungspunkt Bildung (IV).

ANSATZ 3. *Bewusstseinsbildung der Medien*

Im Laufe der Konzertierung wurde auf die Bedeutung des Fernsehens hingewiesen. Überhaupt spielen die Medien allgemein eine wesentliche Rolle bei der Verbreitung des Kulturangebots in all seiner Vielfalt.

Die Berichterstattung beeinflusst das Bild von den in Armut lebenden Menschen. Alle Medien haben einen bewusstseinsbildenden Auftrag im Kampf gegen soziale Ausgrenzung. Sie können die Bevölkerung im positiven Sinn für das Thema Armut sensibilisieren. Im negativen Sinn können sie aber auch Stereotypen und Vorurteile aufrechterhalten. Die Forschungsgruppe Armut, soziale Ausgrenzung und Stadt („Onderzoeksgroep Armoede, Sociale Uitsluiting en de Stad“, kurz: OASeS) hat gemeinsam mit Helfern, Vereinigungen und den Medien selbst eine Reihe von Empfehlungen für die Medien ausgearbeitet. Dabei geht es unter anderem um die Frage, wie man eine nuancierte, doch ansprechende Berichterstattung über Armut erzielt und wie die Beteiligten und Betroffenen vor Ort dazu beitragen können⁸⁰. Überhaupt sollten alle Beteiligten und Betroffenen dem Thema „Imagebildung und Armut“ mehr Beachtung schenken.

Diese Orientierung ist aus dem Niederländischen übersetzt.

⁸⁰ M. Van De Velde und J. Vranken, *Bruggen over woelig water. (Hoe) kunnen de hulpverlening, het middenveld en de media de kloof tussen armen en de rest van de samenleving overbruggen?*, Universiteit Antwerpen, OASeS, Antwerpen, 2005.

Die Förderung der Qualität von Arbeit und der Sozialökonomie

Stand des textes

Der nachstehende Orientierungspunkt baut auf den 11 von der König-Baudouin-Stiftung veranstalteten Regionaltreffen (10 Provinzen und Brüssel) sowie auf Überlegungen auf, die vom Dienst zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung zu diesem Thema erarbeitet wurden.

Die Konzertierungsgruppe 'Arbeit und Beschäftigung' trifft sich seit 2003.

Art der Teilnehmer: Organisationen, in denen Arme zu Wort kommen, Gewerkschaftsvertreter, Ausschüsse von Arbeitssuchenden, Vereine und Dachverbände der Sozialökonomie, Stellen, die sich mit der beruflichen und sozialen Integration sowie der beruflichen Bildung befassen, Nachbarschaftsdienste und -zentren, regionale Arbeitsämter, subregionale Beschäftigungsausschüsse, Lokale Beschäftigungsagenturen (LBA), private und öffentliche soziale Dienste, Eingliederungsstellen, Sozialassistenten, ÖSHZ, Gemeinwesenarbeiter, Forscher.

"Arbeit bildet einen der wichtigsten Dämme gegen Armut und soziale Ausgrenzung"⁸¹. Zahlreiche Politiker sehen diese Aussage fast als Naturgesetz an. Sie ist in politischen Zielsetzungen fest verankert. Auf dem Europäischen Rat in Lissabon (2000) einigten sich die Mitgliedstaaten, im Jahr 2010 eine Beschäftigungsquote von 70% zu erreichen.

Der Allgemeine Bericht über die Armut (ABA) jedoch betonte bereits, dass ein Arbeitsplatz keine Garantie dafür bietet, sich aus Armut, Existenzunsicherheit und sozialer Ausgrenzung zu lösen. Nicht für jeden bedeutet Arbeit eine Verbesserung der Lebensbedingungen. Das letzte Jahrzehnt wurde durch das Entstehen einer ganzen Reihe unsicherer Beschäftigungsverhältnisse geprägt, die Menschen in einer prekären gesellschaftlichen Situation halten.

Zahlreiche Teilnehmer an den Debatten erkannten eine Verbindung zwischen dieser negativen Entwicklung des Arbeitsmarktes für Arbeitnehmer und Arbeitsuchende einerseits, und der sozialen Unsicherheit andererseits. Ihrer Meinung nach wird diese Verbindung stark von dominierenden Trends wie Flexibilisierung und Globalisierung beeinflusst.

Sie sind jedoch der Ansicht, dass dieser Trend sich unter der Bedingung wenden kann, dass die Qualität von Arbeit wichtiger wird, dass politische Ziele zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erarbeitet und eine kreative Sozialökonomie entwickelt werden.

RESOLUTION 39:

FÖRDERUNG DER VERSCHIEDENEN DIMENSIONEN DER QUALITÄT VON ARBEIT

Nachstehend werden eine Reihe Dimensionen der Qualität von Arbeit aufgeführt. Nach Ansicht der Teilnehmer an den Debatten lassen sie sich nicht einfach voneinander trennen, denn sie prägen gemeinsam den Qualitätsgrad von Arbeit. Diese Dimensionen entstanden auf der Grundlage verschiedener Debatten sowie Publikationen von Verbänden, Organisationen und von Forschern vor Ort.

ANSATZ 1. Mehr Arbeitsplatzsicherheit

Arbeitsplatzstabilität und Arbeitsplatzsicherheit entwickeln sich negativ, obwohl diesen Aspekten bei der Sicherung der Qualität von Arbeit eine Schlüsselrolle zukommt.

Die Zunahme von Zeitarbeit (befristete Verträge, Entsendeverträge ...) wirkt sich sowohl auf die Einkommensstabilität als auch auf die Zukunftsperspektiven von Personen und Haushalten nachteilig aus. Politiker erklären gern, dass Beschäftigungs- und Aktivierungsmaßnahmen (wie z.B. Dienstleistungsschecks) für wenig qualifizierte Beschäftigte ein Sprungbrett zu qualitativ hochwertiger Arbeit darstellen. Hier äußern eine Reihe von Akteuren vor Ort sowie Forscher jedoch Bedenken⁸².

Darüber hinaus hat die Stabilität unbefristeter Arbeitsverträge, z.B. infolge von Schließungen und Umstrukturierungen von Unternehmen, stark abgenommen.

⁸¹ Nationaler Aktionsplan zur Sozialen Eingliederung 2001-2003 (NAP-Eingl.), S. 18, <http://socialassistance.fgov.be/FR/Themes/AB/PANincl-integrale-FR-COMPLET.doc>.

⁸² Vgl. u.a.: Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, *Temporary agency work in the European Union*, 2002, Niederländischer Text: <http://www.fr.eurofound.eu.int/publications/files/EF0202NL.pdf>, Englischer Text: <http://www.fr.eurofound.eu.int/publications/files/EF0202EN.pdf>

In einer globalen Wirtschaft, die immer stärker auf flexible Arbeitsverträge als Mittel zur Förderung von Konkurrenz und als Druckmittel auf Löhne setzt, lässt sich eine solche Entwicklung nicht ohne weiteres umkehren. Die Teilnehmer an der Konzertierung sahen finanzielle Sanktionen gegen die Instabilität von Arbeitsplätzen als nicht sehr hilfreich an (z.B. Sanktionen gegen Stellenangebote mit Zeitverträgen mit einer Dauer von weniger als einem Jahr). Während der Debatten gingen die Vorschläge eher in Richtung einer finanziellen Belohnung von Arbeitsplatzstabilität. Hier könnte die Öffentliche Hand mit gutem Beispiel vorangehen und unbefristete Verträge als Grundprinzip für die Schaffung von Arbeitsplätzen im Öffentlichen Dienst ansehen. Lokalen Verwaltungen gegenüber könnten übergeordnete Verwaltungen die Arbeitsplatzsicherheit als Zuschusskriterium geltend machen. Und Unternehmen der Sozialökonomie könnten für das Anbieten nachhaltiger Arbeitsverträge finanziell belohnt werden.

Bei "regulären" Unternehmen⁸³ sind gesetzgeberische Initiativen weniger evident. Trotzdem haben eine Reihe von Teilnehmern in diesem Sinne konkrete Vorschläge formuliert:

- Einige plädieren für eine strengere Gesetzgebung bez. der Leiharbeit, da Leiharbeit in der Praxis immer stärker als Ersatz für fest angestellte Beschäftigte eingesetzt wird, obwohl das Gesetz diese Vorgehensweise ausschließt⁸⁴.
- Ein zweiter Vorschlag soll gesetzliche Möglichkeiten, aufeinander folgende zeitlich befristete Verträge anzubieten, beschränken und transparenter gestalten.
- Ein dritter Denkansatz betrifft die Anbindung von Qualitätsforderungen (wie u. a. mehr Arbeitsplatzstabilität) an eine Senkung der Arbeitgeberbeiträge.
- Eine weitere Möglichkeit besteht darin, Arbeitsplatzstabilität im Rahmen der sozialen Verantwortung von Unternehmen oder bei der Gewährung sozialer Label zu verankern und finanziell zu vergüten.
- Weitere Vorschläge zielen auf eine Vergütung hoher sozialer Kosten ab (z.B. im Bereich Gesundheit), die durch die Schaffung flexibler Arbeitsplätze entstehen. So ist es z.B. möglich, einen Fonds zu gründen, der mit Abgaben auf Unternehmensgewinne gespeist wird. Die Erträge dieses Fonds können dann zur Schulung von Arbeitsuchenden und Arbeitnehmern mit flexiblen Arbeitsplätzen genutzt werden. Denn die Bildungschancen dieser Personen sind ein ganzes Stück kleiner als die von Beschäftigten mit unbefristeten Verträgen.
- Ein letzter Vorschlag betrifft Umstrukturierungen. Nach Meinung einiger kann die Öffentliche Hand hier präventiver vorgehen (über umfassendere Sozialpläne, mehr Schulungsmöglichkeiten, ...), denn schon im Vorfeld ist bekannt, welche Unternehmen für Umstrukturierungen anfällig sind. Andere stellten sich die Frage, ob eine echte Vorbeugung nicht eher auf die Vermeidung von Umstrukturierungen abzielen sollte. Idealerweise müssten Maßnahmen in dieser Richtung auf der internationalen politischen Ebene getroffen werden.

ANSATZ 2. *Flexiblere Arbeitszeit in Bezug auf mehr Lebensqualität*

Das Argument, dass flexiblere Arbeitszeiten den Wünschen der Arbeitnehmer stärker entgegenkommen, stimmt in der Praxis oft nicht. In diesem Zusammenhang wird z.B. auf Nacht- und Schichtarbeit sowie auf Teilzeitarbeit verwiesen. Teilzeitarbeit wird im Verhältnis häufiger von niedrig qualifizierten Personen (v. a. Frauen) in schlecht bezahlten und wenig dankbaren Sektoren ausgeübt. Ein Teil dieser Personen arbeitet dort nicht freiwillig, sondern aufgrund fehlender Vollzeitarbeitsplätze oder weil ihnen bestimmte Rahmenbedingungen zur Wahrnehmung eines Arbeitsplatzes (wie z. B. Mobilität oder die Beaufsichtigung der Kinder) fehlen oder unerschwinglich sind. Diese unfreiwillige Zeitarbeit weist im Verhältnis auch wenig andere Qualitätsdimensionen auf.

Zahlreiche Teilnehmer an der Konzertierung sind der Meinung, dass Maßnahmen erforderlich sind, um die einseitig (vom Arbeitgeber) geforderte Flexibilität zu beschränken. Obwohl solche Maßnahmen sich gegen aktuelle Trends zunehmender Flexibilisierung richten, sind die Teilnehmer der Meinung, dass sie sozial (Gesundheit, Achtung vor dem Familienleben, Gleichstellung von Mann und Frau, ...) erforderlich sind. Durch eine Revision der bestehenden Gesetzgebung, bzw. durch eine bessere Ausgestaltung kollektiver und individueller Vereinbarungen könnte die Flexibilität beschränkt werden. Bestehende Praktiken aus Unternehmen der regulären Wirtschaft und der Sozialökonomie können hier als Beispiel dienen.

Der Gesetzgeber kann ebenfalls indirekt aktiv werden. In diesem Zusammenhang wurde wiederholt auf die Verkürzung der Arbeitszeit als ein Thema verwiesen, dass wieder in die politische Agenda aufgenommen werden muss. Ein weiterer Vorschlag richtet sich an selbständige Unternehmer im Einzelhandel sowie an die bei ihnen beschäftigten Personen. Die Öffnungszeiten dieser Geschäfte müssen eine Garantie dafür bieten, dass diese Beschäftigten ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Berufs- und Familienleben finden.

⁸³ Unter der regulären Wirtschaft versteht man im Allgemeinen die Marktwirtschaft und die Wirtschaft der Öffentlichen Hand. Zur Sozialökonomie gehören Unternehmen, die einen gesellschaftlichen Mehrwert (Umweltverträglichkeit, soziale Eingliederung von Personen mit verletzlichen Positionen auf dem Arbeitsmarkt, fairer Handel, demokratische Entscheidungsfindung ...) in den Mittelpunkt stellen. In diesem Text wird aus Gründen der Deutlichkeit die gleiche Unterscheidung getroffen. Einige sind jedoch der Meinung, dass Privatbetriebe, die sozial verantwortlich unternehmen, ebenfalls zur Sozialökonomie gehören. Bestimmte Formen der Sozialökonomie, wie z.B. Eingliederungsunternehmen, stehen an der Schnittstelle zur regulären Wirtschaft, da dem Erwirtschaften von Gewinn mehr Bedeutung beigemessen wird. Ein wichtiger Grund hierfür liegt in der Art, wie diese Unternehmen bezuschusst werden.

⁸⁴ Gesetz vom 24. Juli 1987 bez. der Zeitarbeit, der Entsendearbeit und der Abstellung von Arbeitnehmern an Verwender - B.S. 20. August 1987.

ANSATZ 3. *Anpassung der Löhne an die Wohlstandsentwicklung*

Im Augenblick sehen Unternehmen Löhne im Allgemeinen als Kostenfaktor an. Dies ist jedoch ein einseitiger Ansatz. Löhne lassen sich ebenfalls wirtschaftlich (Garantie der Kaufkraft, motivierte Arbeitnehmer, ...), bzw. gesellschaftlich (öffentliche Eingriffe in Bereichen wie Gesundheit, Senkung der Wohnkosten ...) als Nutzen oder Aktiva ansehen. Wie im Orientierungspunkt „Einkommen“ (II) angegeben wird, sind Löhne ebenfalls ein vorbeugendes Mittel zur Bekämpfung der Armut.

In den letzten Jahren klappt die Schere zwischen dem Brutto-Mindestlohn und dem durchschnittlichen Bruttolohn immer weiter auseinander⁸⁵. Auch der Abstand zwischen den Brutto-Mindestlöhnen und dem Wohlstand (Bruttoinlandsprodukt pro Kopf der Bevölkerung) wurde immer größer. Niedrige Nettolöhne jedoch haben in den letzten Jahren im Vergleich zu den durchschnittlichen Nettolöhnen aufgeholt.

In den letzten Jahren haben Politiker sich für eine Erhöhung niedriger Nettolöhne durch selektive Maßnahmen entschieden. So wurden Arbeitnehmerbeiträge auf niedrige Löhne gesenkt oder auf Null reduziert. Für einige Teilnehmer an den Beratungen ist dieser Denkansatz nur logisch: Personen, die zu niedrigen Löhnen arbeiten, dürften ihrer Meinung nach keine steuerähnlichen⁸⁶ Abgaben zahlen. Aber die (prozentuale) Senkung oder Abschaffung der Arbeitnehmerbeiträge wird ebenfalls negativ bewertet. Sie unterhöhlt das System der Sozialen Sicherheit. An erster Stelle wird das Prinzip aufgegeben, dass jeder Arbeitnehmer, je nach seinen finanziellen Möglichkeiten einen Beitrag zum Sozialversicherungssystem leistet. Zum zweiten führt sie zu einer ungleichgewichtigen Solidarität zwischen Menschen mit niedrigen und Menschen mit höheren Löhnen, da die Sozialleistungen für letztere in den letzten Jahrzehnten kaum erhöht wurden.

Einige Teilnehmer sprechen sich für die Erhöhung der Brutto-Mindestlöhne aus. Eine solche allgemeine Maßnahme hätte den Vorteil, keine neue Einkommensfalle zu schaffen, wenn jemand eine besser bezahlte Arbeit annimmt. So könnten Arbeitsuchende die finanziellen Vorteile einer Arbeit im Vergleich zur Auszahlung von Sozialleistungen genauer abwägen. Und gleichzeitig müssten Arbeitgeber im Bereich der sozialen Verantwortlichkeit von Unternehmen verantwortlicher vorgehen.

ANSATZ 4. *Mehr Garantien für einen gesetzlichen sozialen Schutz für alle Arbeitsplätze*

In der Vergangenheit bestand für bestimmte Beschäftigungs- und Aktivierungsmaßnahmen kein Anrecht auf sozialen Schutz (kein Lohnschutz, keine vollständigen Rentenansprüche, ...), diese Situation wurde jedoch im letzten Jahrzehnt regularisiert. Deshalb befasst sich dieser Denkansatz v. a. mit Situationen, in denen das Arbeitsrecht übertreten wird.

– Kampf gegen sozialen Betrug mit besonderer Aufmerksamkeit für die Realität vor Ort

Da wo Beiträge zur Sozialversicherung umgangen werden, fehlt der gesetzlich garantierte soziale Schutz von Arbeitnehmern.

Nicht steuerlich erklärte Arbeit ist die bekannteste Form von sozialem Betrug. Eine andere häufig vorkommende Form ist die Scheinselbständigkeit. Darüber hinaus erschweren eine Reihe gesetzlich vorgesehener Praktiken wie Subunternehmen die Kontrolle der Einhaltung der Sozialgesetzgebung und sind ebenfalls betrugsanfällig.

Sozialer Betrug lässt sich nur schwer kartographieren und ist auch häufig schwer zu ermitteln. Aber es ist erforderlich, ihn verstärkt zu bekämpfen. Da so weniger Einnahmen für die Soziale Sicherheit zustande kommen, unterhöhlt der soziale Betrug die soziale Solidarität. Außerdem übt er einen Abwärtsdruck auf Arbeitsbedingungen an anderen Arbeitsplätzen aus, insbesondere in Sektoren mit viel Billiglohnarbeit und in Sektoren, die sich in einer besonders angespannten Wettbewerbslage befinden.

An erster Stelle müssten die Stellen für soziale Aufsicht mehr Mittel und mehr Mitarbeiter erhalten, als es im Augenblick der Fall ist. Eine zweite Forderung besteht in der Verbesserung der Kontrollen des Angebots an solchen Arbeitsplätzen. Im Vergleich zu den meisten EU- Ländern hinkt Belgien in beiden Bereichen hinterher. Um die Scheinselbständigkeit effizient anzugehen, ist es ebenfalls wünschenswert zu prüfen, ob der Unterschied zwischen dem Statut des Arbeitnehmers und des Selbständigen deutlicher gemacht werden kann. Eine der Haupteigenschaften eines Arbeitsvertrages, d.h. die Unterstellung des Arbeitnehmers unter die Aufsicht des Arbeitgebers, lässt jetzt noch zahlreiche Interpretationsmöglichkeiten zu; dies führt zu Rechtsunsicherheit und zu finanziellen Folgen für beide Parteien.

Soll die Bekämpfung des sozialen Betrugs mehr sein als nur ein Herumkurieren an Symptomen, sollen die betroffenen Arbeitnehmer nicht durch mehr Prekarität ein zweites Mal abgestraft werden, dann ist mehr Aufmerksamkeit für folgende Personen erforderlich: für Menschen mit niedrigen Löhnen und niedrigen Sozialleistungen, für Selbständige mit niedrigen Einkommen, für Menschen, die aufgrund ihrer Aufenthaltsgenehmigung oder ihrer Arbeitsgenehmigung schwerer Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten...

– Verbesserung des sozialen Statuts von Selbständigen

Auch bei Selbständigen nimmt die Existenzunsicherheit zu. Als eine Reaktion hierauf wurde ihr soziales Statut, u. a. durch die Erweiterung der Gesundheitsvorsorge auf die so genannten kleinen Risiken, verbessert. Seit dem 1. Juli 2005 erhalten auch nach 1956 geborene mitarbeitende Ehefrauen ein obligatorisches vollwertiges Statut. Ab dieser Altersgrenze bezahlen alle diese

⁸⁵ Der Bruttolohn setzt sich zusammen aus dem Basis- oder Nettolohn und der Vorsteuer (Abschlagzahlung an das Finanzamt), dem Arbeitgeberbeitrag und den eventuellen finanziellen Zusatzleistungen für Arbeitnehmer.

⁸⁶ Es bestehen zwei Formen steuerähnlicher Beiträge, die Sozialabgaben des Arbeitgebers und die Sozialabgaben des Arbeitnehmers.

Personen den gleichen erhöhten Beitrag. Eine Bewertung dieser Maßnahmen bietet eine Übersicht über verschiedene Situationen: In manchen Fällen führen sie dazu, die Einkommenssituation bestimmter Haushalte weiter zu erschweren, während z.B. die Rentenansprüche, die hieraus entstehen, nur zu einer kleinen Erhöhung der Renten führen.

Eine weitere Verbesserung des Sozialstatuts ist erforderlich, wobei die Diskussion über die finanzielle Übertragung von Mitteln aus dem heutigen System der Sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer ins System der Sozialen Sicherheit für Selbständige nicht umgangen werden darf.

ANSATZ 5. *Die Verbesserung der inhaltlichen Qualität von Arbeit*

Viele niedrig bezahlte Arbeitnehmer üben eine wenig sinnvolle Arbeit aus, dies führt zu Demotivierung und zu Krankenurlaub. Häufig liegt dies an einer zu starken Aufgabenteilung. Ein umfassenderes Paket an Aufgaben erweist sich in vielen Fällen nur als vorteilhaft, wie z.B. die bessere Nutzung der Fähigkeiten einer Person, weniger Krankenurlaub, mehr Chancen auf Beteiligung in anderen Bereichen der Gesellschaft. Dies kann jedoch auch zu Stress am Arbeitsplatz und zu Gesundheitsproblemen, usw. führen, wenn die Möglichkeiten des Einzelnen keine Berücksichtigung finden. Dies gilt sicher für Menschen mit geistigen und psychischen Problemen. Aus diesem Grund ist mehr Mitsprache des Arbeitnehmers, des Teams in dem er arbeitet, aber auch der kollektiven Mitbestimmungsstrukturen (Gewerkschaftsvertretung, Betriebsrat, ...) bei der Erarbeitung dieses Aufgabenpakets erforderlich.

Auch die Öffentliche Hand kann durch die Bündelung von Kenntnissen und von positiven Beispielen aus der Praxis (aus der regulären genauso wie in der Sozialökonomie) und durch die Förderung einer Personalpolitik, in der Menschen mit niedrigem Bildungsniveau mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird, eine wichtige Rolle bei der Schaffung einer qualitativ besseren Arbeitsorganisation spielen.

ANSATZ 6. *Mehr Schulungsmöglichkeiten am Arbeitsplatz*

Schulung am Arbeitsplatz prägt umfassend die Chancen für eine andere (und bessere Arbeit). In Belgien sind diese Bemühungen um Schulung immer noch unzureichend. Insbesondere gilt dies für wenig qualifizierte und schlecht bezahlte Menschen. Als Folge laufen sie Gefahr, an Arbeitsplätzen mit geringem Bildungsanspruch hängen zu bleiben.

Bezüglich der Inhalte der Schulung stellt sich ebenfalls ein Problem. Hier werden „instrumentelle“ Aufgaben und Lernprozesse (die zu stark auf spezifische Aufgabenbeschreibungen zugeschnitten sind) zu sehr in den Mittelpunkt gestellt.

Ihren Chancen auf einen beruflichen Übergang kämen ‚soziale Schulungen und Schulungen im Bereich Ausdruck‘ zum Erlernen verschiedener Fähigkeiten entgegen. Oder anders gesagt, erforderlich ist eine alle Lebensbereiche umfassende Schulung.

In diesem Bereich kann die Öffentliche Hand eine wichtigere Rolle spielen, indem sie den Zugang zu Maßnahmen wie Schulungskredite, Bildungsurlaub, usw., für Personen an Arbeitsplätzen mit geringem Bildungsanspruch verbessert. Dort können auch die Sozialpartner mehr Verantwortung übernehmen, indem sie z.B. die Mittel für die sektoralen Schulungsfonds erhöhen.

RESOLUTION 40: ERARBEITUNG EINER GLOBALEN POLITIK FÜR DIE QUALITÄT VON ARBEIT

ANSATZ 1. *Qualität von Arbeit als politische Zielsetzung auf allen Ebenen*

Politiker und Unternehmen, die die Qualität von Arbeit in den Mittelpunkt stellen, sehen dieses Konzept im Augenblick zu stark als einen Containerbegriff oder als einen Begriff an, der mit anderen politischen Zielsetzungen im Gleichgewicht steht. Auf diese Weise bleibt die Förderung von qualitativ höherwertigen Arbeitsplätzen ein viel zu hohler Begriff; Beschäftigungszielsetzungen, wirtschaftliche Maßnahmen und Währungsmaßnahmen wirken diesem Ziel entgegen. Dies scheint das Los der Qualität von Arbeit in der europäischen Beschäftigungsstrategie zu werden.

Eine erste wichtige Herausforderung besteht darin, dieses Konzept europaweit aufzuwerten, denn die europäische Beschäftigungsstrategie hat einen starken Einfluss auf die Politik der Mitgliedstaaten.

Nach Meinung der Teilnehmer können die Belgische Föderale Regierung sowie die regionalen Regierungen jedoch schon jetzt entscheidende Schritte einleiten, wenn sie z.B. regelmäßig den Fortschritt in allen Bereichen kartographieren. Dann könnte z. B. der Bericht über die Qualität von Arbeit (Rapport over de kwaliteit van de arbeid, 2002) einen strukturellen Charakter erhalten. Darüber hinaus könnten der Nationale Aktionsplan Beschäftigung 2004 (Nationaal Actieplan Werkgelegenheid 2004) und der Nationale Aktionsplan gegen soziale Ausgrenzung (Nationaal Actieplan Sociale Uitsluiting) die verschiedenen Dimensionen besser einbeziehen.

Auch im Rahmen der neuen Kooperationsvereinbarung zwischen der Föderalen Öffentlichen Hand, den Regionen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft bez. der Solidarökonomie 2005-2008⁸⁷ bestehen Möglichkeiten. Wie die vorhergehende, betont auch diese Vereinbarung eine qualitativ hochwertigere, nachhaltigere unternehmerische Initiative (Aufmerksamkeit für nachhal-

⁸⁷ Einzusehen unter: <http://socialeconomy.fgov.be/ContentSite/SASE/Samenwerkingsakkoord%202005%20-%202008.doc>.

tige Entwicklung, Umweltaspekte, ...) und eine qualitativ hochwertigere Begleitung der Arbeitnehmer (bessere Arbeitsorganisation, Methoden zur besseren Vereinbarung von Familie und Beruf, ...). Eine Solidarökonomie fordert auch, dass man sich ausdrücklich für eine globalere Arbeitsqualität für Arbeitnehmer einsetzt. Dies wiederum führt zu umfangreichen Haushaltserhöhungen, insbesondere, wenn der Wunsch besteht, dass reguläre Unternehmen diese Vereinbarung häufiger anwenden, als es im Augenblick der Fall ist.

ANSATZ 2. Die Entwicklung von Indikatoren zur Messung der globalen Qualität von Arbeit

Um die verschiedenen Dimensionen der Qualität von Arbeit kartographieren zu können, sind gute Indikatoren erforderlich. In den letzten Jahren wurden bei der Entwicklung solcher Indikatoren große Fortschritte verzeichnet. Diese Ergebnisse sind zum Teil bereits in die Nationalen Aktionspläne gegen die soziale Ausgrenzung (Nationale Actieplannen Sociale Uitsluiting) einbezogen worden. Die letzten Nationalen Aktionspläne zur Beschäftigung (Nationale Actieplannen voor de Werkgelegenheid) enthielten ebenfalls interessante Materialien. Bei der Entwicklung und Abklopfung von Indikatoren sind die Kenntnisse der betroffenen Akteure ebenfalls aufzuwerten ⁸⁸.

Ein wesentlicher Aspekt, der im Augenblick in der Forschung und Politik zu leicht unberücksichtigt bleibt, ist die Weise, wie eine Person verschiedene Dimensionen der Qualität (z. B. Arbeitsplatzsicherheit und Schulungsmöglichkeiten) für ein und dieselbe Beschäftigung miteinander kombiniert. Nur so kann ein vollständiger Überblick über die Prekarität in bestimmten Bereichen erhalten werden. Dies wiederum lässt sich verbinden mit der Entwicklung und Präzisierung des so genannten Prekaritätsgrades. Auch die Begleitung der persönlichen Entwicklung in der Arbeit über eine längere Zeit verdient mehr Aufmerksamkeit. In diesem Hinblick bietet sich eine bessere Verwendung der Forschungsergebnisse des ‚Datawarehouse Arbeitsmarkt‘ (Datenbank, die von der Zentralen Datenbank der Sozialen Sicherheit benutzt wird) für politische Entscheidungen an.

Am problematischsten scheint im Augenblick die Auslegung bestimmter Indikatoren durch Politiker zu sein. So baut die Rechtfertigung, die Eingliederung in den Arbeitsmarkt als erste Priorität im Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung zu nutzen, im wesentlichen auf einem Vergleich der Armutsrisikoquote von Haushalten auf, die im wesentlichen von Einkommen aus Arbeit (5%) und Haushalten, die ausschließlich von einem Ersatzeinkommen leben (50%) ⁸⁹. Dadurch übersieht die Politik u. a. Arbeitnehmer in Entsendejobs, Arbeitnehmer mit wenig Arbeitsplatzsicherheit (z.B. in Sektoren, die anfällig sind für Umstrukturierungen oder Auslagerungen), Arbeitnehmer mit niedrigen Löhnen und wenig Karrierechancen,.... Teilnehmer an der Konzertierung verwiesen übrigens darauf, dass die Gruppe Erwerbsloser, die unter der Armutsgrenze lebt und die Gruppe der arbeitenden Bevölkerung, die unterhalb der Armutsgrenze lebt, in absoluten Zahlen ungefähr gleich groß ist.

RESOLUTION 41:

DIE BEKÄMPFUNG DER ARBEITSLOSIGKEIT WIEDER IN DEN MITTELPUNKT STELLEN

ANSATZ 1. Verstärkte Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Die verstärkte Kontrolle von Arbeitslosen ist zum großen Teil die Folge veränderter Prioritäten auf den verschiedenen politischen Ebenen. Hierzu gibt die 1997 eingeführte Europäische Beschäftigungsstrategie Anlass. Anstelle der Verringerung der Arbeitslosenquote wird die Beschäftigungs- oder Aktivitätsquote erhöht. Diese politische Ausrichtung trägt dazu bei, die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber und der Öffentlichen Hand in der Sozial- und Wirtschaftspolitik zu verschleiern. Somit wird das Thema Arbeitslosigkeit ab sofort spontan mit der Geschichte nicht „vermittelbarer“ und „nicht aktiver“ Arbeitsloser verbunden. Die Beschäftigungs- und Aktivitätsquote wird vom finanziellen Standpunkt her, d.h. Erhaltung der Finanzbasis für die Soziale Sicherheit und vor allem Bezahlung der zukünftigen Renten, gesehen. Auf diese Weise verschwindet das Thema Qualität von Arbeitsplätzen in den Hintergrund. Auch die Tatsache, dass die wachsende Zahl Teilzeitarbeitsplätze und die schrumpfende Zahl stabiler Arbeitsplätze zu weniger Einnahmen für die Soziale Sicherheit führen, wird übersehen. Gleichzeitig werden notwendige Erhöhungen von Sozialleistungen abgebremst ⁹⁰.

Im Licht des oben gesagten sehen eine Reihe von Akteuren es nur als logisch an, die Senkung der Arbeitslosenquote wieder als politische Priorität zu verankern, und zwar im gleichen Maß und auf der gleichen Ebene wie die Steigerung der Beschäftigungsquote und der Qualität von Arbeit.

⁸⁸ Vgl.: Service de lutte contre la pauvreté, la précarité et l'exclusion sociale, *Une autre approche des indicateurs de pauvreté. Recherche-action-formation*, Centre pour l'égalité des chances et la lutte contre le racisme, 2004, S. 83 - 107.

⁸⁹ Nationaler Aktionsplan soziale Eingliederung 2001-2003 (NAP-Eingl), S. 16-17.

⁹⁰ Vgl. auch: Dienst zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung, *Im Dialog, Zweijahresbericht* 2003, S. 158-161, Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung.

– **Plan, um Arbeitslose in ein aktives Beschäftigungsverhältnis zu bringen**

Viele Teilnehmer sehen den Plan zur Aktivierung von Suchverhalten von Arbeitslosen als das Beispiel überhaupt an, wie die Öffentliche Hand ihrer Verantwortlichkeit im Bereich Beschäftigung ausweicht. Der Plan geht davon aus, dass Bemühungen von Arbeitslosen bei der Suche nach Arbeit nicht ausreichen. Dabei negiert er u. a. die fehlende Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze sowie die Probleme geringfügiger Beschäftigung. Er übersieht ebenfalls die Bedeutung von Arbeitslosengeld, das im Falle eines Beschäftigungsrisikos einen bleibenden Schutz bedeutet. Oder anders gesagt: Solange die Wirtschaft keinen Beitrag zur Schaffung einer ausreichenden Anzahl dauerhafter Arbeitsplätze leistet, wird die Fortzahlung von Arbeitslosengeld nach einiger Zeit ein unumgängliches Instrument zur Bekämpfung der Armut.

Die Erfahrungen der Betroffenen scheinen die Verlagerung der Verantwortlichkeit in Richtung der Arbeitssuchenden nur zu bestätigen. Die Zahl der Sanktionen (am 31. Januar 2004 gab es 500 sanktionierte Arbeitslose – das war die Lage während der Umsetzung der ersten Phase des Aktivierungsplanes), von denen nach Meinung der Verbände v. a. die Verletzlichsten getroffen werden⁹¹, stellt dabei nur einen der Indikatoren dar. Die Angst vor Sanktionen veranlasst Arbeitssuchende, ihre Bemühungen um die Integration auf alle möglichen Arten zu beweisen, dabei laufen sie Gefahr, auf ihre Rechte zu verzichten.

Teilnehmer an den Beratungen verweisen ebenfalls darauf, dass die Stellen, die für die Aktivierung und Begleitung zuständig sind, in bestimmten Familiensituationen häufig keinen Ausweg mehr erkennen, insbesondere wenn ein Paar zusammenwohnt und der eine Partner dem anderen Partner aufgrund einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit besondere Zeit und Aufmerksamkeit widmen muss⁹².

Andere Signale verweisen darauf, dass regionale Arbeitsämter inzwischen Beweise für die Suche nach Arbeit nur noch administrativ vergeben. Auf diese Weise hoffen sie, die Begleitung und ihre Beziehung zu Arbeitssuchenden nicht zu gefährden. Einige sind der Meinung, dass dieser Plan zu positiven Effekten führt oder führen kann. Dabei geht es v. a. um die Förderung der Rolle der regionalen Arbeitsämter in den Bereichen Begleitung und Schulung von Arbeitssuchenden.

Nach Ansicht vieler untergräbt dieser Plan das Recht auf Arbeitslosengeld. Die meisten Teilnehmer fordern eine sofortige Zurücknahme dieses Planes. Zumindest aber fordern sie eine gründliche qualitative und quantitative Bewertung. Die offiziellen Ergebnisse dieses Planes, die bis jetzt vorgestellt worden sind, können wohl kaum als eine Bewertung angesehen werden. Denn Bewertungskriterien sind in Absprache mit den Betroffenen vor Ort zu vereinbaren. Dabei müssten auf jeden Fall die folgenden Punkte angesprochen werden:

- An welche Arbeitsplätze werden „aktiv“ Arbeitssuchende herangeführt?
- Wie verlaufen die Verhandlungen zwischen den Arbeitssuchenden und den beim Arbeitsamt beschäftigten Beratern? Sind die Verhandlungen gleichgewichtig? In welchem Maße können Arbeitssuchende ihre Rechte geltend machen? Erhalten sie den erforderlichen Freiraum, um ungeeignete Beschäftigungsverhältnisse abzulehnen?
- Welche Folgen hat der Aktivierungsplan für die Fortsetzung des Projekts zur Begleitung Arbeitssuchender?
- Welche Folgen ergeben sich für Arbeitssuchende, die sanktioniert werden? Können sie anschließend ihre Rechte beim ÖSHZ geltend machen?
- **Anpassung der Höhe des Arbeitslosengeldes an die Wohlstandsentwicklung (vgl. Orientierungspunkt „Einkommen“ (II)).**
- **Revision der Zulässigkeits- und Genehmigungsbedingungen beim Recht auf Arbeitslosengeld.**

Der folgende Denkansatz betrifft einerseits die Vorbedingungen, die den Zugang zum Arbeitslosigkeitssystem regeln und andererseits die Genehmigung der Zahlungen selbst.

Im ersten Fall stellt sich die Frage, ob es noch sinnvoll ist, den Zugang zum Arbeitslosigkeitssystem (und zum System der Sozialen Sicherheit im Allgemeinen) nur auf die Anzahl der geleisteten Vollzeitarbeitstage aufzubauen.

Im zweiten Fall geht es darum, ob der Begriff „geeignetes Beschäftigungsverhältnis“ als Kriterium für die Annahme oder Ablehnung von Arbeit noch mit der Realität des Arbeitsmarktes und insbesondere mit der Entwicklung in Richtung auf geringfügigere Beschäftigung übereinstimmt. Werden eine Reihe der oben genannten Qualitätskriterien berücksichtigt, erhalten Arbeitssuchende mehr Garantien, einen Arbeitsplatz akzeptieren zu können, der die Lebensqualität verbessert. Dies könnte auch Arbeitgeber überzeugen, bessere Arbeitsplätze anzubieten.

⁹¹ Vgl. u.a. <http://www.stopchasseauxchomeurs.be/fichiers/statistiquecontrolerecherche311204.pdf>

⁹² Beitrag von ATD Vierte Welt im Rahmen der Beratungen in Bezug auf den Zweijahresbericht des Dienstes zur Bekämpfung von Armut, 26. September 2005.

ANSATZ 3. Die Aufwertung nicht bezahlter Aktivitäten, die von Arbeitssuchenden übernommen werden

“Ehrenamtliche Tätigkeit wird nicht bestraft, wenn man arbeitet, sondern nur, wenn man arbeitslos ist. Ich kenne z.B. Fälle von Personen, die vom ÖSHZ oder vom Arbeitsamt daran gehindert werden, sich einer Vereinigung anzuschließen, wenn sie ihr Arbeitslosengeld nicht verlieren wollen. Die Emanzipation und die Chancen zur Selbstentfaltung von in Armut lebenden Menschen sollen gefördert werden, aber man unterdrückt sie immer stärker, indem man sie in einen Kontrollkreislauf einsperrt“ (Vereinigung, in der Menschen in Armut das Wort ergreifen - Namur).

Ehrenamtliche Arbeit und Aktivitäten für Freunde, Nachbarschaft, Vereinsleben ... sind für Menschen in Armut und für Arbeitssuchende häufig die einzige Möglichkeit, ihre Würde zurück zu gewinnen. Obwohl diese Aufgaben genau zur Selbstentfaltung und zur Beteiligung am gesellschaftlichen Leben beitragen, werden sie nach Meinung einiger Teilnehmer durch die Bestimmungen für soziale Sicherungssysteme oder durch die Anwendung dieser Bestimmungen noch immer entmutigt oder gar bestraft.

Zu prüfen ist, welche Behinderungen sich aus den augenblicklichen Bestimmungen für Sozialleistungen und deren Umsetzung ergeben. Eine weitere Frage: Hat das neue Statut bezüglich der ehrenamtlichen Arbeit einen Einfluss auf diese Behinderungen⁹³ ?

RESOLUTION 42: ANSTREBEN EINER GLOBALEN BEGLEITUNG VON ARBEITSUCHENDEN

Wird die Lage von Arbeitnehmern prekärer, hat die Begleitung von Arbeitssuchenden auf dem Arbeitsmarkt wenig oder keine positiven Auswirkungen auf die Lebensqualität. Ganz im Gegenteil, „bad-jobs“ oder Arbeit, die den Fähigkeiten der Person nicht entspricht, kann bei Arbeitssuchenden zur Demotivierung und zum Verlust von Befähigungen führen, die zur Ausübung einer Arbeit nützlich sind. Zusätzlich richtet sich die Begleitung oft zu schnell auf den Übergang zum Arbeitsmarkt oder berücksichtigt zu wenig die häufig vielfältigen Probleme bestimmter Personen. Somit dreht sich die Aktivierungspolitik für Arbeitssuchende im Kreis.

ANSATZ 1. Maßgeschneiderte Begleitung von Personen in einer prekären Lage

Der Weg zum Arbeitsplatz (über die Berufsberatung, Schulung, Arbeitsplatzsuche, ...) wird für Menschen in einer prekären Situation kaum Erfolg haben, wenn ihre Probleme in anderen Lebensbereichen keine Berücksichtigung finden. Der Druck auf die berufliche Eingliederung kann sogar dazu führen, dass ihre Probleme in diesen Bereichen ernster werden, wie auch der Orientierungspunkt Begleitung (IV) zu entnehmen ist.

Es fehlt also an einem umfassenden Ansatz zur Begleitung auf dem Weg zum Arbeitsmarkt, sei es durch das ÖSHZ, sei es durch die regionalen Arbeitsämter. Eine weitere Vorbedingung besteht darin, Arbeitssuchenden in den verschiedenen Phasen der Begleitung Mitsprache zu garantieren.

Ob die Situation sich in diesem Bereich verbessert hat, ist den Debatten, die stattgefunden hatten, nicht so einfach zu entnehmen. Verbände verwiesen im Allgemeinen darauf, dass der zunehmende Druck auf die berufliche Integration sich nachteilig auf die Qualität der angebotenen Wege auswirkt. Ihrer Meinung nach wird vor allem leicht verletzlichen Arbeitssuchenden eine Begleitung auf diesem Weg angeboten, die nur „auf Papier“ besteht.

Die regionalen Arbeitsämter ihrerseits verweisen eher darauf, dass die Qualität dieser Begleitung sich in den letzten Jahren verbessert hat. Dies ist Methoden wie dem Jobcoaching, dem Einsatz von Beratern und erfahrenen Begleitern oder einer besseren Abstimmung von Informationen für bestimmte Zielgruppen zu verdanken. Aber bestimmte Mitarbeiter dieser Stellen verweisen darauf, dass der wachsende Druck auf eine schnelle berufliche Integration - sicher im Rahmen des neuen Planes zur Aktivierung von Arbeitslosen - eine maßgeschneiderte Begleitung erschwert.

Hier wird eine regelmäßige Beobachtung und Bewertung der Begleitungspraktiken der regionalen Arbeitsämter mit Beteiligung anderer Akteure, die sich um die Begleitung kümmern, und mit Beteiligung der Verbände, in denen Arbeitssuchende sich zusammengeschlossen haben, erforderlich. Die Ergebnisse müssen zu eventuellen Korrekturen der Zielsetzungen sowie der Praxis der Begleitung führen.

ANSATZ 2. Schulungsmaßnahmen erweitern und zugänglicher machen

Feststellungen über Schulungsmaßnahmen für Arbeitssuchende und Arbeitnehmer sind teilweise vergleichbar: Viel zu viel Aufmerksamkeit gilt spezifischen Befähigungen für eine bestimmte Arbeit, zu Lasten des Erlernens „umfassenderer“ Fähigkeiten, die die Chancen auf eine Einstellung an verschiedenen Arbeitsplätzen fördern könnten.

Obwohl es scheint, dass sich der Zugang zu Schulungs- und Arbeitserfahrungs-Programmen verbessert hat, bestehen nach Meinung verschiedener Teilnehmer noch eine Reihe von Engpässen. Die Ausrichtung zahlreicher Programme auf sehr verletzbare Gruppen (wie Langzeitarbeitslose) scheint z.B. den Zugang zu Programmen für fast Langzeitarbeitslose zu erschweren. Aber wenn der Zugang nicht mit bestimmten Bedingungen verbunden ist, kommen in der Praxis nur die „rentabelsten“ Arbeitssuchenden in

⁹³ Gesetz vom 3. Juli 2005 bez. der Rechte von Ehrenamtlichen, B.S. 29. August 2005.

Frage. Zugangskriterien, die die verschiedenen Charakteristika von Arbeitsuchenden berücksichtigen (nicht nur die Dauer des Anrechts auf die Zahlung von Arbeitslosengeld, sondern auch Schwierigkeiten, die eine Person in anderen Bereichen hat), müssten ebenso in Betracht gezogen werden. Das könnte zu einem gleichmäßigeren Zugang verschiedener Gruppen auf der Grundlage des Grades ihrer sozialen Verletzlichkeit führen.

Ein besonderes Problem ist der Zugang von Personen mit ausländischen Bildungsabschlüssen zu Schulungsprogrammen (häufig höher qualifizierte Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge). Die Nicht-Anerkennung ihrer Diplome führt dazu, dass sie sich in Schulungsprogrammen wieder finden, die ihrem Bedarf nicht entsprechen und dass ihnen Stellen angeboten werden, die ihren Wünschen und Befähigungen ebenfalls nicht entgegenkommen. Dieses Thema fordert schon deshalb mehr politische Aufmerksamkeit, da die Gruppe dieser Personen auf dem Arbeitsmarkt durch Diskriminierungsmechanismen bereits verletzlich ist.

RESOLUTION 43: DIE FÖRDERUNG EINER SOZIALEREN WIRTSCHAFT

Es ist erforderlich, die Qualität von Arbeit zu verbessern, aber wenn es keine Eingriffe in die augenblickliche Funktionsweise der Wirtschaft gibt, sind hier Grenzen gesetzt. Dies bedeutet, dass Wirtschaft wieder als gesellschaftliches Faktum anzusehen ist, das nicht unabhängig von politischen Entscheidungen und politischen Regelungen ist.

ANSATZ 1. *Revision wirtschaftlicher Entscheidungen auf europäischer und internationaler Ebene*

Internationale Organisationen wie die Welthandelsorganisation, die Weltbank und der Internationale Währungsfonds zielen auf den Abbau von Handelsschranken zwischen den verschiedenen Ländern und auf die Privatisierung Öffentlicher Dienste ab. Unter anderem geschieht dies im Rahmen der GATS-Vereinbarungen (General Agreement on Trade in Services). Die Europäische Union begann Anfang der 80er Jahre mit Privatisierungen und liberalisierte schlichtweg den Waren- und Kapitalverkehr. Im Augenblick ist eine Richtlinie der Europäischen Kommission im Gespräch, die den freien Dienstleistungsverkehr einführen möchte⁹⁴.

Nach Meinung zahlreicher Verbände schaffen diese Maßnahmen es nicht, nachhaltigen Wohlstand und Wohlergehen zu erwirken.⁹⁵ Der freie Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr führt ihrer Meinung nach zu mehr Unfreiheit und schadet dem Ökosystem. Ärmere Gebiete sind gezwungen, ihre öffentlichen Dienste abzubauen und ihre Märkte für große ausländische Unternehmen zu öffnen. Er führt zu einer Zerrüttung der lokalen Wirtschaftssysteme, die gerade zur Existenzsicherung dieser Menschen eine entscheidende Rolle spielen. In reicheren Gebieten führt er genauso zu mehr Existenzunsicherheit:

- Der zunehmende Konkurrenzdruck macht es lokalen Verwaltungen und KMU immer schwerer, stabile Beschäftigungsverhältnisse zu garantieren;
- Dies gilt genauso für Öffentliche Dienste: Einige Teilnehmer an Debatten in den Provinzen sind der Ansicht, dass dies – als Folge von Umstrukturierungen der letzten Jahre - verstärkt für die Post gilt;
- Die Menge an Arbeitsplätzen geht zurück, bestimmte Arbeitsplätze werden ausgelagert und durch weitere geringfügige Beschäftigung ersetzt;
- Da, wo Preise sinken, geht dies zu Lasten der Einkommen derjenigen, die das Primärprodukt erzeugen (z.B. Landwirte);
- Striktere Zahlungsbedingungen privater Anbieter führen bei zahlreichen Verbrauchern zur Überschuldung.

Eine Mindestanforderung ist eine – unter Beteiligung der betroffenen Akteure stattfindende - vertiefte Bewertung dieser Maßnahmen, die die sozialen und ökologischen Folgen mit einberechnet. Auch die Rolle und die Zuständigkeitsbereiche der oben genannten internationalen Organisationen sind zu bewerten. Darüber hinaus ist die Schlagkraft der Internationalen Arbeitsorganisation zu verstärken⁹⁶.

Eine Möglichkeit besteht in der Harmonisierung der sozialen Rechte von unten nach oben, in Verbindung mit z.B. einer "non-regressive clause" (die nicht zulässt, dass Gesetze oder Erlasse erarbeitet werden, die zu weniger sozialem Schutz führen als diese Rechte)⁹⁷. Darüber hinaus sind Dienstleistungen, die einem hohen Gemeinwohl dienen (wie die Gesundheitsvorsorge) vor Konkurrenzmechanismen zu schützen.

⁹⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2004/com2004_0002de02.pdf.

⁹⁵ Vgl. u. a.: *Statement of Global unions, Europäischer Gewerkschaftsbund (EGB) und Weltverband der Arbeitnehmer (WVA) zu den GATS-Verhandlungen 2002*, <http://www.union-network.org/uniflashes.nsf/0/2d9f48241c4d9de9c1256bd40050b438?OpenDocument>.

⁹⁶ *Dienst zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung*, Zweiter Zweijahresbericht, 2003, S. 161-163.

⁹⁷ Platform of European Social NGO's, *Social protection: meeting the challenges of the new century*, Oktober 2000, S. 11, Französischer Text: <http://www.socialplatform.org/module/FileLib/SocialProtectionFINAL2000FR.pdf>, Englischer Text: <http://www.socialplatform.org/module/FileLib/SocialProtectionFINAL2000EN.pdf>.

ANSATZ 2. Eine verstärkte qualitativ hochwertige und nachhaltige Schaffung von Arbeitsplätzen

Es fehlt strukturell nicht an Arbeit, sondern an bezahlten Arbeitsplätzen. Diese Erkenntnis wurde zum Leitfaden zahlreicher Debatten. Das Vorstoßen von Konkurrenz- und Gewinndenken und der Abbau öffentlicher Dienste tragen dazu bei, dass gesellschaftliche Bedürfnisse jetzt nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden. Dies gilt z.B. für den Wohlfahrtssektor. Daraus ergeben sich Folgen für die Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer in diesem Sektor, aber auch für die Benutzer dieser Dienste. Im Allgemeinen werden Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen (z.B. im Energiesektor) nicht ausreichend ausgeschöpft.

Ein erster Denkansatz geht in Richtung Erhöhung der öffentlichen Investitionen in Dienstleistungssektoren. Für Unternehmen der Sozialökonomie und der Nachbarschaftsdienste müsste die Öffentliche Hand Garantien für ausreichende strukturelle Mittel übernehmen. Sonst führt dies zu noch mehr Prekarität und zu noch größeren sozialen Bedürfnissen leicht verletzlicher Menschen.

Den regulären Unternehmen kann die Öffentliche Hand die entsprechenden Bedingungen auferlegen, damit sie dem Gemeinwohl entsprechen. Dabei stellt sich die Frage, in welchem Maße diese Bedingungen, bei der Öffnung des Marktzuganges für bestimmte öffentliche Dienste, ausreichende Garantien für qualitativ hochwertige Arbeitsplätze enthalten. Eine Reihe von Signalen verweisen auf nachteilige Auswirkungen von „Dienstleistungsschecks“. Letztere sollen auf gesellschaftlichen Bedarf eingehen und die Arbeit regeln, die hart am Rande des Gesetzes geschieht. Nach Meinung von Verbänden und Gewerkschaften⁹⁸ führen sie jedoch zu einem umfassenden Transfer von Einkommen aus der Sozialen Sicherheit an begütertere Bevölkerungsgruppen, da Menschen in Armut sie nicht selbst nutzen können. Sie geben auch Anlass zur Förderung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse. Eine erste politische Bewertung der Dienstleistungsscheck z.B. zeigt eine hohe Anzahl kurzfristiger Zeitverträge, die von Entsendebüros angeboten werden. Diese Bewertung weist übrigens starke methodische Mängel auf (sie baut z.B. nur auf Telefonerhebungen auf), dadurch werden die Ergebnisse unglaubwürdig. Aus diesem Grund ist eine zweite umfassende quantitative und qualitative Bewertung unumgänglich.

Dieser Orientierungspunkt wurde aus dem Niederländischen übersetzt.

⁹⁸ ADT Vierte Welt, Front Commun SDF & Luttes-Solidarités-Travail, *Réflexions sur le Contrat d'Avenir du Gouvernement wallon par les Associations partenaires du suivi du Rapport Général sur la Pauvreté*, (Überlegungen der Partnerverbände zur Begleitung des Allgemeinen Armutsberichtes über den Zukunftsvertrag der Wallonischen Regierung) 2004, S. 11-12.

Wirtschaftlich-soziale Unterschiede im Gesundheitswesen bekämpfen

Stand des textes

Diese Ausrichtung beruht auf 11 regionalen Zusammenkünften (10 Provinzen + Brüssel), die von der König-Baudouin-Stiftung organisiert wurden, und auf der Konzertierung, die der Dienst zu diesem Thema durchgeführt hat. Die Konzertierungsgruppe „Gesundheit“ tritt seit 1999 zusammen.

Art der Teilnehmer: Vereinigungen, die Sprachrohr der in Armut lebenden Menschen sind, Verbrauchervereinigungen, Krankenkassen, ÖSHZ, Mitwirkende aus dem Sektor Vorbeugung und Gesundheitsförderung sowie aus dem Sektor der psychischen Gesundheitspflege, Gesundheitszentren von Stadtvierteln, Gesundheitsbeobachtungsstellen, Relais Sociaux (Wallonie) und «Centra voor algemeen welzijnswerk» (Flandern), Krankenpfleger, Ärzte, Zahnärzte, Patienten, Lehrkräfte und Wissenschaftler.

„Auch im Jahr 2005 tötet Armut noch“. Mit diesem Satz fassen mehrere Vereinigungen die Lage zusammen. Sie heben insbesondere die Lebensbedingungen und deren Auswirkungen auf die Gesundheit hervor. Dass Armut den Gesundheitszustand beeinträchtigt, ist wissenschaftlich hinreichend dokumentiert. Der Allgemeine Bericht über die Armut (ABA) fordert eine Politik der Integration, eine auf alle Bereiche, die den Gesundheitszustand beeinflussen, ausgerichtete Politik, wie Erziehung, Einkommen, Beschäftigung, Wohnungswesen, ... Es ist eine Strategie, für die ebenfalls die Weltgesundheitsorganisation eintritt. Die in diesem Bericht aufgenommenen Maßnahmen sind folglich Bestandteil einer globalen und kohärenten Gesundheitspolitik, die darauf ausgerichtet ist, die Gesundheit aller Bürger zu erhalten und zu fördern.

Arm sein macht krank, aber Krankheit kann auch zu Armut führen. In einer Elendswohnung leben oder unter Geldmangel leiden, kann sich äußerst nachteilig auf die Gesundheit auswirken. Umgekehrt führt Krankheit zu Armut wegen der vielen Kosten, die untrennbar mit der Gesundheitspflege zusammenhängen. Sie behindert ebenfalls den Zugang zu Ausbildung, Arbeit, Kultur, usw. Außerdem, so heben die Teilnehmer hervor, können Gesundheitsprobleme unerwartete Folgen haben, beispielsweise beim Abschluss von Versicherungsverträgen (Verweigerung einer Lebensversicherung für bestimmte Antragsteller).

Ungeachtet des Umstandes, dass das Belgische System der Gesundheitspflege einen hohen Stand aufweist und finanziell relativ gut zugänglich ist, und trotz der vielen Anstrengungen, die nach der Veröffentlichung des ABA unternommen wurden⁹⁹, können immer mehr Menschen sich nicht versorgen lassen.

RESOLUTION 44: AUFRECHTERHALTUNG EINER BEZAHLBAREN GESUNDHEITSPFLEGE

Die Gesundheitspflege ist in den letzten zehn Jahren für die unteren Einkommensgruppen immer unbezahlbarer geworden. Ein wachsender Teil ihrer Haushaltsmittel wird für die direkten Kosten der Gesundheitspflege aufgewendet. Immer öfter können die Leute die Krankenhausrechnungen nicht begleichen. Zahlreiche Menschen müssen aus finanziellen Gründen ihre medizinische Versorgung zurückstellen oder darauf verzichten.

ANSATZ 1. Eine Pflichtkrankenversicherung mit maximaler Deckung

Alle Teilnehmer der Konzertierung fordern einen Ausbau der sozialen Sicherheit und eine bessere Deckung der Pflichtkrankenversicherung, vor allem im Lichte einer zunehmenden Privatisierung¹⁰⁰ in der Gesundheitspflege:

- Die Pflichtversicherung für kleine Risiken den Selbständigen zugänglich machen (Selbständige mit finanziellen Problemen schließen oft keine Privatversicherung für kleine Risiken ab)¹⁰¹;
- Das Paket der erstattungsfähigen Pflegeleistungen erweitern. Eine Reihe von medizinischen Kosten werden nicht oder ungenügend erstattet, wie Brillen, Prothesen, Zahnpflege, psychologische Unterstützung, Medikamente der Kategorie D, wie schmerzstillende Mittel.

⁹⁹ Wir denken hier vor allem an den Zugang zur Krankenversicherung für alle und die Ausdehnung der erhöhten Beteiligung für neue Kategorien von Anspruchsberechtigten.

¹⁰⁰ Privatisierung ist ein weiter Begriff, der viele Aspekte aufweist. Wir verweisen hier auf den zunehmenden Anteil der Gesundheitskosten, die entweder durch Privatpersonen oder durch private Versicherungen übernommen werden.

¹⁰¹ Die Regierung beabsichtigt, dies zum 1. Juli 2006 auszuführen.

ANSATZ 2. *Die Eigenbeteiligung verringern*

Es müssen Maßnahmen zur Verringerung der Eigenbeteiligung begünstigt werden:

- Pflegeleistende noch mehr dazu veranlassen, Generika zu verschreiben. Patienten, und insbesondere in Armut lebende Menschen, wagen es nicht, ihren Arzt um preisgünstigere Medikamente zu bitten. Der Anteil der Generika in Belgien stellt nur 8 Prozent der Verschreibungen dar. In den Niederlanden und in Deutschland sind es 50 %;
- Die Anwendung der Globalen Medizinischen Akte (GMA) bei den Hausärzten und bei den Patienten begünstigen (beispielsweise durch intensive Kommunikationskampagnen).

ANSATZ 3. *Korrekturmechanismen verfeinern*

– Die maximale Rechnung

Für viele Patienten ist die maximale Rechnung ein wichtiges Auffangnetz, doch die Maßnahme weist vor allem gegenüber von Menschen in Armut noch zahlreiche Mängel auf, wie eine zu hohe Obergrenze, eine unzulängliche Deckung der Unkosten, das Problem der Vorschüsse.

– Höhere Beteiligung

Die bestehende Einteilung der Anspruchsberechtigten in Kategorien bewirkt, dass zwei Personen mit gleichem Einkommen je nach ihrem Statut eine unterschiedliche Behandlung erhalten können. Die Verwendung von Indikatoren, die besser die Einkünfte und die soziale Lage der Anspruchsberechtigten wiedergeben, würde dies verhindern.

Hierbei ist zu bemerken, dass nicht alle mit diesen Maßnahmen einverstanden sind, denn einige führen an, diese Maßnahmen würden die Solidarität grundsätzlich untergraben, da sie den höheren Einkommensgruppen zu wenig Vorteile bieten würden, so dass diese zunehmend auf Privatversicherungen zurückgreifen würden.

ANSATZ 4. *Drittzahlersystem verallgemeinern*

Seit dem ABA wird die Ausdehnung der Drittzahlerregelung auf alle Pflegeleistenden gefordert. Es handelt sich um ein System, das die Problematik der Vorschüsse berücksichtigt. Derzeit kann die Drittzahlerregelung auf ambulante Pflegeleistungen unter den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Umständen angewandt werden, muss es jedoch nicht¹⁰². Der Pflegeleistende entscheidet von Fall zu Fall, ob er das System anwendet, selbst wenn der Patient die gesetzlich vorgesehenen Bedingungen erfüllt. Die in der Region Gent und Waasland¹⁰³ sowie in Lüttich unternommenen Pilotprojekte zeigen, dass die Drittzahlerregelung mittels einer Absprache und einer praktischen Unterstützung (Ausarbeitung eines Verfahrens und einer effizienten Information) systematischer angewandt werden kann. Mit unterstützenden Maßnahmen durch die Politik können diese Erfahrungen auf andere Regionen ausgedehnt werden. Sie zeigen jedenfalls, dass der überflüssige Verwaltungsaufwand verringert werden kann. Eine nationale Sensibilisierungskampagne, die sich an Pflegeleistende, Anspruchsberechtigte, Versicherungsinstitute, ÖSHZ und Sozialeinrichtungen richtet, würde sicherlich zu einer schnellen Einführung des Systems beitragen.

ANSATZ 5. *Allgemeinere Anwendung des pauschalen Zahlungssystems in der Erstpflge*

Zahlreiche Teilnehmer der Konzertierung sind der Auffassung, dass das pauschale Zahlungssystem eine maximale finanzielle Zugänglichkeit für die Patienten gewährleistet und die Vorbeugung begünstigt, denn Patienten mit einem geringen Einkommen zögern weniger, sich an ihren Arzt zu wenden, und Erkrankungen können dann schneller entdeckt und behandelt werden. Eine geringe Zahl von Pflegeleistenden, die in den Gesundheitszentren der Stadtviertel tätig sind, wenden das Pauschalsystem an. Es wird eine allgemeinere Anwendung dieses Zahlungssystems verlangt.

RESOLUTION 45: NICHT-FINANZIELLE HÜRDEN BEKÄMPFEN

Viele andere Hemmnisse hindern Menschen, die in Armut leben, daran, die Gesundheitspflege in Anspruch zu nehmen, wie mangelhafte Information, schwierige Kommunikation zwischen Patient und Pflegeleistenden, Verwaltungshindernisse,....

¹⁰² K.E. vom 10. Oktober 1986 über die Drittzahlerregelung und Rundschreiben vom 27. Mai 2004 des LIKIV zur Beschreibung der Modalitäten, die anwendbar sind auf die Ausnahmen vom Verbot bezüglich der Anwendung der Drittzahlerregelung.

¹⁰³ J. De Maeseneer (Promotor), *Toegankelijkheid in de gezondheidszorg. Eindrapport. Deelrapport 5: acties om de toegankelijkheid te verbeteren*, Universiteit Gent, Vakgroep Huisartsgeneeskunde en Eerstelijnsgezondheidszorg, 2003.

Empfehlungen zur Verbesserung der Zugänglichkeit der Dienste im Allgemeinen sind im Orientierungspunkt „Begleitung“ (IV) angeführt.

ANSATZ 1. *Eine gute Erteilung und Weitergabe von Informationen ausbauen*

Informationen über Angebote und Auszahlungen sowie Kosten der Pflege, über Rechte und Pflichten, über die Nachbetreuung und die weitere Begleitung sind oft nicht oder nur unzureichend verfügbar oder für die Patienten schwer verständlich. Es müssen verschiedene Informationsmittel und -kanäle genutzt werden, um die Patienten zu informieren, und zwar auf verständliche Weise.

Die Teilnehmer der Konzertierung bitten insbesondere darum, dass Krankenkassen eine größere Rolle in der Information und Begleitung ihrer Mitglieder übernehmen.

Die in der Sozialhilfe tätigen Kräfte führen an, Probleme mit der Weitergabe von Informationen zu haben (sowohl von der Politik hin zu den Pflegeleistenden, als auch zwischen den verschiedenen Intervenanten), was Folgen für die Unterstützung der Patienten durch sie hat. Daher empfinden die Patienten die Begünstigung der Bildung von Netzwerken und die Strukturierung als wichtig.

Ein besserer Austausch der Informationen zwischen den Einrichtungen der Gesundheitspflege und des Sozialsektors kann auf unterschiedliche Weise verwirklicht werden, beispielsweise durch eine zentrale Plattform, wie in Flandern über das Sociaal Huis¹⁰⁴ und in Großstädten durch einen Schöffen für das Gesundheitswesen, der über transversale Zuständigkeiten verfügt, um die Gesundheitsnetzwerke besser zu organisieren¹⁰⁵. Sicherlich müssen die Vor- und Nachteile dieser Möglichkeiten geprüft werden.

Die Pflegeleistenden bedauern ebenfalls, dass bestimmte Regeln der Berufsethik es ihnen verbieten, deutlich zu machen (auf ihrem Namensschild, auf einem Plakat, ...), dass sie die Drittzahlerregelung anwenden, dass sie gegebenenfalls die Krankenkassentarife anwenden, usw. Es ist ratsam, die betreffenden Verbotsbestimmungen über "Werbung" flexibler zu gestalten, damit die Patienten besser informiert werden können. Eine solche Information wäre in einem benachteiligten Umfeld sicher wichtig.

ANSATZ 2. *Dialog mit der medizinischen Welt verbessern*

Die Mitsprache von Patienten ist im System der Gesundheitspflege begrenzt, vor allem für in Armut lebende Menschen. Patientenvereinigungen erreichen nur schwer arme Menschen.

Die Teilnehmer der Konzertierung fordern, dass Patienten ausreichend in der Gesundheitspolitik vertreten sind. Die Berücksichtigung der Interessen finanziell schwacher Patienten muss auf unterschiedliche Weise besser verwirklicht werden, so durch Vereinigungen zur Verteidigung der Patientenrechte, durch die Krankenkassen,

Um die direkte Kommunikation zwischen Pflegeleistenden und Patienten zu optimieren, müssen Strategien entwickelt werden, damit Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Menschen in Armut in die Grundausbildung und Weiterbildung von Pflegeleistenden aufgenommen werden (siehe Orientierungspunkt Berufsausbildung (XII)).

ANSATZ 3. *Verwaltungsverfahren vereinfachen*

Oft greifen die Menschen nicht auf die Auszahlung von Sozialvorteilen zurück, da sie diese nicht kennen oder weil das Verfahren zu kompliziert ist. Kostenbeteiligungen sollten nach Möglichkeit automatisch erstattet werden. Hinsichtlich der Gesundheitspflege ist unter anderem zu prüfen, wie eine automatische Gewährung der erhöhten Beteiligung auf zusätzliche Kategorien von sozial schwachen Personen ausgedehnt werden kann. Diese automatische Gewährung besteht beispielsweise für die Anspruchsberechtigten des Eingliederungseinkommens, jedoch nicht für die Anspruchsberechtigten mit VIPO-Statut, anspruchsberechtigten Arbeitslosen über 50 Jahre, die seit 1 Jahr arbeitslos sind, usw. Auch die automatische Fortführung der Globalen Medizinischen Akte muss geprüft werden.

ANSATZ 4. *Der menschlichen Not Rechnung tragen*

Die Konzertierungspartner fordern, die menschlichen Aspekte zu beachten. Dies kann konkret bedeuten, dass beispielsweise soziale Aufnahmedienste oder ein dringender Dienst vorgesehen werden, damit Kinder oder ein älterer Partner aufgenommen werden können, usw.

¹⁰⁴ Dekret über die lokale Sozialpolitik vom 19. März 2004 (B.S. 12. Mai 2004).

¹⁰⁵ Vorschlag aus der Untersuchung «La santé dans les grandes villes», ausgeführt im Auftrag der 'Cellule Politique des grandes villes', septembre 2004. <http://www.grootstedenbeleid.be/IUSR/resources/documents/ETUDESANTE.pdf>

Die großen Unterschiede in der Praxis von ÖSHZ wurden bereits mehrfach angeprangert (siehe Orientierungspunkt „Begleitung“ (IV)), auch hinsichtlich des Zugangs zur Gesundheitspflege. Die Teilnehmer der Konzertierung befürworten eine Bestandsaufnahme dieser verschiedenen Praktiken, um festzustellen, ob zumindest teilweise eine Angleichung in Erwägung zu ziehen ist. Ein Beispiel einer gewissen Angleichung ist die Liste, die von den Brüsseler ÖSHZ aufgestellt wurde in Bezug auf die Arzneimittel, die von den einzelnen ÖSHZ der Brüsseler Region erstattet werden¹⁰⁶.

Ein gewisses Maß der Angleichung kann auch angestrebt werden bei der Verwendung einer medizinischen Karte und einer medizinischen Vereinbarung. Es handelt sich um Instrumente, die zu einem besseren Zugang von ÖSHZ-Kunden zur Gesundheitspflege führen. Die ÖSHZ können auf regionaler Ebene die von ihnen angewandte medizinische Karte und/oder Vereinbarung aufeinander abstimmen. Die Vereniging van Vlaamse Steden en Gemeenten (VVSG) hat eine Liste des möglichen Inhalts einer medizinischen Karte erstellt. Für die medizinische Vereinbarung wird dies weiter ausgearbeitet, und es werden noch gute Beispiele einer medizinischen Karte und einer medizinischen Vereinbarung angeführt werden¹⁰⁷.

RESOLUTION 47: AUSSCHLUSS VON MEDIZINISCHER PFLEGE BEKÄMPFEN

Das Recht auf Schutz der Gesundheit ist ein Grundrecht und setzt voraus, dass jeder Mensch Zugang zur Gesundheitspflege haben muss.

ANSATZ 1. Schaffung eines klaren Gesetzesrahmens für dringende medizinische Hilfe

Menschen ohne Papiere haben keinen Zugang zur Pflichtversicherung¹⁰⁸ und müssen die dringende medizinische Hilfe in Anspruch nehmen¹⁰⁹. Aus der Praxis werden zahlreiche Kritiken geäußert.

- Die Aufnahme in eine psychiatrische Klinik wird nicht gedeckt, obwohl Menschen ohne Papiere wegen ihrer Vergangenheit und ihrer aktuellen Lage des illegalen Aufenthalts häufig mit Gesundheitsbeschwerden psychischer Art zu kämpfen haben. Der K.E. muss eine Erstattung der Pflegekosten in einer psychiatrischen Klinik, einem psychiatrischen Pflegeheim, MPI, ... ermöglichen¹¹⁰.
- Die Dringlichkeit der medizinischen Hilfe wird unterschiedlich bewertet, was für den Pflegebedürftigen zu Rechtsunsicherheit führt. In diesem Sinne ist es zweckdienlich, in der 'medizinischen Karte' oder 'Vereinbarung zwischen ÖSHZ und Pflegeleistenden' zu vermerken, dass die dringende medizinische Hilfe nicht nur die 'Dringlichkeitshilfe' betrifft, sondern in Wirklichkeit viel umfassender ist (vorbeugend und heilend, ambulant und mit Krankenhausaufenthalt, ...) ¹¹¹.
- Schwerfällige Verwaltungsverfahren und Unsicherheit hinsichtlich der Bezahlung bei den Pflegeleistenden erschweren die Anwendung. Die 'medizinische Karte' und 'Vereinbarung zwischen ÖSHZ und Pflegeleistenden' sind daher wichtige Instrumente, und der Minister für gesellschaftliche Integration befürwortet ihre Benutzung¹¹².

ANSATZ 2. Die gesetzlichen Leistungen über die Pflichtversicherung für medizinische Pflege¹¹³ auf alle Minderjährigen ausdehnen

Während der Konzertierung wurde um eine besondere Beachtung aller Kinder gebeten, auch der Minderjährigen ohne gesetzlichen Aufenthalt. Das Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung führt den Vorsitz in einer Arbeitsgruppe, in der zusammen mit Mitarbeitern der Christlichen Krankenkassen, der Sozialistischen Krankenkassen und der VoG Medimmigrant ein Vorschlag für eine Gesetzesänderung ausgearbeitet wird, durch die Minderjährige ein Recht auf die herkömmliche Gesundheitspflege erhalten. Der Vorschlag beruht auf einer ähnlichen und bestehenden Gesetzgebung für das Recht auf Bildung.

¹⁰⁶ Observatoire de la Santé et du Social - Brusselse Welzijns- en Gezondheidsraad, Résumé de la table ronde «Les CPAS bruxellois et les soins de première ligne», Brüsseler Parlament, 13. Juni 2002, S. 3-4.

¹⁰⁷ Nota van VVSG, Werkgroep Toegang tot Gezondheidszorg voor personen met een precair of zonder wettig verblijf over Medische kaart en medische conventie, mei 2005 („Zugang zur Gesundheitspflege für Personen in einer gefährdeten Lage oder ohne gesetzlichen Aufenthalt“ zur Medizinischen Karte und medizinischen Vereinbarung).

¹⁰⁸ Mittels einiger Ausnahmen.

¹⁰⁹ K.E. vom 12. Dezember 1996 (B.S. 31. Dezember 1996).

¹¹⁰ Im Rundschreiben vom 14. Juli 2005 führt der Minister für Soziale Integration seine Absicht an, einen Gesetzesentwurf einzureichen, damit psychiatrische Kliniken auch unter dem Begriff Pflegeeinrichtung einzuordnen sind, um die Erstattung der Pflegekosten über den Staat zu erhalten.

¹¹¹ Nota van VVSG, siehe oben.

Der K.E. vom 12. Dezember 1996 führt jedoch an, dass sowohl vorbeugende, als auch heilende Pflegeleistungen berücksichtigt werden. Die Leistungen können ambulant oder in einer Pflegeeinrichtung erbracht worden sein.

¹¹² Rundschreiben vom 14. Juli 2005.

¹¹³ Der K.E. vom 3. Juli 1996 zur Ausführung des Gesetzes über die Pflichtversicherung für medizinische Pflege und Leistungen, koordiniert am 14. Juli 1994 (B.S. 31. Juli 1996).

ANSATZ 3. Die Menschen wieder der Krankenkasse anschließen

Gewisse Menschen haben möglicherweise Ansprüche im Rahmen der Pflichtkrankenversicherung, doch wegen einer Anhäufung von Versäumnissen und Problemen werden sie ganz oder teilweise davon ausgeschlossen¹¹⁴. Es müssen Systeme ausgearbeitet werden, um diese Personen schneller ausfindig zu machen und dafür zu sorgen, dass sie die Bedingungen für die Krankenversicherung erfüllen.

- Für Personen ohne festen Aufenthaltsort bedeutet dies, dass nach einer Maßnahme gesucht wird, damit sie die Möglichkeit erhalten, sich an einer Referenzadresse einzutragen. Mit einer Referenzadresse haben Obdachlose grundsätzlich Zugang zur Gesundheitspflege, doch die Praxis zeigt, dass es diesen Personen schwer fällt, eine Referenzadresse zu erhalten, weil das ÖSHZ/ die Gemeinde eine Eintragung verweigert (siehe Resolution 57, Ansatz 3).
- Die Krankenkassen müssen schneller Zahlungsprobleme aufspüren bei Selbständigen, die mit schweren finanziellen Problemen zu tun haben und daher ihre Beiträge zur Pflichtversicherung nicht bezahlen können.
- Bei der Aufnahme in eine psychiatrische Anstalt stellt sich das Problem der Streichung aus dem Standesamtsregister, und dies muss durch die zuständigen Instanzen geprüft werden.

RESOLUTION 48: DIE PRIMÄRE GESUNDHEITSPFLEGE ¹¹⁵ AUSBAUEN

Die Erstpflge muss in den kommenden Jahren anders organisiert werden, da weniger neue Hausärzte hinzukommen werden. Bereits jetzt besteht in ärmeren Vierteln ein Mangel an Hausärzten, Beratungsstellen, örtlichen Gesundheitszentren. Es kann auch schwierig sein, an Wochenenden oder nachts einen Arzt zu erreichen, ohne dafür zuviel bezahlen zu müssen. Viele Menschen in Armut wenden sich dann an den Notdienst, wenn sie Pflege benötigen.

ANSATZ 1. Ein ausreichendes Angebot der Erstpflge sichern

Die Teilnehmer der Konzertierung fordern insbesondere folgende Maßnahmen :

- eine angepasste und klare Finanzierung von zugänglichen Initiativen vorsehen, wie für die örtlichen Gesundheitszentren und die 'Centres de Santé Intégrés'. Dies beinhaltet unter anderem: finanzielle Unterstützung für aufkommende Initiativen, angemessene Finanzierung für Funktionen, die als notwendig für eine globale und integrierte primäre Gesundheitspflege angesehen werden und die derzeit nicht mit einer Finanzierung durch das LIKIV rechnen können (Aufnahme, Registrierung, Sozialdienst).
- Pflegeleistende (Hausärzte, Zahnärzte, ...) anwerben, um in sozial benachteiligten Vierteln zu arbeiten. Dies ist beispielsweise möglich durch Gründerprämien für Gemeinschaftspraxen, aber auch durch die Schaffung eines Rahmens, durch den Pflegeleistende 'sozial' auftreten können, etwa dadurch, dass sie deutlich machen können, dass sie die Drittzahlerregelung anwenden (siehe Resolution 45, Ansatz 1).

ANSATZ 2. Merkmale gut organisierter und zugänglicher Bereitschaftsdienste erfassen und verallgemeinern

Es gibt Polykliniken, in denen ein Team von Hausärzten jede Nacht der Woche und an Wochenenden rund um die Uhr zur Verfügung steht (Beispiele: Deurne, Charleroi, Lüttich, Molenbeek). Die Teilnehmer der Konzertierung betrachten dies als eine gute Praxis. Es muss geprüft werden, wie die positiven Merkmale dieser Initiativen verallgemeinert werden können.

Vereinigungen, die mit Obdachlosen in Kontakt stehen, bitten ausdrücklich darum, die Versorgung kleiner Wunden zu beachten. Im Falle von Verletzungen lassen diese Menschen sich in nächtlichen Aufnahmezentren verpflegen. Wenn diese Zentren jedoch geschlossen sind, wie beispielsweise im Sommer, können sie sich an niemanden wenden, obwohl gerade dann die Infektionsgefahr steigt, besonders an den Füßen.

¹¹⁴ Service de lutte contre la pauvreté, la précarité et l'exclusion sociale, *Lance débat: 10 ans Rapport Général sur la Pauvreté. Notes de réflexion*, 2005, S. 52-53.

¹¹⁵ Primäre Gesundheitspflege ist die Grundlage der medizinischen Versorgung; dies bedeutet, dass jede Person eine erste fachkundige Aufnahme erhält, während die zweite und dritte Ebene für die Pflege im Krankenhaus, beziehungsweise die Pflege in einem spezialisierten Krankenhaus stehen.

Die vorbeugende Gesundheitspflege (Impfung, Früherkennung, Förderung eines gesunden Umfeldes und eines gesunden Verhaltens) erreicht die in Armut lebenden Menschen nur sehr schwer. Diese Feststellung war während der Zusammenkünfte 10 Jahre nach dem ABA häufig zu hören.

ANSATZ 1. *Vorbeugung vorrangig auf Kinder ausrichten und den betreffenden Einrichtungen die Mittel dazu geben*

Die Teilnehmer der Konzertierung fordern, die Vorbeugung insbesondere auf Kinder ab dem frühesten Lebensalter auszurichten: vor der Geburt (Familienplanung, pränatale Sprechstunden), während der Schwangerschaft und während der Schulzeit. Die Schule muss zu einem bevorzugten Ort der Gesundheitsförderung werden, und daher ist neben Erziehungsprogrammen und Kampagnen auch die Unterstützung einer die Gesundheit fördernde Schulpolitik notwendig. Dies setzt ausreichend Mittel und Personal voraus. Der ärztlichen Untersuchung muss weiterhin große Bedeutung beigemessen werden, wobei ab dem Kindergarten auf die Überwachung und Förderung der Gesundheit zu achten ist, ebenso wie auf die Beseitigung von Beschwerden, die sich negativ auf die Schullaufbahn auswirken, und auf die Bewertung der festgestellten Entwicklungsfortschritte.

ANSATZ 2. *Mehr primäre Vorbeugung*

Derzeit wird die primäre Gesundheitspflege nur unzureichend präventiv angewandt, und dies aus vielen Gründen: unzureichende Beachtung der Vorbeugung in der Ärzteausbildung, Bezahlung nach Leistung, was nicht zur Vorbeugung anleitet, ...

Empfehlungen:

- Andere Bezahlungsweisen, wie ein Pauschalsystem oder die Drittzahlerregelung, begünstigen (vgl. oben).
- Anreize für Pflegeleistende zur Beteiligung an Netzwerken für Projekte der Gesundheitsförderung.
- Die Vorbeugungs- und Heilungsarbeit besser aufeinander abstimmen, um eine aktive und zugängliche Betreuung gewährleisten zu können. Die Verbindung von Vorbeugen mit Heilen ist möglich durch die Ausdehnung der Nomenklatur auf alle vorbeugenden Eingriffe, Unterstützung durch ein zentrales Registrierungsprogramm für Impfungen, ...

ANSATZ 3. *Gesundheitsförderung auf örtlicher Ebene unterstützen*

Projekte der Gesundheitsförderung auf lokaler Ebene, die in einem fachübergreifenden Netzwerk und mit Arbeitsweisen der Mitbestimmung aufgebaut werden, können eine Wirkung haben, die viel weiter reicht als der Bereich der Gesundheit (Aufbau von Sozialnetzwerken, Entstehung von Kooperationsverbänden zwischen Organisationen, Aufkommen von Initiativen auf anderen Gebieten, menschenfreundlichere Atmosphäre vor Ort, Stärkung des Selbstvertrauens von Menschen in Armut, ...). Für Initiativen wie die «Wijkgezondheidscentra», 'Maisons médicales', ..., die nach dem örtlichen Entwicklungsmodell ('développement communautaire') funktionieren, müssen mehr Mittel bereitgestellt werden.

ANSATZ 4. *Sport fördern*

Viele Vereinigungen befürworten mehr sportliche Freizeitangebote für in Armut lebende Menschen. Sie wünschen, dass die Gesundheitsförderung in der Schule der Bewegung und der Sportausübung ausreichend Beachtung beimisst. Sie befürworten auch Sport auf örtlicher Ebene; hierzu gehören eine örtlich ausgerichtete Sportinfrastruktur, ein angemessenes Sportangebot, Bezahlbarkeit, Heranführung und Begleitung.

Der Minister für gesellschaftliche Integration hat das Projekt 'Gesellschaftliche Eingliederung durch Sport' in die Wege geleitet mit dem Ziel, die Teilnahme von ÖSHZ-Kunden an der Sportausübung zu fördern und Kooperationsverbände zwischen ÖSHZ, Sportdiensten, Vereinigungen, ... auszubauen. Diese Projekte müssen zusammen mit allen Betroffenen bewertet werden, und wenn sie sich günstig auf die Beteiligung aller auswirken, müssen diese Projekte ausgedehnt werden.

ANSATZ 5. *Vorbeugungsmaßnahmen bewerten*

Kampagnen über die Lebensführung beispielsweise (gesunde Ernährung, regelmäßiger Sport, ...) laufen Gefahr, die soziale Ungleichheit zu verstärken, wenn keine Maßnahmen ergriffen werden, um der ärmsten Bevölkerungsschicht Mittel und Möglichkeiten zu geben. Daher müssen die ausschlaggebenden Faktoren für die Gesundheitskluft und die Effizienz von Vorbeugungsstrategien für in Armut lebende Menschen untersucht sowie die sich daraus ergebenden Empfehlungen in politischen Maßnahmen umgesetzt werden.

Armut ist keine Krankheit, doch sie wirkt sich auf die Gesundheit, auch auf die psychische Gesundheit, aus. Der Zusammenhang zwischen Armut und psychischer Gesundheit muss möglichst präzise untersucht werden, und Personen mit psychischen Problemen müssen eine angemessene Pflege erhalten.

ANSATZ 1. *Der "Psychiatisierung der Armut" entgegenwirken*

- Den in Armut lebenden Menschen den Zugang zur psychischen Gesundheitspflege zu verbessern, ist eine Notwendigkeit, doch diese Forderung tritt nicht an die Stelle des notwendigen und vorrangigen Kampfes um ihre soziale Eingliederung, beispielsweise durch eine Arbeitsstelle von guter Qualität. Das Fehlen einer Tätigkeit und von sozialen Kontakten, die damit verbunden sind, kann in der Tat Ursache zahlreicher psychischer Erkrankungen sein. Wenn sich die Aufnahme einer bezahlten Arbeit selbst teilweise als unmöglich erweist, muss die freiwillige Beteiligung dieser Personen innerhalb einer Dienstleistungsorganisation oder einer lokalen Vereinigung in Wert gesetzt werden, um die soziale Eingliederung zu begünstigen.
- In Ermangelung von Möglichkeiten, politisch einzuschreiten, um soziale Situationen zu verändern, geht man allzu schnell dazu über, psychologische Antworten auf Leiden zu liefern, die einen sozialen Ursprung haben. Dies birgt die Gefahr der Psychiatisierung von Armut. Wegen mangelnder Kenntnisse der Lebensumstände von Menschen in Armut und ihres Werdegangs auf Seiten der Sozialassistenten werden Verhaltensweisen und gegebenenfalls Symptome medizinisch ausgelegt, während es sich oft um Verteidigungs-, Anpassungs- oder sogar Überlebensstrategien handelt.

ANSATZ 2. *Zugang zu einer psychischen Gesundheitspflege von guter Qualität für alle*

- In zunehmendem Maße haben die Menschen mit psychischen Problemen und mit Beziehungskonflikten zu kämpfen. In der Sozialarbeit wird man mit einem wachsenden Bedarf nach psycho-sozialer Hilfe konfrontiert, ohne dass ein klarer Auftrag (und Mittel) besteht, um diesem Bedarf gerecht werden zu können. In Flandern fordert das «Algemeen welzijnswerk» ein kohärent aufgebautes System, um psycho-soziale Nöte vorbeugend aufzufangen.
- Pflegeleistende in der psychischen Gesundheitspflege fordern zusätzliche Mittel, um flexibler gegenüber Patienten auftreten zu können, die sich nur schwer in eine Struktur der Sprechstunden auf Vereinbarung einfügen können. Es sind Mittel notwendig zur Ausdehnung der Aufnahmefunktion und von Beratungen ohne Terminabsprache, um sich zu den Patienten zu Hause, auf der Straße oder in einer Einrichtung, ... begeben zu können. Heute stehen flexible Arbeitsmethoden unter dem Druck der effizienten Zeitnutzung, unter anderem wegen einer minimalen Personalbesetzung. Dieser Mangel an Mitteln steht auch einer vorbeugenden Vorgehensweise im Wege.
- Pflegeleistende, die in Kontakt mit in Armut lebenden Menschen stehen, fordern eine Anerkennung mit Mittelspersonen, die armen Menschen 'als Mitsreiter' zur Seite stehen können bei ihren ersten Kontakten mit einem Psychologen/Psychiater, einer Dienststelle für psychische Gesundheitspflege oder einem anderen Hilfsdienst. Diese Mittelspersonen können helfen, die "kulturelle Kluft" zwischen dem Hilfeleistenden und dem Hilfesuchenden zu überbrücken. Die Nutzung dieser Mittelspersonen setzt jedoch eine gezielte Unterstützung (u.a. finanzielle) der Vereinigungen voraus, zu denen sie gehören, sowie die Einführung geeigneter Ausbildungen, um ihre Qualifikation zu entwickeln.
- Personen mit psychiatrischen Problemen müssen auf eine umfassende und beständige soziale Begleitung zurückgreifen können. Diese Personen kämpfen mit enormen sozialen Problemen, die häufig zur Folge haben, dass sie in einen Irrgarten geraten oder sich für das Leben auf der Straße entscheiden, in eine psychiatrische Anstalt oder ein Aufnahmezentrum gelangen.

Durchführung einer nachhaltigen Wohnungspolitik

Stand des Textes

Nachstehende Orientierung basiert auf den 11 dezentralisierten Treffen (10 Provinzen + Brüssel), die auf Initiative der König-Baudouin-Stiftung durchgeführt wurden, und den Konzertierungsarbeiten des Dienstes zu dieser Thematik. Die Konzertierungsgruppe 'Wohnen' trifft sich seit 2003.

Art der Teilnehmer: Vereinigungen, durch die in Armut lebenden Menschen sich vertreten fühlen, Vereinigungen und Bewegungen zur Verteidigung des Rechts auf Wohnung, Interessenvertretungen der Mieter, Vertreter der öffentlichen Dienste, soziale Immobilienagenturen, Friedensrichter, Sozialassistenten, Mitarbeiter des Sektors der Gemeinschaftsentwicklung (Flandern), soziale Kontaktstellen (Wallonie), Forscher, Mieterkomitees, einzelne Sozialmieter und soziale Wohnungsbaugesellschaften.

Alle Teilnehmer an den Konzertierungen erklären übereinstimmend, dass angesichts der Zuspitzung der Krise und der vom humanen Standpunkt aus unhaltbaren Situationen, wie die ganzer obdachloser Familien, dringende Maßnahmen getroffen und diese von Strukturmaßnahmen begleitet werden müssen.

Generell ist das Angebot an erschwinglichen Wohnungen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu erweitern. Doch kann es sich dabei nicht um eine einfache und einzige Resolution handeln, die eine Reihe von Lösungsansätzen beinhaltet. Das Ziel ist nur mit einer globalen Politik erreichbar, die zahlreiche der in diesem Kapitel umfassend dargelegten Maßnahmen mit einbezieht.

Ebenso kann der Kampf gegen jede Art unwürdiger Unterkünfte – was über Unbewohnbarkeit allein hinausgeht – der Armutsbekämpfung nur dann dienlich sein, wenn das Opfer nicht durch Maßnahmen mit perverser Auswirkung, wie die Schließung eines Gebäudes, das von einem „Schlafhändler“ angemietet wurde, ohne dass die Bewohner anderweitig untergebracht werden, doppelt bestraft wird. Auch hier ist eine zwischen den verschiedenen Entscheidungsebenen übergreifende und konzertierte Politik erforderlich.

Angesichts des himmelschreienden Mangels an Sozialwohnungen und der Tatsache, dass zahlreiche bedürftige Haushalte auf den privaten Wohnungsmarkt ausweichen, muss unbedingt Lösungsansätzen nachgegangen werden, die diesen Markt betreffen. Niemand kann mehr vernünftigerweise glauben, dass eine Erweiterung des sozialen Wohnraums angesichts der für deren Bau erforderlichen Zeitspanne und des riesigen Bedarfs die einzige Lösung für die Wohnungskrise darstellt.

RESOLUTION 51:

MITTEL ZUR REGULIERUNG DER PRIVATEN MIETEN EINFÜHREN

Innerhalb von 10 Jahren hat das Wohnungswesen verstärkten Anteil an Ausschluss und prekären Lebensumständen bekommen: „1989 bezahlte ich 125,- Euro für ein Haus. Heute habe ich nur noch ein Studio zu 350,- Euro im Monat und mein Einkommen beläuft sich auf 590,- Euro“ (ein Teilnehmer, Treffen auf Provinzebene in Lüttich). Diese Unsicherheit erreicht heute bestimmte Personengruppen, die ein Arbeitseinkommen haben.

Gewiss wurden immer strengere Qualitätsnormen eingeführt, dies insbesondere über die regionalen Wohngesetzbücher. Offensichtlich wurde jedoch ausschließlich der Qualitätsaspekt geregelt. In diesem Zusammenhang bietet das Preis-Qualitäts-Konzept für Leute in besonders prekären Lebensumständen keinen schlüssigen Lösungsansatz, da damit der Eindruck vermittelt wird, dass die Beachtung der Qualität zu einer freien Festlegung der Mieten, ja zu deren Erhöhung berechtigt.

Die vorgeschlagenen Lösungsansätze stellen entweder Alternativen oder kombinierbare Vorgehensweisen dar.

ANSATZ 1. *Die Immobilienbesteuerung von Grund auf revidieren und anpassen*

Beim gegenwärtigen Stand der Dinge ist die Immobilienbesteuerung alles andere als gerecht: die Eigentümer werden nicht auf die tatsächlich bezogenen Mieten, sondern auf das Katastereinkommen von 1975 (seit 1990 indexgebunden) besteuert, wobei Umbauten an der vermieteten Immobilie nicht Rechnung getragen werden (Einfamilienwohnung oder Aufteilung in viele kleine Wohneinheiten) (siehe auch Orientierungspunkt „Steuern“ (III)).

Es wird eine Besteuerung auf Grundlage der tatsächlichen Mieten angeregt. Je nach gefordertem Betrag kann dies eine stimulierende oder strafende Wirkung zeigen. In den verschiedenen Konzertierungen haben zahlreiche Teilnehmer darauf aufmerksam gemacht, dass es ein Irrtum sei, Eigentümer und Mieter als ‚natürliche Feinde‘ anzusehen. In vielen Fällen können Mieter und Eigentümer objektive Verbündete sein: daher werden nicht ausschließlich lineare Maßnahmen vorgeschlagen.

Um die Höhe der Mieten herauszufinden, bieten sich mehrere Lösungen an:

- Eine Rubrik in der Steuererklärung für natürliche Personen vorsehen (Eigentümer und Mieter);
- Verpflichtende Einregistrierung des Mietvertrags durch Übergabe an den Revierpolizisten bei seinem Hausbesuch anlässlich eines Neueinzugs. Die verschiedenen Einregistrierungsämter, die dem FÖD Finanzen angehören, erhielten somit systematisch über ihn die Mietverträge und könnten die Mietangaben der zuständigen Verwaltung mitteilen.

ANSATZ 2. *Die Mieten objektivieren*

Zahlreiche Akteure beantragen die Festlegung objektiver Mieten in Verbindung mit den Charakteristika der Wohnungen. Dabei ruft jedoch scheinbar eine Frage eine Kontroverse hervor: muss die direkte Umgebung, die Gegend berücksichtigt werden oder nicht? Einige sind dafür, andere hingegen vertreten die Ansicht, man müsse den engen geografischen Raum verlassen. In einigen, als ‚reich‘ angesehenen Gegenden besteht effektiv die Gefahr, dass die ‚objektive Miete‘ unerschwinglich bleibt, wenn man die Durchschnittspreise berücksichtigt.

In Pilotprojekten paritätisch besetzter Mietausschüsse, die die Interministerielle Wohnungskonferenz vom 5. Juli 2005 in Brüssel, Charleroi und Gent vorgesehen hat, werden diese mit dem Auftrag betraut, objektive Kriterien zur Begrenzung der Mietpreise anhand der Erstellung einer Orientierungstabelle der Mietpreise pro Stadt und pro Viertel festzulegen. Eine Evaluierung soll nach 2 Jahren erfolgen. Vereinigungen vertreten die Ansicht, dass dies angesichts der Dringlichkeit ein langer Zeitraum ist und dass man zwingende Gutachten vorsehen sollte, die weiter gehen als die Orientierungstabellen.

ANSATZ 3. *Mietzuschüsse einführen, die mit einer kontrollierten Mietpreisgestaltung und der Programmierung neuer Wohnungen einhergehen*

„Mietzulagen stellen keine strukturelle Lösung dar. Leider erlaubt es die gegenwärtige Situation nicht, darauf zu warten, dass die strukturellen Maßnahmen greifen oder dass es genügend Sozialwohnungen gibt. Die Mietzuschüsse sind eine dringend erforderliche Lösung“. (eine Sozialassistentin, Treffen auf Provinzebene in Brüssel).

Die Einführung eines Mietzuschusses würde Haushalten mit bescheidenen Einkommen zu einer angemessenen Wohnung verhelfen. Die vor Ort tätigen Personen und das Vereinigungswesen, nicht aber die Interessenvertretung der Wohnungseigentümer betrachten die kontrollierte Mietpreisgestaltung als unabdingbare Bedingung für deren Erfolg. Vereinigungen erklären ebenfalls ausdrücklich, dass der Mietzuschuss nur eine vorübergehende Maßnahme darstellen kann. Zudem besteht keine Einstimmigkeit über die genaue Zielgruppe, der diese Maßnahme zugute kommen soll.

Wie dem auch sei: Um sowohl den dringenden, als auch den strukturellen Notwendigkeiten gerecht zu werden, muss diese Maßnahme in einen Gesamtplan eingebunden werden: wird 10.000 Haushalten ein Mietzuschuss gewährt, so muss der Bau, die Renovierung, die Zurverfügungstellung, ..., von 10.000 öffentlichen Wohnungen, die den Bedürfnissen der betroffenen Zuschussempfänger entsprechen, programmiert und finanziell abgesichert werden.

RESOLUTION 52: EINEN FÖDERALEN FONDS DER MIETKAUTIONEN EINFÜHREN

Die Mietkaution besteht meistens in der Hinterlegung eines Geldbetrags, der auf Grund des Gesetzes über die Mietverträge nicht über drei Monatsmieten liegen darf und auf ein gesperrtes Konto eingezahlt werden muss, das auf den Namen des Mieters eröffnet wird. Dies bedeutet, dass ein potentieller Mieter über 4 Monatsmieten verfügen muss, ehe er überhaupt eine Wohnung bekommt. Das wird für immer mehr Personen zu einer Unmöglichkeit.

Im Rahmen der Sozialhilfe sind die ÖSHZ gewissen Personen bei der Bildung dieser Kautions behilflich. Die Anwendung ist jedoch unterschiedlich und ruft harsche Kritik hervor. Personen, die nicht von einem ÖSHZ abhängen, können sich hier und da an Fonds wenden (in Brüssel ist dies ein Vorrecht des „Fonds du Logement“), die Personen mit bescheidenen Einkommen zinslose Kredite gewähren. Zahlreiche Personen mit bescheidenen Einkommen oder solche, die sich in einer schwierigen Lage befinden (Überschuldung beispielsweise) gehören nicht zu den berücksichtigten Einkommenskategorien und bleiben auf der Strecke; ihnen bleibt nichts anderes übrig, als einen Kredit aufzunehmen – falls ihre Lage dies zulässt.

Bei den Konzertierungen wurde unterstrichen, dass ein föderaler „Kautionsfonds“ geschaffen werden sollte¹¹⁶. Diesem könnten verschiedene Aufgaben übertragen werden:

¹¹⁶ Ein Gesetzesvorschlag im Sinne dieser Resolution wurde am 1. Juli 2005 im Senat hinterlegt (Dokument 3-1308/1), siehe http://www.senaat.be/wwwc-gi/get_pdf?50334053

- Anlage der eingezahlten Beträge¹¹⁷ und Ausstellung einer Bescheinigung für den Eigentümer. So bliebe die Herkunft der Mietkaution unbekannt und rief auch keine Diskriminierung hervor;
- Solidaritätsfunktion denen gegenüber, die den Kautionsbetrag nicht vorstrecken können, dies nach einem vorzusehenden Modus. Um diesen Mechanismus unumgänglich zu machen, dürften im Gesetz über die Mietverträge keine anderen Kautionsarten mehr zugelassen werden (Aushändigung von Wertpapieren an den Vermieter beispielsweise, deren Grenzen nicht festgelegt wurden). Einige vertreten auch die Ansicht, 2 Monate Kautionsbetrag reichten aus.

RESOLUTION 53:

DIE SOZIALEN IMMOBILIENAGENTUREN (SIA) FÖRDERN UND BESSER AUSSTATTEN

Bei den verschiedenen Konzertierungen wurde die Qualität der Arbeit der sozialen Immobilienagenturen gewürdigt. Sie regulieren den Mietmarkt und richten ein besonderes Augenmerk auf den sozialen Aspekt ihrer Aufgabe sowohl bei den Eigentümern, als auch bei den Mietern: „Unserem Grundsatz entsprechend bemühen wir uns um die Partnerschaft zwischen Eigentümer und Mieter, um das klassische Konzept einer ‚Konfrontation‘ zu überwinden“ (eine SIA, Treffen auf Provinzebene im Hennegau).

Hier sollten unter anderem auch der grundsätzliche Auftrag und die kürzlich erfolgte Anerkennung einer Reihe von Vereinigungen zur Förderung des Wohnungswesens (VFW) in der Wallonie¹¹⁸ unterstrichen werden.

ANSATZ 1. Eine breit angelegte Kommunikationskampagne über die SIA (und die VFW in der Wallonie) starten

Auch wenn immer mehr Mietbewerber die SIA kennen, sind die Eigentümer über deren Existenz und Aufgabenbereich kaum unterrichtet. Bei den Konzertierungen war insbesondere von den ländlichen Gegenden die Rede. Für betagte Eigentümer beispielsweise, die vor der Vermietung einer Wohnung zurückschrecken und sie eher leer stehen lassen, können die SIA durch ihre Vermittlerfunktion auch einen Gewinn darstellen.

ANSATZ 2. Den SIA effiziente Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die ihren Verhandlungen mit den Eigentümern Gewicht verleihen

Die vor Ort tätigen Akteure denken in erster Linie an steuerliche Anreize. Dieser Lösungsweg geht einher mit dem Ansatz 1 der Resolution 51. Erklären Eigentümer sich mit der Mietverwaltung ihrer Immobilie durch eine SIA einverstanden, könnte dies steuerliche Vorteile mit sich bringen.

ANSATZ 3. Die SIA zu einem Pflichtpartner machen, wenn ein Eigentümer Prämien für die Renovierung eines für Mietzwecke bestimmten Gebäudes beantragt

Dies ist bereits der Fall in Brüssel: Eigentümer, natürliche oder juristische Personen, die die Wohnung nicht selbst bewohnen, können nur dann einen Prämienantrag für Renovierungsarbeiten einreichen, wenn sie für mindestens fünf Jahre einen Mietvertrag oder einen Verwaltungsauftrag mit einer SIA abgeschlossen haben¹¹⁹.

Diese Maßnahme muss evaluiert werden; ist das Ergebnis überzeugend, sollten ähnliche Maßnahmen in der Wallonie und in Flandern ergriffen werden.

ANSATZ 4. Den SIA eine aktive Rolle in den regionalen Fassungen der Beschlagnahme leerstehender Gebäude übertragen

Für diese Verfahren fordern alle vor Ort tätigen Personen einen politischen Willen (siehe Resolution 57, Ansatz 2). Allerdings weisen einige SIA darauf, dass diese Gebäude zum Teil in einem jämmerlichen Zustand sind und eine ausreichende Finanzierung vorzusehen ist, damit diese wieder vermietet werden können.

¹¹⁷ Der Zweijahresbericht 2003 des Dienstes schlug vor, zu überprüfen, ob diese Funktion nicht der „Caisse des Dépôts et des Consignations“ übertragen werden könnte. Siehe: Dienst zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung, *Im Dialog: Zweijahresbericht*, Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung, Dezember 2003, S. 213. Dieser Bericht kann auf folgender Website eingesehen werden <http://www.luttepauvrete.be>.

¹¹⁸ Bei einer VFW handelt es sich um eine Einrichtung mit sozialer Zweckbestimmung, die mit der Umsetzung des Rechts auf eine angemessene Wohnung, insbesondere durch die Wahrnehmung einer der folgenden Aufgaben betraut ist:

- Förderung der sozialen Integration durch die Zurverfügungstellung einer angemessenen Wohnung;
- Hilfestellung auf Verwaltungsebene, auf technischer oder juristischer Ebene in Zusammenhang mit einer Wohnung, insbesondere für Haushalte in prekärer Lage;
- Durchführung experimenteller Projekte zur Entwicklung der seitens der Wallonischen Regierung festgelegten Ziele

Bei Hilfestellung auf Verwaltungsebene, auf technischer oder juristischer Ebene gewährleistet die Vereinigung eine völlig kostenlose Betreuung.
¹¹⁹ Erlass vom 13. Juni 2002 der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt über die Gewährung von Prämien zur Wohnungsrenovierung, B.S. 25. Juni 2002.

Ein erster sozialer Maßnahmenkatalog – im weitesten Sinne – dieser verschiedenen Verfahren scheint umso begründeter, als einer Studie der Universität Lüttich zufolge das hohe Alter der Eigentümer zu 30 % die Hauptursache für das Leerstehen der Häuser darstellt.

ANSATZ 5. *Eine ausreichende Finanzierung der SIA gewährleisten*

Die SIA leiden unter einer unzureichenden Finanzierung. Abgesehen von den regionalen Zuschüssen können sie häufig nur dank zusätzlicher Beihilfen der Provinz und/oder der Gemeinde überleben.

RESOLUTION 54:

DIE FINANZIERUNGSMODALITÄTEN DER ÖFFENTLICHEN WOHNUNGEN DIVERSIFIZIEREN UND IHREN GESELLSCHAFTSAUFTRAG NEU DEFINIEREN

Die Krise des sozialen Wohnungsbaus beschränkt sich bei Weitem nicht auf ein unzureichendes Angebot an sozialem Wohnraum. Die betroffenen Gesellschaften sind mit schweren finanziellen Verpflichtungen konfrontiert. Mit allen Mitteln muss heute ein Haushaltsgleichgewicht gefunden werden. So wurde festgestellt, dass die Grundmieten überall angestiegen sind. Im Übrigen berufen sich die meisten der Geschäftsführer der Gesellschaften aus wirtschaftlichen Gründen auf die Notwendigkeit, eine „interne Solidarität“ zu gewährleisten. Die interne Solidarität besteht darin, einen Teil des Wohnraums (maximal 30 %) etwas wohlhabenderen Kategorien vorzubehalten, deren Miete also über die der anderen Mieter liegt.

Bei den Treffen auf Provinzebene hat sich herausgestellt, dass Personen auf eine Sozialwohnung verzichten müssen, weil sie zu teuer ist, was die Vereinigungen als sozialen Nonsens betrachten. Zur Grundmiete kommen die Mietnebenkosten hinzu, die praktisch über dem Mietbetrag liegen (Aufzüge und Unterhalt der gemeinsam genutzten Räumlichkeiten für Mehrfamilienhäuser, individuelle Mietnebenkosten, ...). Dieser finanzielle Druck wirkt sich in bedeutendem Maße auf die soziale Funktion dieser Wohnungen aus. Häufig verfügen die betroffenen Gesellschaften für mehrere Hundert Wohnungen auf Grund fehlender Mittel nur über einen oder zwei Sozialassistenten – oder gar keinen. Generell zeigen sich Auflösungserscheinungen bei der Sozialbetreuung. Von der Einstellung her wird zum einen Resignation, zum anderen das Aufkommen eines auf die Jagd auf schlechte Zahler ausgerichteten Verhaltens festgestellt: „Entweder bezahlt dein ÖSHZ oder du fliegst raus“ (ein Angestellter der Streitsachenabteilung, Gesellschaft von Charleroi)¹²⁰.

ANSATZ 1. *Die Finanzquellen des öffentlichen Wohnungsbaus insbesondere durch öffentlich-private Partnerschaften überprüfen und diversifizieren*

Da die Finanzierung der Sozialwohnungen größtenteils auf Mieteinnahmen basiert, also auf Bevölkerungsschichten in prekären Lebensumständen, stellt sich ein Gesellschaftsproblem und ein ethisches Problem. Sie kann auf Dauer nicht auf diese Weise gewährleistet werden. Kreative Alternativen, so öffentlich-private Partnerschaften sind erwünscht. In den drei Regionen des Landes entwickelt sich diese Vorstellung und Projekte entstehen, dies sowohl für die Erweiterung, als auch für die Renovierung des Angebots an Mietwohnungen.

Dabei muss jedoch beachtet werden, dass die erfolgten Renovierungen nicht zu Grundmieten führen, die für die besonders anfälligen Mitglieder der Gesellschaft unerschwinglich sind.

ANSATZ 2. *Die Anzahl öffentlicher Wohnungen für kinderreiche Familien erhöhen*

Kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen verspüren die Krise noch härter. Auf dem privaten Wohnungsmarkt ist eine ausreichend große Wohnung meist unerschwinglich, und die öffentlichen Wohnungen in der Größenordnung sind selten.

ANSATZ 3. *Wieder in eine qualitativ hochstehende Sozialbetreuung investieren*

Viele der Mieter von Sozialwohnungen haben aus sozialer Sicht einen schweren Weg hinter sich, der mit Familienproblemen, Abbrüchen verschiedenster Art, finanziellen oder gerichtlichen Problemen gespickt war, ... Diese Realität steht in krassem Gegensatz zur Finanzlogik, in der der Sektor sich befindet: „Die Sozialbetreuung wird viel zu oft auf die Finanzprobleme beschränkt (eine Vertreterin der „Union des Locataires de Saint-Gilles“, Treffen auf Provinzebene in Namür). In den Siedlungen der Wohnungsbau-gesellschaften beobachten vor Ort tätige Vereinigungen mit Unbehagen ein Gefühl des Aufgebenseins, Ressentiments¹²¹, woraus ein extremistisches Wahlverhalten entstehen könnte.

¹²⁰ Aussage in: Noël F. (unter der Leitung von), *Le Non-Paiement et les Retards de Loyers – Analyse compréhensive des comportements dans le secteur public du logement à Charleroi*, Centre de Recherche Urbaine, Institut de Sociologie (ULB), Januar 2004.

¹²¹ Bezüglich des ‚Ressentiments‘, siehe: Castel, R., *L'insécurité sociale*, Editions du Seuil, Oktober 2003.

Sicherlich sind soziale Wohnungsbaugesellschaften stark um die Beibehaltung einer qualitativ hochstehenden Sozialbetreuung bemüht. So hat „Habitations Sud Luxembourg“ seinen Sozialdienst ausgeweitet: *“Für uns ist jede Zwangsäumung ein Misserfolg“* (Treffen auf Provinzebene in Luxemburg). Andere soziale Wohnungsbaugesellschaften wie die in Saint-Gilles entwickeln Partnerschaften mit dem Vereinswesen der Gemeinde, um mit den vielfältigen Problemen fertig zu werden.

Generell herrscht jedoch ein großer Mangel an Mitteln.

Die Art der Sozialbetreuung innerhalb des öffentlichen Wohnungsbaus ruft jedoch einige der Teilnehmer auf den Plan: kann eine solche Betreuung wirklich gewährleistet werden, wenn sie durch den ‚Eigentümer‘ erfolgt? Wo liegt die Grenze zwischen Betreuung und Einmischung in das Privatleben?

Es wurde beobachtet, dass die Sozialassistenten der Wohnungsbaugesellschaften auf keinen Fall etwaige Probleme von Mietern betreuen können, die eine multidisziplinäre Betreuung benötigen. Ist ihre Rolle bei Problemen in Zusammenhang mit der Wohnung auch von entscheidender Bedeutung (rasche Kontaktaufnahme bei Zahlungsrückständen, Nachbarschaftsprobleme), so ist sie dies nicht weniger, um die Mieter an andere spezialisierte Dienste zu verweisen, wenn die Lage dies erfordert.

RESOLUTION 55: DIE ‚SOZIALE VIELFALT‘ DES WOHNUNGSWESENS AUF EINER VIELSEITIGEN GRUNDLAGE AUSBAUEN

Der häufig verwendete Begriff der ‚sozialen Vielfalt‘ bleibt jedoch ungenau: *„Nirgendwo findet sich eine Definition der ‚sozialen Vielfalt‘. Was genau versteht man unter ‚Vielfalt‘? Und was unter ‚sozial‘?“* (PASH, Treffen auf Provinzebene in Antwerpen).

Im sozialen Wohnungsbau ist regelmäßig die Rede davon, dass man ‚Armenghettos‘ vermeiden und die Lebensqualität des Viertels verbessern möchte. Zahlreiche Akteure sind skeptisch, verweisen darauf, dass das Leben der Bewohner und das Zusammenleben in den Sozialvierteln in erster Linie durch die Betreuung – die in vielen Fällen eben fehlt – verbessert wird. Für viele Teilnehmer ist es lediglich eine Haushaltsfrage: In Wirklichkeit geht es darum, das Angebot an Sozialwohnungen wohlhabenderen Schichten zugänglich zu machen, die die höheren Mieten zahlen.

Zudem wird die soziale Vielfalt meist nur als Einbahnstraße angesehen: während man darum bemüht ist, die Mittelschichten in die Sozialviertel zu locken, weigern sich gewisse, sogenannte ‚reiche‘ Gemeinden, sozialen Wohnungsbau, Notunterkünfte bei sich aufzunehmen, ... Es kommt sogar vor, dass Obdachlose in andere Städte ‚befördert‘ werden. Bei den Konzertierungen hat sich diesbezüglich ein regelrechter ‚NIMBY-Effekt‘^{122 123} in benachteiligte Zonen herausgestellt.

Mit einem kritischen Augenmerk auf die in Frankreich verfolgte Politik der sozialen Vielfalt merken Sylvie Tissot und Pierre Tévanian an: *„Was schließlich völlig aus der öffentlichen Diskussion verschwand, war das einfache Konzept, in allen Gemeinden, ob reich oder arm, eine ausreichende Anzahl Sozialwohnungen zu bauen, damit die Leute selbst ihren Wohnort auswählen können. Dies auf die Gefahr hin, dass, sollten sich aus einer sozialen Logik heraus Gruppen in besonders prekären Lebensumständen zusammenfinden, an den Orten, an denen sie sich zusammenfinden, verstärkt Sozialdienste eingesetzt würden. Wäre es nicht die gerechteste und den Bewohnern gegenüber respektvollste Lösung, eher das Geld als die Bevölkerungen umzusiedeln?“*¹²⁴.

Man wirbt für eine Politik der wirklichen sozialen Vielfalt, die über den einfachen sozialen Wohnungsbau hinausgeht und umfassendere Komponenten mit einbezieht:

- räumliche Vielfalt;
- Sozialbetreuung;
- städtebauliche und architektonische Qualität;
- Solidarität zwischen Regionen und zwischen Gemeinden, sowie Strategien gegen das ‚NIMBY-‘ Syndrom;
- Beteiligung der Bewohner an den Projekten.

¹²² Vom englischen Ausdruck „Not In My Backyard“ (Wortwörtlich: „Nicht in meinem Garten“).

¹²³ Für den „NIMBY-Effekt“ bezüglich des Wohnungsbaus und der diesbezüglichen Lösungsansätze wird unter anderem auf die Studie aus Quebec von Dansereau F. u.a. verwiesen: *« La mixité sociale en habitation – Rapport de recherche réalisé pour le Service de l’habitation de la Ville de Montréal »*, Mai 2002, verfügbar auf http://www.inrs-ucs.quebec.ca/pdf/rap2002_03/rap2002_03.pdf

¹²⁴ Tissot, S., Tévanian, P., *La « mixité » contre le choix*, Collectif *« Les mots sont importants »*, <http://lmsi.net/index.php3>, 2. Mai 2004, S. 4.

Zahlreiche Teilnehmer an den Konzertierungen halten es für unabdingbar, den Mythos des Eigentums als Synonym für Erfolg zu zerstören und eine Ideologie zu bekämpfen, in der Eigentümer-Bewohner und Mieter einander gegenübergestellt werden. Sie unterstreichen, dass die Auffassung von letzteren, besonders wenn sie einer der unteren Gesellschaftsschichten angehören, häufig abwertend, einem ‚minderwertigen Status‘ gleichgestellt ist. Auf Grund ungenügender Mittel wird es einem Teil der Bevölkerung nie möglich sein, Eigentum zu erwerben. Aber Eigentum wird gefördert, während die Situation der Mieter als ‚Problemfall‘ behandelt wird. Beim aktuellen Stand der Dinge, wo Mangel an verfügbaren Wohnungen im öffentlichen oder privaten Sektor herrscht, und häufig Haushaltszwänge geltend gemacht werden, begehren Vereinigungen dagegen auf, dass bedeutende Summen als Anreiz für den Erwerb gewährt werden (Steuerermäßigungen, Prämien, Sozialkredite, usw.), was genau einer Politik der Aufwertung des Eigentümerstatus gleichkommt: „*Der Staat soll uns doch nicht ständig erzählen, es fehle ihm an Mitteln. Er bringt sich freiwillig um diese Mittel*“. (Front Commun des Sans Abris, Treffen auf Provinzebene in Wallonisch-Brabant).

Es handelt sich in Wirklichkeit um einen doppelten Mythos: alle Eigentümer sind nicht gleich vor dem Erwerb. Diesbezüglich stellt man einen besonders ausgeprägten und durch zahlreiche Studien belegten ‚Matthieu-Effekt‘ fest: je wohlhabender die Eigentümer sind, desto mehr Investitionen zur Verbesserung ihrer Wohnung können sie vornehmen und desto mehr Steuererleichterungen erhalten sie. Personen mit begrenzten Einkommen haben vielleicht Anrecht auf einen Sozialkredit, aber damit hören die ihnen gewährten Vorteile auch schon auf (da sie wenige oder gar keine Steuern zahlen). Dasselbe gilt für außersteuerliche Prämien (die beispielsweise mit einer Renovierung zusammenhängen): sie setzen finanzielle Ausgangsmöglichkeiten voraus und decken nicht die gesamte Investition ab, wodurch Eigentümer mit bescheidenen Einkommen ausgeschlossen werden. So wie es den ‚armen Arbeiter‘ gibt, gibt es auch den ‚armen Eigentümer‘

ANSATZ 1. *Die Beihilfen zum Erwerb begrenzen und besser orientieren*

Vorgeschlagen wird:

- Die steuerlichen Anreize für den Erwerb den Einkünften anzupassen und dementsprechend zu begrenzen, um dem durch das Steuerwesen hervorgerufenen Matthieu-Effekt entgegenzuwirken;
- Gleiches gilt für die außersteuerlichen Prämien (insbesondere bezüglich der Gebäuderenovierung und des Gebäudeunterhalts);
- Für Eigentümer mit bescheidenen Einkünften, die umso mehr Interesse daran haben, beispielsweise in Ausrüstungen zu investieren, die ihnen Energieeinsparungen ermöglichen, einen Steuerkredit oder irgendeine andere Formel vorzusehen.

ANSATZ 2. *Eine größere Gerechtigkeit zwischen dem Status eines Mieters und dem eines Eigentümers gewährleisten*

- Einsparungen bei den Beihilfen zum Erwerb vornehmen (insbesondere durch die vorgenannten Festlegungen von Höchstgrenzen) und diese Mittel für eine Politik des sozialen Wohnungsbaus verwenden;
- Versicherungsformeln ‚Einkommensausfall‘ ausarbeiten, die auf die Mieter in den drei Regionen anwendbar sind.

Die Lage der Obdachlosen machen rasche Antworten erforderlich, auch wenn sie untrennbar mit strukturellen Maßnahmen einhergehen, um zukünftigen Problemen vorzubeugen. Ansonsten mutiert die Armutsbekämpfung in Elendsverwaltung.

ANSATZ 1. *Keine Zwangsäumung ohne Verpflichtung zur Neuunterbringung*

Bei den Zwangsäumungen handelt es sich um ein zum Himmel schreiendes und komplexes Problem. Eine Zwangsäumung kann sehr unterschiedliche Gründe und Formen haben: Nichtzahlung der Miete, die der letzte Ausdruck einer generellen Zuspitzung einer Situation sein kann, Unbewohnbarkeitserklärung eines Gebäudes ohne Neuunterbringung durch die Gemeindebehörden, Rechtsmissbrauch einiger Eigentümer, die illegale Zwangsäumungen vornehmen,

Die vor Ort tätigen Akteure berichten von unhaltbaren Zuständen, bei denen keine neue Unterkunft zugewiesen wurde.

In diesem Teil handelt es sich um dringliche Situationen und Härtefälle, denen durch Strukturreformen – insbesondere die Erweiterung des Angebots an erschwinglichen Unterkünften durch eine globale Politik – vorgebeugt werden soll. Bei der Beherbergung kann es sich nur um eine zeitlich begrenzte Maßnahme handeln, die in jedem Fall von Zwangsäumung, die nicht unmittelbar mit einer Neuunterbringung einhergeht, gewährleistet werden muss. Damit soll die progressive Zerrüttung von Lebensbedingungen der Person oder Familie vermieden werden; sie soll auch als Sprungbrett für eine angemessene und dauerhafte Neuunterbringung innerhalb einer vernünftigen Frist angelegt sein. Dafür muss die betroffene Person oder Familie jedoch mit der Unterstützung der Sozialdienste rechnen können, und zwar solange, wie die Neuunterbringung nicht erfolgt ist.

ANSATZ 2. Anwendung der regionalen Gesetzgebungen hinsichtlich leerstehender Häuser

Mit dem ‚Onkelinx-Gesetz‘ genannten Gesetz vom 12. Januar 1993 wurde das Recht des Bürgermeisters auf Anordnung der Beschlagnahme leerstehender Häuser zur Unterbringung von Obdachlosen eingeführt. War dessen Anwendung auch schwierig, so blieb doch das Prinzip erhalten und fand in vereinfachter und abgewandelter Form Eingang in die regionalen Wohngesetzbücher: die ‚vorübergehende Verwaltung leerstehender Gebäude‘ (häufig ‚sanfte Beschlagnahme‘ genannt) in der Wallonie, das ‚sociala beheersrecht‘ in Flandern und das ‚Recht auf öffentliche Verwaltung‘ leerstehender Immobilien in Brüssel.

Diese Maßnahmen kommen ungeachtet der Erfahrungen, anhand derer sich nachweisen lässt, dass es sich in erster Linie um eine Frage des politischen Willens handelt, nicht zum Tragen (Beispiele: Borgerhout in Flandern und La Louvière in der Wallonie). Ist ein Gebäude zu sehr verfallen, muss die Alternative der Besteuerung zugunsten einer Wohnungsbaupolitik angewandt werden. Die „Verslumung“ ist aber nicht unbedingt die Regel. So heben einige hervor, dass man unter ‚leerstehenden‘ Wohnungen auch die nicht benutzten Geschäftsflächen verstehen muss, insbesondere in Brüssel, wodurch sich ganz neue Horizonte eröffnen.

ANSATZ 3. Die Anwendung der Gesetzgebung über die Referenzadresse evaluieren und beurteilen

Zahlreiche Vereinigungen berichten, dass verschiedene ÖSHZ des Landes sich weigern, die Bestimmungen hinsichtlich der Referenzadresse anzuwenden. Personen wird die Eintragung mit der Begründung verweigert, dass sie in der Gemeinde, in der sie sich aufhielten, nicht aus dem Bevölkerungsregister gestrichen wurden (dabei kann das ÖSHZ der neuen Gemeinde dies vom Gesetz her übernehmen). Damit geraten die Obdachlosen verwaltungsmäßig in eine verzwickte Lage und in einen rechtslosen Raum.

RESOLUTION 58:

ALTERNATIVE WOHNUNGSFORMEN ANERKENNEN

2004 hat der Dienst eine Konzertierung über ständige Unterkünfte auf Campingplätzen und in Freizeitanlagen organisiert, die Gegenstand einer spezifischen Politik in der Wallonie und in Flandern ist. Auch wenn man in den beiden Regionen beabsichtigt, eine weitere Ausbreitung dieses Wohnungstyps zu unterbinden, so haben doch dessen Umfang und soziales Ausmaß die Politiker zum Einlenken bewogen.

Dank der Konzertierung des Dienstes konnte das Bild, das von diesem Wohnungstyp - insbesondere durch die Medien - übermittelt wurde - den armseligsten Unterkünften - zumindest nuanciert werden. Wenn auch eingeräumt wurde, dass einige Campingplätze regelrechte Inseln der Armut waren. Insgesamt aber ist die Realität vielfältiger, lässt nicht unberührt.

Spätere Aussagen, die Wohnwagenbewohner in der Provinz Limburg machten (Treffen auf Provinzebene), deckten sich größtenteils mit denen der Dauerbewohner. Obgleich diese Wohnungsform von den flämischen Behörden offiziell anerkannt wurde, weigern gewisse Gemeinden sich, Gelände für deren Aufnahme vorzusehen. Wohnwagenbewohner sind nicht notwendigerweise Leute, die von Stadt zu Stadt ziehen, wie man meinen könnte. Es handelt sich dabei um eine kulturelle Wahl, die sich ganz einfach darin ausdrückt, dass man woanders als in einem Steinhaus lebt. Örtliche Behörden möchten sie jedoch zwingen, in Sozialwohnungen einzuziehen.

Die Lage der Dauerbewohner von Campingplätzen und der Wohnwagenbewohner ist natürlich nicht identisch. Aber die bestehenden Ähnlichkeiten lassen gemeinsame Lösungsansätze erkennen.

ANSATZ 1. Alternative Wohnungsformen tatsächlich mit den erforderlichen konkreten Maßnahmen anerkennen

Für Wohnwagenbewohner wird beispielsweise die Zurverfügungstellung angepasster Gelände gefordert, wobei die Gemeinde im Weigerungsfalle mit finanziellen Strafen belegt werden soll. Werden diese Menschen regelmäßig von einem Ort zum anderen ‚vertrieben‘, wirkt sich das in bedeutendem Maße sowohl auf beruflicher Ebene, als auch auf den Schulbesuch der Kinder aus.

ANSATZ 2. Kommunikationskampagnen zur Bekämpfung von Stigmatisierung und Diskriminierung vorsehen

Was die Campingplätze und Freizeitanlagen angeht, so handelt es sich dabei nicht automatisch um ‚Bidonvillages‘ (Elendsviertel im Kleinen), wie dies im Journalistenjargon besonders gerne angeprangert wird. Die Anstrengungen dieser Bewohner zur Schaffung eines angemessenen Lebensraums wurden besonders hervorgehoben: eigene Bauten, verschiedene, auf die Bedürfnisse zugeschnittene, aber auch an Ästhetik orientierte Umbauten, Es handelt sich dabei um ihr Recht auf Wohnraum. Bei diesem aktiven Vorgehen und diesem Kampf um ihre Würde haben sowohl die Dauerbewohner, als auch die Wohnwagenbewohner ein Verlangen nach Bedürfnissen sozialer (beispielsweise Solidarität), finanzieller (Einsparungen, wodurch andere lebenswichtige Bedürfnisse befriedigt werden können) und persönlicher Art (eigene Kompetenzen innerhalb einer Gruppe entwickeln) zum Ausdruck gebracht, das sie durch diese Lebensweise verwirklichen konnten.

ANSATZ 3. *Eine offene Betrachtungsweise der alternativen Wohnformen, bei denen die Beteiligung der einzelnen Akteure entscheidend ist, annehmen*

Die Behörden und die Gesellschaft bleiben häufig einer erzkonservativen Sicht des Wohnungswesens verhaftet. Jeder begreift, dass man nicht gleich was, gleich wo, gleich wie zulassen kann, dass Normen erforderlich sind, es wird jedoch beantragt, dass kreative Alternativprojekte nicht von vorneherein auf Ablehnung stoßen, die auf unantastbaren Normen beruht, und dass einer Diskussion über Projekte zugestimmt wird. Dies erscheint umso unumgänglicher, als das Recht auf eine angemessene Wohnung vielen Bürgern nicht gewährleistet wird.

RESOLUTION 59: EIN TATSÄCHLICHES RECHT AUF ENERGIE EINFÜHREN

Das Recht auf Energie ist absolut nicht gesichert. Es bestehen sicherlich Unterschiede zwischen den Regionen, da der Gas- und Stromsektor in Flandern liberalisiert wurde, doch quer durch das ganze Land stehen ab Mitte eines Monats Familien ohne Energie da.

Das Argument des Energiezählers mit Kassierautomatik, mit dem nachgewiesen werden soll, dass die Energielieferung (praktisch) nicht mehr eingestellt werden kann, ist fadenscheinig: wie dies zahlreiche Beteiligte hervorhoben, wird der Benutzer durch den Energiezähler mit Kassierautomatik zu einem Verbrauch nicht nach seinen Bedürfnissen, sondern nach seinen finanziellen Möglichkeiten gezwungen. Überdies werden diejenigen, die ihre Karte nicht aufladen, viel zu rasch als ‚unredlich‘ angesehen, was meist zur vollständigen Einstellung der Energielieferung führt. Der Energiezähler mit Kassierautomatik verursacht auch praktische Probleme: mangelnde Anzahl Zahlautomaten, begrenzte Öffnungszeiten, Fahrtkosten, Dennoch handelt es sich einigen Aussagen zufolge um ein Hilfsmittel, das in gewissen Fällen zu einer finanziellen Selbstdisziplin beitragen kann.

Der Leistungsbegrenzer, der in den drei Regionen mit unterschiedlichen Modalitäten fortbesteht (in Brüssel wurde er ganz einfach dem Energiezähler mit Kassierautomatik für den liberalisierten Markt vorgezogen) basiert auf dem Prinzip der 6 Ampere. Diese Menge reicht für eine normale Benutzung der gebräuchlichen Geräte absolut nicht aus.

Man kann daher nur feststellen, dass weder der Energiezähler mit Kassierautomatik noch der Leistungsbegrenzer ein menschenwürdiges Leben garantieren. Ein vernünftiger Lösungsansatz lässt sich daher weder für die eine, noch für die andere Formel aufstellen.

ANSATZ 1. *Das Recht auf Energie in der Verfassung festschreiben*

Indirekt besteht das Recht auf eine Mindestmenge Energie schon in der Verfassung (Recht auf eine angemessene Wohnung, Recht auf Sozialhilfe, Recht auf Schutz der Gesundheit). Die Liberalisierung der Energiemärkte verstärkt jedoch die Vertragslogik, die Personen in prekären Lebensumständen benachteiligt. Daher sollte dieses Recht ausdrücklich festgeschrieben werden.

ANSATZ 2. *Einen von Lieferanten unabhängigen „Ombudsmannendienst schaffen“*

Auf föderaler Ebene soll die Kommission zur Regulierung von Strom- und Gaspreisen (CREG) zum heutigen Tag über einen Betrag in Höhe von 800.000,- Euro zur Schaffung eines derartigen Dienstes verfügen, der immer noch nicht eingesetzt wurde, obwohl die Klagen sich häufen. Der föderale Wirtschaftsminister hat für Anfang 2006 die Einsetzung eines solchen Dienstes versprochen.

ANSATZ 3. *Einen tatsächlichen Zugang zu einer Mindestmenge Gas und Strom garantieren*

Es muss sich dabei um einen ausreichenden, allen Einkommenskategorien offenen Zugang zur Energie handeln. Die Haushaltszusammensetzung muss berücksichtigt werden.

ANSATZ 4. *Vollständiges Einstellen der Energielieferung verbieten*

Vollständiges Einstellen der Energielieferung verbieten, außer im Falle von Unredlichkeit oder Betrug. Die Unredlichkeit muss vom Gesetzgeber genau definiert werden und Zahlungsschwierigkeiten dürfen nicht Bestandteil sein.

ANSATZ 5. *Die Mehrwertsteuer auf Energierechnungen von 21 % auf 6 % senken*

Ausgleichende Maßnahmen müssen geprüft werden, damit die Einnahmen der Sozialen Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

ANSATZ 6. *Klare Auskunft über die Liberalisierung erteilen*

Dieser Antrag wurde von allen Beteiligten vorgebracht, unabhängig davon, ob der Markt bereits liberalisiert wurde oder nicht. Die Werbung der verschiedenen Gesellschaften der liberalisierten Märkte läuft auf eine Verkaufsförderung hinaus und zielt nicht darauf ab.

ANSATZ 7. *Die Kontrolle der Lieferanten ausdehnen und insbesondere die Praxis des unkontrollierten Verkaufs bekämpfen*

Diese wurden auf dem flämischen Markt in den benachteiligten Vierteln festgestellt. Dem sollte abgeholfen und derartigen Verhaltensweisen auf den beiden anderen Märkten vorgebeugt werden.

ANSATZ 8. *Die Funktionsweise der LAC (Lokale Adviescommissies) in Flandern, der CLAC (Commissions Locales d'avis de Coupure) in der Wallonie evaluieren, gegebenenfalls anpassen*

Einige befürworten, dass vollständige Sperrungen der Energiezufuhr immer Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung sind.

ANSATZ 9. *Für minderbemittelte, einkommensschwache Eigentümer angepasste Beihilfen schaffen (also nicht ausschließlich in Form von Steuerermäßigungen), die es ihnen ermöglichen, ihre Wohnung so zu verbessern, dass sie Energieeinsparungen erzielen können (Isolierung, ...)*

Die Justiz als Triebfeder für die tatsächliche Gleichheit Aller in rechtlichen Angelegenheiten

Stand des Textes

10 Jahre Allgemeiner Bericht über die Armut waren der Anlass für die auf Initiative der König- Baudouin-Stiftung durchgeführten 11 dezentralisierten Treffen (10 Provinzen + Brüssel). Diese und die drei, 2005 vom Dienst betreuten Konzertierungen führten zur Abfassung dieses Orientierungspunktes.

Art der Teilnehmer: Vereinigungen, durch die in Armut lebende Menschen sich vertreten fühlen, Anwälte, Dienste, die ersten juristischen Beistand gewährleisten, ÖSHZ, Justizhäuser, Ausschüsse für juristischen Beistand, Wissenschaftler, Plattform, in der verschiedene Akteure, die sich um den Zugang zum Recht bemühen, vereint sind.

Eine nähere Betrachtung der Haltung des Gesetzgebers der Armut gegenüber wäre in diesem Orientierungspunkt angebracht. Denn er legt fest, innerhalb welchen Rahmens die Akteure der Justiz tätig sind. Vereinigungen, Beteiligte und Forscher vertreten die Ansicht, dass die Sozialkontrolle gegenüber benachteiligten Bevölkerungsschichten in den letzten Jahren zugenommen hat. So kommt es, dass bedürftige Menschen im Rahmen von Strafverfahren häufiger mit dem Justizapparat in Kontakt geraten als andere. Selbst in Zivilverfahren treten sie wesentlich häufiger als Beklagte denn als Kläger auf. Im nachstehenden Text wird diese grundsätzliche Frage dennoch nicht erörtert, da die Zeit für diesbezügliche konzertierte Überlegungen nicht ausreichte.

RESOLUTION 60: ABHILFE BEI VERZICHT AUF INANSPRUCHNAHME DER JUSTIZ SCHAFFEN

Das Gericht stellt die letzte Möglichkeit dar, sein Recht einzufordern, wird jedoch von benachteiligten Personen nur allzu selten in Anspruch genommen. Besteht auch heute verstärkt das Angebot, auf ersten juristischen Beistand zurückzugreifen, bei dem kostenlose Auskünfte erteilt werden, wird immer noch häufig auf die Inanspruchnahme der Justiz verzichtet. Organisationen für juristischen Beistand bestätigen, dass die Bürger, die sich an diese Dienste wenden, vorrangig den sozialen Mittelschichten angehören. Bedürftige Menschen nehmen diese Dienste nur selten in Anspruch. Und von denen, die sich an sie wenden, verzichten viele darauf, ein Gerichtsverfahren anzustrengen, auch wenn sich dies als notwendig erweist.

Die Gründe für den Verzicht auf Inanspruchnahme sind unterschiedlich : fehlendes Bewusstsein der Tatsache, eine Rechtsperson zu sein, mangelnde Information, Angst, vor Gericht zu erscheinen, die mit einem Gerichtsverfahren verbundenen Kosten, Furcht vor den künftigen Auswirkungen einer Entscheidung, selbst wenn diese günstig ausfiele (beispielsweise bei einem Rückgriff gegen eine Instanz, von der man weiter abhängig sein wird) ... Für besonders bedürftige Menschen häufen die verschiedenen Hindernisse sich an.

Wesentliche Voraussetzung für die Bekämpfung dieses Phänomens ist, sich des Ausmaßes des Verzichts auf Inanspruchnahme bewusst zu werden und die Gründe dafür zu verstehen. Ein erster Schritt wäre daher das Zusammentragen des bereits verfügbaren Wissens, worauf gegebenenfalls eingehende qualitative Untersuchungen folgen sollten.

RESOLUTION 61: AUF DIE ZENTRALEN AKTEURE DES JURISTISCHEN BEISTANDS ZURÜCKGREIFEN

Im Laufe der Vorbereitungstreffen zur Abfassung dieses Berichts wurden die Ausschüsse für juristischen Beistand (AJB) als interessante Instanzen für eine vergrößerte Erreichbarkeit der Justiz angesehen, dies sowohl auf Grund der Aufgaben, mit denen sie betraut sind¹²⁵, als auch auf Grund der unterschiedlichen Herkunft ihrer Mitglieder¹²⁶.

Zahlreiche Akteure haben jedoch Verbesserungen benannt, die die Arbeit der AJB optimieren könnten.

¹²⁵ Die Ausschüsse für juristischen Beistand sind insbesondere mit der Organisation der Bereitschaftsdienste für ersten juristischen Beistand betraut, der von den Anwälten gewährleistet wird, mit der Konzertierung und Koordinierung zwischen den Organisationen für juristischen Beistand; sie achten darauf, dass Information über das Bestehen und die Zulassungsbedingungen zum juristischen Bestand verbreitet werden (Art. 508/3 des Gerichtsgesetzbuches).

¹²⁶ Die Ausschüsse für juristischen Beistand setzen sich zusammen aus der Anwaltskammer, aus Vertretern der Öffentlichen Sozialhilfzentren und aus anerkannten Organisationen für juristischen Beistand (Art. 508/2 § 3 des Gerichtsgesetzbuches).

ANSATZ 1. *Einen Platz für die Vertretung mittelloser Rechtssuchender vorsehen*

Vereinigungen, durch die bedürftige Menschen sich vertreten fühlen, beantragen eine Vertretung innerhalb der AJB. Der Gesetzgeber hat diese Möglichkeit nicht vorgesehen, sie besteht jedoch für andere Instanzen, die durch ihn geschaffen wurden, beispielsweise für den föderalen Beratungsausschuss für Sozialhilfe. Dieser Ausschuss setzt sich insbesondere „aus 14 Mitgliedern zusammen, die auf Grund ihrer Erfahrung und ihres Sachverstands in den Zuständigkeitsbereichen des Beratungsausschusses bezeichnet wurden. Mitglieder sind: „... drei Vertreter von Vereinigungen für Bedürftige, die der Dienst zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung vorgeschlagen hat...“¹²⁷.

ANSATZ 2. *Auf die effektive Vertretung der verschiedenen Interessengruppen, aus denen der AJB sich zusammensetzt, achten*

Die ÖSHZ sind im Verhältnis zu den anerkannten Einrichtungen häufig überrepräsentiert. Um diesem faktischen Zustand, der durch die Gesetzgebung ermöglicht wurde, abzuweichen¹²⁸, schlagen Fachleute eine Lockerung der Anerkennungsbedingungen vor¹²⁹. Hierzu gehört die Zurverfügungstellung eines Juristen; diese Forderung stellt bei der Anerkennung von Organisationen das größte Hindernis dar. Einige Akteure beantragen, dass der Begriff „eine Person, die das Diplom eines Doktors oder Lizienten des Rechts besitzt, zur Verfügung zu stellen“, im Königlichen Erlass genauer erklärt wird. Bedarf es eines im Arbeitsverhältnis beschäftigten Juristen oder reicht eine Vereinbarung mit einer außenstehenden Einrichtung (Anwaltskammer, ÖSHZ)?

ANSATZ 3. *Ein System der wechselnden Präsidentschaft einrichten*

Wiederholt wurde auf den ungleichen Stellenwert der verschiedenen Interessengruppen innerhalb der AJB hingewiesen (Anwaltskammer, ÖSHZ, anerkannte Organisationen für juristischen Beistand). Um diesem Zustand abzuweichen, organisieren einige AJB eine wechselnde Präsidentschaft. Damit ein solches System jedoch nicht von der Bereitschaft eines jeden AJB abhängt, wird beantragt, diese Funktionsweise verpflichtend einzuführen, indem ein diesbezüglicher Artikel in den Königlichen Erlass vom 20. Dezember 1999 eingefügt wird.

ANSATZ 4. *Die Kompetenzen der AJB erweitern*

Einige Akteure befürworten eine Beteiligung der AJB am weiterführenden juristischen Beistand und im Rahmen der Gerichtskostenhilfe. Ihrer Ansicht nach würde eine derartige Kompetenzerweiterung den Mitgliedern der AJB einen zusätzlichen Motivationszuschub verleihen.

Andere haben noch mehr Ambitionen geäußert: für sie sollten die AJB zum effektiven Dreh- und Angelpunkt des Wissens um und der Überlegung über die Beziehungen zwischen den Gerichtsbehörden und den benachteiligten Rechtssuchenden werden. Sie schlagen beispielsweise vor, der Ausschuss solle eine Aufstellung der Rechtssprechung in Bereichen machen, die relevant für die Armutsbekämpfung sind. In anderen Ländern, beispielsweise in Kanada, bestehen derartige Einrichtungen.

ANSATZ 5. *Die den AJB gewährten Finanzmittel erhöhen*

Einige Fachleute bedauern den Mangel an Finanzmitteln, was die Ausschüsse an der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben hindert. Für andere liegt das Problem nicht so sehr in den fehlenden Finanzmitteln, als vielmehr in ihrer Aufteilung: gewisse AJB können die Kosten für die ihrerseits organisierten Beratungen nicht bestreiten, während andere nicht wissen, wie sie die ihnen gewährten Haushaltsmittel ausgeben sollen.

ANSATZ 6. *Das System einer Dreiparteienvereinbarung aktivieren*

Einige AJB schließen eine Vereinbarung mit der Anwaltskammer und dem ÖSHZ. Dies ermöglicht es ihnen insbesondere, die Bereitschaftsdienste für den ersten juristischen Beistand in den Räumlichkeiten des ÖSHZ abzuhalten und den mit dem Erteilen dieses Beistands betrauten Anwalt zu bezahlen. Es gibt Vereinbarungsmodelle, beispielsweise das vom AJB Nivelles ausgearbeitete, die von anderen AJB verwendet werden könnten.

¹²⁷ Art. 2 §1 des Königlichen Erlasses vom 21. Juni 2001 über die Zusammensetzung, die Kompetenzen und die Funktionsweise des föderalen Beratungsausschusses für Sozialhilfe, B.S., 22. September 2001.

¹²⁸ Art. 8 §2 des Königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten über die Anerkennung der Organisationen für juristischen Beistand sowie über die Zusammensetzung und die Funktionsweise des Ausschusses für juristischen Beistand und zur Festlegung der objektiven Kriterien für die Gewährung von Subsidien an die Ausschüsse für juristischen Beistand, in Ausführung der Artikel 508/ 2, §3, Absatz 2 und 508/4, des Gerichtsgesetzbuches.

¹²⁹ Art. 2 des Königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1999.

Zahlreiche Akteure schlagen einen ersten juristischen Beistand vor: Vereinigungen, Anwaltskammern, ÖSHZ, Justizhäuser, ... Damit der Bürger darauf zurückgreift, muss er allerdings wissen, dass es ihn gibt und welche seine Aufgaben sind. Um weiterführenden juristischen Beistand zu beantragen, muss die Person sich an das Büro für juristischen Beistand wenden (BJB) oder an einen freiwillig zur Verfügung stehenden Anwalt. Auch hier ist die korrekte Information über die zu befolgende Vorgehensweise eine unabdingbare Voraussetzung.

ANSATZ 1. *Den Informationsauftrag der Ausschüsse für juristischen Beistand evaluieren*

Der Gesetzgeber hat diesen Informationsauftrag ausdrücklich vorgesehen und die Ausschüsse für den juristischen Beistand damit betraut; er bittet sie, diese Aufgabe mit besonderer Wachsamkeit „bei den besonders anfälligen sozialen Gruppen“¹³⁰ zu erfüllen.

Es muss evaluiert werden, ob letztere tatsächlich Zugang zur Information haben, wenn sie es wünschen.

Im Laufe der Konzertierungen und Treffen auf Provinzebene wurde häufig darauf hingewiesen, dass die Orte, an denen die Information erteilt wird, von entscheidender Bedeutung für deren Zugänglichkeit ist.

- Die räumliche Nähe ist wichtig: anhand einer Kartographie der Dienste für juristischen Beistand, ob sie nun anerkannt sind oder nicht, ließe sich die räumliche Aufteilung der Informationsstandorte überprüfen, wären schlecht versorgte Gegenden ausfindig zu machen.
- Die Symbolik der Orte spielt ebenfalls eine Rolle. So können beispielsweise die Justizhäuser, weil sie in Bewährungsmaßnahmen oder Maßnahmen zum Schutz der Gesellschaft einbezogen sind, von verunsicherten Personen, die ganz einfach eine Auskunft erhalten wollen, schlecht aufgenommen werden. Orte, die spontaner aufgesucht werden, wie Gemeindeverwaltungen, Gesundheits- oder Sozialzentren oder Zentren für Familienplanung dürften gute Informationskanäle sein.

ANSATZ 2. *„Proaktive“ Vorgehensweisen ermutigen*

Dienste, die juristischen Beistand leisten, geben zu, dass es ihnen unmöglich ist, mit Personen, die sozial stark isoliert sind, in Kontakt zu treten.

Diese Feststellung hat Fachleute dazu veranlasst, Bürgern in ihrem Lebensmilieu zu begegnen, beispielsweise auf einem Bahnhof. Sie berichten, dass sie so Personenkreise erreichen, die sie ansonsten nie kennengelernt hätten.

Die Schaffung einer Struktur, innerhalb derer Vertreter der Anwaltskammer und der Gemeindedienste zusammenarbeiten, wie sie beispielsweise in Saint-Gilles besteht, ist ebenfalls ein interessantes praktisches Beispiel für eine bürgernahe Justiz.

Einige ÖSHZ geben in Schreiben, die sie an ihre Kundschaft richten, Auskünfte zum juristischen Beistand. Mit dieser Praxis wird eine Auskunft erteilt, ohne dass auf eine Anfrage gewartet würde. Es wird vorgeschlagen, dass andere Instanzen, die Kontakte zu Bevölkerungsgruppen in prekären Lebensumständen haben, insbesondere Gemeinden, Ausländeramt, dieselbe Vorgehensweise anwenden.

ANSATZ 3. *Ein Verzeichnis des juristischen Beistands anlegen*

Teilnehmer an den vorbereitenden Versammlungen zur Abfassung dieses Orientierungspunktes haben sich für die Erstellung eines Verzeichnisses des juristischen Beistands nach geografischen Sektoren eingesetzt. Personen, die eine Auskunft erhalten möchten, erführen auf diese Art und Weise, wohin sie sich wenden müssen, und Fachleute könnten die Benutzer an den passenden Dienst verweisen. Einige Anwaltskammern verfügen bereits über diese Auskunft, allerdings scheint sie kaum, ja fast gar nicht verbreitet zu sein. In Namür haben das Vereinigungswesen und das ÖSHZ gemeinsam ein derartiges Verzeichnis erstellt. Die AJB können eine derartige Vorgehensweise anregen und auf die regelmäßige Aktualisierung des Verzeichnisses achten.

¹³⁰ Artikel 508/3 3° des Gerichtsgesetzbuches.

Die Anwaltshonorare und die Verfahrenskosten belasten kleine Einkommen stark. Der zu zahlende Betrag, aber auch die Ungewissheit hinsichtlich des zu zahlenden Endbetrags erweist sich als Hemmschuh.

ANSATZ 1. *Den Höchstsatz der Einkommen, mit denen das Anrecht auf weiterführenden juristischen Beistand eröffnet wird, anheben*

Dienste für ersten juristischen Beistand weisen darauf hin, dass immer häufiger Personen, die sich an sie wenden, auf ein Gerichtsverfahren verzichten, weil sie kein Anrecht auf juristischen Beistand haben, da ihre Einkünfte knapp über dem vorgesehenen Höchstsatz liegen.

Alle Justizfachleute, die an den Treffen auf Provinzebene und an den Konzertierungen teilgenommen haben, stellen klar, dass eine Anpassung des Höchstsatzes, der Anrecht auf juristischen Beistand eröffnet, mit einer Erhöhung des diesbezüglichen Haushalts einhergehen muss. Anderenfalls würde der geleistete Beistand wegen der Zunahme der Arbeitslast auf Grund der angestiegenen Zahl Anspruchsberechtigter qualitativ darunter leiden oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gleichkommen, nicht aber einem öffentlichen Dienst.

ANSATZ 2. *Mit den betroffenen Akteuren die verschiedenen bestehenden Vorschläge überprüfen, mit denen die Hindernisse finanzieller Art für den Zugang zum Recht beseitigt werden können*

- Mit einem Gesetzesvorentwurf soll dem Bürger ein Anreiz zum Abschluss einer Rechtsschutzversicherung gegeben werden, indem deren Einfügung in die Familienhaftpflichtversicherungsverträge verpflichtend wird. Vereinigungen, durch die bedürftige Personen sich vertreten fühlen, haben starke Zweifel daran geäußert, dass mittellose Personen einen solchen Vertrag abschließen werden und dass dies finanzierbar ist. Zudem besteht das - dem Privatsektor eigene - Risiko, dass Versicherungsgesellschaften sich weigern werden, gewisse Personen zu versichern.
- Die Plattform ‚Gerechtigkeit für alle‘ schlägt die Schaffung eines Fonds des Zugangs zur Justiz vor, der über eine direkte oder indirekte Besteuerung und eine Beteiligung der Rechtssuchenden im Verhältnis zu ihrem materiellen Wohlstand gespeist werden soll¹³¹. Mit diesem Vorschlag soll ebenfalls das bedingungslose Anrecht auf sofortige Hinzuziehung eines Anwalts gewährleistet werden, denn es ist unvereinbar mit dem Grundsatz der ‚Waffengleichheit‘, der allen Rechtssuchenden zugesichert werden muss, von den benachteiligten Rechtssuchenden zu verlangen, dass sie Formalitäten erledigen, ehe sie den Beistand eines Anwalts erhalten, und dass dieser Beistand ihnen entzogen wird, sobald ihre Einkünfte einen gewissen Höchstsatz übersteigen. Die Überprüfung der Finanzsituation muss während der Bearbeitung der Akte erfolgen und den vorübergehenden Schwankungen Rechnung tragen, die umso häufiger vorkommen, als man es mit verunsicherten Bevölkerungsschichten zu tun hat (siehe Orientierungspunkt „Einkommen“ (II), Resolution 5, 4. Ansatz).
- Bei den Diskussionen um den finanziellen Zugang wurde ebenfalls die Festlegung von Honorarsätzen für Anwälte angesprochen, auch wenn sie insbesondere die Rechtssuchenden betrifft, die kein Anrecht auf weiterführenden juristischen Beistand haben. Honorarsätze würden der Ungewissheit über die zu zahlenden Endkosten ein Ende bereiten. Einige Fachleute vergleichen dieses System mit dem, das im Gesundheitswesen angewendet wird. Die Anwälte könnten diesem System der Honorarsätze beitreten oder nicht, wie auch Ärzte sich vertraglich binden können oder nicht.

ANSATZ 3. *Im Rahmen eines auf Gleichheit ausgerichteten Zugangs zur Justiz über die Erstattung der Honorare durch die unterliegende Partei diskutieren*

Zum jetzigen Zeitpunkt besteht eine Ungewissheit hinsichtlich der Erstattung der Anwaltskosten und –honorare, das heißt der Möglichkeit, die für die obsiegende Partei besteht, von der Gegenpartei die Rückzahlung der Anwaltshonorare sowie der Kosten fordern kann¹³². Dies muss unbedingt gesetzlich geregelt werden.

Verschiedene Fachleute, die an den Vorbereitungsarbeiten zu diesem Bericht teilgenommen haben, befürchten, dass das Kostenerstattungsprinzip die Feststellung, es gebe heute eine Zwei-Klassen-Justiz, noch verschlimmert, da dadurch das finanzielle Risiko – Betrag und Ungewissheit – in Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren zunimmt und Personen, für die die Kosten der Justiz bereits heute ein Hindernis darstellen, davon abhalten werden, einen Prozess anzustrengen.

¹³¹ Die Plattform „Gerechtigkeit für alle“ wird zum jetzigen Zeitpunkt unterstützt durch die VoG „Droits des Jeunes“, das „Collectif contre l'exclusion“ (Arbeit und Einkünfte für alle), die VoE „Espace social Télé-Service“, die VoG „Free clinic“, die Liga der Menschenrechte, die christliche Arbeiterbewegung, die VoG „Solidarités nouvelles“ Wallonie, die „Syndicat des Avocats pour la Démocratie“, die VoG „Syndicat des locataires“.

¹³² Ein Entscheid des Kassationshofs vom 2. September 2004 verankert das Kostenerstattungsprinzip in vertraglichen Angelegenheiten.

Mittellose Personen, die sich vor Gericht verteidigen oder selbst ein Verfahren anstrengen möchten, müssen zahlreiche Hürden nehmen: die erforderlichen Unterlagen zusammenstellen, um einen Antrag auf weiterführenden juristischen Beistand einzureichen, während der Bereitschaftsdienste des Büros für juristischen Beistand Schlange stehen, die Entscheidung des BJB abwarten, einen Antrag auf Gerichtskostenhilfe stellen,

ANSATZ 1. *Ein einziges Verfahren für den Erhalt des weiterführenden juristischen Beistands und der Gerichtskostenhilfe einführen*

Ein einziges Verfahren würde die Verwaltungsformalitäten vereinfachen. Seit 1998 wurden die Bedingungen zur Gewährung dieser beiden Arten von Beistand aufeinander abgestimmt, die Verfahren zu deren Erhalt blieben jedoch unterschiedlich. Der Staatsrat verfährt bereits auf diese Art und Weise: Gerichtskostenhilfe wird gewährt, wenn die Bezeichnung eines Anwalts nachgewiesen wird.

ANSATZ 2. *Die Anzahl geforderter Belege auf das Allernotwendigste beschränken*

Bei einem Antrag auf juristischen Beistand werden oft sinnlose, weil überflüssige Unterlagen gefordert. So macht es beispielsweise keinen Sinn, von einem Antragsteller eine Familienzusammensetzung zu verlangen, wenn bekannt ist, dass es sich um einen alleinstehenden Arbeitslosen handelt. Auch muss kein Nachweis über die Einkünfte des Ehegatten verlangt werden, wenn die Person nachgewiesen hat, dass sie Arbeitslosengeld zum Satz eines Familienvorstands erhält.

ANSATZ 3. *Die Liste der Personen, die wahrscheinlich nur über geringe Einkommen verfügen, vervollständigen*

Bestimmte Kategorien von Personen müssen keinen Einkommensnachweis erbringen. Die Teilnehmer an den vorbereitenden Versammlungen zu diesem Bericht beantragen, dass Personen, die Anspruch auf eine kollektive Schuldenregelung haben, ebenfalls automatisch Anrecht auf kostenlosen weiterführenden juristischen Beistand erhalten, indem sie einen Beleg zu ihrer Lage vorlegen.

Überschuldete Personen, die nicht in einem Verfahren kollektiver Schuldenregelung stehen, sollten einfacher in den Genuss eines kostenlosen juristischen Beistands kommen, auch wenn ihre Einkünfte über dem Höchstsatz liegen, indem man die Belastungen berücksichtigt, die durch eine außergewöhnliche Verschuldung entstanden sind. Dieser Begriff müsste im Königlichen Erlass genauer festgelegt werden¹³³.

ANSATZ 4. *Den Akteuren des weiterführenden juristischen Beistands auf elektronischem Wege den Zugang zu gewissen Datenbanken eröffnen*

Um bereits verunsicherten Personen Behördengänge zu ersparen, haben einige Akteure vorgeschlagen, bestehende Datenbanken auf elektronischem Wege zugänglich zu machen. Die Anwälte dürfen bereits heute das Nationalregister einsehen, ohne jedoch frei und automatisch darüber zu verfügen. Die gleiche Vorsicht ist bei einem elektronischen Datenzugriff geboten. Es sollte genau festgelegt werden, wer Zugang hat und zu welchen Daten. Mehrere Teilnehmer an den Konsultierungen verweisen nachdrücklich darauf, dass ganz besonders auf den Respekt des Privatlebens der Rechtssuchenden geachtet werden muss. Andere befürchten, dass durch die Benutzung eines Informatiknetzes für die Einschätzung einer Lage eine gewisse, heute mögliche Flexibilität verloren geht.

ANSATZ 5. *Artikel 508/9 § 1 des Gerichtsgesetzbuches abändern*

„Für den Erhalt eines kostenlosen oder teilweise kostenlosen weiterführenden juristischen Beistands verweisen die Personen, die den ersten juristischen Beistand gewähren, den Antragsteller an das Büro“.

Legt man diese Bestimmung sehr eng aus, kann sie bedeuten, dass der Antragsteller notwendigerweise zuerst den ersten juristischen Beistand erhalten muss. Konkret wird diese Bestimmung jedoch nicht angewandt. Mit einer Abänderung dieses Artikels würde jeder Zweifel ausgeräumt.

¹³³ Königlicher Erlass vom 18. Dezember 2003 zur Festlegung der Bedingungen des kostenlosen ersten juristischen Beistands oder des kostenlosen oder teilweise kostenlosen weiterführenden juristischen Beistands und der Gerichtskostenhilfe, B.S. 24. Dezember 2003.

Bei den Konzertierungen und den Treffen auf Provinzebene wurde der in den Verfahrenshandlungen und den Gerichtsentscheidungen verwendete Stil einstimmig als Hindernis für den Zugang zur Justiz hervorgehoben.

ANSATZ 1. *Für alle verständliche Modelle von Verfahrenshandlungen verallgemeinern*

Es gibt einen sehr konkreten Gesetzesvorschlag zur Vereinfachung der Gerichtssprache¹³⁴, der bisher jedoch noch nicht konkretisiert wurde. Er basiert auf Überlegungen von Fachleuten (Richter, Anwälte, Gerichtsvollzieher, Gerichtsschreiber und Sozialassistent), die sich unter der Koordinierung der König-Baudouin-Stiftung, in Zusammenarbeit mit dem Beratungsbüro für Lesbarkeit (Bureau de Conseil de Lisibilité) und dem Zentrum für Chancengleichheit mit der Frage befasst haben. Im strafrechtlichen Bereich hat sich diesbezüglich bisher noch gar nichts getan.

ANSATZ 2. *Die Urteile verständlich machen*

Im Rahmen der Konzertierungen haben die Fachleute darauf aufmerksam gemacht, dass die Vorschläge der ‚Association Syndicale des Magistrats‘ (Interessenvertretung der Richter- und Staatsanwaltschaft) (ASM) zur Abfassung der Urteile in zivilrechtlichen Angelegenheiten, die darauf abzielen, dass auch ein Rechtsunkundiger sie versteht, absolut zutreffend sind¹³⁵. In diesem Zusammenhang sollte unbedingt daran erinnert werden, dass die Rechtssuchenden ein Urteil nicht immer mit Hilfe eines Anwalts zur Kenntnis nehmen können.

Die Vorschläge der ASM betreffen die Struktur der Urteile, ihren Inhalt, den verwendeten Wortschatz und den angewandten Satzbau. Konkret zielen diese Vorschläge insbesondere darauf ab:

- die lateinischen Ausdrücke zu streichen, die „In Erwägung, dass“, die komplexen Ausdrücke wie „kontradiktorisch erkennend“;
- doppelte Verneinungen zu vermeiden;
- einen Gedanken pro Satz zu formulieren;
- die Reihenfolge der Bestandteile eines Urteils abzuändern, so dass die Entscheidung auf der ersten Seite steht.

Der Kassationshof hat einige dieser Empfehlungen bereits übernommen, ebenso einige Friedensrichter. Viele dieser Vorschläge können auf die Entscheidungen in strafrechtlichen Angelegenheiten übertragen werden.

ANSATZ 3. *Den Parteien systematisch eine Abschrift des Urteils zusenden*

Im Gegensatz zu den Urteilen in Zivilsachen werden die Urteile in Strafsachen den Parteien nicht zugesandt. Möchten sie eine Abschrift erhalten, müssen eine Reihe von Formalitäten erledigt werden: sie müssen in der Kanzlei vorstellig werden, einen Antrag einreichen und Formulare der Kanzlei für die Zahlung ausfüllen. Ein Gesetzesvorschlag zielt darauf ab, allen Parteien unabhängig davon, ob sie durch einen Anwalt vertreten werden oder nicht, eine nicht unterzeichnete Abschrift des Urteils zukommen zu lassen¹³⁶. Die Charta des Sozialversicherten sieht vor, dass Verwaltungsentscheide den betroffenen Personen automatisch zugestellt werden. Es besteht kein Anlass, dies in gerichtlichen Angelegenheiten anders zu handhaben.

ANSATZ 4. *Den Gerichtsschreibern eine didaktische Rolle zukommen lassen*

Die Gerichtsschreiber können bei der Information der Rechtssuchenden eine Schlüsselrolle übernehmen. So wissen manche Leute beispielsweise nicht, dass ein Urteil zugestellt werden muss und erfassen nicht die Tragweite einer solchen Handlung. Der Gerichtsschreiber ist der geeignete Ansprechpartner, um ihnen eine mündliche Erklärung zu geben, die wesentlich besser ankommt, als eine schriftliche.

¹³⁴ Belgische Abgeordnetenversammlung, 7. August 2003, Dok. 51 0158/001. Gesetzesvorschlag zur Abänderung von Artikel 43 des Gerichtsgesetzbuches zur Vereinfachung der Gerichtssprache.

¹³⁵ Association Syndicale des Magistrats, *Dire le droit et être compris : comment rendre le langage judiciaire plus accessible? Vade-mecum pour la rédaction des jugements*, 2002.

¹³⁶ Belgische Abgeordnetenversammlung, Gesetzesvorschlag zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf ein besseres Verständnis der Urteile und Entscheide, 7/10/2004, Dok. 51 1366/001.

Sowohl Fachleute, als auch Vereinigungen beantragen Fortbildungen. Diese betrifft sowohl die Zuhörfähigkeit und die Dialogbereitschaft der Beteiligten als auch das juristische Sachverständnis. Sie betrifft die Akteure des Gerichtswesens ebenso wie die des Sozialbereichs (siehe Orientierungspunkt „Fortbildung“ (XIII)).

Die Vermittlung als Alternative zur Konfliktlösung erfährt zum jetzigen Zeitpunkt eine starke Aufwertung: dies dürfte zur Folge haben, dass die Anzahl der Prozesse gesenkt und der Aktenrückstand im Justizwesen aufgearbeitet wird, die Arbeit des Richters erleichtert und die Konfrontationskultur überwunden wird, verhandelte Lösungen gefördert sowie langwierige und kostspielige Prozesse vermieden werden.

Einige Teilnehmer an den vorbereitenden Treffen befürchten jedoch, dass die Vermittlung zu einer Justiz der zweiten Klasse abgewertet wird, wo es zu Vereinbarungen kommt, durch die die Rechte der schwächeren Partei weniger gut gewahrt würden.

Das Gesetz sollte ein Jahr nach Inkrafttreten (am 30. September 2005) evaluiert werden, damit beurteilt werden kann, ob die Befürchtungen begründet sind. Auch soll geprüft werden, ob die Bereiche, mit denen mittellose Personen besonders häufig konfrontiert werden, tatsächlich den Wirkungsbereich dieser Gesetzgebung berühren.

Dieser Orientierungspunkt wurde aus dem Französischen übersetzt.

¹³⁷ Gesetz vom 21. Februar 2005 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Vermittlung, B.S. 22. März 2005.

Ausbildung von Fachkräften, die im Bereich der Armutsbekämpfung aktiv sind

Stand des Textes

Es gab keine spezifische Konzertierung über die Bildungsproblematik; diese Problematik wurde jedoch mehrfach bei den Zusammenkünften in den 10 Provinzen und in Brüssel sowie in den thematischen Konzertierungsgruppen des Dienstes angeschnitten.

“Es herrscht eine große Kluft zwischen der erlebten Realität von Menschen, die in Armut leben, und der Realität der Sozialassistenten, Rechtsanwälte und Ärzte. Kennen sie die tagtägliche Realität, die Träume und Interessen von Menschen in Armut?” (Zusammenkunft auf Ebene der Provinz Flämisch-Brabant).

Um die Qualität der Beziehungen zwischen in Armut lebenden Menschen und Fachkräften zu verbessern, plädierte der Allgemeine Bericht über die Armut (ABA) für eine bessere Ausbildung der Fachkräfte (Sozialassistenten, Lehrkräfte, im Gesundheitswesen Tätige, kulturelle Akteure, Rechtsanwälte und Magistrate, ...). Mit der Ausbildung sollen nicht nur Kenntnisse in den Bereichen, mit denen die in einer chancenarmen Umgebung tätigen Sozialassistenten oft konfrontiert werden, vermittelt werden, sondern auch Fertigkeiten, um mit Menschen in Armut zu kommunizieren.

RESOLUTION 68:

BESTANDSAUFNAHME DES AUSBILDUNGSBEDARFS UND FESTLEGUNG VON PRIORITÄTEN

Seit dem ABA wurden vor allem im Bereich der Weiterbildung Fortschritte erzielt. Es wurden Dokumentations- und Lehrmittelzentren zur Unterstützung von Weiterbildungsmaßnahmen geschaffen, Lehrmethoden entwickelt sowie Dienststellen ins Leben gerufen, die Ausbildungs- und Begegnungstage über Strategien zur Bekämpfung von sozialer Ungleichheit organisieren. Beispiele sind die Plattform für Strategien, um soziale Ungleichheit im Unterricht zu bekämpfen 'SCHOOL +' ¹³⁸; die Ausbildungstreffen über Armut, die vom "Coordination Santé mentale et précarités" der «Brusselse Franstalige Liga voor Geestelijke Gezondheid» organisiert werden; das Programm «Vierde Wereld Parteneriaat» ¹³⁹; das Ausbildungsangebot des «Vlaams Instituut voor Gezondheidspromotie» zum Thema 'Chancenarmut und Gesundheit', ...

Nun kommt es darauf an, Prioritäten für Maßnahmen zu Gunsten verschiedener (zukünftiger) Fachkräfte auf der Grundlage einer Auflistung der Ausbildungsinitiativen – sowohl Grundausbildungen, als auch Weiterbildungen – festzulegen, die von den Betroffenen selbst positiv bewertet wurden. In einer zweiten Phase müssen Mittel hierfür bereitgestellt werden, um diese guten Praktiken allgemein einzuführen.

Prioritäten können festgelegt werden :

- in der Art der angebotenen Programme; diese reichen von der Bewusstseinsbildung, der Ausbildung von Ausbildern bis zu "gemeinsamen Ausbildungen", wobei das Kennenlernen des Standpunktes der anderen Partei im Mittelpunkt steht, beispielsweise zwischen Sozialassistenten und Antragstellern;
- in Themen, die angeboten werden;
- in Zielgruppen, die erreicht werden;
- in den angewandten Methoden, die von Beschreibungen des "anderen" bis zu eigenen Überlegungen, Fallanalysen und Strategieentwicklungen reichen können.

¹³⁸ <http://www.school-ecole-plus.be>

¹³⁹ Groupe de Recherche Action-Formation, Quart Monde Partenaire, *Le croisement des pratiques. Quand le Quart Monde et les professionnels se forment ensemble*, Paris: Editions Quart Monde, 2002.

Die Teilnehmer der vorbereitenden Zusammenkünfte für diesen Bericht haben daran erinnert, dass in den meisten Ausbildungen dem realen Leben und Denken von in Armut lebenden Menschen wenig oder gar keine Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Für Fachkräfte ist es daher oft schwierig, die vielschichtige Problematik der mit Armut konfrontierten Menschen zu erfassen und die Reaktionen dieser Menschen richtig verstehen zu können. Dies hat Folgen für die Qualität der Dienstleistungen, denn es können falsche Diagnosen erstellt werden, es werden Beratungen angeboten und Maßnahmen ergriffen, die nicht sachdienlich sind, und die Hilfe kann sogar schleichend zur Ausgrenzung der Ärmsten beitragen.

Die Armutsproblematik muss in einen pädagogischen Rahmen eingefügt werden, in dem der (wirtschaftlich-sozialen und kulturellen) Verschiedenartigkeit mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird. Die Teilnehmer der Konzertierungsversammlungen haben – ebenso wie bereits der ABA – auch auf ein Menschenrecht der Erziehung gedrängt, "wonach Armut als ein Verstoß gegen die Menschenrechte und als Anleitung zu Praktiken, die von einer Ablehnung der Armut und von Ausgrenzung zeugen, angesehen wird"¹⁴⁰.

ANSATZ 1. *Sich mit den Vorstellungen von Armut beschäftigen*

In der Grundausbildung muss man den Studierenden die Möglichkeit bieten, ihre Vorstellungen über Armut zu entwickeln. Diese Bewusstseinsbildung soll dazu dienen, das reale Leben und die reale Erfahrung von in Armut lebenden Menschen besser zu verstehen und die strukturelle Dimension der Armut zu erkennen.

Außerdem müssen Module angeboten werden, um als Fachkraft eine respektvolle Haltung erlangen zu können, wie das Entwickeln der Fähigkeit zum Zuhören und Kommunikationsfähigkeiten im Allgemeinen, ein geeigneter Umgang, um in Armut lebende Menschen in ihren Bemühungen zur Bekämpfung der Armut unterstützen zu können.

Es wird darum gebeten, für jede Grundausbildung zu prüfen, wie die Bearbeitung dieser Vorstellungen und dieser Fertigkeiten am besten in den Pflichtlehrplan einbezogen werden kann. Ein fachübergreifender Ansatz wird zweifellos notwendig sein.

ANSATZ 2. *Im Lehrplan den Fächern, die stark mit Armut zusammenhängen, mehr Bedeutung beimessen*

Fachkräfte haben während der Konzertierung erklärt, dass man sie während ihres Studiums zu wenig mit den wesentlichen Aspekten der Armutsbekämpfung vertraut gemacht habe. Ärzte haben darauf hingewiesen, dass dem Fach der Sozialmedizin wenig Bedeutung beigemessen wurde, Rechtsanwälte haben erkannt, dass sie wenig über gesetzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Sozialhilfe wissen, ... Es wurde darum gebeten, kompetente Instanzen zusammenzubringen, damit Studienprogramme ausgearbeitet werden können, in denen mehr Nachdruck auf diese Sachgebiete gelegt wird.

ANSATZ 3. *Erfahrungsorientierte Kenntnisse unterstützen*

Nach Auffassung zahlreicher Teilnehmer der Zusammenkünfte muss die Ausbildung soweit wie möglich auf Erfahrungen ausgerichtet sein. Sie schlagen vor, dass Ausbildungsinstitute ihre Studenten dazu ermutigen, Praktika zu absolvieren in Schulen, Gesundheitszentren, Justizhäusern, Sozialhilfezentren, ..., wo sie mit zahlreichen Benutzern Kontakt haben, oder eine Endarbeit über ein Thema zu verfassen, das sich auf soziale Ausgrenzung, Armut, ... bezieht, und dies ausgehend von ihren Kontakten in der Praxis.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass Ausbildungsinstitute Vereinigungen, in denen Arme das Wort ergreifen, Personen mit praktischer Erfahrung, Streetworker, ... einladen, um den Studenten zu erläutern, mit welchen Problemen sie konfrontiert werden und wie sie damit umgehen sollen, oder dass Besuche organisiert werden an Orten, wo Integrationsprobleme bestehen, oder dass man Studenten an den Tätigkeiten von Vereinigungen teilnehmen lässt.

ANSATZ 4. *Verschiedenartigkeit unter den Studierenden stimulieren*

Eine verschiedenartige Gruppe Studierender zur Gruppe hinzuziehen (einströmen), eine differenzierte Begleitung der Studierenden ausbauen (durchströmen), Personen mit Studienabschluss und unterschiedlichen Hintergründen einstellen (ausströmen), ist wichtig, um die gesellschaftliche Einheitlichkeit der Fachkräfte zu verringern. Ein verschiedenartiges Team von Lehrkräften in einer Schule ist sehr wichtig, um allen Schülern und Eltern mögliche Identifizierungsfiguren und Ansprechpunkte zu bieten und so die Chancengleichheit aller Schüler zu fördern. Es wurden Projekte erarbeitet im Hinblick auf die Begleitung ausländischer Studenten in der Lehrerbildung. Daraus kann man Erkenntnisse gewinnen für eine etwaige Weiterbearbeitung und Ausdehnung auf andere Berufsgruppen und auf Gruppen mit einem unterschiedlichen Hintergrund. Ein flexibleres Ausbildungsangebot, wie ein modularer Studienablauf nach eigenem Tempo, kann auch mehr Studenten aus benachteiligten Kreisen ansprechen.

¹⁴⁰ Rapport Général sur la Pauvreté, ATD Quart Monde, Union des Villes et communes belges (section CPAS), Fondation Roi Baudouin, 1994, S. 396.

Fachkräfte, die Kontakt zu in Armut lebenden Menschen haben, bitten um ein besseres Rüstzeug, um zur Bekämpfung der Armut beitragen zu können. Da die Armut viele Gesichter hat und die Gesetze sowie die Maßnahmen sich schnell entwickeln, ist eine regelmäßige Weiterbildung notwendig, um fachkundig zu bleiben und die Qualität der Dienstleistungen gewährleisten zu können.

ANSATZ 1. *Ausbildung stimulieren und Ausbildungsmittel gewährleisten*

Die Weiterbildung kann stimuliert werden durch die Gewährung von Punktguthaben, die Stimulierung des Lernumfeldes (voneinander lernen, Patenschaften, Beteiligungen, ...), indem die Ausbildung in den Auftrag aufgenommen wird, die Vorgesetzten in der Hierarchie einbezogen werden, ...

Einige sind der Auffassung, dass Fachleute mit Erfahrungen an den Arbeitsplätzen eine Rolle in der Ausbildung der Fachkräfte spielen können. Es wird eine Bewertung der laufenden Experimente, die auf föderaler Ebene neuer und in Flandern bereits älter sind, gewünscht, mit einer besonderen Berücksichtigung dieses Ausbildungsaspektes.

Es müssen finanzielle Mittel für die Weiterbildung bereitgestellt werden. Außerdem müssen die Fachkräfte über die notwendige Zeit verfügen, um an der Weiterbildung teilnehmen zu können. Lehrkräfte, Sozialassistenten, ... stoßen oft auf Schwierigkeiten, wenn sie an einer Ausbildung teilnehmen möchten, weil niemand sie ersetzen kann. Die Weiterbildung des Personals muss programmiert und ins Organisationsprogramm aufgenommen werden.

ANSATZ 2. *Empfangskräfte ausbilden*

Angesichts der Bedeutung des Empfangs (siehe Orientierungspunkt „Begleitung“ (IV)) – der Augenblick des ersten Kontaktes, der entscheidend ist für das weitere Verhältnis zwischen dem Benutzer und der Dienststelle – ist es wichtig, dass Empfangskräfte lernen, wie sie beim Umgang mit in Armut lebenden Menschen und mit der Verschiedenartigkeit im Allgemeinen reagieren und handeln sollen.

Integration verschiedener Voraussetzungen in die Politik zur Armutsbekämpfung

Stand des Textes

Dieser Orientierungspunkt ist keiner spezifischen Konzertierung unterbreitet worden. Sie greift jedoch auch auf die Elemente zurück, die in den thematischen Debatten wiederholt zur Sprache kamen.

Der Inhalt und die Wirksamkeit politischer Maßnahmen hängen maßgeblich von der Grundlage ab, auf der sie beruhen. Eine Betrachtung der zahlreichen Hebel, die im Kampf gegen die Armut betätigt werden können, ermöglicht das Erkennen von Leitlinien, anhand derer politische Ansätze erarbeitet werden können.

RESOLUTION 71: BESTEHENDE ERKENNTNISSE AUFWERTEN

Die Exekutivorgane haben auf föderaler, regionaler oder gemeinschaftlicher Ebene Dienststellen geschaffen, die im Rahmen ihres jeweiligen Spezialgebiets beauftragt sind, Stellungnahmen, Empfehlungen, usw. zur Verbesserung der Sozialpolitik zu formulieren. Darüber hinaus veröffentlichen viele Forschungszentren, wissenschaftliche Institutionen, aber auch Vereinigungen eigene Berichte, die dazu beitragen können, politische Aktionen zu gestalten.

Leider bleibt das hierbei zusammengetragene Material häufig ungenutzt und wird wenig diskutiert. Dieser mangelnde Anklang auf Seiten der politischen Instanzen entmutigt die Akteure an der Basis, die in Armut lebenden Menschen, die Nutznießer öffentlicher Dienste und die Fachleute, sich an Konzertierungsprozessen zu beteiligen.

Der Bericht des Dienstes zur Bekämpfung von Armut hat den Vorteil, einem im Gesetz vorgesehenen Nachbereitungsprozess unterbreitet zu werden¹⁴¹. Er muss der Konferenz der Minister für soziale Integration vorgelegt werden. Die Regierung der Regionen, der Gemeinschaften und des Föderalstaats sind angehalten, sowohl den Bericht als auch die Stellungnahmen der beratenden Instanzen (Nationaler Arbeitsrat, Zentraler Wirtschaftsrat, usw.) zu besprechen. Der Bericht wird auch den verschiedenen Parlamenten unterbreitet. Leider ist zum heutigen Zeitpunkt die Nachbereitung nur teilweise erfolgt.

Dieses Prozedere sollte eine Bereicherung und Fortsetzung der Diskussionen, die in den Konzertierungsgruppen anlässlich der Vorbereitung des Berichts stattgefunden haben, ermöglichen. Somit entsteht eine Dynamik « Basis-Politik-Basis ».

RESOLUTION 72: EINE ALLGEMEINE POLITIK FÜHREN

Der Allgemeine Bericht über die Armut (ABA) befürwortete bereits die Einführung eher allgemeiner, als selektiver Maßnahmen im Kampf gegen die Armut.

Es handelt sich hierbei um Maßnahmen, die im Rahmen einer Strukturpolitik den Nutznießern Perspektiven eröffnen sollen; Einzelmaßnahmen sollten in Dringlichkeitsfällen greifen und provisorischen Charakter haben. Maßnahmen allgemeiner Art haben den Vorteil, einfacher anerkannt und akzeptiert zu werden, da sie große Teile oder gar die Gesamtheit der Bevölkerung betreffen. Hingegen haben zielgerichtete Maßnahmen den Nachteil, dass sie Schwelleneffekte schaffen und die Häufigkeit der Nichtnutzung verstärken.

Nachstehend zwei Beispiele:

– Stärkung der Sozialen Sicherheit

Die Soziale Sicherheit ist ein erster Schutz vor einigen die Armut fördernden Risiken (Arbeitslosigkeit, Krankheit, usw.). Ihre Stärkung erscheint demnach im Rahmen des Kampfes gegen Ausschluss von wesentlicher Bedeutung. Kürzlich ergriffene Maßnahmen,

¹⁴¹ Artikel 4 des Kooperationsabkommens zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und Regionen hinsichtlich der Kontinuität der Armutspolitik, B.S. 16. Dezember 1998 und 10. juli 1999.

wie zum Beispiel die Aktivierungsmaßnahmen von Arbeitslosen, lassen die Befürchtung zu, dass eine Reihe von Leistungsempfängern dazu gedrängt werden, auf Residualrechte zurückzugreifen, das letztmögliche Sicherheitsnetz.

– Förderung einer globalen Kontrolle des Mietwohnungsmarktes

Der dem Wohnungswesen gewidmete Orientierungspunkt (X) hat die Einschränkungen der als vorübergehend zu betrachtenden Mietzulagen, die auf Grund der Dringlichkeit der Krise gefordert wurden, klar erkennen lassen. Tatsächlich können sich nicht mal die Akteure im Feld auf die Nutznießer dieser Zulagen verständigen, sollten diese eingeführt werden: Personen, die auf eine Sozialwohnung warten? Oder innerhalb dieser Gruppe jene Haushalte, die sich in einer sehr dringlichen Situation befinden? Oder andere Personengruppen in prekärer Lage, die nicht unbedingt den Kriterien einer Sozialwohnung entsprechen? Eine allgemeine Wohnungsbaupolitik, die eine Regulierung des privaten Mietwohnungsmarktes und die Fortsetzung des Ausbaus des Sozialwohnungsparks beinhaltet, vermeidet eine solche Ausschluss fördernde Selektivität.

RESOLUTION 73: BERÜCKSICHTIGUNG DER DIVERSITÄT

Armut kennt zwar gewisse „elementare Formen“, bzw. wiederholt auftretende Merkmale, doch den „typischen“ Armen gibt es nicht.

Je nach persönlicher Situation hat die Armut vielerlei Ursachen und Folgen. Hierbei spielen eine Rolle: das Alter (z.B.: erschwerte Zugang zum Arbeitsmarkt für Jugendliche, Autonomieverluste bei Senioren), die Herkunft (Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt, im Wohnungs- und Bildungswesen), der gesundheitliche Zustand (eine chronische Erkrankung kann z.B. hohe Kosten nach sich ziehen und arbeitsunfähig machen), usw.

Sie hängt auch von sozialen Umständen ab und wird bestimmt durch: die soziale Herkunft, die Familienzusammensetzung (kinderreiche Familie, Alleinerziehende), den Aufenthaltsstatus (der z.B. bestimmt, ob eine Person zur Gesundheitsvorsorge oder zur Beschäftigung hat), den Wohnort (der die Bewohner mancher als Ghettos bezeichneter Viertel « abstempelt »), usw.

Sich für unterschiedliche Erscheinungsformen der Armut interessieren, ermöglicht eine bessere Bekämpfung derselben. Erkennt man diese Vielschichtigkeit, können die Antworten - gebündelt in gemeinsamen Forderungen - an die jeweilige Zielgruppe angepasst werden.

Es geht hierbei allerdings nicht darum, Antworten spezifisch für gewisse Bevölkerungsgruppen zu erarbeiten, sondern eher um das Zugänglichmachen von Maßnahmen, darunter auch jener, die insbesondere auf die Bekämpfung der Armut abzielen, durch deren Anpassung an die besonderen Bedingungen.

Einige Beispiele :

- Schaffung von Sozialwohnungen, die ausreichend Platz für kinderreiche Familien bieten;
- Einrichtung von Kindertagesstätten, die außerhalb der klassischen Büroöffnungszeiten Kinder aufnehmen, zugunsten von Eltern mit « atypischen » Arbeitszeiten (VerkäuferInnen, RaumpflegerInnen, ...).

Die Bemühungen sollten in Richtung eines besseren Verständnisses der Vielschichtigkeit des Phänomens Armut gehen (siehe auch Orientierungspunkt über das Wissen (I)):

- durch Unterscheidung der Indikatoren zwecks besserer Berücksichtigung der verschiedenen Armutssituationen;
- durch Förderung qualitativer Forschungsarbeiten, die eine bessere Erkennung der Ausschluss begünstigenden Strukturen und Mechanismen erlauben;
- durch Verbesserung der Qualität von Datenbanken, damit diese die realen Bedingungen der am meisten vernachlässigten Bevölkerungsgruppen widerspiegeln, Obdachlose, in Institutionen lebende Menschen, Personen ohne Aufenthaltserlaubnis, ...;
- durch Anregung von Forschungsarbeiten, die die Einbindung der betroffenen Personengruppen vorsehen.

RESOLUTION 74: FÖRDERUNG DER BETEILIGUNG ALLER

Die Beteiligung der mit der Bekämpfung der Armut befassten Akteure – d.h. der Menschen, die persönlich mit verschiedenen prekären Lebensumständen konfrontiert werden sowie der Fachleute – so lautet die Vorgabe des Armutsberichts. Gemäß dem

Wunsch der Verfasser des Armutsberichts haben sich die Regierungen und Parlamente ein Werkzeug gegeben, diesem Dialog eine Struktur zu geben: der Dienst zur Bekämpfung von Armut, prekärer Lebensumstände und sozialer Ausgrenzung¹⁴².

Die Beteiligung aller ermöglichen ist jedoch ein hochgestecktes Unterfangen. Hier besteht eine Anforderung vor allem darin, dass die Mitwirkung einen kollektiven Charakter hat: eine einzelne Stimme fällt kaum ins Gewicht und hat wenig Legitimität. Ein kollektives Sprachrohr setzt Mittel voraus, erst recht, wenn es sich um Menschen in Armut handelt. Eine „tatsächliche Beteiligung der Menschen in Armut setzt voraus, dass diese sich in die wichtigen Debatten unserer Gesellschaft einbringen können (über die Verteilung der Arbeit, über das Recht für Alle auf ein ausreichendes Einkommen), dass sie darüber im Bilde sind und dass sie, auf der Grundlage ihrer eigenen Erfahrung darüber reflektieren können“¹⁴³.

Die Vereinigungen, in denen benachteiligte Personen zusammenkommen, spielen in dieser Hinsicht eine wesentliche Rolle. Sie bieten Austauschforen, die für die Schwächsten eingerichtet wurden. Sie leisten auch große Arbeit im vorgelagerten Bereich, um jene Personen zu erreichen, die sich nicht spontan einer Gruppe anschließen.

Diese dem Zusammentreffen mit anderen Partnern vorgelagerten Etappen werden nicht gebührend gewertet, obgleich zahlreiche politische Verantwortliche auf europäischer, föderaler, gemeinschaftlicher oder regionaler Ebene die Beteiligung aller befürworten. Die Forderung, Vereinigungen angemessen und gemäß ihrer Ausgangslage und der durch sie zu leistenden Arbeit zu unterstützen, ist nicht neu aber nach wie vor pertinent.

Konkret wird gefordert, dass die Gesetze, welche die Grundlage zur Anerkennung von Vereinigungen schaffen, einer Überprüfung unterzogen werden, vor allem hinsichtlich der zur Förderung des Vereinigungsrechts von Menschen in Armut bereitgestellten Mittel. Die Forderung nach einer Prüfung bezieht sich spezifisch auf die Mittel, die bereitgestellt werden, damit ein ständiger Kontakt zu den ärmsten Bevölkerungsgruppen zustande kommen und Arbeit im Nahbereich geleistet werden kann, zwei Kriterien, ohne die eine Beteiligung an kollektiven Maßnahmen und am Dialog mit anderen Akteuren nicht möglich ist.

In der Französischsprachigen Gemeinschaft handelt es sich um das Dekret über

Bildungsarbeit in der Erwachsenenbildung¹⁴⁴, welches unter diesem Blickwinkel beleuchtet werden sollte. In Flandern ist es das Dekret über die Armutsbekämpfung¹⁴⁵.

Freie Meinungsäußerung und Handlungsfreiheit gehen mit dem Vereinigungsrecht Hand in Hand. Die Inanspruchnahme von Zuwendungen darf die Unabhängigkeit von Vereinigungen nicht beeinträchtigen, so lautet die Forderung letzterer.

RESOLUTION 75: STREBEN NACH POLITISCHER KOHÄRENZ

In diesem Bericht wird der Leser von einem Orientierungspunkt und einer Resolution auf die anderen verwiesen: Fragen, die in einem Teil des Berichts behandelt werden, haben Einfluss auf die anderen Menschen in Armut erfahren jeden Tag, dass es unmöglich ist, das eine Recht losgelöst von den übrigen zu garantieren, da die Grundrechte unteilbar sind. Auch die im Feld tätigen Fachleute werden mit der wichtigen Tatsache konfrontiert, dass es eine Verbindung zwischen den verschiedenen Politiken gibt: all zu oft haben sie den Eindruck, sie arbeiten im Wesentlichen daran, auf lokaler Ebene strukturpolitischen Mängeln entgegenzuwirken und Armut zu bekämpfen, die auf anderer Ebene geschaffen wurde.

Die sich dieses Sachverhalts bewussten politischen Verantwortlichen haben ein Werkzeug geschaffen, das die verschiedenen Kompetenzebenen miteinander verbindet: die Interministerielle Konferenz für soziale Eingliederung. Eine Optimierung dieser Konzertierungsebene und eine bessere Bekanntmachung ihrer Arbeiten werden gewünscht.

Andere interministerielle Konferenzen, wie etwa jene über das Wohnungswesen, sind ebenfalls wichtige Foren im Sinne einer kohärenteren Vorgehensweise.

RESOLUTION 76: SCHAFFUNG EINER KULTUR DER AUSWERTUNG VON POLITIKEN

Das Kooperationsabkommen über die Kontinuität in der Politik der Armutsbekämpfung, durch die der Dienst geschaffen wurde, unterstreicht sowohl die erforderliche Evaluierung der politischen Schritte, als auch die Beteiligung aller betroffenen Parteien an

¹⁴² Kooperationsabkommen zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen über die Kontinuität der Politik im Bereich Armut, B.S. 16. Dezember 1998 und 10. Juli 1999.

¹⁴³ Rapport Général sur la Pauvreté, ATD Quart Monde, Union des Villes et Communes belges (section CPAS), Fondation Roi Baudouin, p 17.

¹⁴⁴ Dekret über Bildungsarbeit in der Erwachsenenbildung vom 17. Juli 2003, B.S. vom 26/08/2003.

¹⁴⁵ Dekret vom 21. März 2003 über die Armutsbekämpfung, B.S. 11. Juni 2003.

dieser Evaluierung. Diese notwendige Auswertung setzt eine Teilnahme aller betroffenen Akteure voraus, inklusive die der Nutznießer, deren vorrangige Rolle bei der Erarbeitung, Verwirklichung und Auswertung staatlicher Politiken seit dem ABA anerkannt wird.

Eine Evaluierung hinterfragt die Angemessenheit, die Wirksamkeit und Effizienz, die Kohärenz und Nachhaltigkeit der Politiken, damit es eine Verbesserung der Qualität von Entscheidungen geben kann, Ressourcen besser zugeteilt werden können und den Bürgern Bericht erstattet werden kann. Sie setzt die Involvierung aller voraus und ähnelt einem Aneignungsprozess auf Seiten der Akteure, welcher eine permanente Meinungsäußerung ermöglicht¹⁴⁶.

Bei einer Auswertung von politischen Maßnahmen sollten einige spezifische Empfehlungen berücksichtigt werden.

– Systematische Erfassung der Daten

Sowie eine Maßnahme konzipiert wird, sollte über die zur Auswertung erforderliche Datenerfassung nachgedacht werden. Welches sind die pertinentesten Informationen? Wie sollen sie erfasst werden? Wie können ihre Gültigkeit und Zuverlässigkeit gewährleistet werden?

– Vermehrung der Evaluierungsniveaus

Eine Evaluierung der Ergebnisse politischer Maßnahmen ist oft eine komplexe Aufgabe. Es ist manchmal schwierig zu erkennen, ob die erzielten Ergebnisse das Resultat der umgesetzten Politik oder die Folgen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung sind. Eine Vermehrung der Evaluierungsansätze erlaubt es, diese Hindernisse bei der Auswertung zu umgehen. Die Evaluierung sollte in Kenntnis der bei der Umsetzung der politischen Maßnahmen vorherrschenden Bedingungen (der Mittel und des sozialwirtschaftlichen Umfelds), erfolgen.

– Ausweitung des Evaluierungsprozesses auf alle betroffenen Akteure

Die Evaluierung muss offen sein für die Sichtweisen aller beteiligten Parteien: Nutznießer, Sozialassistenten, Sachbearbeiter und Bevollmächtigte, Partner, ... Jeder involvierte Akteur muss seine Prioritäten (Auswirkungen auf das Wohlergehen und Zugang zu Recht, Umsetzung der Gesetzgebung, Effizienz und Wirksamkeit, ...) und die verwendete Evaluierungsmethode verteidigen dürfen.

– Unterstützung der Forschung und Verbreitung auf dem Gebiet der Evaluierungsmethodologie

Dieser Orientierungspunkt wurde aus dem Französischen übersetzt.

¹⁴⁶ Diese Beschreibung orientiert sich an die Definition der Gründercharta der Wallonischen Gesellschaft für Evaluierung und Prognose (*Société wallonne de l'évaluation et de la prospective* (SWEP)) <http://www.prospeval.org/index.html>

DER WEITERE VERLAUF

Dieser Bericht ist nicht das Ziel an sich. Das Kooperationsabkommen, das den Auftrag des Dienstes zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung festlegt, sieht in ihm ein Instrument der politischen Entscheidungsfindung und schreibt eine Debatte über diesen Bericht in den Regierungskreisen, den Parlamenten und den betreffenden beratenden Gremien vor. Zahlreiche Beteiligte und Betroffene vor Ort haben mobil gemacht, um einen Beitrag zu diesem Bericht zu leisten. Ihre Erwartungen an die politischen Entscheidungsträger sind hoch gesteckt.



– Artikel 4 des Kooperationsabkommens zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen über die Kontinuität der Politik im Bereich Armut

Art. 4. § 1. Der Bericht wird der Föderalregierung sowie den Gemeinschafts- und Regionalregierungen, die sich zur Übermittlung des Berichts an ihre Räte, Parlamente oder Versammlungen verpflichten, über die in Artikel 9 erwähnte Interministerielle Konferenz « Soziale Eingliederung » übermittelt.

§ 2. Im Laufe des Monats nach Empfang des Berichts übermittelt ihn die Föderalregierung dem Nationalen Arbeitsrat und dem Zentralen Wirtschaftsrat, die innerhalb eines Monats insbesondere zu den sie betreffenden Bereichen Stellung nehmen. Nach der gleichen Vorgehensweise bitten die Gemeinschaften und Regionen ihre eigenen für diesen Bereich zuständigen Begutachtungsorgane um Stellungnahme.

§ 3. Alle Vertragspartner verpflichten sich, eine Debatte über den Inhalt des Berichts und der Stellungnahmen und insbesondere über die im Bericht enthaltenen Empfehlungen und Vorschläge zu führen.

Liste der Personen, die an der Ausarbeitung des Berichts beteiligt waren

Liste der Personen und Organisationen, die einen Beitrag zur Erstellung des Zweijahresberichts geleistet haben. Es handelt sich um die Teilnehmer der Konzertierungsgruppen, die im Dienst zusammengekommen sind und von Mitarbeitern des Dienstes befragt wurden oder im Laufe der Konzertierung einen schriftlichen Beitrag eingereicht haben.

Gaëtan ABSIL (Université de Liège, APES-Ulg), Séverine ACERBIS (BADJE), Nicole ADAM (Fédération wallonne des assistants sociaux de CPAS), Laurence ADAM (Article 27), Mateo ALALUF (Université Libre de Bruxelles), Marlène ALVAREZ (Sips, Centre de planning familial), Séverine BAILLEUX (FGTB de Bruxelles), Catherine BASTYNS (Lire et Écrire), Martine BERCKMANS (Solidarités Nouvelles Bruxelles), Marc BERGEN (Recht-Op vzw), Anne-Marie BERGHEZAN (Observatoire de la Santé du Hainaut), Jan BEUKELEIRS (Administratie Gezins en Maatschappelijk Welzijn, Ministerie Vlaamse Gemeenschap), Paul BIOT (Mouvement du théâtre-action), Ronny BLOMME (Justitiehuis Gent), Jan BLONDEEL (Koning Boudewijnstichting / Fondation Roi Baudouin), Rita BOLLEN (Vrederechter), Christiane BONTEMPS (Institut Wallon pour la Santé Mentale), Sophie BORCEUX (Habitations Sud Luxembourg), Marie-France BOTTE (Théâtre Royal de la Monnaie), Fabienne BOUCHAT (Service Droit des Jeunes), Naïma BOUIH (Partenariat D+ de Schaerbeek et Saint-Josse), Wendy BRAEKEN (vzw Wijkpartneriaat - De Schakel), Pierre BRIMEYER (Bureau d'aide Juridique de Bruxelles et Ordre français des Avocats du Barreau de Bruxelles), Didier BRISSA (Fédération générale du travail de Belgique Liège), Sabine BURGELMAN (Zuidpoort Gent), Paul BUYCK (Tweedekansonderwijs Mechelen vzw), Bruno BUYTAERT (Vlaams Instituut voor Gezondheids promotie), Koen CALLIAUW (DAK), Sarah CARPENTIER (Centrum voor Sociaal Beleid, UA), Marie-Thérèse CASMAN (Université de Liège, Panel de Démographie familiale), Greet CASTERMANS (Vlaams Overlegplatform Sociale Economie & Meerwaardeneconomie), Paloma CASTRO (Centre d'éducation en milieu ouvert et service jeunesse du CPAS de Saint Gilles), Joke CATRYSSSE (Vlaamse Vereniging voor Respiratoire Gezondheidszorg en Tuberculosebestrijding), CEL WILLEBROEK (ATD Vierde Wereld), Christine CISELET (Le Maître Mot asbl), Bianca CLAES (Integrale Jeugdhulp Antwerpen), Henri CLARCK (Le Pivot d'Etterbeek), Ann CLÉ (Kunst en democratie), Mieke CLYMANS (Samenlevingsopbouw Provincie Antwerpen), Gilles COCK (Fédération des Agences Immobilières Sociales de la Région de Bruxelles-Capitale), Luc COLINET (Ligue Bruxelloise Francophone pour la santé mentale, Coordination Santé Mentale et précarités, Le Pivot asbl), Lysiane COLINET (Relais Social de Mons), Sandrine COLLET (Service d'accompagnement pour personnes handicapées de l'Intercommunale Sociale du Brabant Wallon), Valérie COSTANTINI (Solidarités Nouvelles Wallonie), Philippe COUPLEUR (Dignitas asbl / vzw), Sandy CRABBÉ (De Keeting vzw), Sarah CRAEGHS (Sivi - 't Vincentje vzw), Sophie CRAPEZ (Comme Chez Nous), Jos CRÉ (Koepel Vrije Centra voor Leerlingenbegeleiding), Kurt CREYF (Orde van Vlaamse Balies), Valeer CREYF (ATD Vierde Wereld / ATD Quart Monde), Roger D'HONDT (Schulden Op School vzw), Nancy DE BACKER (Recht-Op vzw), Marcel DE BEUKELEER (Raad van Ouders van de Jeugdhulp), Katrien DE BOYSER (Onderzoeksgroep Armoede, Sociale Uitsluiting en de Stad, Universiteit Antwerpen), Saskia DE BRUYN (Leren Ondernemen) Lieve DE CLEEN (Beweging van Mensen met Laag Inkomen en Kinderen vzw), André DE COCK † (Beweging van Mensen met Laag Inkomen en Kinderen vzw), Marie-Louise DE CROOCK (Antwerps Platform Generatiearmen), Pascal DE DECKER (Onderzoeksgroep Armoede, Sociale Uitsluiting en de Stad, Universiteit Antwerpen), Corinne DE CUYPER (Association de parents luttant contre l'échec scolaire et l'abandon scolaire asbl), Gert DE KEYSER (Vlaamse Huisvestingsmaatschappij), Chris DE KIMPE (Stad Gent-Pedagogische Begeleidingsdienst), Silvère DE LOOSE (Sivi - 't Vincentje vzw), Carine DE MEESTER (Steunpunt Gelijke Onderwijskansen), Magda DE MEYER (Volksvertegenwoordiger), Marcel DE MUNNYNCK (Frittage cultures), Régis DE MUYLDER (ATD Quart Monde / ATD Vierde Wereld), Guido DE PALMENAER (Vrederegerecht), Jan DE RIDDER (Integrale Jeugdhulp Antwerpen), Myriam DE SPIEGELAERE (Observatoire de la Santé et du Social de Bruxelles-Capitale / Observatorium voor Gezondheid en Welzijn van Brussel-Hoofdstad), Noëlle DE VISSCHER (Maison Droit Quart Monde), Wim DE WEERD (Open Huis, deelwerking Protestants Sociaal Centrum Antwerpen vzw), Roseline DEBAILLIE (Federatie Wit-Gele Kruis van Vlaanderen vzw), Nathalie DEBAST (Vereniging van Vlaamse Steden en Gemeenten, team sociaal beleid), Dominique DEBELLE (Relais Social Urbain de La Louvière), Ivan DECHAMPS (Union Nationale des Mutualités Socialistes), Nathalie DECOENE (De Figuranten), Anne-Marie DEKONINCK (Ministère de la Communauté française, Observatoire de l'Enfance, de la Jeunesse et de l'Aide à la Jeunesse), Lucile DELGHUST (De Vrolijke Kring), Chille DEMAN (Fédération Bruxelloise des Unions de Locataires / Federatie van Brusselse huurdersunie), Barbara DEMEYER (Hoger Instituut voor de Arbeid, Katholieke Universiteit Leuven), Christian DENYS (Centre pour l'égalité des chances et la lutte contre le racisme / Centrum voor gelijkheid van kansen en voor racismebestrijding), Agnès DERYNCK (Gaffi asbl), Marilyn DESCAMPS (Union Nationale des Mutualités Socialistes), Ann DESCHACHT (OCMW Oostende), Edouard DESMED (Ligue des Familles), Ella DESMEDT (Hoger Instituut voor de Arbeid), Béatrice DESMET (Hulpkas voor Ziekte- en Invaliditeitsverzekering), Sofie DESMET (Leren Ondernemen vzw), Alexis DESWAEF (Maison Droit Quart Monde), Jean DETIENNE (Commission Royale du Patronage), Jacqueline DETRY (Direction générale de l'Aide à la Jeunesse), Anne DEVRESSE (Maison Rue Verte), Koen DEWULF (Centrum voor gelijkheid van kansen en voor racismebestrijding / Centre pour l'égalité des chances et la lutte contre le racisme), Koen

D'HAEN (De Willers vzw), Philippe D'HAEYERE (Plate-forme 'Justice pour tous'), Els D'HOOGHE (De Keeting vzw), Mercedes D'HOOP (Home Familial Bruxellois), Lydia DIELS (Buurthuis 't Lampeke), Kris DOM (Samenlevingsopbouw Gent), Ellen DRUYTS (MEDimmigrant vzw / asbl), Philippe DUBOIS (Région wallonne, Cabinet du Ministre de la Santé, de l'Action sociale et de l'Égalité des chances), Caroline DUCENNE (Collectif Logement), François DUCHATEAU (Fédération des Equipes Populaires du Centre), Hilde DUMORTIER (Werklozenwerking ABVV), Christophe ERNOTTE (Fédération des CPAS de l'Union des Villes et des Communes de Wallonie), Annie ESMANS (Faim et Froid asbl), Martha FALIZE ('Opvoedingskring', Provincie Vlaams-Brabant), Jacques FIERENS (Université de Liège - FUNDP, avocat), Pénélope FISZMAN (Observatoire de la Santé du Hainaut), Piet FONTAINE (IGOA - GIREP), Sonia FORT (Bijzondere Jeugdbijstand, preventieteam regio Vlaams-Brabant en Brussels Hoofdstedelijk Gewest), Jacques FOURNEAU (Luttés Solidarités Travail), Katleen FRANSEN (Vlaams Netwerk van verenigingen waar armen het woord nemen vzw), Abraham FRANSSEN (Facultés universitaires Saint-Louis), Françoise FRIPPIAT (Comme chez nous - Le Rebond asbl), Isabelle GASPARD (Fédération des Institutions Médico-Sociales), Myriam GAUTHIER (Juge de Paix), Jacqueline GAYE (Le Maître Mot asbl), Werner GEBRUERS (Vlaams Netwerk van verenigingen waar armen het woord nemen vzw), Brigitte GERVAIS (Groupe de réflexion des assistants sociaux des 19 CPAS de Bruxelles / Werkgroep van maatschappelijk werkers van de 19 Brusselse OCMW's), Steven GIBENS (Commissie voor Juridische bijstand Antwerpen), Herman GOEMANS (Centrum Kauwenberg), Brigitte GOEYVAERTS (De Populieren), Frédéric GOIZZET (Collectif Logement), Jean-Pierre GOOR (Fondation Roi Baudouin / Koning Boudewijstichting), Luc GOOSSENS (Onderzoeksgroep Armoede, Sociale Uitsluiting en de Stad, Universiteit Antwerpen), Josée GORIS (POD Maatschappelijke Integratie / SPF Intégration Sociale), Robert GRAETZ (Association syndicale des magistrats asbl), Pascal GRAULICH (Le FOREM), Anne-Catherine GUIO (Institut wallon de l'évaluation, de la prospective et de la statistique), Jean-Luc HACHEZ (Dignitas asbl / vzw), Kathleen HAEVE (Federatie van Vlaamse OCMW-maatschappelijke werkers), Pierre HARGOT (Home Familial Bruxellois), Michel HEMMERYCK (Fédération des Centres de Service Social), Pierre HENDRICK (ATD Quart Monde / ATD Vierde Wereld), Marja HERMANS (Welzijnsschakels), Jean HERMESSE (Landsbond der Christelijke mutualiteiten / Alliance Nationale des Mutualités chrétiennes), Lies HEUGEBAERT (Recht-Op vzw), Nico HIRTT (Appel pour une école démocratique), Ludo HOREMANS (Vlaams Netwerk van verenigingen waar armen het woord nemen vzw), Philippe HUBAUX (AIS Gestion Logement des Cantons de Gembloux et Fosses), Bernard HUBEAU (Vlaamse ombudsdienst), Delphine HUYBRECHT (Fédération Bruxelloise des opérateurs de l'Insertion Socioprofessionnelle), Corinne HUYGENS (Centre d'Action sociale globale Wolu-Services), Suzanne HUYGENS (Relais Social de Charleroi), Geert INSLEGERS (Vlaams Overleg Bewonersbelangen), Jean Pierre JAMIN (Restos du Coeur de Namur, Boutique de Droit), Ivo JANSSENS (Kunst en democratie), Joke JANSSENS (Vlaams Netwerk van verenigingen waar armen het woord nemen vzw), Annick JESPERS (Dignitas asbl / vzw), Jean-Marie JEURISSEN (Rechtbank van eerste aanleg), Betty JOHNSON (Wijkgezondheidscentrum De Sleep vzw), Ria JOHNSON (Centrum Kauwenberg vzw), Luc JOOS (Samenlevingsopbouw Oost-Vlaanderen, Steunpunt Opbouwwerk Meetjesland), Stef JORISSEN (Recht-Op vzw), Claire KAGAN (Centre PMS de la Communauté française de Saint Gilles), Didier KETELS (Droits quotidiens asbl), Geneviève LACROIX (Relais Social de Charleroi), Moo LAFORCE (Leren Ondernemen vzw), Hendrik LARMUSEAU (FOD Sociale Zekerheid / SPF Sécurité Sociale), Rudy LAUWERS ('t Trefpunt 'Warme Hart'), Frans LEEMANS (Brussels Forum van strijd tegen de armoede / Forum Bruxellois de Lutte contre la Pauvreté), Arnaud LEFEBVRE (Maison Droit Quart Monde), Luc LEFÈVRE (Luttés Solidarités Travail), Cécile LEFÈVRE (Mutualité Neutre du Hainaut), Caroline LEJEUNE (Maison Droit Quart Monde), Peter LELIE (FOD Sociale Zekerheid / SPF Sécurité Sociale), Martine LEMAIN (Maison de la Famille), Michele LEMBO OTTORINO (Le Mini Parlement asbl), Bérengère LENS (Observatoire de la Santé du Hainaut), Danny LESCRAUWAET (Steunpunt Algemeen Welzijnswerk), Leo LEVY (Centre d'éducation en milieu ouvert et service jeunesse du CPAS de Saint Gilles), Daniel LHOST (Forum Bruxellois de Lutte contre la Pauvreté / Brussels Forum van strijd tegen de armoede), Miel LISSENS (Directeur Justitiehuis Dendermonde), Gerdi LOGGHE (Sociaal Verhuurkantoor Webra), Pierre-Yves LOISEAU (Dentisterie sociale), Fred LOUCKX (Vrije Universiteit Brussel, Vakgroep Medische Sociologie), Laurence LUYCKFASSEL (Médecins Sans Frontières / Artsen Zonder Grenzen), Bert LUYTS (ATD Vierde Wereld / ATD Quart Monde), Lieve MAESMANS (Project Drieklap Leuven), Paul MAHIEU (Universiteit Antwerpen), Michèle MANHAY (PharmAccess, Pharmaciens sans Frontières / Apothekers zonder Grenzen), Paul MARÉCHAL (L'Observatoire du crédit et de l'endettement), Jan MARIS (Antwerps Platform Generatiearmen), Yves MARTENS (Collectif solidarité contre l'exclusion), Céline MASSON (Partenariat inter-écoles inter-réseaux de Saint Gilles), Jan MATTHYS (Wijkcentrum De Kring), Sofie MERCKX (Médecine pour le Peuple / Geneeskunde voor het volk), Fitwi MESFIN (Habiter Bruxelles), Laurent MESSIAEN (Fondation Roi Baudouin / Koning Boudewijstichting), Jos MEVENSEN (Platform Antwerpse Sociale Huurders), Amina MEZIANI (Médecins Sans Frontières / Artsen Zonder Grenzen), Mickaël MICHEL (ATD Quart Monde / ATD Vierde Wereld), Bruno MILONE (Maison d'accueil 'La Source'), Christophe MINCKE (Facultés universitaires Saint-Louis), Luc MOERKERKE (Vlaams Netwerk van verenigingen waar armen het woord nemen vzw), Ilse MOORS (Antwerps Platform Generatiearmen, Cultuur Proeven), Diane MORAS (Antwerps Platform Generatiearmen), Luc MOREAU (Agence Immobilière Sociale Woluwé-Saint-Lambert), Hein MORTIER (De Figuranten), Marc MOSTIN (Maison Droit Quart Monde), Colette MOULAERT (Médecine pour le Peuple / Geneeskunde voor het volk), Daniëlle MOURAUX (Chercheuse dans le domaine de la sociologie de l'éducation), Astérie MUKARWEBEYA (Association pour l'emploi des diplômés étrangers et d'origine étrangère), Jean-Marie MULLENDER (CPAS Liège), Valérie MÜLLER-KURZ (Antenne Nord-Est, CPAS Bruxelles), Lea MUTSAERTS (Platform Antwerpse Sociale Huurders), Iris NAESENS (Justitiehuis Antwerpen), Ides NICAISE (Hoger Instituut voor de Arbeid, Katholieke Universiteit Leuven), Françoise NOËL (Université Libre de Bruxelles, Centre de Recherche Urbaine), Luc NOTREDAME (Adviseur, Bijstand

aan personen en Openbaar Ambt / Conseiller, Aide aux personnes et Fonction publique), Tanja NUELANT (Hoger Instituut voor Gezinswetenschappen), Marie-Thérèse NYIRIMANA (Faim et Froid asbl), Dirk ONGENA (Recht-Op vzw), Tinne OP DE BEECK (Vlaams Netwerk van verenigingen waar armen het woord nemen vzw), Marc OTJACQUES (Luttes Solidarités Travail Andenne), Els PALMAERS (Vrije Centra voor Leerlingenbegeleiding vzw), Paul PALSTERMAN (Confédération des Syndicats Chrétiens), Benoit PARMENTIER (Ministère de la Communauté française, Observatoire de l'Enfance, de la Jeunesse et de l'Aide à la Jeunesse), Riet PAUWELS (De Keeting vzw), Bart PEETERS (Arteveldehogeschool, Departement Verpleegkunde), Jean PEETERS (Front Commun des Sans Domicile Fixe), Lut PELGRIMS (A-denkers Menen), Ramón PEÑA-CASAS (Observatoire Social Européen), Maria PERDAENS (POD Maatschappelijke Integratie / SPF Intégration Sociale), Annette PERDAENS (Observatoire de la Santé et du Social de Bruxelles-Capitale / Observatorium voor Gezondheid en Welzijn van Brussel-Hoofdstad), Sylvia PERDAENS (ORBEM / BGDA), Marielle PETERS (Forum Bruxellois de la lutte contre la pauvreté / Brussels Forum van strijd tegen de armoede), Jean-Claude PETO (La Ruelle asbl), Koen PHILIPPETH (Samenlevingsopbouw Gent), Mireille PIETTE (Union Nationale des Mutualités Socialistes), Nathalie PIRENNE (Vlaams Netwerk van verenigingen waar armen het woord nemen vzw), Nathalie POELAERT (Agence Immobilière Sociale du Brabant Wallon), Anne QUERINJEAN (Musées royaux, Service éducatif-culturel), Johan QUINTELIER (Bewegingswerk ACV), Isabelle RAVIER (Université Catholique de Louvain, Faculté de Droit), Ria RECTOR (Hogeschool Limburg), Christine REDANT (Réseau Coordination Enfance), Philippe REGNAULT (Restos du Coeur de Namur, Boutique de Droit), Nicole REICH (PharmAccess, Pharmaciens sans Frontières / Apothekers zonder Grenzen), Anita RIMAUX (Centrum Kauwenberg), Françoise ROBIN (Université Libre de Bruxelles), Karine ROCHTUS (Landsbond der Christelijke Mutualiteiten), Truus ROESEMS (Observatorium voor Gezondheid en Welzijn van Brussel-Hoofdstad / Observatoire de la Santé et du Social de Bruxelles-Capitale), Paul ROSIERS (ATD Vierde Wereld / ATD Quart Monde, Recht-Op vzw, Samenlevingsopbouw Antwerpen, Groep 'Energie', Turnhout), Jerry RUYYS (Stad Antwerpen - Dienst Huisvesting), Christine RUYTERS (Institut wallon de l'évaluation, de la prospective et de la statistique), Pierre RYCKMANS (Médecins Sans Frontières / Artsen Zonder Grenzen), Alexandra SAEY (Multidisciplinair Team Bijzondere Jeugdbijstand Oost-Vlaanderen), R. SAGLAM (Médecins Sans Frontières / Artsen Zonder Grenzen), André SANDRA (Comité de citoyens sans emploi), Flor SARENS (De Keeting vzw), Pascal SARLETTE (Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft), Kristien SCHEEPMANS (Federatie Wit-Gele Kruis van Vlaanderen vzw), Jean-Paul SCHILTZ (Front Commun SDF), Patricia SCHMITZ (CPAS Ixelles), Marleen SCHOUTEDEN (Orde van Vlaamse Balies), Vincent SCHROEDER (Relais Social du Pays de Liège), François SCHYVENS (Vlaams Netwerk van verenigingen waar armen het woord nemen vzw), Manuella SÉNÉCAUT (avocate), Carine SERANO (Ligue des Usagers des Services de Santé asbl), Roel SEURS (Brusselse Welzijns- en gezondheidsraad vzw, Brussels Platform Armoede), Katrien SMITS (Kunst en democratie), Anne SNICK (Flora asbl / vzw), Luc SNOECK (Relais Social du Pays de Liège), Magda SNOEKS (Recht-Op vzw), Odette SOENS (Sivi - 't Vincentje vzw), Myriam SOMMER (Office de la Naissance et de l'Enfance), Marcel SOMMEREIJNS (Fédération des Equipes Populaires du Centre), Lou STALLAERT (Comité voor bijzondere jeugdzorg Brussel), Joke STEENHOUDT (vierdewereldgroep Mensen voor Mensen vzw, Aalst), Serge STEIN (Service Médiation Scolaire en Wallonie), Rita STROOBANTS (Werkgroep van maatschappelijk werkers van de 19 Brusselse OCMW's / Groupe de réflexion des travailleurs assistants sociaux des 19 CPAS de Bruxelles), Myriam SUETENS (Vereniging voor Wijkgezondheidscentra), Cathy SZAFRANSKI (ABVV Werklozenwerking), Ingrid TACK (Steunpunt Opvoedingsondersteuning Provincie Vlaams-Brabant), Bernard TAYMANS (Fédération wallonne des assistants sociaux de CPAS), TEAM MIKADO (Centrum voor Geestelijke Gezondheidszorg Mensana Antwerpen), Christiane TENNSTEDT (Réseau d'aide aux toxicomanes et Planning Familial), Hélène TERMONIA (Stichting tegen Kanker / Fondation contre le Cancer), Nele THEUNIS (Centrum voor Algemeen Welzijnswerk Hageland), Maria TINTIKAKIS (Centre d'éducation en milieu ouvert et service jeunesse du CPAS de Saint Gilles), Guido TOTTE (Kansen in Onderwijs Antwerpen), Philippe TOUSSAINT (Dynamo asbl), Paul TRIGALET (Solidarités Nouvelles Wallonie), Philip TURNER (Serice Laïque d'Aide aux Justiciables et aux Victimes BII asbl), Frédéric UREEL (Syndicat des Avocats pour la Démocratie), Paul VAERNEWYCK (Vlaams Netwerk van verenigingen waar armen het woord nemen vzw), Anne VAN CUTSEM (Vzw Kinderdienst), Rudi VAN DAM (FOD Sociale Zekerheid / SPF Sécurité Sociale), Kristien VAN DEN BERGH (Recht-Op vzw), Ann VAN DER WILT (Welzijnszorg vzw), Norbert VAN GAVER (Luttes Solidarités Travail Andenne), Ronny VAN HEE (Landsbond van Liberale Mutualiteiten), Rosa VAN HOVE (Recht-Op vzw), Yves VAN HULSEL (ACV Werkzoekendenwerking), Marie VAN LOOVEREN (Vrije Universiteit Brussel, vakgroep agogiek), Gerard VAN MENXEL (Steunpunt Algemeen Welzijnswerk vzw), Stefaan VAN MULDER (Administratie Gezin en Maatschappelijk Welzijn, Ministerie Vlaamse Gemeenschap), Gunther VAN NESTE (Vlaams Minderhedencentrum), Gert VAN SNICK (Sociaal Verhuurkantoor Baita), Karel VANACKER (De Figuranten), Véronique VANCOPPENOLLE (Ondersteuningsstructuur Bijzondere Jeugdzorg), Sigrid VANCORENLAND (Landsbond der Christelijke Mutualiteiten / Alliance Nationale des Mutualités Chrétiennes), Betty VANDECAUTER (Vzw Leren Ondernemen), Katrien VANDENBEMPT (Provinciebestuur Limburg, Directie Welzijn), Carine VANDELDELDE (Solidarités Nouvelles Bruxelles), Anne VANDOOREN (Home Familial Bruxellois), Jan VANHEE (Beweging van Mensen met Laag Inkomen en Kinderen vzw), Veronique VANHOUTRYVE (Bijzondere Jeugdbijstand, regio's Brussel en Halle-Vilvoorde), Lut VERBEECK (Vereniging van Vlaamse Steden en Gemeenten, team sociaal beleid), Didier VERBEKE (Luttes Solidarités Travail), Ann VERBOVEN (Vlaamse Dienst voor Arbeidsbemiddeling en Beroepsopleiding), Georges VERCHEVAL (Culture et Démocratie), Sabine VERHELST (Culture et Démocratie), Rebekka VERNIEST (Landsbond der Christelijke Mutualiteiten / Alliance Nationale des Mutualités Chrétiennes), Philippe VERSAILLES (Luttes Solidarités Travail), Nicole VETTENBURG (Universiteit Gent, Vakgroep Sociale Agogiek), Victoria VIDEGAIN (Groupe de Réflexion & d'Echange des Praticiens de l'Aide Juridique asbl, Service

communal Justice de proximité), Dominique VISÉE-LEPORCQ (ATD Quart Monde / ATD Vierde Wereld), Didier VRANCKEN (Université de Liège), Jan VRANKEN (Onderzoeksgroep Armoede, Sociale Uitsluiting en de Stad, Universiteit Antwerpen), Roos WAEGHE (Leren Ondernemen), Claire WALTHERY (Ecole Supérieure d'Action Sociale, Liège), Marie WASTCHENKO (Association de la Ville et des Communes de la Région de Bruxelles Capitale, Section CPAS / Vereniging van de Stad en de Gemeenten van het Brussels Hoofdstedelijk Gewest, afdeling OCMW), Christian WETTINCK (Juge de Paix), Sara WILLEMS (Universiteit Gent, Vakgroep Huisartsgeneeskunde en Eerstelijnsgezondheidszorg), Frederik WILLEMS (Stad Antwerpen - Dienst Huisvesting), François WYNGAERDEN (Psytoyens asbl), Dirk WYNSBERGHE (Geneesheer).

Angesichts der Dauer und des Umfangs dieser Konzertierung ist es möglich, dass gewisse Personen oder Organisationen nicht oder irrtümlicherweise in diesem Anhang aufgelistet sind. Wir bitten, dies zu entschuldigen.

Darüber hinaus hat der Dienst die Hilfe der Mitglieder seines Begleitungsausschusses in Anspruch genommen.

Liste der Teilnehmer der Zusammenkünfte anlässlich des 10-jährigen Bestehens des Allgemeinen Berichts über die Armut. Die König-Baudouin-Stiftung (KBS) hat in den zehn Provinzen und in Brüssel jeweils 8 thematische Workshops veranstaltet, in denen die Arbeitsunterlagen des Dienstes erörtert wurden. Zahlreiche Personen und Organisationen kommen in beiden Listen vor, da sie sowohl an den Konzertierungsgruppen des Dienstes, als auch an den provinziellen Zusammenkünften teilgenommen haben.

Fatiha AARAB, Anja ABEEL, Gaëtan ABSIL, Elke ACCIANI, Séverine ACERBIS, Barbara ACQUISTO, Laurence ADAM, Rachida ADOUANE, Karin ADRIAENSEN, Bernadette ADRIAENSENS, Joke AERTS, Joske AERTS, Nuran AKGUN, Koen ALBRECHTS, Jacqueline ALIXIN, Marlène ALVAREZ, Halima AMAGAROU, Gil AMAND, Wouiza AMRANI, Marie-Joëlle ANCIAUX, Marijse ANDREA, Elisabeth ANDRIEN, Nathalie ANGELINI, Marleen ANTHIERENS, Pierre ANTHOINE, Christina ANTOINE, Roseline ANTOINE, Martine APPELTANS, François ARDIES, Josy ARENS, Huguette ARNOLD, Albert ARTOOS, Rachida ASSAIDI, Anne-Pascale BABUT DU MARES, Susana BACO, Hans BAETSLÉ, Séverine BAILLEUX, Carine BAIWIR, Annemie BALCAEN, Thierry BALSAT, Stéphane BALTHAZAR, Philippe BARBIER, Christophe BARTHOLOME, Claire BASTIEN, Kathleen BAUTMANS, Karine BECKERS, Jan BEGHIN, René BEGON, Andrée BÉGUIN, Marijke BEHAEGHEL, Wilfried BEIRNAERT, Johan BEKAERT, Virginie BELLEFROID, Paula BEMELMANS, Jacques BENTHUYNS, Messaouda BENZAAMA, Marc BERGEN, Jean-Marie BERGER, Anne-Marie BERGHEZAN, Luc BERGHMANS, Danielle BERGMANS, Eric BERNARD, Sonia BERTELS, Bruna BETTIOL, Jan BEUKELEIRS, Rosita BIERTEN, Anne BIETTLOT, Jos BILLIET, Anne-Marie BIREN-KLEIN, An BISTMANS, Jean BLANCHEZ, Marcel BLOMME, Yves BOCKLANDT, Dominique BODEUX, Alain BODSON, Jules BODSON, Carine BOGAERT, Christel BOGAERT, Jan BOGAERTS, Dirk BOLLEN, Karel BOLLEN, Jocelyne BONELLI, Ann BONTE, Joost BONTE, Jan BOON, Annemie BOONE, Sophie BORCEUX, Griet BOTTU, Noura BOUAOUD, Fabienne BOUCHAT, Katleen BOUDRY, Naima BOUKHATEM, Mina BOUSELMATI, Wendy BRAEKEN, Marthe BRAEKERS, Isabelle BRAL, Isabelle BREULS, Laurence BREUSKIN, Caro BRIDTS, Hilde BRINCKMAN, Truus BRÖKLING, Wendy BROOS, Lise BRUNEEL, Marie BRUYER, Peter BRUYLAND, Gustave BRUYNDONCKX, Pia BRYNS, Jenny BUELENS, Dirk BUELENS, Audrey BURETTE, Sabine BURGELMAN, Cosmina BUSITA, Paul BUYCK, Nele BYLOIS, Antonio CACI, Philippe CADET, Patricia CAMUS, Sophie CANARD, Fabienne CAPOT, Eva CARDONE, Gaëtane CARLIER, Monique CARPENTIER, Sarah CARPENTIER, Sandra CARREMANS, Véronique CARUSO, Marie-Thérèse CASMAN, Marijke CASSIERS, Carmen CASTELLANO, Olivier CATOIRE, Monique CAUFRIEZ, Rebekka CELIS, Claudine CHALTIN, Vinciane CHARLES, David CHARLES, Frédérique CHENOY, Delphine CHEVALIER, Marie-Paule CHIARELLI, Manuel CHIQUERO, Pascale CIMINO, Christine CISELET, Linda CLAASSEN, Ludo CLAES, Hilde CLAES, Chloé CLAES, Marie-José CLAES, Anja CLAEYS, Henri CLAUS, Marie Louise CLEERENS, Lut CLOETENS, Mieke CLYMANS, Steven CNEUVELS, Jo COLAERS, Luc COLINET, Lysiane COLINET, Sandrine COLLET, Roger COLLINET, Martine COLPAERT, Pascal COLSON, Martin CONINCX, Marie-Paule CONNAN, Helger COOREMANS, Stijn COPPENS, Brigitte COPPIETERS, Guido CORLUY, Liesbeth CORNILLIE, Valérie COSTANTINI, Philippe COUPLEUR, Romain COUSSEMENT, Nadine COUTEREEL, Wouter COX, Fabienne CRAUWELS, Jean-Christian CRETEUR, Valeer CREYF, Bart CRIEL, Guy CROUGHS, Femke CROUX, Anne CUISINIER, Cil CUYPERS, Saskia DAEMERS, Luc DAENEKINDT, Annette DALEM, Catherine DALOZE, Laurent DAMAS, Sandra DAMUS, Jacqueline DANHAIVE, Janette DANYIOUA, Sandrine DAPSENS, Olivier DAVID, Stijn DAVID, Nancy DE BACKER, Rik DE BAERMAEKER, Rita DE BECKER, Jacques DE BILDE, Georges DE BILDERLING, An DE BISSCHOP, Rita DE BOECK, Det DE BOSSCHERE, Jeroen DE BOUVRIE, Katrien DE BOYSER, Philippe DE BRIEY, Saskia DE BRUYN, Jelle DE BRUYNE, Lieve DE CLEEN, Axelle DE CLERCK, Els DE COCK, Eduard DE COUNE, Jeanne DE DECKER, Monique DE DOBBELEER, Claire DE GENNARO, Etienne DE GHELLINCK, Lieve DE GRANDE, Elisabeth DE KERCHOVE, Etienne DE KEYSER, An DE KLERK, Indra DE KNIJF, Daniëlla DE LA RIVIERE, Marianne DE LAAT, Vincent DE LAET, Kurt DE LOOR, Silvère DE LOOSE, Ingrid DE MEESTER, Willy DE MESMAEKER, Magda DE MEYER, Régis DE MUYLDER, Kaat DE NIJS, René DE PRETER, Frankie DE PRINS, Katleen DE RICK, Jacintha DE ROECK, Françoise DE ROY, Brigitte DE SCHUYTTER, Henk DE SMAELE, Jean-Marie DE SMET, Rik DE SMET, Daniëlla DE SPIEGELEER, Jean-Benoît DE STAERCKE, Jacques DE VOS, Tine DE VRIENDT, Patricia DE VRIEZE, Maryke DE WAELE, Bea DE WAGTER, Hilde DE WILDE,

My DE WILDE, Jozef DE WITTE, Kurt DEBAERE, Alexia DEBAILLEUX, Nathalie DEBAST, Alain DEBAUGNIES, Dominique DEBELLE, Shiwanie DEBLAERE, Daniel DEBLAERE, Michel DEBRUYNE, Mieke DEBUYSERE, Christine DECANTERE, Lieven DECEUNINCK, Marc DECKERS, Bernard DECLERCQ, Johan DECLERCQ, Nathalie DECOENE, Marie-Jeanne DECONINCK, Régine DECOSTER, Patricia DECRAENE, Kristine DECROOS, Tineke DECROOS, André DEFAUX, Elke DEFORCE, Isabelle DEFROYENNES, Marie-Françoise DEGEMBE, Heidi DEGERICKX, Pascale DEGRANDE, Leen DEGRIECK, Jurgen DEGRYSE, Tom DEHAENE, Michèle DEHOUSSE, Carine DEILGAT, Fabian DEJOSE, Francine DEKOK, Cécile DELACHARLERIE, Jean DELANDE, Erica DELBAERE, Francine DELECOUR, Isabelle DELENS-RAVIER, Isabelle DELHALLE, Céline DELHOUX, Sonia D'ELIA, Daniel DELLOY, Jean DELMALLE, Sofie DELVAUX, Marina DELVAUX, Jean-Marie DELVOYE, Barbara DEMEYER, Viviane DEMORTIER, Carina DENACOURT, Guy DENEUMOSTIER, Patrick DENEVE, Michel DENIS, Jeannot DEPAEPE, Françoise DEPOORTERE, Martin DEPRAETERE, Anne DEPREZ, Joke DEPREZ, Anne DEREINE, Marie-Paule DERMINE, Nadège DERONNE, Myriam DEROO, Pascal DERWAELE, Erik DERYCKE, Nicole DERYCKERE, Geneviève DESCAMPS, Luc DESCAMPS, Ann DESCHOUHER, Johan DESENDER, Sophie DESLOOVERE, Marie DESMET, Tom DESMET, Rita DESMET, Sofie DESMET, Martine DESOPPERE, Lucile DESSALLE, Benoîte DESSICY, Christelle DEVAERE, Annemie DEVRESE, Anne DEVRESSE, Inge DEVUYST, Cis DEWAELE, Ester DEWILDE, Maurice DEWOLF, Geneviève DEWONCK, Mira DEZUTTERE, Philippe D'HAERYERE, Claire D'HAVÉ, Femke D'HONT, Els D'HOOGHE, Mercedes D'HOOP, Antoine D'HOOP, Luisa DI FELICE, DIABOLO, Lydia DIELS, Danielle DIERCKX, Maria DIERCKX, André DIERCKX, Nuray DOGRU, Elke DOISE, Kris DOM, Isabelle DORCHAIN, David DRAPIER, DRAYESE, Koen DRESSELAERS, Kristel DRIESSENS, Laurent DROUSIE, Cécile DUJARDIN, Bart DUMALIN, Josée DUMALIN, Annick DUMALIN, Wouter DUMOLEIN, Christian DUPONT, Willy DUPONT, Patricia DUQUESNE, Hervé Daniel DUTERTE, Wouter DUTRÉ, Leopold ELIAS, Khadija ELKAASS-PERIN, Danny ENGELS, Christophe ERNOTTE, Bruno EULAERS, Rita EVERAERT, Xavier EVLARD, Christian EXBRAYAT, Alberte EYCKMANS, Gisèle EYCKMANS, Frans FAICT, Chantal FAIDHERBE, Martha FALIZE, Marie FAYT, Jacqueline FELTZ, Carmen FERREIRA DE CARVALHO, Renée FIDLER, Micky FIERENS, Jacques FIERENS, Pénélope FISZMAN, Mesfin FITWI, Catherine FLAMENT, Florida FLORES, Maryse FONTAINE, Pierre FONTAINE, Desie FORIER, Carole FOURMARIER, Jacques FOURNEAU, Piet FRANCOIS, Sandrine FRANKEN, Katleen FRANSEN, Simone FREDERICK, Nicole FREDERICKX, Claire FRÉDÉRIQUE, Sara FREDERIX, Réjane FRENNAIS, Chris FRIGNE, Françoise FRIPPIAT, Charlotte FUNKEN, Paul GALAND, Yoann GALLARD, Serge GARCET, Valérie GARCIA, Sandra GASPAROTTO, Myriam GAUTHIER, Claire GAVRAY, Frédéric GAVROY, Werner GEBREURS, Rosa GEENS, Koen GEERS, Michel GEERTS, Dirk GELDOLF, Jean-Claude GENARD, Pierre GENETTE, Marie Bernadette GENTIEN, Eric GEORGERY, Marie-Christine GERARD, Arnaud GERARD, Françoise GERARD, Frank GERARD, Johanna GERARD, Marcel GERARD, Viviane GERITS, Jeanine GERLACH, Sven GERMONPRE, Elodie GERONDAL, Ann GERYL, Koen GEVAERT, Roger GHIJSEN, Jean GHISLAIN, Thomas GHISLAIN, Ampélio GHISLAIN, Inge GHYSELBRECHT, Sofie GIEDTS, Denis GIELEN, Veerle GIJS, Georges GILIS, Nathalie GILISSEN, Louis GILLARD, Isabelle GILLARD, Annie GILLARDIN, Raphaël GILLET, Michel GLINNE, Thierry GLINNE, Dominique GOBERT, Vincent GODEFROID, Jose GODELAINE, Lionel GODRIE, Herman GOEMANS, Sandrine GOETHALS, Jean-Pierre GOOR, Luc GOOSSENS, Josée GORIS, Raoul GORJON, Steven GORTEBECKE, Laurent GOUVAERT, Jean GRAGONETTI, Laurence GRANDJEAN, Anne GREGOIRE, Georgette GRONDAL, Martine GROSJEAN, Nies GRYSPEERDT, Ingrid GUELFF, Jamila GUENFOUD, Alain GUERITTE, Caroline GUFFENS, Geoffrey GUILLAUME, Leen GYSSELS, Jean-Luc HACHEZ, Joke HAEVE, Kathleen HAEVE, Gert HAMBROUCK, Carole HANOT, Krien HANSEN, Nele HANSSSENS, Lea HARDY, Cathy HARRIS, Chantal HAUTUS, Jos HELLINGS, Tine HELSEN, Michel HEMMERYCKX, Sandra HÉNAUT, Pierre HENDRICK, Rita HENDRICKX, Maryse HENDRIX, Catherine HENRION, Maggy HENROTTE, Yvon HENRY, Karel HERMANS, Luk HERMANS, Lies HEUGEBAERT, Marijn HEYLIGEN, Dany HISMANS, Nele HOFMAN, Bart HOLLEVOET, Ludo HOREMANS, Marina HORVATH, Benoît HOSSAY, Frank HOSTEAUX, Michèle HOSTEKINT, Marie-Louise HOUART, Gwennaël HOUBION, Fernand HOUDART, Winnok HOUSAER, Philippe HUBAUX, Marie-Paule HUBERTY, Theo HULLEBROECK, Marleen HUS, Johan HUYGEN, Corinne HUYGENS, Suzanne HUYGENS, Willi HUYGHE, Els HUYSMAN, Anke INGHELBRECHT, Rassim ITHEIMER, Bernard JACOB, Isabelle JACOB, Kathy JACOBS, Marijs JACOBS, Noëlla JACOBS, René JACQUEMYN, Etienne JACQUES, Mireille JAMAR, Jean-Pierre JAMIN, Richard JAMMART, Luc JANSEN, Dirk JANSSEN, Nele JANSSEN, Joke JANSSENS, Joke JANSSENS, Ivo JANSSENS, Maria-Anna JANSSENS, Colette JANUTH, Anne-Marie JASPAR, Geert JASPERS, Claire JEANGOUT, Isabelle JEANJOT, Françoise JEANMART, Isabelle JENNES, Annick JESPER, Hubert JEUNEN, Karin JIROFLÉE, Bernard JOACHIM, Jacques JOCKIR, Betty JOHNSON, Bieke JONGER, Laura JONKER, Luc JOOS, Stef JORISSEN, Dominique JOUS, Claire KAGAN, Yücel KAHRAMAN, Martine KAPITA KAMBA, Emma KAYOLO-KATSHAKA, Katrijn KELCHTERMAN, Angele KERSTENS, Michel KESTEMAN, Didier KETELS, Damien KINDS, Joël KINIF, Jacques KINSABIL, Luther KLAUS, David KNIEPER, Jean-Paul KNOPS, Marie KOERPERICK, Maria KONINGS, Pat KUSSÉ, Francesco LA PORTA, Alain LABY, Geneviève LACROIX, Paul LAFFINEUR, Moo LAFORCE, Leyla LAGHZAOUI, Catherine LAGNEAU, Bouagaz LAHOUCINE, Jean-Marie LAINE, Anne LAMARCHE, Alexandra LAMBERT, Marie-Noëlle LAMBERT, Patrice LAMBERT, Clémence LAMBINON, Céline LAMBOTTE, Pierre-Yves LAMBOTTE, Stefaan LAMBRECHT, Philippe LAMOTTE, Freddy LANGENUS, Lieve LAPORTE, Anne LARCIN, Delphine LATAWIEC, Lien LATHOUWERS, Murielle LAURENT, Corinne LAUREYS, Rudy LAUWERS, Nathalie LAZZARA, Laurent LEBACQ, Jacques LEBLANC, Béatrice LEBRIAT, Elisabeth LEBRUN, Patrick LEBRUN, Colette LECLERCQ, Daniël LECLERCQ, Martine LECLoux, Christiane LECOMTE, Mia LECOMTE, Gérard LECOQ, Frans LEEMANS, Leona LEEMANS, Caroline LEFÈBVRE, Luc LEFÈBVRE, Sophie LEFÈVRE, Cécile LEFÈVRE, Catherine LEGROS, Hélène LEJEUNE, Brigitte LEKIEN, Ruud LELIEUR, Héloïse LELOUP, Michele LEMBO OTTORINO, Virginie LEMEUNIER, Phil LEMOINE, Pierre LÉONARD, Mathieu LÉONARDT, Laurence LEPOIVRE, Nathalie LEPRINCE, Adeline LEROY, Marcel LEROY, Martine LEROY, Maryline LESSIRE, Melina LETIGIERS, Chantal LEVA, Stan LEYERS, Jacques L'HOES, Daniel LHOST, Nathalie LIBBRECHT, Vincent LIBERT, Henri LIERNEUX, Caroline LIESSSENS, Hervé LISOIR, Maria LISSON, Jo LOCQUET,

Pierre LOISEAU, Muriel LOMME, Filip LOOBUYCK, Dirk LOOSVELDT, Marleen LOUAGIE, Anthony LOUETTE, Carole LOUIS, Betty LUDWIG, Klaus-D. LUETHJE, Bert LUYTS, Karine LYCOPS, Marie Jo MACORS, Suzy MAERTENS, Catherine MAES, Nikie MAES, Rita MAES, Lieve MAESMANS, Stefanie MAEYAERT, Laurent MAILLEN, Ingrid MALBRENNE, Elise MALEVÉ, Geert MALFAIT, Jimmy MALFAIT, Daniel MALOUX, Erik MANNAERTS, Lucas MARAIN, Annie MARCELIS, Jocelyne MARCHAND, Michelle MARCHAND, Françoise MARCIL, Arthur MARÉCHAL, Vanessa MARIAUL, Marie-Ange MARIËN, Yves MARTENS, Fabian MARTIN, Sarah MARTIN, Rita MARX, Claudine MARX, Katty MASCIARELLI, Christine MASSART, Roger MASSET, Nathalie MASSIN, Philippe MATHIEU, Michel MATHOT, Xavier MATHOT, Valérie MATRICHE, Raphaël MATTHIJS, Michel MATTHOT, Valérie MAUGUIT, Philippe MAZY, Paul MEERSMAN, Emiel MEERT, Marie MEEUS, Nicole MEEUSEN, Elisabeth MEIS, Marie-Emilie MENGAL, Antonietta MERIATANTE, Françoise MERTENS, Daniel MEULEMAN, Jos MEVENSEN, Yamina MEZIANI, Mickaël MICHEL, Pietra MICHEL, Françoise MICHIELS, Geneviève MIGAEL, Nathalie MIGNANO, Marc A. MIGNOT, Bruno MILONE, Martin MINNEBO, Eddy MOERENHOUT, Nathalie MOERIS, Luc MOERKERKE, Veerle MOERMAN, Herman MOERMAN, Yota MOKOS, Sophie MOLINGHEN, Anne-Pascale MOLLO, Bernard MONNIER, Séverine MONNIEZ, Georges MONSEUR, René MONTOYER, Liliane MOONS, Ilse MOORS, Diane MORAS, Carine MOREL, Bea MORISSENS, Cecile MORMONT, Maria MORTELMANS, Aude MOTQUIN, André MOULING, Liesbeth MUHRING, Lea MUTSAERTS, Didier MUZALIA, Anne-Marie NAGANT, Cani NAS, Naima NASSIR, Ides NICAISE, Betty NICAISE, Anne-Marie NIHOUL, Françoise NOËL, Marie-Françoise NOËL, Joseph NOISET, Ayden NOLAN, Yvette NOLLET, Rose NOLLEVAUX, Pol NUITTEN, Ivan NULENS, Youri NUYTINCK, Lieve NYS, Cécile NYSSSEN, Vinciane NYSSSEN, Clotilde NYSSSENS, Cécile OBÉE, Inge OBYN, Jenny OGIER, Gerd OLAERTS, Tinne OP DE BEECK, Marie Luz ORDONEZ, Marc OTJACQUES, Veronika PAENHUYZEN, Jean-Marie PAQUAY, Paul PAQUET, Cécile PARENT, Marie-Noëlle PARIS, José PAROLÉZE, Soeladi PARVANEH, Riet PAUWELS, Monique PAUWELS, Michaël PEERSMANS, Bart PEETERS, Jean PEETERS, Magda PEETERS, Patricia PEETERS, Lut PELGRIMS, Robrecht PENDERS, Kathleen PENNING, Pascale PERAITA, Annette PERDAENS, Maria PERDAENS, Fabienne PEROE, Béatrice PERRAD, PETERS, Jean-Louis PETERS, Lieve PETIT, Liliane PETIT-FAVAY, Nicolas PHILIPPART DE FOY, Pierre PHILIPPET, Franck PIERRET, Virgine PIERREUX, Nathalie PIRENNE, Gilbert PIRON, Jean PIRSOUL, Angelo PIZZUS, François PLANCHON, Marcel PLESSERS, Pascale PLUYMEN, Nathalie POELAERT, Alice POLART, Lieve POLFLIET, Benoît PONCELET, Emile PONCIN, Marie PONCIN, Vanessa PONDANT, David PRAILE, Jo PROOT, Maria PROVOOST-VLIEGEN, Erwin PRUVOOST, Roel PULINX, Martine PUTTAERT, Alain PYCK, Ann PYPE, Martine QUEQUIN, Anne QUERINJEAN, Martine QUEROLES, Véronique QUINET, Isabelle QUINTENS, Tom RAES, Catherine RAES, Marie Josée RAES, Noël RAMON, Jacqueline RASADOR, Bernadette RASQUIN, Wendy RASSAERT, Catherine RASSEL, Valérie RECHT, Christine REDANT, Viviane REDANT, Bénédicte RÉGINSTER, Philippe REGNAULT, Pierre REMAN, Claude RENAUT, Leticia REYES, Catherine REYNAERTS, Omer REYNIERS, Sonia REZGUI, Ria RIBBENS, Véronique RICHARD, Christine RIGAUX, Nathalie RIGAUX, Anita RIMAUX, Jean-Jacque ROBYNS, Karine ROCHTUS, Frieda RODET, Truus ROESEM, Paul ROESIERS, Kitty ROGEMAN, Hélène ROGISTER, Françoise ROMAIN, Brigitte ROMBAUT, Christine ROMBAUT, Jackie ROMBAUT, Fredelinde ROSSAERT, Lut ROSSEEL, Michèle ROUSSEL, Eric ROUXHET, Christiane RUE, Catherine RUELLE, Geneviève RULENS, Nathalie RUTTEN, Jerry RUY, Christine RUYTERS, Pierre RYCKMANS, Najat SAADI, Denis SABINE, Véronique SAELENS, Alexandra SAEY, Mourad SAHLI, Caroline SALVATORE, Réjane SAMAIN, André SANDRA, Dirk SANSEN, Latifa SAOUDI, Flor SARENS, Noël SCABAAL, Louise SCABAAL-GUERENNE, Marie-Louise SCHAEN, Muriel SCHAUS, Jean-Marie SCHEPERS, François SCHIJVENS, Marie Chantal SCHMITZ, Patricia SCHMITZ, Els SCHOENMAEKERS, Marcelle SCHRAENEN, Annie SCHREURS, Daniëlle SCHREURS, Harrie SCHREURS, Vincent SCHROEDER, P. SCHUSTER, François SCHYVENS, Etienne SCORIER, Catherine SCORIER, Alice SEGAERT, Christian SEGERS-WILKIN, Philippe SELLIÈRE, Manuella SENECAUT, Carine SERANO, Julie SEREXHE, Claudine SERGEANT, Filip SERVAIS, Roel SEURS, Kara SEVIL, Tine SEYNAEVE, Bert SEYS, Brigitte SEYS, Peggy SIBORGD, Swa SILKENS, Dany SIMON, Dominique SIMON, Josiane SIMONS, Mirko SKORIN, Lia SMANS, Jacqueline SMETS, Lea SNAJDER, Marleen SNEYERS, Anne SNICK, Luc SNOECK, Magda SNOEKS, Koen SNYERS, Marie SOERS, Nathalie SOHY, Gaby SOMERS, Jean SONCK, Lien SONNEVILLE, Marie SOULIER, Guilan SPEELMANS, Anne SPIRGI, Arnaud STAS, Annabel STEEL, Patricia STEIFER, Serge STEIN, Patricia STEPMAN, Paul STESENS, Sylvain STEVENS, Sabine STROOBANDT, Gaston STROOBANTS, Etienne STRUYF, Chantal SWERTS, Inge SWIMBERGHE, Ria SZEKÉR, Ingrid TACK, Jocelyne TALON, Bernard TAYMANS, Christiane TENNSTEDT, Hélène TERMONIA, Danny TEURELINCX, Nicole THAUVOYE, Nele THEUNIS, Véronique THIBAUT, Lea THIELEMANS, Samuel THIRION, Jules THIRY, Stéphanie THOMAS, Jan THUY, Christian THYRION, Pascale THYS, Gil THYS, Catherine THYS, Betty TIELEMANS, Greet TIELEMANS, Emmelie TINDEMANS, Rik T'JAMPENS, Maureen TOMCZAK, Maryse TONON, Anne-Marie TORDEUR, Bernadette TORDOIR-MAUFROID, Candice TOURRET, Jean-Marc TOUSSAINT, Nancy TOYE, Fino TRATSART, Paul TRIGALET, Oanh TRINH, Rosalia TUDISCA, Roel TULLENEERS, Lut TUYMANS, Annemie TYTGAT, Dirk UTEN, Denis UVIER, André UYTRELST, Nathalie VACKIER, Ludo VALCKE, Marie-Thérèse VAN ACKERE, Liselot VAN ASSCHE, Natalie VAN ASSCHE, Bregje VAN AUTREVE, Zeger VAN BESIEN, Cathy VAN BIJLEN, Erwin VAN BIJLEN, Marjorie VAN CAETER, Jeanine VAN CAUWENBERGE, Els VAN CRAEN, Anne VAN CUTSEM, Benediekt VAN DAMME, Nel VAN DAMME, Florette VAN DE GENACHTE, Alfons VAN DE VELDE, Caroline VAN DEN ABEELE, Erik VAN DEN BEGIN, Kristien VAN DEN BOGAERT, Mariëtte VAN DEN BREMPT, Adèle VAN DEN BROECK, Barbara VAN DER BREMPT, Martine VAN DER MAST, Gerda VAN DER PLAS, Rosita VAN DER STEENEN, Ann VAN EECKHOUT, Norbert VAN GAVER, Guido VAN GEEN, Julien VAN GEERTSOM, Martine VAN GIERDEGHOM, Brenda VAN HEIRSEELE, Bob VAN HOECKE, Ann VAN HOOFF, Frédérique VAN HOUCKE, Veerle VAN HOUDENHOVE, Rosa VAN HOVE, Rudy VAN KERCKHOVE, Tanja VAN KERCKHOVEN, Mieke VAN KRIEKINGEN, Dirk VAN LERSBERGHE, Jeannine VAN LESSEN, Wim VAN LOO, Werner VAN MIEGHEM, Karin VAN MUYLDER, Nancy VAN NERUM, Marianne VAN NEVEL, Dirk VAN NOTEN, VAN ONSEM, Hilde VAN RANSBEKE, Tine VAN REGENMORTEL, Martine VAN RUYMBEKE, Sylvie VAN SIMAEYS, Josse VAN

STEENBERGEN, Marc VAN THILLO, Maria VAN WASSENHOVE, Veerle VAN WASSENHOVE, Jos VAN WASSENHOVE, Albert VAN WOLDE, Moira VAN ZEEBROECK, Erik VANACKEN, Erik VANACKERE, Marieke VANBESELAERE, Angela VANBLAERE, Joeri VANCOILLIE, Véronique VANCOPPENOLLE, Jean-Marie VANCRAYEBECK, Pierre VANDAMME, Christine VANDEBUERIE, Anniek VANDECASTEELE, Betty VANDECAUTER, Nathalie VANDEKERCKHOVE, Madeleine VANDELANOITTE, Isabelle VANDEMAELE, Tom VANDEN EEDE, Darline VANDEN HENDE, Wim VANDENABEELE, Luc VANDENABEELE, Katrien VANDENBEMPT, Kurt VANDENBROECKE, Johan VANDENBUSSCHE, Christiane VANDENHOVE, Rita VANDENREYNT, Rudy VANDENREYNT, Georges VANDENREYNT, Hilde VANDEPUT, Béatrice VANDEPUTTE, Hendrik VANDEPUTTE, Michelle VANDEPUTTE, Filip VANDERBEEK, Riet VANDERLEYDEN, Bert VANDERLINDEN, Jacqueline VANDERSCHUEREN, Ingrid VANDERVARENT, Anne VANDOOREN, Hilde VANDORMAEL, Helga VANGEEL, Eric VANGENEUGDEN, Annemie VANHOOREN, Silvie VANHOUTTEGHEM, Patricia VANLAMOEN, Bieke VANLERBERGHE, Lieven VANLEUVEN, Martine VANNESTE, Nadine VANRUSSELT, Stéphanie VANSIGHEN, Hasan VARIS, Mie VERACHTERT, Leen VERBANCK, Lut VERBEECK, Sabrina VERBEEK, Didier VERBEKE, Dieter VERBERCK, Michel VERBIEST, Jan VERBOOMEN, Ria VERBOVEN, Cecile VERDRU, Léopold VEREECKEN, Nicole VERGAELLEN, Caroline VERHAEGHE, Denise VERHAERT, Sabine VERHELST, Bea VERLEYEN, Ans VERLOOY, Vicky VERMEERSCH, Gaston VERMEULEN, Lieven VERNAEVE, Tina VERRAES, Eddy VERSCHUEREN, Eva VERSTRAETE, Aude VERVOIR, Jean-Marie VIAENE, Victoria VIDEGAIN, Ana Isabel VIEIRA DA SILVA, Marie-Thérèse VIKTORY, Bruno VINIKAS, Pascale VINKE, Nelly VISCONTI, Dominique VISÉE-LEPORCQ, Emile VLERICK, Guy VOLDERS, Jean-Luc VRANCKEN, Jeroen VYNCKE, Geert WAEGEMANS, Roos WAEGHE, Riet WALTENS, Claire WALTHÉRY, Bernard WANDJA, Marie WASTCHENKO, Georgette WAUTELET, Jan WAUTERS, Martine WEEMAELS, Brigitte WELTER, André WENKIN, Fabienne WERNETTE, Christian WETTINCK, Agnes WIJNS, Véronique WILLEMART, Sara WILLEMS, Linda WITTEVRONGEL, Aristé WOUTERS, Katty WOUTERS, François WYNGAERDEN, Dirk WYNSBERGHE, Filiz YILMAZ, Sadan YILMAZ, François YVON, Francis ZAMARRON, Jean-Marc ZEIPPEN, Sami ZEMNI, Fabienne ZEVENNE, Chéripha ZOUITA, Olga ZRIHEN, Peter ZWERT VAGHER.

Angesichts der Dauer und des Umfangs dieser Konzertierung ist es möglich, dass gewisse Personen oder Organisationen nicht oder irrtümlicherweise in diesem Anhang aufgelistet sind. Wir bitten, dies zu entschuldigen.

Follow-up des zweiten Zweijahresberichts – Dezember 2003

Der Verwaltungsausschuss des Dienstes zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung hat darum gebeten, diesem Bericht die Bestandaufnahme dieses Follow-ups anzuhängen.

Dieser Überblick ist abrufbar unter <http://www.luttepauvre.be/suivi2003.htm>.

– Föderalebene

- Nationaler Arbeitsrat, Zentraler Wirtschaftsrat: Stellungnahme zum zweiten Zweijahresberichts des Dienstes zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung, 7. Juli 2004.
- Senat :
 - Vorstellung des Zweijahresberichts im Rahmen der großen öffentlichen Debatte "175-25 : Bürger sein in 2005", 9. Mai 2005 ; soziale Eingliederung.
 - Kommissionen für soziale Angelegenheiten, 18. Mai 2005, nachmittags: Meinungs austausch über die Politik der Armutsbekämpfung mit Herrn Ch. Dupont, Minister des Öffentlichen Dienstes, der Sozialen Eingliederung, der Politik der Großstädte und der Chancengleichheit.
- Kammer:
 - Gesundheitskommission, 21. Juni 2005: Vorstellung des Zweijahresberichts und Debatte. Nach dieser Sitzung gab es einen Meinungs austausch über den zehnten Jahrestag des Allgemeinen Berichts über die Armut am 12. Juli 2005.

– Wallonische Region

Wirtschafts- und Sozialrat der Wallonischen Region : Stellungnahme zum zweiten Zweijahresbericht des Dienstes zur Bekämpfung von Armut und für soziale Eingliederung, 19. April 2004.

– Französischsprachige Gemeinschaft

Parlament: Vereinigte Kommissionen für die Zusammenarbeit mit den Gemeinschaften und den Regionen - Session (2003-2004), 6. Mai 2004.

Gemeinsame Prüfung der Zweijahresberichte (2001 und 2003) des Dienstes für die Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung des Zentrums für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung - Dok. n° 518 (2003- 2004).

– Flämische Gemeinschaft

Gezins- en Welzijnsraad, Ministerium der Flämischen Gemeinschaft: Stellungnahme zum Zweijahresbericht durch den Dienst für Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung, Mai 2004.

Permanent Armoedeoverleg (PAO): Der Zweijahresbericht wird den Mitgliedern der Ständigen Konzertierungsgruppe Armut am 11. April 2005 unterbreitet.

– Deutschsprachige Gemeinschaft

Parlament: Die Ausschüsse für Soziale Angelegenheiten, Kultur und Unterricht: Vorstellung und Diskussion des Zweijahresberichts, 30. Juni 2005.

– **Region Brüssel Hauptstadt**

Wirtschafts- und Sozialrat der Region Brüssel-Hauptstadt : Stellungnahme zum Bericht über prekäre Lebensumstände, Armut, soziale Ausgrenzung und ungleicher Zugriff auf Rechte, 24. Februar 2005.

Kooperationsabkommen über die Kontinuität der Politik im Bereich Armut

Das Kooperationsabkommen zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen über die Kontinuität der Politik im Bereich Armut wurde am 5. Mai 1998 in Brüssel unterzeichnet und gebilligt von:

- Der Flämischen Gemeinschaft, Dekret vom 17. November 1998, B.S. vom 16. Dezember 1998
- dem Föderalstaat, Gesetz vom 27. Januar 1999, B.S. vom 10. Juli 1999
- der Französischen Gemeinschaft, Dekret vom 30. November 1998, B.S. vom 10. Juli 1999
- der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Dekret vom 30. November 1998, B.S. vom 10. Juli 1999
- der Wallonischen Region, Dekret vom 1. April 1999, B.S. vom 10. Juli 1999
- der Region Brüssel-Hauptstadt, Ordonnanz vom 20. Mai 1999, B.S. vom 10. Juli 1999

Kooperationsabkommen zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen über die Kontinuität der Politik im Bereich Armut

Aufgrund von Artikel 77 der Verfassung;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, insbesondere des Artikels 92bis, § 1, eingefügt durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 und abgeändert durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 bezüglich der Brüsseler Institutionen, insbesondere der Artikel 42 und 63; Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über die institutionellen Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, insbesondere Artikel 55bis, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch das Gesetz vom 5. Mai 1993;

Aufgrund des Beschlusses des Konzertierungsausschusses der Föderal-, Gemeinschafts- und Regionalregierungen vom 3. Dezember 1997;

In Erwägung, daß prekäre Lebensumstände, Armut und soziale, wirtschaftliche und kulturelle Ausgrenzung, sei es eines einzigen Menschen, eine schwere Verletzung der menschlichen Würde und der Menschenrechte, die für alle gleich und unveräußerlich sind, darstellen;

In Erwägung, daß die Wiederherstellung der Voraussetzungen für ein Leben in Würde und für die Ausübung der Menschenrechte, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 und in den beiden internationalen Pakten über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 dargelegt sind, ein gemeinsames Ziel für jede Behörde des Landes ist;

In Erwägung, daß es zur Verwirklichung dieser Zielsetzung insbesondere konstanter Bemühungen der einzelnen Behörden auf eigener Ebene und in Abstimmung mit den anderen Behörden im Hinblick auf die Ausarbeitung, Umsetzung und Evaluation einer Politik zur Prävention gegen prekäre Lebensumstände, zur Armutsbekämpfung und zur sozialen Eingliederung bedarf;

In Erwägung, daß die soziale Sicherheit eine vorrangige Bedeutung im Hinblick auf die Wahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, die Prävention gegen prekäre Lebensumstände, Armut und soziale Ungleichheit und die Emanzipation des Menschen hat;

In Erwägung, daß die Kontinuität dieser Eingliederungspolitik unter anderem durch Anpassung und Entwicklung der öffentlichen Dienste gewährleistet werden muß;

In Erwägung, daß die Teilnahme aller, die von dieser Eingliederungspolitik betroffen sind, bereits bei deren Ausarbeitung von den Behörden gewährleistet werden muß;

Haben:

- * Der Föderalstaat, vertreten durch den Premierminister, die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten, die Ministerin der Beschäftigung und der Arbeit, beauftragt mit der Politik der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen, der Minister der Volksgesundheit und der Pensionen und der Staatssekretär für Soziale Eingliederung,
- * Die Flämische Gemeinschaft und die Flämische Region, vertreten durch den Minister-Präsidenten ihrer Regierung und die mit der Koordinierung der Politik im Bereich Armut und mit dem Personenbeistand beauftragten Minister,
- * Die Französische Gemeinschaft, vertreten durch die Minister-Präsidentin ihrer Regierung, * Die Deutschsprachige Gemeinschaft, vertreten durch den Minister-Präsidenten ihrer Regierung und den Minister für Jugend, Ausbildung, Medien und Soziales,
- * Die Wallonische Region, vertreten durch den Minister-Präsidenten und den Minister für Soziale Angelegenheiten, * Die Region Brüssel-Hauptstadt, vertreten durch den Minister-Präsidenten,
- * Die Gemeinsame Gemeinschaftskommission, vertreten durch die mit dem Personenbeistand beauftragten Mitglieder des Vereinigten Kollegiums,

das folgende vereinbart:

Artikel 1.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Politik in bezug auf die Prävention gegen prekäre Lebensumstände, Armutsbekämpfung und soziale Eingliederung unter Beachtung ihrer jeweiligen Befugnisse nach folgenden Grundsätzen fortzuführen und zu koordinieren:

- * Konkretisierung der in Artikel 23 der Verfassung festgeschriebenen sozialen Rechte;
- * gleicher Zugang für alle zu all diesen Rechten, was mit Aktivmaßnahmen verbunden sein kann; Anhang 2 273
- * Schaffung und Ausbau von Modalitäten, die allen Behörden und Betroffenen, insbesondere den in Armut lebenden Personen, die Teilnahme an der Ausarbeitung, der Umsetzung und der Evaluation dieser Politik ermöglichen;
- * hinsichtlich der sozialen Eingliederung bedarf es einer übergreifenden, umfassenden und koordinierten Politik, das heißt, sie muß innerhalb aller Zuständigkeitsbereiche durchgeführt werden, und es bedarf einer ständigen Evaluation sämtlicher Initiativen und Aktionen, die diesbezüglich durchgeführt und geplant werden.

Art. 2.

Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragspartner, jeder im Rahmen seiner Befugnisse, zur Erarbeitung eines « Berichts über prekäre Lebensumstände, Armut, soziale Ausgrenzung und ungleichen Zugang zu den Rechten », nachstehend « der Bericht » genannt, beizutragen. Dieser Bericht wird alle zwei Jahre für den Monat November auf der Grundlage der Beiträge der Vertragspartner von dem in Artikel 5 des vorliegenden Abkommens vorgesehenen « Dienst zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung » erstellt. Der Bericht wird in den drei Landessprachen abgefaßt. Er umfaßt mindestens:

- * eine Evaluation der Entwicklung bezüglich prekärer Lebensumstände, Armut und sozialer Ausgrenzung auf der Grundlage der gemäß Artikel 3 definierten Indikatoren;
- * eine Evaluation der effektiven Ausübung der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und bürgerlichen Rechte sowie der Ungleichheiten, die beim Zugang zu diesen Rechten fortbestehen;
- * eine Auflistung und eine Evaluation der politischen Maßnahmen und der Aktionen, die seit dem vorherigen Bericht durchgeführt worden sind;
- * Empfehlungen und konkrete Vorschläge, die kurz- und langfristig zur Verbesserung der Lage der Betroffenen in sämtlichen Bereichen, die in vorliegendem Artikel erwähnt werden, beitragen können.

Art. 3.

Nach Beratung mit wissenschaftlichen Experten, den zuständigen Verwaltungen und Einrichtungen, den Sozialpartnern und den Organisationen, die Sprachrohr der Meistbenachteiligten sind, werden die Vertragspartner untersuchen, welche quantitativen und

qualitativen Indikatoren und welche Instrumente verwendet und/oder ausgearbeitet werden können, um die Entwicklung in sämtlichen in Artikel 2 erwähnten Bereichen zu analysieren und den zuständigen Behörden dadurch ein möglichst zielgerechtes Handeln zu ermöglichen. Eine erste Reihe von Indikatoren wird für den 15. November 1998 festgelegt werden.

Unter Einhaltung der Gesetze und Verordnungen über den Schutz des Privatlebens des Einzelnen verpflichten sich die Vertragspartner, dem Dienst zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung alle Daten, über die eine vorherige Vereinbarung getroffen worden ist, kostenlos zur Verfügung zu stellen oder, sofern diese Daten außenstehenden Diensten gehören, ihm den Zugang zu diesen Daten zu erleichtern. Die Vertragspartner haben ebenfalls Zugang zu diesen Daten.

Art. 4.

§ 1. Der Bericht wird der Föderalregierung sowie den Gemeinschafts- und Regionalregierungen, die sich zur Übermittlung des Berichts an ihre Räte, Parlamente oder Versammlungen verpflichten, über die in Artikel 9 erwähnte Interministerielle Konferenz « Soziale Eingliederung » übermittelt.

§ 2. Im Laufe des Monats nach Empfang des Berichts übermittelt ihn die Föderalregierung dem Nationalen Arbeitsrat und dem Zentralen Wirtschaftsrat, die innerhalb eines Monats insbesondere zu den sie betreffenden Bereichen Stellung nehmen. Nach der gleichen Vorgehensweise bitten die Gemeinschaften und Regionen ihre eigenen für diesen Bereich zuständigen Begutachtungsorgane um Stellungnahme.

§ 3. Alle Vertragspartner verpflichten sich, eine Debatte über den Inhalt des Berichts und der Stellungnahmen und insbesondere über die im Bericht enthaltenen Empfehlungen und Vorschläge zu führen.

Art. 5.

§ 1. Zur Umsetzung des Voranstehenden wird ein « Dienst zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung » geschaffen, der folgende Aufgaben hat:

- * Informationen über prekäre Lebensumstände, Armut, soziale Ausgrenzung und Zugang zu den Rechten auf der Grundlage der in Artikel 3 definierten Indikatoren registrieren, systematisieren und analysieren;
- * konkrete Empfehlungen und Vorschläge zur Verbesserung der Politik und der Initiativen zur Prävention gegen prekäre Lebensumstände, zur Armutsbekämpfung und zur sozialen Eingliederung formulieren;
- * mindestens alle zwei Jahre einen wie in Artikel 2 definierten Bericht abfassen;
- * auf Antrag eines der Vertragspartner oder der Interministeriellen Konferenz « Soziale Eingliederung » oder aus eigener Initiative Stellungnahmen oder Zwischenberichte zu allen Fragen innerhalb der Aufgabenbereiche des Dienstes erarbeiten;
- * eine strukturelle Konzertierung mit den Meistbenachteiligten organisieren.

§ 2. Zur Verwirklichung der in Paragraph 1 definierten Zielsetzung bezieht der Dienst die Organisationen, die Sprachrohr der Meistbenachteiligten sind, auf strukturelle und beständige Weise in seine Arbeit ein, indem er eine auf Dialog aufbauende Vorgehensweise verwendet, so wie sie bei der Ausarbeitung des « Allgemeinen Berichts über die Armut » entwickelt worden ist.

Der Dienst kann sich ebenfalls an jede private oder öffentliche Person oder Organisation mit entsprechender Sachkenntnis wenden.

Art. 6.

§ 1. Der Dienst zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung wird als dreisprachige Einrichtung auf föderaler Ebene im Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus eingerichtet. Er wird von allen Vertragspartnern bezuschußt. Für das Jahr 1998 wird ihm ein Haushalt von 20 Millionen F zur Verfügung gestellt:

- * 15 000 000 F vom Föderalstaat,
- * 2 800 000 F von der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen Region, Anhang 2 275
- * 1 700 000 F von der Wallonischen Region (unter Einbeziehung der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft),
- * 500 000 F von der Region Brüssel-Hauptstadt (unter Einbeziehung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommision).

Die Höhe der Beträge wird jährlich indexiert. Der Haushalt kann mit Zustimmung aller betroffenen Vertragspartner angepaßt werden, nachdem eine Evaluation stattgefunden hat; diese Anpassung wird durch einen Zusatz zu vorliegendem Kooperationsabkommen vorgenommen.

Die Beträge werden für den Monat März des Bezugsjahres gezahlt.

§ 2. Es muß eine permanente und strukturelle Zusammenarbeit zwischen dem Dienst zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung und den auf Ebene der Gemeinschaften und Regionen zuständigen Verwaltungen stattfinden. Zu diesem Zweck werden dem Dienst in der einen oder anderen Form wissenschaftliche Mitarbeiter von den drei Regionen zur Verfügung gestellt, und zwar 1,5 Vollzeitbeschäftigte von der Flämischen Region, 1 Vollzeitbeschäftigten von der Wallonischen Region und 2 Vollzeitbeschäftigten von der Region Brüssel-Hauptstadt. Insofern es sich dabei um Beamte handelt, gehören diese weiterhin zum Personal der Region.

§ 3. Die Gemeinschaften und Regionen sorgen unter Berücksichtigung ihrer Befugnisse und Haushaltspläne für die Anerkennung und Förderung von Organisationen, die Sprachrohr der Meistbenachteiligten sind.

Art. 7.

§ 1. Es wird ein geschäftsführender Ausschuß des Dienstes zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung mit folgenden Aufgaben eingesetzt:

- * Gewährleistung der ordnungsgemäßen Ausführung des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens;
- * auf Vorschlag der in Artikel 8 vorgesehenen Begleitkommission können wissenschaftliche Einrichtungen oder spezialisierte Studiendienste hinzugezogen werden, die dem Dienst zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung anhand ihrer Erfahrung und des ihnen zur Verfügung stehenden Materials bei der Erfüllung seiner Aufgaben behilflich sein können; in diesem Fall muß eine Vereinbarung mit dem Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus getroffen werden;
- * Ausarbeitung für den Dienst zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung eines Haushaltsentwurfs, der strikt getrennt von der Grunddotations des Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus verwaltet wird;
- * Planung des Personalbedarfs und insbesondere die Bestimmung der Funktionen des Koordinators.

§ 2. Der Vorsitzende und der Vize-vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses und der Koordinator des Dienstes zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung wohnen den Versammlungen des Verwaltungsrates des Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus mit beratender Stimme bei, wenn Themen, die den Dienst zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung betreffen, auf der Tagesordnung stehen.

§ 3. Neben dem Vertreter des Premierministers, der den Vorsitz des geschäftsführenden Ausschusses innehat, besteht der Ausschuß aus 12 Mitgliedern, darunter:

- * 4 vom Föderalstaat vorgeschlagene Mitglieder,
- * 3 von der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen Region vorgeschlagene Mitglieder,
- * 2 von der Wallonischen Region in Absprache mit der Französischen Gemeinschaft vorgeschlagene Mitglieder,
- * 2 von der Region Brüssel-Hauptstadt in Absprache mit der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vorgeschlagene Mitglieder (ein französischsprachiges und ein niederländischsprachiges Mitglied),
- * 1 von der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgeschlagenes Mitglied. Diese Mitglieder werden aufgrund ihrer Fähigkeiten und ihrer Erfahrung in den Bereichen, die Gegenstand des vorliegenden Kooperationsabkommens sind, ausgewählt.

Sie werden von den jeweiligen Regierungen bestimmt und durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlaß für ein erneuerbares Mandat von 6 Jahren ernannt.

§ 4. Außerdem sind der Direktor und der beigeordnete Direktor des Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus sowie der Koordinator des Dienstes zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung Mitglieder mit beratender Stimme des geschäftsführenden Ausschusses.

Art. 8.

Es wird eine Begleitkommission unter dem Vorsitz des für soziale Eingliederung zuständigen Ministers oder Staatssekretärs gebildet, die die Arbeiten des Dienstes zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung begleitet. Die Begleitkommission wacht ebenfalls über die Anwendung der Methodik und der Kriterien, die in Artikel 3 vorgesehen sind, sowie über die termingerechte Ausarbeitung des Berichts. Neben den Mitgliedern des in Artikel 7 vorgesehenen geschäftsführenden Ausschusses besteht die Begleitkommission mindestens aus:

- * 4 vom Nationalen Arbeitsrat vorgeschlagenen Vertretern der Sozialpartner,
- * 2 vom Nationalen Krankenkassenkollegium vorgeschlagenen Vertretern der Versicherungsträger,
- * 5 von den Organisationen, die Sprachrohr der Meistbenachteiligten sind, vorgeschlagenen Vertretern, darunter ein Vertreter der Obdachlosen,
- * 3 von der Abteilung « Sozialhilfe » des Städte- und Gemeindeverbands Belgiens vorgeschlagenen Vertretern.

Diese Mitglieder werden aufgrund ihrer Fähigkeiten und ihrer Erfahrung in den Bereichen, die Gegenstand des vorliegenden Kooperationsabkommens sind, vorgeschlagen. Der geschäftsführende Ausschuss erteilt ihnen ein Mandat von 6 Jahren.

Art. 9.

Zur Gewährleistung der Konzertierung zwischen den verschiedenen Regierungen tagt die Interministerielle Konferenz « Soziale Eingliederung » mindestens zweimal jährlich.

Unbeschadet der Befugnisse der Behörden, aus denen sich die Interministerielle Konferenz zusammensetzt, besteht ihre Aufgabe darin, für eine globale, integrierte und koordinierte Vorgehensweise bei der Umsetzung der Politik zur Prävention gegen prekäre Lebensumstände, zur Armutsbekämpfung und zur sozialen Eingliederung zu sorgen.

Der Premierminister hat den Vorsitz der Interministeriellen Konferenz inne, die in Zusammenarbeit mit dem für Soziale Eingliederung zuständigen Minister oder Staatssekretär vorbereitet wird. Sie sind ebenfalls für Folgemaßnahmen zuständig. Zu diesem Zweck können sie fachkundige Unterstützung von seiten der Zelle « Armut » innerhalb der Verwaltung der Sozialen Eingliederung und des Dienstes zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung anfordern.

Art. 10.

Im Rahmen der Interministeriellen Konferenz « Soziale Eingliederung » evaluieren die Vertragspartner jährlich die Arbeit des Dienstes zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung und die ordnungsgemäße Ausführung des vorliegenden Kooperationsabkommens.

Art. 11.

Durch vorliegendes Kooperationsabkommen soll der Auftrag des Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus, so wie er in Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Februar 1993 zur Schaffung eines Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus definiert ist, insbesondere in bezug auf die Bekämpfung jeglicher Form von Ausgrenzung ausgebaut werden. Daher wird die Föderalregierung das Parlament anlässlich der Erneuerung des Verwaltungsrates des Zentrums auffordern, diesem Ausbau auf der Grundlage der in Artikel 10 vorgesehenen Evaluation Rechnung zu tragen.

Brüssel, den 5. Mai 1998 in 7 Ausfertigungen.

Für den Föderalstaat J.-L. DEHAENE, Premierminister ; M. COLLA, Minister für Volksgesundheit M. DE GALAN, Ministerin für Soziale Angelegenheiten; M. SMET, Ministerin für Beschäftigung und Arbeit J. PEETERS, Staatssekretär für Soziale Eingliederung;

Für die Flämische Gemeinschaft und die Flämische Region: L. VAN DEN BRANDE, Minister-Präsident L. PEETERS, Minister für Innere Angelegenheiten, Städtepolitik und Wohnungswesen L. MARTENS, Minister für Kultur, Familie und Sozialhilfe;

Für die Französische Gemeinschaft : L. ONKELINX, Minister-Präsidentin;

Für die Deutschsprachige Gemeinschaft : J. MARAITE, Minister-Präsident ; K.-H. LAMBERTZ, Minister für Jugend, Ausbildung, Medien und Soziales;

Für die Wallonische Region : R. COLLIGNON, Minister-Präsident ; W. TAMINIAUX, Minister für Soziale Angelegenheiten;

Für die Region Brüssel-Hauptstadt : CH. PICQUE, Minister-Präsident;

Für die Gemeinsame Gemeinschaftskommission : R. GRIJP, D. GOSUIN, Mitglieder des Vereinigten Kollegiums, zuständig für die Unterstützung von Personen.